Basisprospekt vom 4. Mai 2016
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

für

Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate
Anleihen bzw. Reverse-Anleihen
bezogen auf Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Währungswechselkurse, Zinsen, Zinssätze/Referenzsätze, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, Investmentanteile, Edelmetalle, Rohstoffe, Schuldverschreibungen, Terminkontrakte oder einen Korb bestehend aus den vorstehend genannten Korbkomponenten/Basiswerten

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf
(der "Emittent")

INHALTSVERZEICHNIS

I. ZUSAMMENFASSUNG 7

ABSCHNITT A - EINLEITUNG UND WARNHINWEISE 7
ABSCHNITT B – EMITTENT 8
[*DISCOUNT-ZERTIFIKATE/REVERSE-DISCOUNT-ZERTIFIKATE:* ABSCHNITT C – WERTPAPIERE] ... 11
[*ANLEIHEN/REVERSE-ANLEIHEN*: ABSCHNITT C – WERTPAPIERE] 23
ABSCHNITT D – RISIKEN 37
[*DISCOUNT-ZERTIFIKATE/REVERSE-DISCOUNT-ZERTIFIKATE:*] 38
[*ANLEIHEN/REVERSE-ANLEIHEN:*] 42
ABSCHNITT E – ANGEBOT 47

II. RISIKOFAKTOREN 50

1. EMITTENTENSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN 50
2. PRODUKTSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN 52
2.1. Totalverlustrisiken 52
Totalverlustrisiken / Keine Garantie des Kapitalerhalts 52
A. 2.2. Verlustrisiken bei den Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten 54
B. 2.2. Verlustrisiken bei Anleihen bzw. Reverse-Anleihen 55
2.3. Risiken hinsichtlich der produktspezifischen Elemente 56
B. 2.4. Risiken bei Anleihen bzw. Reverse-Anleihen mit/ohne periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung 71
B. 2.5. Risiken bei Anleihen bzw. Reverse-Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element) 73
B. 2.6. Risiken bei Anleihen bzw. Reverse-Anleihen bei denen ein ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten vorgesehen ist 74
2.7. Weitere Risiken bei den Wertpapieren 74
2.8. Produktübergreifende Risiken 78
2.9. Risiken bei Interessenkonflikten des Emittenten und andere mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen 81
2.10. Länderrisiko / Transferrisiko 82
2.11. Konjunkturrisiko / Risiko marktbedingter Kursschwankungen 82
2.12. Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften 82
2.13. Risiken bei Inanspruchnahme von Kredit 82
2.14. Risiken bei Sicherungsgeschäften des Emittenten 83
2.15. Verfall oder Wertminderung 83
2.16. Volatilitätsrisiko 83
2.17. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Wertpapieren 84
3. BASISWERTSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN 84
3.1. Basiswertspezifische Risikofaktoren 85
3.2. Informationsrisiko 89

III. ALLGEMEINE INFORMATIONEN / VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN 90

1. FORM DES DOKUMENTS 90
2. VERÖFFENTLICHUNG, EINSEHBARE BZW. ABRUFBARE DOKUMENTE 90
3. NOTWENDIGKEIT EINER INDIVIDUELLEN BERATUNG 91
4. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN 91

IV. SONSTIGE INFORMATIONSBESTANDTEILE BEZÜGLICH DES EMITTENTEN 93

1. VERANTWORTLICHE PERSONEN 93
1.1. Verantwortung für den Inhalt des Basisprospekts 93
1.2. Erklärung der für den Basisprospekt verantwortlichen Personen 93
1.3. Liste der Verweise gemäß § 11 Absatz (2) WpPG 93
2. ANGABEN ÜBER DEN EMITTENTEN 94

V. SONSTIGE INFORMATIONSBESTANDTEILE HINSICHTLICH DER WERTPAPIERE 96

1. HAFTENDE PERSONEN 96
2. RISIKOFAKTOREN DIE WERTPAPIERE BETREFFEND 96
3. ZENTRALE ANGABEN 96
3.1. Interessen natürlicher und juristischer Personen, welche an der Emission/dem Angebot beteiligt sind 96
3.2. Gründe für das Angebot und die Zweckbestimmung der Erlöse 97
4. ANGABEN ZU DEN ANZUBIETENDEN UND ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN WERTPAPIEREN 97
A. 4.1. Angaben zu den Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten 98
A. 4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten 98
A. 4.1.2. Einfluss des Basiswerts 98
A. 4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate geschaffen wurden 100
A. 4.1.4. Form der Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate 100
A. 4.1.5. Währung der Wertpapieremission 101
A. 4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate 101
A. 4.1.7. Beschreibung der mit den Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte 101
A. 4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen 101
A. 4.1.9. Emissionstermin 102
A. 4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate 102
A. 4.1.11. Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin 102
A. 4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere 102
A. 4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise 103
A. 4.1.14. Besteuerung 113

A. 4.2. Angaben zum Basiswert ... 118
A. 4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts ... 118
A. 4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts ... 118
A. 4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen ... 130
A. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen ... 130
B. 4.1. Angaben zu den Anleihen bzw. Reverse-Anleihen ... 131
B. 4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Anleihen bzw. Reverse-Anleihen ... 131
B. 4.1.2. Einfluss des Basiswerts ... 131
B. 4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen geschaffen wurden ... 133
B. 4.1.4. Form der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen ... 133
B. 4.1.5. Währung der Wertpapieremission ... 134
B. 4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Anleihen bzw. Reverse-Anleihen ... 134
B. 4.1.7. Beschreibung der mit den Anleihen bzw. Reverse-Anleihen verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte ... 134
B. 4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen ... 135
B. 4.1.9. Emissionstermin ... 135
B. 4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen ... 135
B. 4.1.11. Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin ... 135
B. 4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere ... 136
B. 4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise ... 136
B. 4.1.14. Besteuerung ... 150
B. 4.2. Angaben zum Basiswert ... 156
B. 4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts ... 156
B. 4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts ... 156
B. 4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen ... 167
B. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen ... 167
5. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT ... 169
5.1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung ... 169
5.1.1. Emissionsbedingungen ... 169
[*A.1. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate:*] ... 169
[*A.2. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Aktien (Einlösungsart Zahlung):*] ... 231
[*A.3. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Aktien (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung):*] ... 237
[*A.4. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Aktien (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung, mit Währungsumrechnung):*] ... 243
[*A.5. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Indizes (Einlösungsart Zahlung):*] ... 251
[*A.6. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Indizes (Einlösungsart Zahlung, mit Währungsumrechnung):*] ... 257
[*B.1. Emissionsbedingungen für Anleihen bzw. Reverse-Anleihen:*] ... 265

[*B.2. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Aktien (Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, Zinstermin am Rückzahlungstermin):*] ... 341
[*B.3. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Aktien (Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, mehrere Zinstermine):*] ... 348
[*B.4. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Aktien (Rückzahlungsart Zahlung, Zinstermin am Rückzahlungstermin):*] ... 355
[*B.5. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Indizes (Rückzahlungsart Zahlung, Zinstermin am Rückzahlungstermin):*] ... 361
[*B.6. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Indizes (Rückzahlungsart Zahlung, mehrere Zinstermine):*] ... 367
5.1.1.1. Muster der Endgültigen Bedingungen ... 374
5.1.2. Gesamtsumme der Emission/des Angebots ... 386
5.1.3. Frist (einschließlich etwaiger Änderungen) während derer das Angebot gilt, Beschreibung des Zeichnungsverfahrens ... 386
5.1.4. Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe ... 386
5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung ... 386
5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse ... 386
5.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan ... 386
5.2.1. Angabe der verschiedenen Anlegerkategorien, denen die Wertpapiere angeboten werden ... 386
5.2.2. Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit ... 387
5.3. Preisfestsetzung ... 387
5.3.1. Angabe des erwarteten Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden (Anfänglicher Ausgabepreis) ... 387
5.3.2. Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahren für seine Bekanntgabe ... 387
5.3.3. Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden ... 388
5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting) ... 388
5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots, Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots ... 388
5.4.2. Name und Anschrift der Zahl- und Verwahrstellen ... 388
5.4.3. Angabe der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, und Angabe der Institute, die die Emission ohne verbindliche Zusage oder zu bestmöglichen Bedingungen platzieren ... 388
5.4.4. Datum, an dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird ... 388
5.4.5. Name und Anschrift der Berechnungsstelle ... 388
6. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN ... 388
6.1. Zulassung zum Handel ... 388
6.2. Angabe aller geregelten oder gleichwertigen Märkte, an denen die Wertpapiere zugelassen sind ... 389
6.3. Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel ... 389
7. ZUSÄTZLICHE ANGABEN ... 389
7.1. Berater ... 389
7.2. Geprüfte Informationen ... 389
7.3. Sachverständige ... 389
7.4. Angaben von Seiten Dritter ... 389
7.5. Bekanntmachungen ... 390
8. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS ... 390

8.1. Zur Verfügung zu stellende Informationen über die Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts zuständigen Person 390

8.1.1. Ausdrückliche Zustimmung seitens des Emittenten zur Verwendung des Basisprospekts 390

8.1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird 391

8.1.3. Angabe der Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann 391

8.1.4. Angabe der Mitgliedsstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen 391

8.1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind 391

8.1.6. Hinweis für die Anleger 392

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen..... 392

8.2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten 392

8.2A.1. Liste und Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen 392

8.2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären zu veröffentlichen sind und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind..... 392

8.2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten 392

8.2B.1. Hinweis für Anleger 392

UNTERSCHRIFTENSEITE (LETZTE SEITE).....U.1

I. Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus geforderten Angaben, die als "Punkte" bezeichnet sind. Diese Punkte sind in den Abschnitten A - E (A.1 - E.7) nummeriert. Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für die vorliegende Art von Wertpapieren und Emittenten in eine Zusammenfassung aufzunehmen sind. Da einige Punkte nicht adressiert werden müssen, können in der Nummerierungsreihenfolge Lücken auftreten. Selbst wenn ein Punkt wegen der Art der Wertpapiere und des Emittenten in die Zusammenfassung aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass in Bezug auf diesen Punkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Punkts mit dem Hinweis "Entfällt".

Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise

A.1	**Warnhinweise**
	- Die Zusammenfassung sollte als Einführung zu dem Basisprospekt vom 4. Mai 2016 **[**zuletzt geändert durch den Nachtrag vom ●**]** (der **"Basisprospekt"**) verstanden werden. - Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich auf den Basisprospekt beziehenden endgültigen Bedingungen (die **"Endgültigen Bedingungen"**) und das Registrierungsformular vom 27. April 2016 (das **"Registrierungsformular"**) stützen. - Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben. - Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, (der **"Emittent"** und zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften der "**HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern**"), die als Emittent die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen hat oder die Person, von der der Erlass ausgeht, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	**Zustimmung des Emittenten zur Verwendung des Basisprospekts**
	[*Individuelle Zustimmung:* - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt der Emittent hiermit den nachfolgend namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in **[**Deutschland**] [**und**] [**Österreich**]**, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen: **[*Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen: ●*]**.**[*ggf. einfügen, wie und wo Individualzustimmung für weitere Finanzintermediäre zu veröffentlichen ist: ●*.]]** **[*Generelle Zustimmung:*** - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt der Emittent hiermit allen Finanzintermediären **[*Angebot in Deutschland:*** im Sinne von § 3 Absatz 3 WpPG**] [**bzw.**] [*Angebot in Österreich:*** gemäß § 3 Absatz 3 KMG**]** für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in **[**Deutschland**] [**und**] [**Österreich**]**, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen.**]** **[*Angebot in Österreich:*** Der Anleger hat zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des Österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG), zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle des Emittenten kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung des Emittenten zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle des

	Emittenten für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern der Emittent nicht wusste oder wissen musste, dass der Prospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne seine Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und der Emittent die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem er von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.**]** - Die Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre, für die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird, erfolgen kann, entspricht **[**der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG**] [*von der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts abweichende Angebotsfrist, innerhalb deren die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann, einfügen: ●*]**. - Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet. **[**Darüber hinaus ist die Zustimmung an folgende weitere Bedingung**[**en**]** gebunden: **[*Bedingung(en) einfügen: ●*].]** **[**Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an weitere Bedingungen gebunden.**]** - **Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots dem Anleger vom Finanzintermediär zur Verfügung zu stellen.**

Abschnitt B – Emittent

B.1	**Juristische und kommerzielle Bezeichnung des Emittenten**
	Der juristische Name des Emittenten lautet HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, der kommerzielle Name ist HSBC.
B.2	**Sitz und Rechtsform des Emittenten, das für den Emittenten geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft**
	Der Emittent ist eine in Deutschland gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23. Für den Emittenten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
B.4b	**Alle bereits bekannten Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken**
	Entfällt. Bekannte Trends, Unsicherheiten, Anfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die die Aussichten des Emittenten nach vernünftigem Ermessen zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinträchtigen werden, sind dem Emittenten nicht bekannt.
B.5	**Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe**
	Der Emittent gehört zum HSBC-Konzern (der **"HSBC-Konzern"**), dessen Obergesellschaft die HSBC Holdings plc, London, ist, die wiederum indirekt 80,65 % am Aktienkapital des Emittenten hält. Innerhalb seines internationalen Netzwerkes ist der HSBC-Konzern insbesondere im allgemeinen Bankgeschäft, im Firmenkundengeschäft, im Investment Banking und in der Betreuung von Privatkunden tätig. Der Emittent hat mit verschiedenen Gesellschaften des HSBC-Konzerns Kooperations- und Geschäftsbesorgungsverträge abgeschlossen. Gleichzeitig bildet der Emittent zusammen mit seinen konsolidierten Tochtergesellschaften den HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern (der **"HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern"**). Der HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern umfasst eine Gruppe von 13 aktiven Gesellschaften. Obergesellschaft ist die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG.
B.9	**Gewinnprognosen oder -schätzungen**
	Entfällt. Es werden keine Gewinnprognosen oder -schätzungen aufgenommen.

B.10	**Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen**
	Entfällt. Es liegen keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den in dem Basisprospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen vor.
B.12	**Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über den Emittenten**

	31.12.2014 (IFRS, HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern, geprüft)	**31.12.2015** (IFRS, HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern, geprüft)
Gezeichnetes Kapital (in Millionen EUR)	91,4	91,4
Anzahl der Stammaktien (in Millionen Stück)	34,1	34,1
Summe der Aktiva (in Millionen EUR)	22.146,4[2)]	21.670,5
Summe der Verbindlichkeiten (in Millionen EUR)	20.237,8[1) 2)]	19.720,7[1)]
Eigenkapital (in Millionen EUR)	1.908,6[2)]	1.949,8
Tier-1-Kapitalquote (Kernkapitalquote)	10,4 %	10,3 %
Operative Erträge (in Millionen EUR)	686,7	721,3
Risikovorsorge (in Millionen EUR)	4,0	0,2
Verwaltungsaufwand (in Millionen EUR)	494,0	530,4
Jahresüberschuss vor Steuern (in Millionen EUR)	211,8[2)]	217,4

[1)] errechnet sich aus "Summe der Aktiva (in Millionen EUR)" abzüglich "Eigenkapital (in Millionen EUR)"
[2)] Angepasste Vorjahreszahlen; Quelle: Registrierungsformular der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 27. April 2016. Die Anpassungen sind im Geschäftsbericht 2015, Anhang II des Registrierungsformulars in der Note 19 erläutert.

	Erklärung zu wesentlichen negativen Veränderungen seit der Veröffentlichung des letzten geprüften Abschlusses
	Es hat seit dem Datum des letzten veröffentlichten und geprüften Abschlusses des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns, dem 31. Dezember 2015, keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten des Emittenten gegeben.
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage und Handelsposition des Emittenten, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind
	Entfällt. Es liegen seit dem Datum des letzten veröffentlichten und geprüften Abschlusses des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns, dem 31. Dezember 2015, keine wesentlichen Veränderungen bei der Finanzlage oder den Handelspositionen des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns, die nach den in dem Basisprospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen eingetreten sind, vor.
B.13	**Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind**
	Entfällt. Es gibt keine wichtigen Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die in hohem Maße für die Bewertung seiner Solvenz (Zahlungsfähigkeit) relevant sind.
B.14	**Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe und**

	Abhängigkeit des Emittenten von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe
	Siehe hierzu die oben unter B.5 gemachten Angaben. Zudem ist der Emittent ein von der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, unmittelbar sowie von der HSBC Holding plc sowie von der HSBC Bank plc mittelbar abhängiges Unternehmen i.S.v. § 17 AktG, wobei keine Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge bestehen. Solche Verträge und/oder Patronatserklärungen bestehen zwischen dem Emittenten und dessen Tochtergesellschaften HSBC Trinkaus Real Estate GmbH, HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, HSBC Transaction Services GmbH, Gesellschaft für industrielle Beteiligungen und Finanzierungen mbH, Düsseldorf. Durch die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge wird die Leitung der jeweiligen Tochtergesellschaft dem Emittenten unterstellt und die Tochtergesellschaft verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an den Emittenten abzuführen. Dieser hat einen etwaigen Jahresfehlbetrag der entsprechenden Tochtergesellschaften auszugleichen. Die Patronatserklärungen verpflichten den Emittenten, seine entsprechenden Tochtergesellschaften derart zu leiten und finanziell auszustatten, dass sie in der Lage sind, ihre gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten zu erfüllen.
B.15	**Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten**
	Die nachfolgend aufgeführten Haupttätigkeitsbereiche des Emittenten sind vorwiegend auf den deutschen Markt fokussiert: Der Emittent bietet als Universalbank Finanzdienstleistungen für Firmenkunden, institutionelle Kunden und vermögende Privatkunden an. Das Firmenkundengeschäft des Emittenten richtet sich an den gehobenen Mittelstand sowie an internationale Handelsunternehmen und Großkonzerne. Die Unternehmen erhalten eine strategische Beratung und Begleitung in allen Finanz- und Finanzierungsfragen (Eigen- und Fremdkapital). Im Geschäft mit institutionellen Anlegern gehört auch der Öffentliche Sektor in Deutschland und Österreich zu den Kunden. Auch hier stehen die strategische Beratung sowie die Begleitung von Markttransaktionen im Vordergrund. Der Schwerpunkt liegt auf kapitalmarktorientierten Anlage- und Finanzierungslösungen. Die Beratung stützt sich auf Research (Analyse und Bewertung) des Hauses und aus dem HSBC-Konzern. Der Schwerpunkt des Privatkundengeschäfts liegt auf der Beratung vermögender Privatpersonen, Unternehmern, Familien und Stiftungen auf Basis abgestufter Leistungspakete der Vermögensbetreuung und -verwaltung. Das Spektrum umfasst Leistungen zur Steuerung des Gesamtvermögens, der Vermögensanlage und verschiedene Services. Der Emittent bietet seinen Kunden weitere zielgruppenübergreifende Finanzdienstleistungen an. Das Portfolio Management (Depotverwaltung) wird von der Tochtergesellschaft HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH angeboten. Ihre Kunden erhalten Lösungen für die kurzfristige und langfristige Vermögensanlage sowie Beratungsdienstleistungen für verschiedene Asset Management-Aspekte (Vermögensverwaltung). Die Leistungen des Wertpapierservices werden von drei verschiedenen Einheiten erbracht: Der Bereich Custody Services des Emittenten unterstützt institutionelle und Firmenkunden als Depotbank/Verwahrstelle (im investmentrechtlichen Sinne) sowie Wertpapierverwahrer. Als Wertpapierverwahrer bietet er zudem Wertpapierverwaltung und -verwahrung auch weltweit an. Die Tochtergesellschaft Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH ("**HSBC INKA**") verantwortet als Master-KVG (Kapitalverwaltungsgesellschaft mit vollständigem Dienstleistungsangebot) die Fondsadministration und bündelt Dienstleistungen im Back- und Middle-Office des Fondsgeschäfts. Neben dem Kerngeschäft, der Administration von insbesondere Master-, Hedge-, Spezial- und Publikumsfonds, strukturiert die Master-KVG Fonds, assistiert bei Fondsgründungen und -verwaltung. Auf dem Gebiet der Wertpapierabwicklung ist HSBC Transaction Services GmbH aktiv. Diese Tochtergesellschaft des Emittenten bietet Middle und Back Office-Services (Abwicklungsdienstleistungen) rund um die Abwicklung, Verwaltung und Verwahrung von Wertpapieren an.

	Die Aktivitäten des Emittenten im Bereich Primärmarktgeschäft umfassen die Beratung und Begleitung von Unternehmen, Finanzinstituten und der öffentlichen Hand bei Kapitalmarkttransaktionen zur Aufnahme von Eigen- und Fremdkapital. Der Bereich Debt Capital Markets (Fremdkapitalmarkt) bietet öffentliche Emissionen und Privatplatzierungen in allen wesentlichen Währungen an. Ferner bietet der Emittent Beratungsdienstleistungen auf dem Gebiet Mergers and Acquisitions (Fusionen und Übernahmen) an. Für bereits börsennotierte Unternehmen leistet der Emittent eine Sekundärmarktbetreuung im Rahmen von Corporate Broking und Designated Sponsoring in den Bereichen Market Making und Corporate Access. Der Bereich Handel umfasst sämtliche Handelsaktivitäten des Emittenten mit Wertpapieren, Geld und Devisen. Auf börslichen und außerbörslichen Märkten werden Aktien und Aktienderivate, festverzinsliche Papiere und Zinsderivate sowie Devisen und Devisenoptionen für eigene Rechnung gehandelt. Als einzige retailfähige Produktklasse begibt der Emittent im Bereich strukturierter Wertpapiere Optionsscheine, Zertifikate und Anleihen. Der Emittent vertreibt die Produkte nicht selbst, sondern Anleger können sie über ihre Hausbank, verschiedene Direktbanken oder über die jeweilige Wertpapierbörse ordern.
B.16	**Unmittelbare und mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse am Emittenten / des Emittenten soweit sie dem Emittenten bekannt sind**
	Der Emittent ist Teil des HSBC-Konzerns. Er ist von der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, die 80,65 % des Aktienkapitals des Emittenten direkt hält, unmittelbar abhängig i.S.v. § 17 AktG. 18,66 % des Aktienkapitals des Emittenten hält direkt die Landesbank Baden-Württemberg, Stuttgart. Gegenstand des Unternehmens der HSBC Germany Holdings GmbH ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an deutschen Unternehmen. Gegenwärtig hält sie ausschließlich Anteile des Emittenten. Alleinige Gesellschafterin der HSBC Germany Holdings GmbH ist die HSBC Bank plc, London. Die HSBC Bank plc betreibt in Großbritannien das operative Bankgeschäft und ist ihrerseits eine 100%ige Tochtergesellschaft der HSBC Holdings plc, der Obergesellschaft des HSBC-Konzerns, mit Sitz in London. Somit ist der Emittent ein von der HSBC Holding plc sowie von der HSBC Bank plc mittelbar abhängiges Unternehmen i.S.v. § 17 AktG. Es besteht hinsichtlich des Emittenten weder mit der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, noch mit der HSBC Bank plc, London, oder der HSBC Holdings plc, London, ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag. Solche Verträge und/oder Patronatserklärungen bestehen zwischen dem Emittenten und dessen Tochtergesellschaften HSBC Trinkaus Real Estate GmbH, HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, HSBC Transaction Services GmbH, Gesellschaft für industrielle Beteiligungen und Finanzierungen mbH, Düsseldorf.

[*Discount-Zertifikate/Reverse-Discount-Zertifikate:* Abschnitt C – Wertpapiere]

[C.1	**Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung**
	Art/Form der Wertpapiere:
	Die **[**Discount-Zertifikate**]** **[**Reverse-Discount-Zertifikate**]** **[**Discount-Zertifikate mit Barrier-Element**]** **[**Reverse-Discount-Zertifikate mit Barrier-Element**]** **[**Pro**]** (die **["Discount-Zertifikate"] ["Reverse-Discount-Zertifikate"] ["Discount-Zertifikate mit Barrier-Element"] ["Reverse-Discount-Zertifikate mit Barrier-Element"] [Pro]** oder die **"Wertpapiere"**) sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Die Wertpapiere sind in einer Sammelurkunde verbrieft, die bei der **[**Clearstream Banking AG, Eschborn,**]** **[*Alternative Hinterlegungsstelle einfügen*]** (die "**Verwahrstelle**" bzw. die "**Hinterlegungsstelle**") hinterlegt wird. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.

	Wertpapierkennnummer (WKN): [●]. **International Security Identification Number (ISIN): [●]**.
C.2	**Währung der Wertpapieremission**
	Die Wertpapieremission wird in folgender Währung (die **"Emissionswährung"**) erfolgen: **[●]**.
C.5	**Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere**
	Entfällt. Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.
C.8	**Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte**
	Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Wertpapiere verbriefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers - in Abhängigkeit des Referenzpreises am Bewertungstag - **[**auf Zahlung eines Einlösungsbetrags oder Lieferung des Liefergegenstands, z. B. Lieferung des Basiswerts, (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)**]** **[**auf Zahlung eines Einlösungsbetrags (Einlösungsart Zahlung)**]**. In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber, insbesondere auch dann nicht, wenn ein negativer Einlösungsbetrag ermittelt wird. In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos. Die Wertpapiere verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. **[**Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen.**]** **[*Wertpapiere mit außerordentlichem Kündigungsrecht des Emittenten:*** Dem Emittenten steht zudem ein außerordentliches Kündigungsrecht unter bestimmten Voraussetzungen zu. Im Falle der Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere wird der Emittent einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag zahlen.**]**
	Rangordnung der Wertpapiere
	Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
	Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte
	Entfällt. Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.
C.11	**Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt**
	[[*mit Zulassung zum Handel in den regulierten Markt:* [*Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:* Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt gestellt.**]** **[*Bei Fortsetzung des öffentlichen Angebots:*** Die Wertpapiere sind zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt zugelassen.**]** Die maßgeblichen Börsenplätze lauten: **[**Frankfurt: (Börse Frankfurt Zertifikate)**]** **[*Alternativen Börsenplatz einfügen*: [●]]]** **[*mit Einbeziehung in den Freiverkehr:* [*Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:*** Entfällt. Für die Wertpapiere wird bzw. wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt gestellt. Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt.**]** **[*Bei Fortsetzung des öffentlichen Angebots:*** Entfällt. Die Wertpapiere sind nicht zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt zugelassen. Die Wertpapiere sind in den Freiverkehr einbezogen.**]** Die maßgeblichen Börsenplätze lauten: **[**Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)**]** **[**Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)**]** **[**Stuttgart: EUWAX**]** **[**Düsseldorf: Freiverkehr**]** **[*Alternativen Börsenplatz einfügen*: [●]]]** Notierungsart: **[**Notierung in Prozent**]** **[**Stücknotierung**].]** **[*ohne Zulassung:*** Entfällt. Für die Wertpapiere wurde weder ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt bzw. ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt, noch ist dies zum jetzigen Zeitpunkt beabsichtigt.**]**

C.15	**Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert [des Basiswerts] [der Basiswerte] beeinflusst wird**
	[*1. Discount-Zertifikate:* Die Discount-Zertifikate ermöglichen dem Wertpapierinhaber nicht die Partizipation (Teilhabe) an **[[**Kursanstiegen**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** Kursrückgängen**]** des **Basiswerts [**mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)**]]** **[**Wertsteigerungen des **Korbs]** (siehe C.20) **[**oberhalb**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** unterhalb**]** des **[**entsprechenden**]** **Cap** (**[**obere**][**untere**]** Kursgrenze) (siehe E.3), da die maximale Einlösung des Discount-Zertifikats auf den **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** **Höchstbetrag** (siehe E.3) begrenzt ist. **[**Der Basiswert ist der den Wertpapieren zugrunde liegende Bezugswert.**]** **[**Die Basiswerte sind die den Wertpapieren zugrunde liegenden Bezugswerte.**]** **[**Die im Korb enthaltenen **Korbkomponenten** (siehe C.19) sind die den Wertpapieren zugrunde liegenden Bezugswerte.**]** Der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Höchstbetrag ist der Betrag, der an die Wertpapierinhaber am **Einlösungstermin** (siehe C.16) gezahlt wird, sofern der **[Referenzpreis** des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** (siehe C.19)**]** **[**auf Basis der Referenzpreise der Korbkomponenten ermittelte **Korbwert]** am **Bewertungstag** (siehe C.16) dem **[**entsprechenden**]** Cap entspricht oder diesen **[**überschreitet**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** unterschreitet**]**. **[**Unterschreitet**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** Überschreitet**]** der **[**Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]]** **[**Korbwert**]** am Bewertungstag den **[**entsprechenden**]** Cap, erfolgt die Einlösung des Discount-Zertifikats durch **[*Einlösungsart Zahlung:*** Zahlung eines unterhalb des Höchstbetrags liegenden **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Lieferung des **Liefergegenstands** (siehe E.3)**]**. Zu beachten ist, dass sich die Discount-Zertifikate auf**]** **[*2. Reverse-Discount-Zertifikate:*** Die Reverse-Discount-Zertifikate ermöglichen dem Wertpapierinhaber nicht die Partizipation (Teilhabe) an Kursrückgängen des **Basiswerts** (siehe C.20) unterhalb des **Cap** (untere Kursgrenze) (siehe E.3), da die maximale Einlösung des Reverse-Discount-Zertifikats auf den **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** **Höchstbetrag** (siehe E.3) begrenzt ist. Der Basiswert ist der den Wertpapieren zugrunde liegende Bezugswert. Der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Höchstbetrag ist der Betrag, der an die Wertpapierinhaber am **Einlösungstermin** (siehe C.16) gezahlt wird, sofern der **Referenzpreis** des Basiswerts (siehe C.19) am **Bewertungstag** (siehe C.16) dem Cap entspricht oder diesen unterschreitet. Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Cap, erfolgt die Einlösung des Reverse-Discount-Zertifikats durch Zahlung eines unterhalb des Höchstbetrags liegenden **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags. Zu beachten ist, dass sich die Reverse-Discount-Zertifikate auf**]** **[*3. Discount-Zertifikate mit Barrier-Element* [*Pro*] *(Schwellenereignis):*** Die Discount-Zertifikate ermöglichen dem Wertpapierinhaber nicht die Partizipation (Teilhabe) an Kursanstiegen des **Basiswerts [**mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)**]** (siehe C.20) oberhalb **[*Pro:*** der **[**entsprechenden**]** **Barriere] [*ohne Pro:*** des **[**entsprechenden**]** **Cap** (obere Kursgrenze)**]** (siehe E.3), da die maximale Einlösung des Discount-Zertifikats mit Barrier-Element **[**Pro**]** auf den **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** **Höchstbetrag** (siehe E.3) begrenzt ist. **[**Der Basiswert ist der den Wertpapieren zugrunde liegende Bezugswert.**]** **[**Die Basiswerte sind die den Wertpapieren zugrunde liegenden Bezugswerte.**]** **[**Die im Korb enthaltenen **Korbkomponenten** (siehe C.19) sind die den Wertpapieren zugrunde liegenden Bezugswerte.**]** Der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Höchstbetrag ist der Betrag, der - sofern kein Schwellenereignis (Barrier-Element) vorliegt - **[*ohne Pro:*** unabhängig von der Höhe des **Referenzpreises** des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** (siehe C.19) am **Bewertungstag** (siehe C.16),**]** am **Einlösungstermin** (siehe C.16) an die Wertpapierinhaber gezahlt wird. Die **Barriere [**(siehe E.3)**]** ist die Kursschwelle, die durch **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis***

	maßgeblich ist*]** des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**] [*ohne Pro: während der **Beobachtungsperiode] [*Pro:*** zum **Beobachtungszeitpunkt** (d. h. Barrierenbetrachtung am Bewertungstag)**]** (siehe E.3) nicht berührt oder unterschritten werden darf (andernfalls liegt ein Schwellenereignis vor), damit der Anspruch auf Zahlung des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Höchstbetrags besteht. **[*ohne Pro:*** Liegt ein Schwellenereignis vor, so wird den Wertpapierinhabern am Einlösungstermin der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Höchstbetrag nur dann gezahlt, wenn der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** am Bewertungstag dem **[**entsprechenden**]** Cap entspricht oder diesen überschreitet. Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** am Bewertungstag den **[**entsprechenden**]** Cap,**] [*Pro:*** Andernfalls**]** erfolgt die Einlösung des Discount-Zertifikats mit Barrier-Element **[**Pro**]** durch **[*Einlösungsart Zahlung:*** Zahlung eines unterhalb des Höchstbetrags liegenden **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags**] [*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Lieferung des **Liefergegenstands** (siehe E.3)**]**. Zu beachten ist, dass sich die Discount-Zertifikate auf**]** **[*4. Reverse-Discount-Zertifikate mit Barrier-Element* [*Pro*] *(Schwellenereignis):*** Die Reverse-Discount-Zertifikate ermöglichen dem Wertpapierinhaber nicht die Partizipation (Teilhabe) an Kursrückgängen des **Basiswerts** (siehe C.20) unterhalb **[*Pro:*** der **Barriere] [*ohne Pro:*** des **Cap** (untere Kursgrenze)**]** (siehe E.3), da die maximale Einlösung des Reverse-Discount-Zertifikats mit Barrier-Element **[**Pro**]** auf den **[**in die Emissionswährung umgerechneten**] Höchstbetrag** (siehe E.3) begrenzt ist. Der Basiswert ist der den Wertpapieren zugrunde liegende Bezugswert. Der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Höchstbetrag ist der Betrag, der - sofern kein Schwellenereignis (Barrier-Element) vorliegt - **[*ohne Pro:*** unabhängig von der Höhe des **Referenzpreises** des Basiswerts (siehe C.19) am **Bewertungstag** (siehe C.16),**]** am **Einlösungstermin** (siehe C.16) an die Wertpapierinhaber gezahlt wird. Die **Barriere [**(siehe E.3)**]** ist die Kursschwelle, die durch **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist*]** des Basiswerts **[*ohne Pro:*** während der **Beobachtungsperiode] [*Pro:*** zum **Beobachtungszeitpunkt** (d. h. Barrierenbetrachtung am Bewertungstag)**]** (siehe E.3) nicht berührt oder überschritten werden darf (andernfalls liegt ein Schwellenereignis vor), damit der Anspruch auf Zahlung des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Höchstbetrags besteht. **[*ohne Pro:*** Liegt ein Schwellenereignis vor, so wird den Wertpapierinhabern am Einlösungstermin der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Höchstbetrag nur dann gezahlt, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Cap entspricht oder diesen unterschreitet. Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Cap,**] [*Pro:*** Andernfalls**]** erfolgt die Einlösung des Reverse-Discount-Zertifikats mit Barrier-Element **[**Pro**]** durch Zahlung eines unterhalb des Höchstbetrags liegenden **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags. Die Besonderheit eines Reverse-Discount-Zertifikats mit Barrier-Element **[**Pro**]** liegt darin, dass es auf die Kursentwicklung des Basiswerts in entgegengesetzter Richtung reagiert. Zu beachten ist, dass sich die Reverse-Discount-Zertifikate auf**]** **[*ein Basiswert:*** einen Basiswert beziehen. Dementsprechend hängt die Wertentwicklung der Wertpapiere und damit auch die Ermittlung **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** der Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. der Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands**] [*Einlösungsart Zahlung:*** der Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags**] [*mit Barrier-Element:*** sowie die Feststellung eines Schwellenereignisses (Barrier-Element)**]** insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.**]** **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** verschiedene Basiswerte beziehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die Ermittlung **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** der Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. der Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands**] [*Einlösungsart Zahlung:*** der Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags**] [*mit Barrier-Element:*** sowie die Feststellung eines Schwellenereignisses (Barrier-Element)**]** immer und ausschließlich die Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, d. h. des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung

	verglichen mit den anderen Basiswerten, herangezogen wird.**]** **[*Korb:*** den Wert eines Korbs bestehend aus verschiedenen Korbkomponenten (die **"Korbkomponenten"**) (siehe C.20) als Basiswert beziehen, wobei die Kurse aller Korbkomponenten, unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung (Bezugsverhältnisse), maßgeblich sind. Folglich hängt die Wertentwicklung der Wertpapiere bzw. die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags insbesondere von der Kursentwicklung bzw. den Referenzpreisen der im Korb enthaltenen Korbkomponenten unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung (Bezugsverhältnisse) ab.**]**
C.16	**Verfalltag oder Fälligkeitstermin der Wertpapiere – letzter Referenztermin**
	Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet am **[●]** (der **"Einlösungstermin"**). Der letzte Referenztermin **[**für den **[**jeweiligen**]** Basiswert**] [**für die jeweilige Korbkomponente**]** ist der **[●]** (der **"Bewertungstag"**).
C.17	**Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die Wertpapiere**
	Die Zahlung des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. **[*Bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung zusätzlich vorsehen:*** Im Falle der Lieferung wird der Emittent den Liefergegenstand am Einlösungstermin der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.**]**
C.18	**Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren**
	[*1. Discount-Zertifikat:* Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Höchstbetrag ausgezahlt, wenn der **[**Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)**]] [**Korbwert**]** am Bewertungstag dem **[**entsprechenden**]** Cap entspricht oder diesen **[**überschreitet**] [*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** unterschreitet**]**. **[*Einlösungsart Zahlung:*** Andernfalls erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin einen **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrag ausgezahlt, dessen Höhe sich am **[**Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]] [**Korbwert**]** am Bewertungstag orientiert. Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der **[**Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]] [**Korbwert**]** den **[**entsprechenden**]** Cap am Bewertungstag **[**unterschreitet**] [*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** überschreitet**].] [*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Andernfalls erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis **[**des Basiswerts mit der schlechtesten Performance**]** ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Cap am Bewertungstag unterschreitet.**]]** **[*2. Reverse-Discount-Zertifikat:*** Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Höchstbetrag ausgezahlt, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Cap entspricht oder diesen unterschreitet. Andernfalls erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin einen **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrag ausgezahlt, dessen Höhe sich am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag orientiert. Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags fällt

	entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Cap am Bewertungstag überschreitet.**]** **[*3. Discount-Zertifikat mit Barrier-Element* [*Pro*] *(Schwellenereignis):*** Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Höchstbetrag ausgezahlt, wenn **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist*]** des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)**]** die **[**entsprechende**]** Barriere **[*ohne Pro:*** während der Beobachtungsperiode**]** **[*Pro:*** zum Beobachtungszeitpunkt**]** weder berührt noch unterschritten hat, d. h. das Schwellenereignis nicht eingetreten ist **[*ohne Pro:*** oder unabhängig davon der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** am Bewertungstag dem **[**entsprechenden**]** Cap entspricht oder diesen überschreitet**]**. **[*Einlösungsart Zahlung:* [*ohne Pro:*** Andernfalls, d. h. das Schwellenereignis ist eingetreten und der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** unterschreitet am Bewertungstag den **[**entsprechenden**]** Cap,**]** **[*Pro:*** Andernfalls**]** erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin einen **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrag ausgezahlt, dessen Höhe sich am Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** am Bewertungstag orientiert. Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** **[*ohne Pro:*** den **[**entsprechenden**]** Cap**]** **[*Pro:*** die **[**entsprechende**]** Barriere**]** am Bewertungstag unterschreitet.**]]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:* [*ohne Pro:*** Andernfalls, d. h. das Schwellenereignis ist eingetreten und der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** unterschreitet am Bewertungstag den **[**entsprechenden**]** Cap,**]** **[*Pro:*** Andernfalls**]** erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis **[**des Basiswerts mit der schlechtesten Performance**]** ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** **[*ohne Pro:*** den **[**entsprechenden**]** Cap**]** **[*Pro:*** die **[**entsprechende**]** Barriere**]** am Bewertungstag unterschreitet.**]]** **[*4. Reverse-Discount-Zertifikat mit Barrier-Element* [*Pro*] *(Schwellenereignis):*** Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Höchstbetrag ausgezahlt, wenn **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist*]** des Basiswerts die Barriere **[*ohne Pro:*** während der Beobachtungsperiode**]** **[*Pro:*** zum Beobachtungszeitpunkt**]** weder berührt noch überschritten hat, d. h. das Schwellenereignis nicht eingetreten ist **[*ohne Pro:*** oder unabhängig davon der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Cap entspricht oder diesen unterschreitet**]**. **[*ohne Pro:*** Andernfalls, d. h. das Schwellenereignis ist eingetreten und der Referenzpreis des Basiswerts überschreitet am Bewertungstag den Cap,**]** **[*Pro:*** Andernfalls**]** erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin einen **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrag ausgezahlt, dessen Höhe sich am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag orientiert. Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*ohne Pro:*** den Cap**]** **[*Pro:*** die Barriere**]** am Bewertungstag überschreitet.**]** **[*mit Währungsabsicherung, Einlösungsart Zahlung:*** Die Wertpapiere sind mit einer Währungsabsicherung, einem sogenannten **"Quanto"**-Element, ausgestattet. Quanto bezeichnet eine spezielle Art der Währungsabsicherung, bei der die Währung **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** **[**der entsprechenden Korbkomponente**]** in einem festgelegten Umrechnungsverhältnis (hier **[●]**:**[●]**, d. h. **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* [●]]** entspricht **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* [●]]**) in die **Emissionswährung** umgerechnet wird. Die Wertentwicklung der Wertpapiere und die Höhe des Einlösungsbetrags hängen folglich nicht von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. etwaigen Umrechnungsverhältnissen am Bewertungstag ab.**]** **[*sofern das Bezugsverhältnis erst am Bewertungstag ermittelt wird:*** Im Falle der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung wird die Anzahl des Liefergegenstands erst am Bewertungstag **[*Basiswert ≠ Liefergegenstand:*** ermittelt**]** **[*mit Währungsumrechnung:*** unter Berücksichtigung des

	dann gültigen Währungswechselkurses (Umrechnungskurs) ermittelt. Für den Wertpapierinhaber bedeutet dies, dass der rechnerische Wert seiner Wertpapiere ab dem Umrechnungszeitpunkt am Bewertungstag nicht mehr währungsgesichert ist**].]** **[*mit Währungsumrechnung:*** Der Einlösungsbetrag wird in einer anderen Währung als der Emissionswährung ausgedrückt. Die erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Einlösungsbetrags durch den Umrechnungskurs. Die Wertentwicklung der Wertpapiere bzw. die Höhe des Einlösungsbetrags hängen folglich auch von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. der Höhe des Umrechnungskurses am Bewertungstag **[*Währungsumrechnung am nächsten Bankarbeitstag:*** oder darauffolgenden Bankarbeitstag**]** ab.**]** **[*mit Währungsumrechnung, anwendbar sofern Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:*** Der Einlösungsbetrag wird in einer anderen Währung als der Emissionswährung ausgedrückt. Die erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Einlösungsbetrags mit dem Umrechnungskurs. Die Wertentwicklung der Wertpapiere bzw. die Höhe des Einlösungsbetrags hängen folglich auch von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. der Höhe des Umrechnungskurses am Bewertungstag **[*Währungsumrechnung am nächsten Bankarbeitstag:*** oder darauffolgenden Bankarbeitstag**]** ab.**]** **[*mit Währungsumrechnung, anwendbar sofern Emissionswährung und Währung des Basiswerts ≠ EUR:*** Der Einlösungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR. Der sich daraus ergebende Euro-Betrag wird mit dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR multipliziert. Die Umrechnung des entsprechenden Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt somit über den Euro als eine weitere (dritte) Währung. Die Wertentwicklung der Wertpapiere bzw. die Höhe des Einlösungsbetrags hängen folglich auch von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. der Höhe der Umrechnungskurse am Bewertungstag **[*Währungsumrechnung am nächsten Bankarbeitstag:*** oder darauffolgenden Bankarbeitstag**]** ab.**]** **[*Emissionswährung≠ EUR:*** Die Wertpapiere sehen als Emissionswährung eine von der offiziellen Währung (Euro) des Landes, in dem die Wertpapiere zum Kauf angeboten werden **[**(Deutschland)**] [**(Österreich)**] [**(Deutschland und Österreich)**]**, abweichende Währung vor. Die Wertpapiere werden in der Emissionswährung **[**US-Dollar**] [●]** emittiert und angeboten und die Einlösung der Wertpapiere erfolgt ebenfalls in der Emissionswährung. Sofern der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt, erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Einlösung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung.**]**
C.19	**Referenzpreis [des Basiswerts] [der Basiswerte] [der Korbkomponenten]**
	Referenzpreis des **[**Basiswerts**] [**der Basiswerte**] [**der Korbkomponenten**]**: **[●] [**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* [●]] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* [●]]** entspricht)**]** **[**, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* [●]] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* [●]])]** (der **"Referenzpreis"**).
C.20	**Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind**
	[*ein Basiswert:* Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde **[●]**. **[**ISIN: **[●]]** **[**Währung des Basiswerts: **[●] [**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* [●]] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* [●]]** entspricht)**]** **[**, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* [●]] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* [●]])]]** **[**Emittent des Basiswerts: **[●]]** **[**Relevante Referenzstelle: **[●]]** **[**Relevante Terminbörse: **[●]]]** **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** Den Wertpapieren liegen verschiedene Basiswerte (Worst-of)

zugrunde. Die Basiswerte lauten wie folgt:

Basiswerte	[ISIN	[Währungen der Basiswerte	[Relevante Referenzstellen	[Relevante Terminbörsen
[●]	**[●]]**	**[●]** [(wobei ***[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:*** **[●]]** ***[Zahl und Einheit der Währung einfügen:*** **[●]]** entspricht)**]]**	**[●]]**	**[●]]]**

[*Korb:* Den Wertpapieren liegt ein Korb, bestehend aus verschiedenen Korbkomponenten, als Basiswert zugrunde. Die Korbkomponenten lauten wie folgt:

Korbkomponenten	[ISIN	[Währungen der Korbkomponenten	[Relevante Referenzstellen	[Relevante Terminbörsen
[●]	**[●]]**	**[●]** [(wobei ***[Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:*** **[●]]** ***[Zahl und Einheit der Währung einfügen:*** **[●]]** entspricht)**]]**	**[●]]**	**[●]]]**

[*Indizes als Basiswert:* Internetseite des Indexsponsors: **[●]]**
[*Edelmetalle als Basiswert:* Internetseite der Relevanten Referenzstelle: **[●]]**
[*Terminkontrakte als Basiswert:* Internetseite der Relevanten Referenzstelle: **[●]]**
Informationen über die Kursentwicklung **[**des Basiswerts**][**der Basiswerte**][**der Korbkomponenten**]** und **[**deren**] [**seine**]** Volatilität**[**en**]** (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) sind wie folgt erhältlich: **[*Ort einfügen, an dem Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts/der Basiswerte/der Korbkomponenten und deren/seine Volatilität(en) erhältlich sind:*** **[●] [*z. B.:*** **[*Aktien:*** Informationen über die Kursentwicklung **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Korbkomponente**]**, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle und/oder der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den jeweils vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die **[**entsprechende**]** Gesellschaft, die **[**entsprechende**]** Relevante Referenzstelle bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle bzw. der **[**entsprechenden**]** Gesellschaft wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Korbkomponente**]** werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Korbkomponente**]** handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Korbkomponente**]** zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**] [*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier***

	Depositary Receipts: Eine genaue Beschreibung der Depositary Receipts (DRs) sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der DRs und der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle, an welcher die DRs gehandelt werden, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Der Link zur Internetseite der Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Korbkomponente**]** werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Korbkomponente**]** handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Korbkomponente**]** zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**] [*weitere aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:* [●]] [*Währungswechselkurse:*** Die Informationen über die Kursentwicklung **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Korbkomponente**]**, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite www.onvista.de entnommen werden, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernimmt die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Informationen über die Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Korbkomponente**]** werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Korbkomponente**]** handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Korbkomponente**]** zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**] [*Zinssätze/Referenzsätze, hier EURIBOR:*** Informationen über die Entwicklung des **[**entsprechenden**]** EURIBOR-Satzes können der Internetseite www.euribor.org entnommen werden. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernehmen die Euribor® European Banking Federation (EBF) und die Euribor® The Financial Market Association (ACI) keinerlei Verantwortung oder Haftung. Informationen über die Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Korbkomponente**]** werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Korbkomponente**]** handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Korbkomponente**]** zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**] [*weitere Zinssätze/Referenzsätze:* [●]] [*Indizes:*** Eine genaue Beschreibung **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Korbkomponente**]**, seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Korbkomponente**]**, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite des **[**entsprechenden**]** Indexsponsors entnommen werden. Der

	[entsprechende**]** Indexsponsor handelt nicht in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des **[**entsprechenden**]** Indexsponsors dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Korbkomponente**]** werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Korbkomponente**]** handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Korbkomponente**]** zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**] [*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, hier Exchange Traded Fund:*** Eine genaue Beschreibung des **[**entsprechenden**]** Exchange Traded Fund (ETF), seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung des **[**entsprechenden**]** ETFs, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernimmt die **[**entsprechende**]** Relevante Referenzstelle keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Korbkomponente**]** werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Korbkomponente**]** handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Korbkomponente**]** zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**] [*weitere indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:* [●]] [*Investmentanteile*:** Eine genaue Beschreibung der **[**entsprechenden**]** Fondsgesellschaft, deren Investmentanteile den Wertpapieren als Basiswert unterliegt, können der Internetseite der Fondsgesellschaft entnommen werden. Informationen über die Kursentwicklung der **[**entsprechenden**]** Investmentanteile bzw. des **[**entsprechenden**]** Fonds, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Für alle auf der Internetseite befindlichen Inhalte übernehmen die **[**entsprechende**]** Fondsgesellschaft bzw. die **[**entsprechende**]** Relevante Referenzstelle keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle bzw. der **[**entsprechenden**]** Fondsgesellschaft wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Korbkomponente**]** werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Korbkomponente**]** handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]**

	[der entsprechenden Korbkomponente**]** zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]** **[*Edelmetalle, hier Gold:*** Die Informationen über die Kursentwicklung **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** **[**der entsprechenden Korbkomponente**]**, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** **[**der entsprechenden Korbkomponente**]**, können der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA (*London Bullion Market Association*) Gold Price (d. h. der im Londoner Goldmarkt für eine Feinunze Gold festgestellte Goldpreis) veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** **[**der entsprechenden Korbkomponente**]** werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** **[**der entsprechenden Korbkomponente**]** handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]** **[*Edelmetalle, hier Silber:*** Die Informationen über die Kursentwicklung **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** **[**der entsprechenden Korbkomponente**]**, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** **[**der entsprechenden Korbkomponente**]**, können der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** **[**der entsprechenden Korbkomponente**]** werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** **[**der entsprechenden Korbkomponente**]** handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** **[**der entsprechenden Korbkomponente**]** zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]** **[*weitere Edelmetalle:* [●]]** **[*Terminkontrakte:*** Eine genaue Beschreibung der **[**entsprechenden**]** Terminkontrakte sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der **[**entsprechenden**]** Terminkontrakte und der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle, an der die **[**entsprechenden**]** Terminkontrakte gehandelt werden, können der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten der **[**entsprechenden**]** Terminkontrakte werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** **[**der entsprechenden Korbkomponente**]** handelt es

	sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** **[**der entsprechenden Korbkomponente**]** zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]]]** Bei **[**dem Basiswert**][**den Basiswerten**][**den Korbkomponenten**]** handelt es sich um **[*Art des Basiswerts einfügen:*** **[**Aktien**]** **[**aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**]** **[**Investmentanteile**]** **[**Indizes**]** **[**indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte**]** **[**Zinssätze/Referenzsätze**]** **[**Zinsen**]** **[**Währungswechselkurse**]** **[**Edelmetalle**]** **[**Rohstoffe**]** **[**Terminkontrakte**]** **[**Schuldverschreibungen**].]** **[*Beschreibung des Basiswerts einfügen:*** **[●]** **[*z. B.:*** **[*Aktien:*** Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum beispielsweise an einer Aktiengesellschaft (AG), einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbriefen.**]** **[*Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier ADRs oder GDRs:*** Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielweise um Depositary Receipts ("**DRs**"), wie z. B. American Depositary Receipts ("**ADRs**") oder Global Depositary Receipts ("**GDRs**"). ADRs bzw. GDRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. ADRs und GDRs unterscheiden sich darin, dass letztere in der Regel außerhalb der Vereinigten Staaten ausgegeben bzw. öffentlich angeboten werden. Jedes ADR bzw. GDR verbrieft eine bestimmte Anzahl von zugrunde liegenden Aktien.**]** **[*Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier Genussscheine:*** Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielweise um Genussscheine. Genussscheine verbriefen ausschließlich Vermögensrechte. Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung.**]** **[*Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier DRs:*** Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielweise um Depositary Receipts ("**DRs**"). DRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Jedes DR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsverhältnis) von zugrunde liegenden Aktien.**]** **[*weitere aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:*** **[●]]** **[*Währungswechselkurse:*** Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis zweier Währungen zueinander an. Die Währungswechselkurse werden durch die weltweiten Devisenmärkte bestimmt.**]** **[*Zinsen, hier Anleihen oder Sondervermögen eines Staates:*** Bei dem Basiswert handelt es sich um Anleihen oder Sondervermögen eines Staates, welche an einer Börse gehandelt werden und deren Kurse fortlaufend börsentäglich veröffentlicht werden.**]** **[*weitere Zinsen:*** **[●]]** **[*Zinssätze/Referenzsätze, hier EURIBOR:*** Der EURIBOR bezeichnet einen Angebotssatz (Referenzsatz) für Euro-Einlagen bei führenden Banken im Interbanken-Markt in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion.**]** **[*Zinssätze/Referenzsätze, hier Swapsatz:*** Ein Swapsatz ist der feste jährliche (p.a.) Zinssatz den eine Partei im Rahmen einer Zinstauschvereinbarung (Zinsswap) empfängt oder zahlt. Als Gegenleistung zahlt oder empfängt sie von der anderen Partei einen variablen Zinssatz.**]** **[*weitere Zinssätze/Referenzsätze:*** **[●]]** **[*Indizes:*** Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert.**]** **[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:*** Bei Indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten handelt es sich beispielsweise um Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische

	Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen.**]** **[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, hier Exchange Traded Fund:*** Exchange Traded Funds (ETFs) als Basiswert sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d. h. gekauft und verkauft, werden können.**]** **[*weitere indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:* [●]]** **[*Investmentanteile:*** Investmentanteile sind Anteile an einem Fonds, der als Sondervermögen einer Kapitalanlagegesellschaft, Investmentaktiengesellschaft oder auf vergleichbarer Weise gestaltet sein kann.**]** **[*Schuldverschreibungen:*** Schuldverschreibungen sind verzinsliche Wertpapiere, wobei man zwischen Inhaberschuldverschreibungen (Wertpapiere, in denen dem Inhaber eine Leistung versprochen wird) und Namensschuldverschreibungen (auf den Namen des Gläubigers ausgestellte Wertpapiere) unterscheidet. Weitere Schuldverschreibungen sind beispielsweise Anleihen, Zertifikate, Pfandbriefe, Rentenpapiere oder Obligationen. Bei den Emittenten von Schuldverschreibungen kann es sich beispielsweise um den Bund, Länder, Kommunen, Privatunternehmen oder Kreditinstitute handeln, deren jeweilige Bonität es zu beachten gilt.**]** **[*Terminkontrakte:*** Terminkontrakte werden an einer Terminbörse gehandelt und deren Kurse werden fortlaufend börsentäglich veröffentlicht.**]** **[*Edelmetalle:*** Bei Edelmetallen (**[**Gold**] [**Silber**] [●]**) als Basiswert beziehen sich die **[**Discount-Zertifikate**] [**Reverse-Discount-Zertifikate**] [**mit Barrier-Element**]** auf die Entwicklung des Kurses des Edelmetalls.**]** **[*weitere Edelmetalle:* [●]]** **[*Rohstoffe:*** Bei Rohstoffen (z. B. Basismetalle) als Basiswert beziehen sich die **[**Discount-Zertifikate**] [**Reverse-Discount-Zertifikate**] [**mit Barrier-Element**]** auf die Entwicklung des Kurses des Rohstoffs.**]** **[*weitere Rohstoffe:* [●]]]]**

[*Anleihen/Reverse-Anleihen*: <u>Abschnitt C – Wertpapiere]</u>

[C.1	**Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung**
	Art/Form der Wertpapiere:
	Die **[**Anleihen**] [**Reverse-Anleihen**] [**Protect-Anleihe**] [**Reverse Protect-Anleihe**] [**Protect-Anleihe Pro**] [**Reverse Protect-Anleihe Pro**]** (die **["Anleihen"] ["Reverse-Anleihen"] ["Protect-Anleihe"] ["Reverse Protect-Anleihe"] ["Protect-Anleihe Pro"] ["Reverse Protect-Anleihe Pro"]** oder die **"Wertpapiere"**) sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Die Wertpapiere sind in einer Sammelurkunde verbrieft, die bei der **[**Clearstream Banking AG, Eschborn,**] [*Alternative Hinterlegungsstelle einfügen*]** (die "**Verwahrstelle**" bzw. die "**Hinterlegungsstelle**") hinterlegt wird. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.
	Wertpapierkennnummer (WKN): [●]. **International Security Identification Number (ISIN): [●]**.
C.2	**Währung der Wertpapieremission**
	Die Wertpapieremission wird in folgender Währung (die **"Emissionswährung"**) erfolgen: **[●]**.
C.5	**Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere**
	Entfällt. Die Wertpapiere sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.
C.8	**Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte**
	Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Wertpapiere verbriefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers **[*Verzinsung:*** auf Verzinsung der Wertpapiere **[*Sammler Element/Memory-Element bzw. bedingte Verzinsung ohne Memory-***

	Element: in Abhängigkeit der Höhe des Kurses des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)**]** **[**im Zinsbewertungszeitraum**]** **[**an den Zinsbewertungstagen**]** und**]** **[**unabhängig von der Kursentwicklung des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** und**]** **[*Express-Element/Callable-Element:*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere und**]** in Abhängigkeit des Referenzpreises am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag auf **[**Zahlung eines Rückzahlungsbetrags (Rückzahlungsart Zahlung)**]** **[**Zahlung eines Rückzahlungsbetrags oder Lieferung des Liefergegenstands, z. B. Lieferung des Basiswerts, (Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung)**]**. In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber, insbesondere auch dann nicht, wenn ein negativer Rückzahlungsbetrag ermittelt wird. In diesem Fall verfallen die Wertpapiere wertlos. Die Wertpapiere verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. **[**Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf **[**laufende Erträge wie Zins- oder**]** Dividendenzahlungen.**]** **[*Wertpapiere mit außerordentlichem Kündigungsrecht des Emittenten:*** Dem Emittenten steht zudem ein außerordentliches Kündigungsrecht unter bestimmten Voraussetzungen zu. Im Falle der Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere wird der Emittent einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Wertpapiere festgelegten Kündigungsbetrag zahlen.**]**
	Rangordnung der Wertpapiere
	Die Wertpapiere sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
	Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte
	Entfällt. Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Wertpapieren besteht nicht.
C.11	**Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt**
	[[*mit Zulassung zum Handel in den regulierten Markt:* [*Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:* Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt gestellt.**]** **[*Bei Fortsetzung des öffentlichen Angebots:*** Die Wertpapiere sind zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt zugelassen.**]** Die maßgeblichen Börsenplätze lauten: **[**Frankfurt: (Börse Frankfurt Zertifikate)**]** **[*Alternativen Börsenplatz einfügen*: [●]]]** **[*mit Einbeziehung in den Freiverkehr:* [*Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:*** Entfällt.Für die Wertpapiere wird bzw. wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt gestellt. Für die Wertpapiere wird bzw. wurde ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt.**]** **[*Bei Fortsetzung des öffentlichen Angebots:*** Entfällt. Die Wertpapiere sind nicht zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt zugelassen. Die Wertpapiere sind in den Freiverkehr einbezogen.**]** Die maßgeblichen Börsenplätze lauten: **[**Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)**]** **[**Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)**]** **[**Stuttgart: EUWAX**]** **[**Düsseldorf: Freiverkehr**]** **[*Alternativen Börsenplatz einfügen*: [●]]]** Notierungsart: **[**Notierung in Prozent**]** **[**Stücknotierung**]**.**]** **[*ohne Zulassung:*** Entfällt. Für die Wertpapiere wurde weder ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder einem anderen gleichwertigen Markt bzw. ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt, noch ist dies zum jetzigen Zeitpunkt beabsichtigt.**]**
C.15	**Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert [des Basiswerts] [der Basiswerte] beeinflusst wird**
	[*Verzinsung mit einem Zinssatz:* Die Wertpapiere werden **[*Sammler-Element:*** in Abhängigkeit der Höhe des Kurses des **Basiswerts** **[**im Zinsbewertungszeitraum**]** **[**an den Zinsbewertungstagen**]]** **[**unabhängig von der Kursentwicklung **[**des **Basiswerts** **[**mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)**]]** **[**unabhängig von der Wertentwicklung des **Korbs]** (siehe C.20) mit

	dem für die Wertpapiere relevanten **Zinssatz** (siehe E.3) bezogen auf den **Nennbetrag** (siehe E.3) und die **[**jeweilige**]** Zinsperiode verzinst.**]** **[*Zahlung eines Zinsbetrags:*** Der Wertpapierinhaber erhält **[**unabhängig von der Kursentwicklung **[**des **Basiswerts [**mit der schlechtesten Performance**]] [**unabhängig von der Wertentwicklung des **Korbs]** (siehe C.20) einen **[**in die Emissionswährung umgerechneten**] Zinsbetrag** (siehe E.3) je Wertpapier.**]** **[*1. Anleihen:*** Die Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber nicht die Partizipation (Teilhabe) an **[[**Kursanstiegen**] [*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** Kursrückgängen**]** des **Basiswerts [**mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)**]] [**Wertsteigerungen des **Korbs]** (siehe C.20) **[**oberhalb**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** unterhalb**]** des **[**entsprechenden**] Basispreises** (siehe E.3), da die maximale Rückzahlung der Anleihe auf den **Nennbetrag** (siehe E.3) begrenzt ist. **[**Der Basiswert ist der den Wertpapieren zugrunde liegende Bezugswert.**] [**Die Basiswerte sind die den Wertpapieren zugrunde liegenden Bezugswerte.**] [**Die im Korb enthaltenen **Korbkomponenten** (siehe C.19) sind die den Wertpapieren zugrunde liegenden Bezugswerte.**]** Der Nennbetrag ist der Betrag, der an die Wertpapierinhaber **[*Express-Element/Callable-Element:*** - vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere **-]** am **Rückzahlungstermin** (siehe C.16) gezahlt wird, sofern der **[Referenzpreis** des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** (siehe C.19)**] [**auf Basis der Referenzpreise der Korbkomponenten (siehe C.19) ermittelte **Korbwert]** am **[*Express-Element:* Letzten] Bewertungstag** (siehe C.16) dem **[**entsprechenden**]** Basispreis entspricht oder diesen **[**überschreitet**] [*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** unterschreitet**]**. **[**Unterschreitet**] [*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** Überschreitet**]** der **[**Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]] [**Korbwert**]** am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag den **[**entsprechenden**]** Basispreis, erfolgt die Rückzahlung der Anleihe durch **[*Rückzahlungsart Zahlung:*** Zahlung eines unterhalb des Nennbetrags liegenden **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Rückzahlungsbetrags**] [*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** Lieferung des **Liefergegenstands** (siehe E.3)**].]** **[*2. Reverse-Anleihen:*** Die Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber nicht die Partizipation (Teilhabe) an Kursrückgängen des **Basiswerts** (siehe C.20) unterhalb des **Basispreises** (siehe E.3), da die maximale Rückzahlung der Reverse-Anleihe auf den **Nennbetrag** (siehe E.3) begrenzt ist. Der Basiswert ist der den Wertpapieren zugrunde liegende Bezugswert. Der Nennbetrag ist der Betrag, der an die Wertpapierinhaber **[*Express-Element/Callable-Element:* -** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere **-]** am **Rückzahlungstermin** (siehe C.16) gezahlt wird, sofern der **Referenzpreis** des Basiswerts (siehe C.19) am **[*Express-Element:* Letzten] Bewertungstag** (siehe C.16) dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet. Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am **[*Express-Element*:** Letzten**]** Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Rückzahlung der Reverse-Anleihe durch Zahlung eines unterhalb des Nennbetrags liegenden **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Rückzahlungsbetrags.**]** **[*3. Protect-Anleihen* [*Pro*] *(Barrier-Element):*** Die Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber nicht die Partizipation (Teilhabe) an Kursanstiegen des **Basiswerts [**mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)**]** (siehe C.20) oberhalb **[*Pro:*** der **[**entsprechenden**] Barriere] [*ohne Pro:*** des **[**entsprechenden**] Basispreises]** (siehe E.3), da die maximale Rückzahlung der Protect-Anleihe **[**Pro**]** auf den **Nennbetrag** (siehe E.3) begrenzt ist. **[**Der Basiswert ist der den Wertpapieren zugrunde liegende Bezugswert.**] [**Die Basiswerte sind die den Wertpapieren zugrunde liegenden Bezugswerte.**] [**Die im Korb enthaltenen **Korbkomponenten** (siehe C.19) sind die den Wertpapieren zugrunde liegenden Bezugswerte.**]** Der Nennbetrag ist der Betrag, der - sofern kein Schwellenereignis (Barrier-Element) vorliegt **[*Express-Element/Callable-Element:*** und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere**]** - **[*ohne Pro:*** unabhängig von der Höhe des **Referenzpreises** des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]**

	(siehe C.19) am **[*Express-Element:* Letzten] Bewertungstag** (siehe C.16),**]** am **Rückzahlungstermin** (siehe C.16) an die Wertpapierinhaber gezahlt wird. Die **Barriere [**(siehe E.3)**]** ist die Kursschwelle, die durch **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist*]** des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**] [*ohne Pro:*** während der **Beobachtungsperiode] [*Pro:*** zum **Beobachtungszeitpunkt** (d. h. Barrierenbetrachtung am Bewertungstag)**]** (siehe E.3) nicht berührt oder unterschritten werden darf (andernfalls liegt ein Schwellenereignis vor), damit der Anspruch auf Zahlung des Nennbetrags besteht. **[*ohne Pro:*** Liegt ein Schwellenereignis vor, so wird den Wertpapierinhabern am Rückzahlungstermin der Nennbetrag nur dann gezahlt, wenn der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** am **[*Express-Element*:** Letzten**]** Bewertungstag dem **[**entsprechenden**]** Basispreis entspricht oder diesen überschreitet. Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** am **[*Express-Element*:** Letzten**]** Bewertungstag den **[**entsprechenden**]** Basispreis,**] [*Pro:*** Andernfalls**]** erfolgt die Rückzahlung der Protect-Anleihe **[**Pro**]** durch **[*Rückzahlungsart Zahlung:*** Zahlung eines unterhalb des Nennbetrags liegenden **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Rückzahlungsbetrags**] [*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** Lieferung des **Liefergegenstands** (siehe E.3)**].]** **[*4. Reverse Protect-Anleihen* [*Pro*] *(Barrier-Element):*** Die Wertpapiere ermöglichen dem Wertpapierinhaber nicht die Partizipation (Teilhabe) an Kursrückgängen des **Basiswerts** (siehe C.20) unterhalb **[*Pro:*** der **Barriere] [*ohne Pro:*** des **Basispreises]** (siehe E.3), da die maximale Rückzahlung der Reverse Protect-Anleihe **[**Pro**]** auf den **Nennbetrag** (siehe E.3) begrenzt ist. Der Basiswert ist der den Wertpapieren zugrunde liegende Bezugswert. Der Nennbetrag ist der Betrag, der - sofern kein Schwellenereignis (Barrier-Element) vorliegt **[*Express-Element/Callable-Element:*** und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere**] - [*ohne Pro:*** unabhängig von der Höhe des **Referenzpreises** des Basiswerts (siehe C.19) am **[*Express-Element:* Letzten] Bewertungstag** (siehe C.16),**]** am **Rückzahlungstermin** (siehe C.16) an die Wertpapierinhaber gezahlt wird. Die **Barriere [**(siehe E.3)**]** ist die Kursschwelle, die durch **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist*]** des Basiswerts **[*ohne Pro:*** während der **Beobachtungsperiode] [*Pro:*** zum **Beobachtungszeitpunkt** (d. h. Barrierenbetrachtung am Bewertungstag)**]** (siehe E.3) nicht berührt oder überschritten werden darf (andernfalls liegt ein Schwellenereignis (Barrier-Element) vor), damit der Anspruch auf Zahlung des Nennbetrags besteht. **[*ohne Pro:*** Liegt ein Schwellenereignis (Barrier-Element) vor, so wird den Wertpapierinhabern am Rückzahlungstermin der Nennbetrag nur dann gezahlt, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet. Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag den Basispreis,**] [*Pro*:** Andernfalls**]** erfolgt die Rückzahlung der Reverse Protect-Anleihe **[**Pro**]** durch Zahlung eines unterhalb des Nennbetrags liegenden **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Rückzahlungsbetrags. Die Besonderheit einer Reverse-Protect-Anleihe **[**Pro**]** liegt darin, dass sie auf die Kursentwicklung des Basiswerts in entgegengesetzter Richtung reagiert.**]** **[*Express-Element:*** Die Wertpapiere sind mit einem Express-Element ausgestattet. Entspricht oder **[*Anleihen:*** überschreitet**] [*Reverse-Anleihen:*** unterschreitet**]** der **[**Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]] [**Korbwert**]** an einem **Bewertungstag** (siehe C.16) den **Vorzeitigen Rückzahlungslevel** (siehe E.3) erfolgt eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**] Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags** (siehe E.3) am auf den betreffenden Bewertungstag folgenden **Vorzeitigen Rückzahlungstermin** (siehe C.16).**]** Zu beachten ist, dass sich die Wertpapiere auf **[*ein Basiswert:*** einen Basiswert beziehen. Dementsprechend hängt die Wertentwicklung der Wertpapiere und damit auch die Ermittlung **[*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** der Rückzahlungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. der Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands**] [*Rückzahlungsart Zahlung:*** der Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Rückzahlungsbetrags**] [*Express-Element:*** und die Feststellung einer vorzeitigen Rückzahlung**]**

	[*Protect:* sowie die Feststellung eines Schwellenereignisses (Barrier-Element)**]** insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.**]** **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** verschiedene Basiswerte beziehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die Ermittlung **[*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** der Rückzahlungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. der Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands**]** **[*Rückzahlungsart Zahlung:*** der Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Rückzahlungsbetrags**]** **[*Protect:*** sowie die Feststellung eines Schwellenereignisses (Barrier-Element)**]** immer und ausschließlich die Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, d. h. des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten, herangezogen wird.**]** **[*Korb:*** den Wert eines Korbs bestehend aus verschiedenen Korbkomponenten (die **"Korbkomponenten"**) (siehe C.20) als Basiswert beziehen, wobei die Kurse aller Korbkomponenten, unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung (Bezugsverhältnisse), maßgeblich sind. Folglich hängt die Wertentwicklung der Wertpapiere bzw. die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Rückzahlungsbetrags insbesondere von der Kursentwicklung bzw. den Referenzpreisen der im Korb enthaltenen Korbkomponenten unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung (Bezugsverhältnisse) ab.**]**
C.16	**Verfalltag oder Fälligkeitstermin der Wertpapiere – letzter Referenztermin**
	Die Laufzeit der Wertpapiere ist begrenzt und endet **[**vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer ordentlichen Kündigung (Callable-Element) durch den Emittenten**]** **[**bzw.**]** **[**vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund des Express-Elements**]** am **[●]** (der **"Rückzahlungstermin"**). Der letzte Referenztermin **[**für den **[**jeweiligen**]** Basiswert**]** **[**für die jeweilige Korbkomponente**]** ist der **[●]** (der **"[*Express-Element:* Letzte] Bewertungstag"**). **[*Express-Element:*** Bewertungstage: **[●]** (die **"Bewertungstage"**) Vorzeitige Rückzahlungstermine: **[●]** (die **"Vorzeitigen Rückzahlungstermine"**)**]**
C.17	**Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die Wertpapiere**
	[*Verzinsung/Zahlung von Zinsbeträgen:* Im Falle von Zahlungen von **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Zinsen an die Wertpapierinhaber erfolgen diese **[**an den für die Wertpapiere relevanten **Zinsterminen** (siehe E.3)**]** **[**an dem für die Wertpapiere relevanten **Zinstermin** (siehe E.3)**]** über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.**]** Die Zahlung des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Rückzahlungsbetrags **[*Express-Element:*** bzw. **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (Express-Element)**]** an die Wertpapierinhaber erfolgt am Rückzahlungstermin **[*Express-Element*** bzw. im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere am Vorzeitigen Rückzahlungstermin**]** über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Rückzahlungsbetrags **[*Express-Element:*** bzw. **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. **[*Bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung zusätzlich vorsehen:*** Im Falle der Lieferung wird der Emittent den Liefergegenstand am Rückzahlungstermin der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen.**]**
C.18	**Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren**

	[*1. Anleihen:* Der Wertpapierinhaber erhält **[*Express-Element/Callable-Element:*** - vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere -**]** am Rückzahlungstermin den Nennbetrag ausgezahlt, wenn der **[**Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)**]]** **[**Korbwert**]** am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag dem **[**entsprechenden**]** Basispreis entspricht oder diesen **[**überschreitet**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** unterschreitet**]**. **[*Rückzahlungsart Zahlung:*** Andernfalls erhält der Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin einen **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Rückzahlungsbetrag ausgezahlt, dessen Höhe sich am **[**Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]]** **[**Korbwert**]** am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag orientiert. Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der **[**Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]]** **[**Korbwert**]** den **[**entsprechenden**]** Basispreis am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag **[**unterschreitet**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** überschreitet**]**.**]** **[*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** Andernfalls erhält der Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis **[**des Basiswerts mit der schlechtesten Performance**]** ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Basispreis am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag unterschreitet.**]]** **[*2. Reverse-Anleihen:*** Der Wertpapierinhaber erhält **[*Express-Element/Callable-Element:*** - vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere -**]** am Rückzahlungstermin den Nennbetrag ausgezahlt, wenn der Referenzpreis des Basiswerts am **[*Express-Element***: Letzten**]** Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet. Andernfalls erhält der Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin einen **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Rückzahlungsbetrag ausgezahlt, dessen Höhe sich am Referenzpreis des Basiswerts am **[*Express-Element***: Letzten**]** Bewertungstag orientiert. Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am **[*Express-Element***: Letzten**]** Bewertungstag überschreitet.**]** **[*3. Protect-Anleihen* [*Pro*] *(Barrier-Element):*** Der Wertpapierinhaber erhält **[*Express-Element/Callable-Element:*** - vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere -**]** am Rückzahlungstermin den Nennbetrag ausgezahlt, wenn **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist*]** des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)**]** die **[**entsprechende**]** Barriere **[*ohne Pro:*** während der Beobachtungsperiode**]** **[*Pro:*** zum Beobachtungszeitpunkt**]** weder berührt noch unterschritten hat, d. h. das Schwellenereignis nicht eingetreten ist **[*ohne Pro:*** oder unabhängig davon der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** am **[*Express-Element***: Letzten**]** Bewertungstag dem **[**entsprechenden**]** Basispreis entspricht oder diesen überschreitet.**]** **[*Rückzahlungsart Zahlung:*** **[*ohne Pro:*** Andernfalls, d. h. das Schwellenereignis ist eingetreten und der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** unterschreitet am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag den **[**entsprechenden**]** Basispreis,**]** **[*Pro:*** Andernfalls**]** erhält der Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin einen **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Rückzahlungsbetrag ausgezahlt, dessen Höhe sich am Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag orientiert. Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** **[*ohne Pro:*** den **[**entsprechenden**]** Basispreis**]** **[*Pro:*** die **[**entsprechende**]** Barriere**]** am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag unterschreitet.**]]** **[*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** **[*ohne Pro:*** Andernfalls, d. h. das Schwellenereignis ist eingetreten und der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** unterschreitet am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag den **[**entsprechenden**]** Basispreis,**]** **[*Pro:*** Andernfalls**]** erhält der Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin den Liefergegenstand in

	der durch das Bezugsverhältnis **[**des Basiswerts mit der schlechtesten Performance**]** ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**] [*ohne Pro:*** den **[**entsprechenden**]** Basispreis**] [*Pro:*** die **[**entsprechende**]** Barriere**]** am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag unterschreitet.**]]** **[*4. Reverse Protect-Anleihe* [*Pro*] *(Barrier-Element):*** Der Wertpapierinhaber erhält **[*Express-Element/Callable-Element:*** - vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere -**]** am Rückzahlungstermin den Nennbetrag ausgezahlt, wenn **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist*]** des Basiswerts die Barriere **[*ohne Pro:*** während der Beobachtungsperiode**] [*Pro:*** zum Beobachtungszeitpunkt**]** weder berührt noch überschritten hat, d. h. das Schwellenereignis nicht eingetreten ist **[*ohne Pro:*** oder unabhängig davon der Referenzpreis des Basiswerts am **[*Express-Element*:** Letzten**]** Bewertungstag dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet. Andernfalls, d. h. das Schwellenereignis ist eingetreten und der Referenzpreis des Basiswerts überschreitet am **[*Express-Element*:** Letzten**]** Bewertungstag den Basispreis,**] [*Pro:*** Andernfalls**]** erhält der Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin einen **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Rückzahlungsbetrag ausgezahlt, dessen Höhe sich am Referenzpreis des Basiswerts am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag orientiert. Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[*ohne Pro:*** den Basispreis**] [*Pro:*** die Barriere**]** am **[*Express-Element*:** Letzten**]** Bewertungstag überschreitet.**]** **[*Null-Kupon:*** Den Wertpapieren liegt ein Zinssatz in Höhe von Null Prozent zugrunde, d. h. die Wertpapierinhaber dieser Wertpapiere erhalten keine Zinszahlungen.**]** **[*unbedingte Verzinsung:* [*Zinssatz p.a.:*** Die Wertpapiere werden unabhängig von der **[**Kursentwicklung des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]] [**Wertentwicklung des Korbs**]** mit einem **[**festen Zinssatz p.a.**] [**variablen Zinssatz p.a.**] [**variablen Zinssatz p.a. mindestens jedoch mit dem Mindestzinssatz p.a.**]** bezogen auf den Nennbetrag und die **[**jeweilige**]** Zinsperiode verzinst. Die Wertpapiere werden in Abhängigkeit der anwendbaren Zinsberechnungsmethode, der Dauer der **[**jeweiligen**]** Zinsperiode mit dem Zinssatz und unter Berücksichtigung des zugrunde liegenden Nennbetrags verzinst.**] [*Zinssatz absolut:*** Die Wertpapiere werden **[**unabhängig von der **[**Kursentwicklung des **[**Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]] [**Wertentwicklung des Korbs**]]** und unabhängig von der Dauer der **[**jeweiligen**]** Zinsperiode mit einem absoluten Zinssatz und unter Berücksichtigung des einem Wertpapier zugrunde liegenden Nennbetrags verzinst.**]** **[*Zinsbetrag:*** Der Wertpapierinhaber erhält unabhängig von der **[**Kursentwicklung des **[**Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]] [**Wertentwicklung des Korbs**]** einen **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** festen Zinsbetrag je Wertpapier ohne Berücksichtigung der **[**jeweiligen**]** Zinsperiode.**]]** **[*bedingte Verzinsung:* [*Sammler-Element:*** Die Wertpapiere werden in Abhängigkeit von der Kursentwicklung des Basiswerts an den **[Zinsbewertungstagen] [**im **Zinsbewertungszeitraum]** (siehe E.3) mit einem variablen Zinssatz (absolut) bezogen auf den Nennbetrag und die **[**jeweilige**]** Zinsperiode verzinst. Die Höhe des variablen Zinssatzes (absolut) ist dabei abhängig von der Anzahl (Sammler-Element) der **[**Zinsbewertungstage**] [**Tage im Zinsbewertungszeitraum**]** an denen **[*Kurs beschreiben/benennen, der für den Zins maßgeblich ist*]** des Basiswerts **[**auf oder zwischen **Unterem Zinslevel** und **Oberem Zinslevel] [**auf oder oberhalb des **Zinslevels] [**auf oder unterhalb des **Zinslevels]** (siehe E.3) **(Zinsbedingung)** liegt. Die Höhe des variablen Zinssatzes (absolut) entspricht dabei der Anzahl der **[**Zinsbewertungstage**] [**Tage im Zinsbewertungszeitraum**]**, an denen die Zinsbedingung vorliegt, multipliziert mit dem **Zinssatz (absolut)** (siehe E.3) dividiert durch die Gesamtzahl der **[**Zinsbewertungstage**] [**Tage im Zinsbewertungszeitraum**].] [*Memory-Element:*** Die Wertpapiere werden in Abhängigkeit von der Kursentwicklung **[**des Basiswerts**] [**der verschiedenen Basiswerte (Worst-of)**]** mit dem **Zinssatz (absolut)** (siehe E.3) bezogen auf den Nennbetrag verzinst, wenn **[*Kurs beschreiben/benennen, der für den Zins maßgeblich ist*] [**des Basiswerts**] [**jedes einzelnen Basiswerts**]** am **[**jeweiligen**] Zinsbewertungstag** (siehe E.3) **[**dem **Zinslevel**

	entspricht oder diesen überschreitet**]** **[**dem **Zinslevel** entspricht oder diesen unterschreitet**]** **(Zinsbedingung)**. Erfolgt an einem Zinstermin eine Zinszahlung, so erfolgt an diesem Zinstermin auch eine nachträgliche Zahlung von zuvor an einem Zinstermin ausgefallenen Zinszahlungen (Memory-Element). Eine ausgefallene Zinszahlung kann in jedem Fall nur einmal nachgezahlt werden.**]** **[*bedingte Verzinsung ohne Memory-Element:*** Die Wertpapiere werden in Abhängigkeit von der Kursentwicklung **[**des Basiswerts**]** **[**der verschiedenen Basiswerte (Worst-of)**]** am jeweiligen **Zinstermin** (siehe E.3) mit dem **Zinssatz (absolut)** (siehe E.3) bezogen auf den Nennbetrag verzinst, wenn **[*Kurs beschreiben/benennen, der für den Zins maßgeblich ist*]** **[**des Basiswerts**]** **[**jedes einzelnen Basiswerts**]** am **[**jeweiligen**]** **Zinsbewertungstag** (siehe E.3) **[**dem **Zinslevel** entspricht oder diesen überschreitet**]** **[**dem **Zinslevel** entspricht oder diesen unterschreitet**]** **(Zinsbedingung)**.**]]** **[*Express-Element:*** Die Wertpapiere sind mit einem Express-Element ausgestattet. Entspricht oder **[*Anleihen:*** überschreitet**]** **[*Reverse-Anleihen:*** unterschreitet**]** der **[**Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]]** **[**Korbwert**]** an einem Bewertungstag den **[**entsprechenden**]** Vorzeitigen Rückzahlungslevel erfolgt eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags am auf den betreffenden Bewertungstag folgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin. Es erfolgen keinerlei weiteren Zahlungen mehr **[*Verzinsung:***, der Zinslauf endet zum Zeitpunkt der vorzeitigen Laufzeitbeendigung und es erfolgt keine Zahlung **[**etwaiger**]** Zinsbeträge **[**an den Zinsterminen**]** **[**an dem Zinstermin**]** nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin.**]** **[*Callable-Element:*** Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere insgesamt, aber nicht teilweise, **[**zu einem der **Kündigungstage]** [**zum **Kündigungstag]** (siehe E.3) zu kündigen (Callable-Element) und in diesem Fall die Wertpapiere durch Zahlung des Nennbetrags zurück zu zahlen. Die Laufzeit der Wertpapiere endet vorzeitig und die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Nennbetrags; es erfolgen darüber hinaus keinerlei Zahlungen mehr **[*Verzinsung:***, der Zinslauf endet zum Zeitpunkt der vorzeitigen Laufzeitbeendigung und es erfolgt keine Zahlung **[**etwaiger**]** Zinsbeträge **[**an den Zinsterminen**]** **[**an dem Zinstermin**]** nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin.**]]** **[*mit Währungsabsicherung Rückzahlungsart Zahlung:*** Die Wertpapiere sind mit einer Währungsabsicherung, einem sogenannten **"Quanto"**-Element, ausgestattet. Quanto bezeichnet eine spezielle Art der Währungsabsicherung, bei der die Währung **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** **[**der entsprechenden Korbkomponente**]** in einem festgelegten Umrechnungsverhältnis (hier **[●]**:**[●]**, d. h. **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* [●]]** entspricht **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* [●]]**) in die **Emissionswährung** umgerechnet wird. Die Wertentwicklung der Wertpapiere und die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängen folglich nicht von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. etwaigen Umrechnungsverhältnissen am **[**Letzten**]** Bewertungstag ab.**]** **[*sofern das Bezugsverhältnis erst am Bewertungstag ermittelt wird:*** Im Falle der Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung wird die Anzahl des Liefergegenstands erst am Bewertungstag **[*Basiswert ≠ Liefergegenstand:*** ermittelt**]** **[*mit Währungsumrechnung:*** unter Berücksichtigung des dann gültigen Währungswechselkurses (Umrechnungskurs) ermittelt. Für den Wertpapierinhaber bedeutet dies, dass der rechnerische Wert seiner Wertpapiere ab dem Umrechnungszeitpunkt am Bewertungstag nicht mehr währungsgesichert ist**].]** **[*mit Währungsumrechnung:*** Der Rückzahlungsbetrag wird in einer anderen Währung als der Emissionswährung ausgedrückt. Die erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Rückzahlungsbetrags durch den Umrechnungskurs. Die Wertentwicklung der Wertpapiere bzw. die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängen folglich auch von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. der Höhe des Umrechnungskurses am **[*Express-Element:*** am Letzten bzw. an einem**]** **[**Bewertungstag**]** **[*Währungsumrechnung am nächsten Bankarbeitstag:*** oder darauffolgenden Bankarbeitstag**]** ab.**]**

	[*mit Währungsumrechnung, anwendbar sofern Währung des Basiswerts = EUR, Emissionswährung ≠ EUR:* Der Rückzahlungsbetrag wird in einer anderen Währung als der Emissionswährung ausgedrückt. Die erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des Rückzahlungsbetrags mit dem Umrechnungskurs. Die Wertentwicklung der Wertpapiere bzw. die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängen folglich auch von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. der Höhe des Umrechnungskurses am **[*Express-Element:*** am Letzten bzw. an einem**]** **[**Bewertungstag**]** **[*Währungsumrechnung am nächsten Bankarbeitstag:*** oder darauffolgenden Bankarbeitstag**]** ab.**]** **[*mit Währungsumrechnung, anwendbar sofern Emissionswährung und Währung des Basiswerts ≠ EUR:*** Der Rückzahlungsbetrag wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR. Der sich daraus ergebende Euro-Betrag wird mit dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR multipliziert. Die Umrechnung des entsprechenden Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt somit über den Euro als eine weitere (dritte) Währung. Die Wertentwicklung der Wertpapiere bzw. die Höhe des Rückzahlungsbetrags hängen folglich auch von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. der Höhe der Umrechnungskurse am **[*Express-Element:*** am Letzten bzw. an einem**]** **[**Bewertungstag**]** **[*Währungsumrechnung am nächsten Bankarbeitstag:*** oder darauffolgenden Bankarbeitstag**]** ab.**]** **[*Emissionswährung≠ EUR:*** Die Wertpapiere sehen als Emissionswährung eine von der offiziellen Währung (Euro) des Landes, in dem die Wertpapiere zum Kauf angeboten werden **[**(Deutschland)**]** **[**(Österreich)**]** **[**(Deutschland und Österreich)**]**, abweichende Währung vor. Die Wertpapiere werden in der Emissionswährung **[**US-Dollar**]** **[●]** emittiert und angeboten und die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt ebenfalls in der Emissionswährung. Sofern der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt, erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Rückzahlung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung.**]**
C.19	**Referenzpreis [des Basiswerts] [der Basiswerte] [der Korbkomponenten]**
	Referenzpreis des **[**Basiswerts**]** **[**der Basiswerte**]** **[**der Korbkomponenten**]**: **[●]** **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:*** **[●]]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:*** **[●]]** entspricht)**]** **[**, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:*** **[●]]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:*** **[●]]**)**]** (der **"Referenzpreis"**).
C.20	**Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind**
	[*ein Basiswert:* Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde **[●]**. **[**ISIN: **[●]]** **[**Währung des Basiswerts: **[●]** **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:*** **[●]]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:*** **[●]]** entspricht)**]** **[**, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:*** **[●]]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:*** **[●]]**)**]]** **[**Emittent des Basiswerts: **[●]]** **[**Relevante Referenzstelle: **[●]]** **[**Relevante Terminbörse: **[●]]]** **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** Den Wertpapieren liegen verschiedene Basiswerte (Worst-of) zugrunde. Die Basiswerte lauten wie folgt:

Basiswerte	**[**ISIN	**[**Währungen der Basiswerte	**[**Relevante Referenzstellen	**[**Relevante Terminbörsen
[●]	**[●]]**	**[●]** **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:*** **[●]]**	**[●]]**	**[●]]]**

		[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* [●]] entspricht)**]]**		

[*Korb:* Den Wertpapieren liegt ein Korb, bestehend aus verschiedenen Korbkomponenten, als Basiswert zugrunde. Die Korbkomponenten lauten wie folgt:

Korbkomponenten	**[**ISIN	**[**Währungen der Korbkomponenten	**[**Relevante Referenzstellen	**[**Relevante Terminbörsen
[●]	**[●]]**	**[●]** **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* [●]]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* [●]]** entspricht)**]]**	**[●]]**	**[●]]]**

[*Indizes als Basiswert:* Internetseite des Indexsponsors: **[●]]**
[*Edelmetalle als Basiswert:* Internetseite der Relevanten Referenzstelle: **[●]]**
[*Terminkontrakte als Basiswert:* Internetseite der Relevanten Referenzstelle: **[●]]**
Informationen über die Kursentwicklung **[**des Basiswerts**][**der Basiswerte**][**der Korbkomponenten**]** und **[**deren**]** **[**seine**]** Volatilität**[**en**]** (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) sind wie folgt erhältlich: **[*Ort einfügen, an dem Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts/der Basiswerte/der Korbkomponenten und deren/seine Volatilität(en) erhältlich sind:* [●]** **[*z. B.:* [*Aktien:*** Informationen über die Kursentwicklung **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** **[**der entsprechenden Korbkomponente**]**, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle und/oder der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den jeweils vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die **[**entsprechende**]** Gesellschaft, die **[**entsprechende**]** Relevante Referenzstelle bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle bzw. der **[**entsprechenden**]** Gesellschaft wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** **[**der entsprechenden Korbkomponente**]** werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** **[**der entsprechenden Korbkomponente**]** handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** **[**der entsprechenden Korbkomponente**]** zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]** **[*aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier Depositary Receipts:*** Eine genaue Beschreibung der Depositary Receipts (DRs) sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der DRs und der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle, an welcher die DRs gehandelt werden, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Der Link zur Internetseite der Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** **[**der entsprechenden Korbkomponente**]** werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur

	Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** **[**der entsprechenden Korbkomponente**]** handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** **[**der entsprechenden Korbkomponente**]** zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]** **[*weitere aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:* [●]]** **[*Währungswechselkurse:*** Die Informationen über die Kursentwicklung **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** **[**der entsprechenden Korbkomponente**]**, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite www.onvista.de entnommen werden, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernimmt die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Informationen über die Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** **[**der entsprechenden Korbkomponente**]** werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** **[**der entsprechenden Korbkomponente**]** handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** **[**der entsprechenden Korbkomponente**]** zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]** **[*Zinssätze/Referenzsätze, hier EURIBOR:*** Informationen über die Entwicklung des **[**entsprechenden**]** EURIBOR-Satzes können der Internetseite www.euribor.org entnommen werden. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernehmen die Euribor® European Banking Federation (EBF) und die Euribor® The Financial Market Association (ACI) keinerlei Verantwortung oder Haftung. Informationen über die Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** **[**der entsprechenden Korbkomponente**]** werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** **[**der entsprechenden Korbkomponente**]** handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** **[**der entsprechenden Korbkomponente**]** zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]** **[*weitere Zinssätze/Referenzsätze:* [●]]** **[*Indizes:*** Eine genaue Beschreibung **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** **[**der entsprechenden Korbkomponente**]**, seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** **[**der entsprechenden Korbkomponente**]**, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite des **[**entsprechenden**]** Indexsponsors entnommen werden. Der **[**entsprechende**]** Indexsponsor handelt nicht in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des **[**entsprechenden**]** Indexsponsors dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** **[**der entsprechenden Korbkomponente**]** werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an:

	HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** **[**der entsprechenden Korbkomponente**]** handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** **[**der entsprechenden Korbkomponente**]** zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]** **[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, hier Exchange Traded Fund:*** Eine genaue Beschreibung des **[**entsprechenden**]** Exchange Traded Fund (ETF), seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung des **[**entsprechenden**]** ETFs, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernimmt die **[**entsprechende**]** Relevante Referenzstelle keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** **[**der entsprechenden Korbkomponente**]** werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** **[**der entsprechenden Korbkomponente**]** handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** **[**der entsprechenden Korbkomponente**]** zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]** **[*weitere indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:* [●]]** **[*Investmentanteile*:** Eine genaue Beschreibung der **[**entsprechenden**]** Fondsgesellschaft, deren Investmentanteile den Wertpapieren als Basiswert unterliegt, können der Internetseite der Fondsgesellschaft entnommen werden. Informationen über die Kursentwicklung der **[**entsprechenden**]** Investmentanteile bzw. des **[**entsprechenden**]** Fonds, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Für alle auf der Internetseite befindlichen Inhalte übernehmen die **[**entsprechende**]** Fondsgesellschaft bzw. die **[**entsprechende**]** Relevante Referenzstelle keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle bzw. der **[**entsprechenden**]** Fondsgesellschaft wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** **[**der entsprechenden Korbkomponente**]** werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** **[**der entsprechenden Korbkomponente**]** handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** **[**der entsprechenden Korbkomponente**]** zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]** **[*Edelmetalle, hier Gold:*** Die Informationen über die Kursentwicklung **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** **[**der entsprechenden Korbkomponente**]**, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**]** **[**der entsprechenden Korbkomponente**]**, können der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA (*London Bullion Market Association*) Gold Price (d. h. der im Londoner Goldmarkt für eine Feinunze Gold festgestellte

	Goldpreis) veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Korbkomponente**]** werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Korbkomponente**]** handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]** **[*Edelmetalle, hier Silber:*** Die Informationen über die Kursentwicklung **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Korbkomponente**]**, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Korbkomponente**]**, können der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Korbkomponente**]** werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Korbkomponente**]** handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Korbkomponente**]** zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]** **[*weitere Edelmetalle:* [●]]** **[*Terminkontrakte:*** Eine genaue Beschreibung der **[**entsprechenden**]** Terminkontrakte sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der **[**entsprechenden**]** Terminkontrakte und der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle, an der die **[**entsprechenden**]** Terminkontrakte gehandelt werden, können der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der **[**entsprechenden**]** Relevanten Referenzstelle dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten der **[**entsprechenden**]** Terminkontrakte werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Korbkomponente**]** handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Korbkomponente**]** zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.**]]]** Bei **[**dem Basiswert**][**den Basiswerten**][**den Korbkomponenten**]** handelt es sich um **[*Art des Basiswerts einfügen:*** **[**Aktien**] [**aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**] [**Investmentanteile**] [**Indizes**] [**indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte**]**

	[Zinssätze/Referenzsätze**]** **[**Zinsen**]** **[**Währungswechselkurse**]** **[**Edelmetalle**]** **[**Rohstoffe**]** **[**Terminkontrakte**]** **[**Schuldverschreibungen**].]** **[*Beschreibung des Basiswerts einfügen:* [●] [*z. B.:* [*Aktien:*** Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum beispielsweise an einer Aktiengesellschaft (AG), einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbriefen.**]** **[*Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier ADRs oder GDRs:*** Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielsweise um Depositary Receipts ("**DRs**"), wie z. B. American Depositary Receipts ("**ADRs**") oder Global Depositary Receipts ("**GDRs**"). ADRs bzw. GDRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. ADRs und GDRs unterscheiden sich darin, dass letztere in der Regel außerhalb der Vereinigten Staaten ausgegeben bzw. öffentlich angeboten werden. Jedes ADR bzw. GDR verbrieft eine bestimmte Anzahl von zugrunde liegenden Aktien.**]** **[*Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier Genussscheine:*** Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielsweise um Genussscheine. Genussscheine verbriefen ausschließlich Vermögensrechte. Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung.**]** **[*Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, hier DRs:*** Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren handelt es sich beispielsweise um Depositary Receipts ("**DRs**"). DRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Jedes DR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsverhältnis) von zugrunde liegenden Aktien.**]** **[*weitere aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:* [●]]** **[*Währungswechselkurse:*** Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis zweier Währungen zueinander an. Die Währungswechselkurse werden durch die weltweiten Devisenmärkte bestimmt.**]** **[*Zinsen, hier Anleihen oder Sondervermögen eines Staates:*** Bei dem Basiswert handelt es sich um Anleihen oder Sondervermögen eines Staates, welche an einer Börse gehandelt werden und deren Kurse fortlaufend börsentäglich veröffentlicht werden.**]** **[*weitere Zinsen:* [●]]** **[*Zinssätze/Referenzsätze, hier EURIBOR:*** Der EURIBOR bezeichnet einen Angebotssatz (Referenzsatz) für Euro-Einlagen bei führenden Banken im Interbanken-Markt in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion.**]** **[*Zinssätze/Referenzsätze, hier Swapsatz:*** Ein Swapsatz ist der feste jährliche (p.a.) Zinssatz den eine Partei im Rahmen einer Zinstauschvereinbarung (Zinsswap) empfängt oder zahlt. Als Gegenleistung zahlt oder empfängt sie von der anderen Partei einen variablen Zinssatz.**]** **[*weitere Zinssätze/Referenzsätze:* [●]]** **[*Indizes:*** Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert.**]** **[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:*** Bei Indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten handelt es sich beispielsweise um Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen.**]** **[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, hier Exchange Traded Fund:*** Exchange Traded Funds (ETFs) als Basiswert sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d. h. gekauft und verkauft, werden können.**]** **[*weitere indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:* [●]]** **[*Investmentanteile:*** Investmentanteile sind Anteile an einem Fonds, der als Sondervermögen einer

	Kapitalanlagegesellschaft, Investmentaktiengesellschaft oder auf vergleichbarer Weise gestaltet sein kann.**]** **[*Schuldverschreibungen:*** Schuldverschreibungen sind verzinsliche Wertpapiere, wobei man zwischen Inhaberschuldverschreibungen (Wertpapiere, in denen dem Inhaber eine Leistung versprochen wird) und Namensschuldverschreibungen (auf den Namen des Gläubigers ausgestellte Wertpapiere) unterscheidet. Weitere Schuldverschreibungen sind beispielsweise Anleihen, Zertifikate, Pfandbriefe, Rentenpapiere oder Obligationen. Bei den Emittenten von Schuldverschreibungen kann es sich beispielsweise um den Bund, Länder, Kommunen, Privatunternehmen oder Kreditinstitute handeln, deren jeweilige Bonität es zu beachten gilt.**]** **[*Terminkontrakte:*** Terminkontrakte werden an einer Terminbörse gehandelt und deren Kurse werden fortlaufend börsentäglich veröffentlicht.**]** **[*Edelmetalle:*** Bei Edelmetallen (**[**Gold**]** **[**Silber**]** **[●]**) als Basiswert bezieht sich die **[**Anleihe**]** **[**Reverse-Anleihe**]** **[**Protect-Anleihe**]** **[**Reverse Protect-Anleihe**]** **[**Protect-Anleihe Pro**]** **[**Reverse Protect-Anleihe Pro**]** auf die Entwicklung des Kurses des Edelmetalls.**]** **[*weitere Edelmetalle:* [●]]** **[*Rohstoffe:*** Bei Rohstoffen (z. B. Basismetalle) als Basiswert bezieht sich die **[**Anleihe**]** **[**Reverse-Anleihe**]** **[**Protect-Anleihe**]** **[**Reverse Protect-Anleihe**]** **[**Protect-Anleihe Pro**]** **[**Reverse Protect-Anleihe Pro**]** auf die Entwicklung des Kurses des Rohstoffs.**]** **[*weitere Rohstoffe:* [●]]]]**

Abschnitt D – Risiken

D.2	**Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind**
	Emittentenausfallrisiko: Der Wertpapierinhaber trägt das Emittentenausfallrisiko, d. h. das Insolvenzrisiko des Emittenten. Im Falle der Insolvenz, d. h. einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, des Emittenten besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich **[*gegebenenfalls bei Anleihen:*** etwaiger aufgelaufener Stückzinsen und**]** sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten – im Folgenden zusammen das "**Aufgewendete Kapital**"). Der Eintritt dieses Risikos hätte zur Folge, dass der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen aus den emittierten Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern nicht erfüllen könnte und die Wertpapierinhaber ihre Ansprüche nur noch nach Maßgabe der Insolvenzordnung zur Insolvenztabelle anmelden könnten. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht. Eine verbreitete Methode der Bewertung des Emittentenausfallrisikos (Insolvenz) ist das durch eine Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten. Dabei ist zu beachten, dass die Ratingagenturen ihre Ratings und damit auch das Rating den Emittenten betreffend jederzeit und kurzfristig durch eine entsprechende Veröffentlichung ändern oder widerrufen können. Der Emittent ist dem Risiko ausgesetzt, dass das durch die Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten herabgesetzt werden kann. Eine Herabsetzung des Ratings kann negative Effekte auf die Refinanzierungskosten und Refinanzierungsmöglichkeiten des Emittenten haben. Ebenso kann eine Herabsetzung des Ratings einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben. Das Rating allein ist nicht immer aussagekräftig. Die Bonitätseinstufungen dienen lediglich der Entscheidungshilfe und sollen keine Grundlage für eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung der Wertpapiere bilden. Aus diesem Grund sollten Anleger ihre Anlageentscheidung nicht allein auf Grundlage eines bestehenden Ratings treffen, sondern sich neben dem Rating ein eigenes Bild des Emittentenausfallrisikos, auch Bonitäts- oder Schuldnerrisiko genannt, machen. Risiko der Profitabilität: Der Emittent unterliegt im Rahmen seiner zum Teil komplexen Geschäftstätigkeiten verschiedenen Risiken, die seine Profitabilität nachteilig beeinträchtigen können. Diese sind insbesondere:

	Strategische Risiken: Es besteht das Risiko strategischer Fehleinschätzungen der Entwicklung des Marktumfeldes und als Folge dessen einer Fehlentwicklung der Leistungsfähigkeit des Emittenten, wodurch auf mittlere Sicht die Ertragskraft negativ beeinträchtig werden kann. Dies gilt auch für die im Juli 2013 verabschiedete Wachstumsinitiative des Emittenten. Adressenausfallrisiken: Der Emittent unterliegt Adressenausfallrisiken, die aus Kredit- und Gegenparteienrisiken sowie aus Länderrisiken bestehen. Von einem teilweisen oder vollständigen Ausfallrisiko können insbesondere Kredite, Forderungen, Handelsaktiva, Finanzanlagen sowie Eventualverbindlichkeiten (Finanzgarantien) und Kreditzusagen betroffen sein. Außerdem können in der Abwicklung des Zahlungsverkehrs, des Devisenhandels sowie des Wertpapierdienstleistungsgeschäfts Anschaffungsrisiken entstehen. Operationelle Risiken: Der Emittent unterliegt einer Vielzahl von operationellen Risiken, insbesondere der Gefahr von Verlusten, die insbesondere infolge einer Unzulänglichkeit oder des Versagens von internen Verfahren, von Menschen und Systemen oder infolge externer Ereignisse oder in Form von Rechtsrisiken eintreten können. Marktrisiken: Der Emittent unterliegt Marktrisiken, zu welchen insbesondere folgende Risikoarten zählen: Wechselkursänderungsrisiken, Zinsrisiken (inkl. Credit Spread-Risiken (Risikoaufschlag, d. h. Aufschlag auf die Rendite aufgrund eines erhöhten Risikos im Vergleich zu Anlagen bester Bonität)) sowie Aktienkurs- und sonstige Preisrisiken. Marktrisiken ergeben sich für den Emittenten insbesondere aus dem Handel mit Zins-, Aktien- und Devisenprodukten sowie, in geringem Maße, mit Rohwarenprodukten ohne physische Lieferung. Liquiditätsrisiko: Der Emittent unterliegt dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit, sofern längerfristige Aktiva kurzfristig finanziert werden oder unerwartet auftretende Geldabflüsse nicht ausgeglichen werden können. Wettbewerbsumfeld: Insbesondere der deutsche Markt, in dem der Emittent im Wesentlichen tätig ist, ist von starkem Konditionen- und Preiswettbewerb geprägt. Dies kann die erzielbaren Margen negativ beeinträchtigen. Risiken aus bankenspezifischer Regulierung: Die regulatorischen Anforderungen, denen der Emittent als Kreditinstitut unterliegt, wurden in jüngerer Zeit und werden in nächster Zeit verschärft, wodurch zusätzlicher Aufwand und Umsetzungsrisiken entstehen. Dies betrifft insbesondere höhere aufsichtsrechtliche Eigenkapital- und Liquiditätsstandards. Diese Entwicklungen können die Aktivitäten des Emittenten und die Wettbewerbsposition negativ beeinträchtigen. Sonstiges: Zudem können sich für den Emittenten auch Risiken aus dem makroökonomischem Umfeld, aus der Finanzmarktkrise, aus der Staatsschuldenkrise sowie Risiken aus Beteiligungen, aus dem Niedrigzinsumfeld, aus der Abschwächung der konjunkturellen Marktgegebenheiten und aus einer beeinträchtigten Finanzmarktstabilität ergeben und zu negativen Auswirkungen auf die Profitabilität des Emittenten führen. Jedes dieser Risiken kann Auswirkungen auf die Profitabilität und/oder Kernkapitalquote des Emittenten haben und könnte dazu führen, dass die Profitabilität und/oder Kernkapitalquote des Emittenten sinkt. Dies könnte nachteilige Auswirkungen insbesondere auf die Bonität, den Zugang zu Finanzierungen und die Finanzierungskosten und folglich wiederum für die Profitabilität des Emittenten haben und zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten führen. Der Emittent gehört zum HSBC-Konzern, dessen Obergesellschaft die HSBC Holdings plc, London, ist, die wiederum indirekt 80,65 % am Aktienkapital des Emittenten hält. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich vorgenannte oder ähnliche Risiken im HSBC-Konzern nachteilig auf die Profitabilität des HSBC-Konzerns und sich indirekt auch auf die Profitabilität des Emittenten auswirken können.

[*Discount-Zertifikate/Reverse-Discount-Zertifikate:*]

[D.6	**Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind**
	Bei diesen Wertpapieren ist der Einlösungsbetrag bei Endfälligkeit auf den **[**in die

	Emissionswährung umgerechneten**]** Höchstbetrag begrenzt. Insofern profitiert der Wertpapierinhaber nicht von für den Wertpapierinhaber günstigen **[**Kursentwicklungen des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)**]]** **[**Wertentwicklungen des Korbs**]** **[*Discount-Zertifikate:* [**oberhalb**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** unterhalb**]]** **[*Reverse-Discount-Zertifikate:*** unterhalb**]** **[*ohne Pro:*** des **[**entsprechenden**]** Cap (**[**obere**][**untere**]** Kursgrenze)**]** **[*Pro:*** der **[**entsprechenden**]** Barriere**]**. **[*Einlösungsart Zahlung:*** Die Einlösung der Wertpapiere durch Zahlung eines unterhalb des Höchstbetrags liegenden **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags ist regelmäßig ungünstig für den Anleger. In diesem Falle ist das Risiko eines Kapitalverlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals am größten. Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag. Somit wirken sich**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Bei Emission der Wertpapiere steht nicht fest, wie diese zurückgezahlt werden. Der Wertpapierinhaber trägt somit das Risiko, dass er am Einlösungstermin statt des Einlösungsbetrags die Lieferung des Liefergegenstands **[**in der durch das Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ausgedrückten Anzahl**]** erhält. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Kursschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne. Die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands, dessen Gegenwert unterhalb des Höchstbetrags liegt, ist regelmäßig ungünstig für den Anleger. In diesem Falle ist das Risiko eines Kapitalverlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals am größten. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin unterhalb der Verlustschwelle verkauft. Die Verlustschwelle entspricht dem Aufgewendeten Kapital dividiert durch das Bezugsverhältnis **[**des Basiswerts mit der schlechtesten Performance**]**. Somit wirken sich**]** **[*1. Discount-Zertifikate:* [[**Kursrückgänge**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** Kursanstiege**]** des Basiswerts**]** **[**Kursrückgänge der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. Kursrückgänge bereits eines Basiswerts**]** **[**Wertverluste des Korbs bzw. ein Wertverlust bereits einer Korbkomponente (Korb)**]** negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko **[**fallender**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** steigender**]** Kurse **[**des Basiswerts**]** **[**der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance**]** **[**der Korbkomponenten (Korb)**]**. **[*Einlösungsart Zahlung:*** Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der **[**Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]]** **[**Korbwert**]** den **[**entsprechenden**]** Cap (**[**obere**][**untere**]** Kursgrenze) am Bewertungstag **[**unterschreitet**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** überschreitet**]**.**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Liegt der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** am Bewertungstag unterhalb des **[**entsprechenden**]** Cap, erhält der Wertpapierinhaber eine Lieferung des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Cap am Bewertungstag unterschreitet.**]]** **[*2. Reverse-Discount-Zertifikate:*** Kursanstiege des Basiswerts negativ auf den Wert der Reverse-Discount-Zertifikate aus. Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag über dem Cap (untere Kursgrenze) notiert, desto niedriger ist die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko steigender Kurse des Basiswerts.**]** **[*3. Discount-Zertifikate mit Barrier-Element* [*Pro*]*:*** **[**Kursrückgänge des Basiswerts**]** **[**Kursrückgänge der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. Kursrückgänge bereits eines

	Basiswerts**]** negativ auf den Wert der Discount-Zertifikate mit Barrier-Element **[**Pro**]** aus. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko fallender Kurse **[**des Basiswerts**]** **[**der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance**]**. **[*Einlösungsart Zahlung:*** Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** **[*ohne Pro:*** den **[**entsprechenden**]** Cap (obere Kursgrenze)**]** **[*Pro:*** die **[**entsprechende**]** Barriere**]** am Bewertungstag unterschreitet. **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Liegt **[*ohne Pro:*** nach Eintritt eines Schwellenereignisses**]** der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** am Bewertungstag unterhalb **[*ohne Pro:*** des **[**entsprechenden**]** Cap**]** **[*Pro:*** der **[**entsprechenden**]** Barriere**]**, erhält der Wertpapierinhaber eine Lieferung des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** **[*ohne Pro:*** den **[**entsprechenden**]** Cap**]** **[*Pro:*** die **[**entsprechende**]** Barriere**]** am Bewertungstag unterschreitet.**]]** **[*4. Reverse-Discount-Zertifikate mit Barrier-Element* [*Pro*]*:*** Kursanstiege des Basiswerts negativ auf den Wert der Reverse-Discount-Zertifikate mit Barrier-Element **[**Pro**]** aus. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag **[*ohne Pro:*** über dem **[**entsprechenden**]** Cap (untere Kursgrenze)**]** **[*Pro:*** über der **[**entsprechenden**]** Barriere**]** notiert, desto niedriger ist die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko steigender Kurse des Basiswerts.**]** **[Währungsrisiken** **[**Da die Wertpapiere eine Währungsumrechnung vorsehen, bestehen für den Wertpapierinhaber während der Laufzeit sowie zum Laufzeitende Währungsrisiken. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht, da sich Gewinne oder Erträge durch die Umrechnung des entsprechenden Betrags in die Emissionswährung vermindern oder Verluste entsprechend ausweiten können.**]** **[*mit Währungsabsicherung:*** Da die Wertpapiere mit einer so genannten Währungsabsicherung (Quanto) ausgestattet sind, kann der Wertpapierinhaber nicht von etwaigen für den Wertpapierinhaber positiven Kursentwicklungen am Devisenmarkt profitieren.**]** **[*mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung und mit Währungsumrechnung:*** Aufgrund der Währungsabsicherung (Quanto) wird die Anzahl des Liefergegenstands erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung des dann gültigen Währungswechselkurses (Umrechnungskurs) ermittelt. Für den Wertpapierinhaber bedeutet dies, dass er bis zu diesem Zeitpunkt nicht von etwaigen für ihn positiven Kursentwicklungen am Devisenmarkt profitiert und der rechnerische Wert des Liefergegenstands nach dem Umrechnungszeitpunkt am Bewertungstag nicht mehr währungsgesichert ist. Für ihn besteht ab diesem Zeitpunkt das Risiko, dass sich der rechnerische Wert des Liefergegenstands, trotz gleichbleibender oder positiver Kursentwicklungen des Liefergegenstands, aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung des Währungswechselkurses vermindert und/oder Verluste sich entsprechend ausweiten.**]** **[*Emissionswährung ≠ EUR:*** Die Wertpapiere sehen als Emissionswährung eine von der offiziellen Währung (Euro) des Landes, in dem die Wertpapiere zum Kauf angeboten werden **[**(Deutschland)**]** **[**(Österreich)**]** **[**(Deutschland und Österreich)**]**, abweichende Währung vor. Sofern der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt, erfolgt sowohl bei Erwerb bzw. Verkauf als auch bei Einlösung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung. Der Wertpapierinhaber hat insofern während der Laufzeit sowie zum Laufzeitende Währungsrisiken zu tragen. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht, da sich Gewinne oder Erträge durch die Umrechnung des entsprechenden Betrags in die Emissionswährung vermindern oder Verluste entsprechend ausweiten können.**]]**

	[Risiken im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Wertpapierinhaber erleidet im Fall der vorzeitigen Laufzeitbeendigung einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag. Der Anleger trägt das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Kündigungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann (Wiederanlagerisiko).**]** **Risiken bezüglich [des Basiswerts] [der Basiswerte] [der Korbkomponenten (Korb)]** Der Wert der Wertpapiere wird durch den Wert **[**des Basiswerts**] [**der verschiedenen Basiswerte (Worst-of)**] [**der Korbkomponenten (Korb)**]** maßgeblich beeinflusst. **[*ohne Reverse:* [**Kursrückgänge**] [*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":* Kursanstiege**]] [*mit Reverse:*** Kursanstiege**] [**des Basiswerts**] [**der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. bereits eines Basiswerts**] [**der Korbkomponenten (Korb) bzw. bereits einer Korbkomponente**]** wirken sich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus und können zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko **[*ohne Reverse:* [**fallender**] [*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":* steigender**]] [*mit Reverse:*** steigender**]** Kurse **[**des Basiswerts**][**der verschiedenen Basiswerte (Worst-of)**][**der Korbkomponenten (Korb)**]**. **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):* [*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands**] [*Einlösungsart Zahlung:*** Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags**] [*mit Barrier-Element:*** sowie die Feststellung eines Schwellenereignisses (Barrier-Element)**]** wiederum hängt immer und ausschließlich von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, d. h. des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten, ab. Der Wertpapierinhaber trägt dadurch bis zum Bewertungstag das Kursänderungsrisiko jedes einzelnen Basiswerts und am Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** und im Falle der Lieferung ab dem Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands**]**. Folglich ist bei Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert, das Risiko **[*mit Barrier-Element:*** der Eintrittswahrscheinlichkeit des Schwellenereignisses**] [**und**] [*Einlösungsart Zahlung:*** das Risiko einen geringeren **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrag zu erhalten**] [*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** das Risiko den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ausgedrückten Anzahl je Wertpapier zu erhalten**]** höher. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers.**]** **[*Korb:*** Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Summe der Referenzpreise aller Korbkomponenten, unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung (Bezugsverhältnisse), für die Ermittlung des Korbwerts am Bewertungstag maßgeblich ist. Der Wertpapierinhaber trägt dadurch bis zum Bewertungstag das Kursänderungsrisiko aller Korbkomponenten in Abhängigkeit ihrer jeweiligen Gewichtung (Bezugsverhältnisse), da immer der Kurs aller Korbkomponenten, d. h. der Wert des Korbs, maßgeblich ist. Soweit die Gewichtungen der Korbkomponenten unterschiedlich sind, trägt der Wertpapierinhaber verstärkt das Kursänderungsrisiko derjenigen Korbkomponenten die, im Vergleich zu den übrigen Korbkomponenten, eine höhere Gewichtung haben, da sie sich stärker auf den Wert des Korbs und damit auf die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Einlösungsbetrags auswirken. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen.**]**
	Totalverlustrisiko
	Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals ist bei einer Anlage in die Wertpapiere nicht gesichert. Der Kapitalerhalt wird nicht garantiert oder zugesichert. Auch ist kein Mindesteinlösungsbetrag **[**oder Mindestgegenwert des Liefergegenstands**]** vorgesehen, so dass bei

	diesen Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals besteht. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der **[**Kurs des zugrunde liegenden Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)**]] [**Wert des Korbs**]** während der Laufzeit der Wertpapiere so stark **[*Discount-Zertifikate:* [**fällt**] [*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":* **]** steigt**]] [*Reverse-Discount-Zertifikate:*** steigt**]**, dass dies zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen kann. **[*Discount-Zertifikate, ohne Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** am Bewertungstag bei 0,00 notiert **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** oder er im Falle der Lieferung den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin zu einem Kurs von 0,00 verkauft**]]**. **[*Discount-Zertifikate, mit Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** Der Wertpapierinhaber erleidet bei steigendem Kurs des Basiswerts oberhalb des Cap einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals**]**. **[*Reverse-Discount-Zertifikate:*** Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn die Differenz aus Referenzpreis des Basiswerts und Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis dem **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Höchstbetrag entspricht oder diesen überschreitet.**]** Sollte die Abwicklungsbehörde feststellen, dass der Emittent in seinem Bestand gefährdet ist und infolgedessen Abwicklungsmaßnahmen gemäß dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ergreifen, sind die Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, sämtliche ihrer Ansprüche auf die in den Wertpapieren verbrieften Rechte zu verlieren, insbesondere ihre Ansprüche auf Zahlung des Einlösungsbetrags, wenn diese entweder in Anteile an dem Emittenten – die aufgrund der Bestandsgefährdung des Emittenten möglicherweise nur einen geringen oder keinen Wert aufweisen – umgewandelt oder ganz oder teilweise bis auf Null herabgesetzt werden. In beiden Fällen besteht für den Anleger ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals. Ferner sieht das Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten vor, dass im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens Maßnahmen ergriffen werden können, die in die Ansprüche des Wertpapierinhabers aus den in den Wertpapieren verbrieften Rechten eingreifen. Durch solche Maßnahmen entsteht für den Anleger ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.**]**

[*Anleihen/Reverse-Anleihen:*]

[D.6	**Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind**
	Bei diesen Wertpapieren ist der Rückzahlungsbetrag bei Endfälligkeit auf den Nennbetrag begrenzt. Insofern profitiert der Wertpapierinhaber nicht von für den Wertpapierinhaber günstigen **[**Kursentwicklungen des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)**]] [**Wertentwicklungen des Korbs**] [**Anleihen: **[**oberhalb**] [*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":* **]** unterhalb**]] [**Reverse-Anleihen: unterhalb**] [**ohne Pro: des **[**entsprechenden**]** Basispreises**] [**Pro: der **[**entsprechenden**]** Barriere**]**. **[*Rückzahlungsart Zahlung:*** Die Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung eines unterhalb des Nennbetrags liegenden **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Rückzahlungsbetrags ist regelmäßig ungünstig für den Anleger. In diesem Falle ist das Risiko eines Kapitalverlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals am größten. Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Rückzahlungsbetrag **[**Verzinsung: zuzüglich **[**bedingte Verzinsung: etwaig**]** erhaltener Zinszahlungen**]**. Somit wirken sich**]** **[*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** Bei Emission der Wertpapiere steht nicht fest, wie diese zurückgezahlt werden. Der Wertpapierinhaber trägt somit das Risiko, dass er am Rückzahlungstermin statt des Rückzahlungsbetrags die Lieferung des Liefergegenstands **[**in der

	durch das Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ausgedrückten Anzahl**]** erhält. In der Zeitspanne zwischen dem **[**Express-Element: Letzten**]** Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Kursschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne. Die Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung des Liefergegenstands, dessen Gegenwert unterhalb des Nennbetrags liegt, ist regelmäßig ungünstig für den Anleger. In diesem Falle ist das Risiko eines Kapitalverlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals am größten. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Verlust, wenn er den Liefergegenstand nach dem Rückzahlungstermin unterhalb der Verlustschwelle **[**Verzinsung: unter Berücksichtigung **[**bedingte Verzinsung: etwaig**]** erhaltener Zinszahlungen**]** verkauft. Die Verlustschwelle entspricht dem Aufgewendeten Kapital dividiert durch das Bezugsverhältnis **[**des Basiswerts mit der schlechtesten Performance**]**. Somit wirken sich**]** **[*1. Anleihen:* [[**Kursrückgänge**]** [*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":* Kursanstiege**]** des Basiswerts**]** **[**Kursrückgänge der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. Kursrückgänge bereits eines Basiswerts**]** **[**Wertverluste des Korbs bzw. ein Wertverlust bereits einer Korbkomponente (Korb)**]** negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko **[**fallender**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":* steigender**]** Kurse **[**des Basiswerts**]** **[**der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance**]** **[**der Korbkomponenten (Korb)**]**. **[Rückzahlungsart Zahlung:** Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der **[**Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]]** **[**Korbwert**]** den **[**entsprechenden**]** Basispreis am **[*Express-Element:* Letzten**]** Bewertungstag **[**unterschreitet**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":* überschreitet**]**.**]** **[*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** Liegt der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** am **[Express-Element:** Letzten**]** Bewertungstag unterhalb des **[**entsprechenden**]** Basispreises, erhält der Wertpapierinhaber eine Lieferung des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** den **[**entsprechenden**]** Basispreis am **[Express-Element:** Letzten**]** Bewertungstag unterschreitet.**]]** **[2. Reverse-Anleihen:** Kursanstiege des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am **[Express-Element**: Letzten**]** Bewertungstag über dem Basispreis notiert, desto niedriger ist die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Rückzahlungsbetrags. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko steigender Kurse des Basiswerts.**]** **[3. Protect-Anleihen [Pro]:** **[**Kursrückgänge des Basiswerts**]** **[**Kursrückgänge der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. Kursrückgänge bereits eines Basiswerts**]** negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko fallender Kurse **[**des Basiswerts**]** **[**der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance**]**. **[*Rückzahlungsart Zahlung:*** Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** **[ohne Pro:** den **[**entsprechenden**]** Basispreis**]** **[Pro:** die **[**entsprechende**]** Barriere**]** am **[Express-Element:** Letzten**]** Bewertungstag unterschreitet. **[Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:** Liegt **[ohne Pro:** nach Eintritt eines Schwellenereignisses**]** der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** am **[Express-Element:** Letzten**]** Bewertungstag unterhalb **[ohne Pro:** des **[**entsprechenden**]** Basispreises**]** **[Pro:** der **[**entsprechenden**]** Barriere**]**, erhält der Wertpapierinhaber eine Lieferung des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** **[ohne Pro:** den **[**entsprechenden**]** Basispreis**]** **[Pro:** die **[**entsprechende**]** Barriere**]** am **[Express-Element:** Letzten**]** Bewertungstag unterschreitet.**]]**

	[4. Reverse Protect-Anleihen [Pro]: Kursanstiege des Basiswerts negativ auf den Wert der Wertpapiere aus. Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und je höher der Referenzpreis des Basiswerts am **[Express-Element:** Letzten**]** Bewertungstag **[ohne Pro:** über dem Basispreis**] [Pro:** über der **[**entsprechenden**]** Barriere**]** notiert, desto niedriger ist die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Rückzahlungsbetrags. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko steigender Kurse des Basiswerts.**]** **[Währungsrisiken** **[**Da die Wertpapiere eine Währungsumrechnung vorsehen, bestehen für den Wertpapierinhaber während der Laufzeit sowie zum Laufzeitende Währungsrisiken. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht, da sich Gewinne oder Erträge durch die Umrechnung des entsprechenden Betrags in die Emissionswährung vermindern oder Verluste entsprechend ausweiten können.**]** **[*mit Währungsabsicherung:*** Da die Wertpapiere mit einer so genannten Währungsabsicherung (Quanto) ausgestattet sind, kann der Wertpapierinhaber nicht von etwaigen für den Wertpapierinhaber positiven Kursentwicklungen am Devisenmarkt profitieren.**]** **[*mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung und mit Währungsumrechnung:*** Aufgrund der Währungsabsicherung (Quanto) wird die Anzahl des Liefergegenstands erst am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag unter Berücksichtigung des dann gültigen Währungswechselkurses (Umrechnungskurs) ermittelt. Für den Wertpapierinhaber bedeutet dies, dass er bis zu diesem Zeitpunkt nicht von etwaigen für ihn positiven Kursentwicklungen am Devisenmarkt profitiert und der rechnerische Wert des Liefergegenstands nach dem Umrechnungszeitpunkt am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag nicht mehr währungsgesichert ist. Für ihn besteht ab diesem Zeitpunkt das Risiko, dass sich der rechnerische Wert des Liefergegenstands, trotz gleichbleibender oder positiver Kursentwicklungen des Liefergegenstands, aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung des Währungswechselkurses vermindert und/oder Verluste sich entsprechend ausweiten.**]** **[*Emissionswährung ≠ EUR:*** Die Wertpapiere sehen als Emissionswährung eine von der offiziellen Währung (Euro) des Landes, in dem die Wertpapiere zum Kauf angeboten werden **[**(Deutschland)**] [**(Österreich)**] [**(Deutschland und Österreich)**]**, abweichende Währung vor. Sofern der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt, erfolgt sowohl bei Erwerb bzw. Verkauf als auch bei Rückzahlung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung. Der Wertpapierinhaber hat insofern während der Laufzeit sowie zum Laufzeitende Währungsrisiken zu tragen. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöht, da sich Gewinne oder Erträge durch die Umrechnung des entsprechenden Betrags in die Emissionswährung vermindern oder Verluste entsprechend ausweiten können.**]]** **Risiken bei vorzeitiger Rückzahlung der Wertpapiere** **[*Express-Element:*** Der Wertpapierinhaber erleidet im Fall der vorzeitigen Rückzahlung einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Vorzeitige Rückzahlungsbetrag. Der Anleger trägt das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Kündigungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann (Wiederanlagerisiko).**]** **[*Callable-Element:*** Im Falle einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt (Callable-Element). Der Wertpapierinhaber erleidet im Fall der vorzeitigen Laufzeitbeendigung einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der in diesem Falle vom Emittenten zu zahlende **[**in die Emissionswährung umgerechnete**]** Nennbetrag. Der Anleger trägt das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Kündigungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann (Wiederanlagerisiko).**]** **Risiken im Zusammenhang mit einer Verzinsung** **[*Null-Kupon:*** Bei den Wertpapieren ist keine Zahlung von Zinsen und/oder Zinsbeträgen

	vorgesehen. Mögliche Verluste der Wertpapiere oder Verluste aufgrund eines niedrigen Rückzahlungsbetrags **[**oder eines niedrigen Gegenwerts des Liefergegenstands**]** können daher nicht durch Zinszahlungen kompensiert werden. Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.**]** **[*unbedingte Verzinsung:*** Die Wertpapieren sind mit einer **[**festen**]** **[**variablen**]** **[**Mindest-**]**Verzinsung ausgestattet. Es besteht trotzdem das Risiko, dass mögliche Verluste der Wertpapiere oder Verluste aufgrund eines niedrigen Rückzahlungsbetrags **[**oder eines niedrigen Gegenwerts des Liefergegenstands**]** nicht durch Zinszahlungen kompensiert werden können. Zudem ist die Zahlung der Zinsen nicht von dritter Seite garantiert, sie wird allein vom Emittenten zugesichert, so dass dessen Bonität zu beachten ist. Im Falle der Insolvenz des Emittenten besteht für den Anleger daher nicht nur das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals, sondern zusätzlich das Risiko, etwaig aufgelaufene Zinsen zu verlieren. **[*Zusätzlich bei variabler Verzinsung:*** Zudem steht der Variable Zinssatz bei Emission nicht fest und kann für die betreffenden Zinsperioden unterschiedlich hoch sein und im ungünstigsten Fall Null betragen, so dass eine Zinszahlung nicht oder nur in sehr geringer Höhe erfolgt bzw. im ungünstigsten Fall keine Zinszahlungen erfolgen.**]** Für den Wertpapierinhaber besteht zudem ein Zinsänderungsrisiko, welches täglich zu Reduzierungen des Werts der Wertpapiere führen kann.**]** **[*bedingte Verzinsung:*** Die Verzinsung der Wertpapiere als auch deren Höhe ist von der Kursentwicklung des Basiswerts **[*Memory-Element/bedingte Verzinsung ohne Memory-Element:*** mit der schlechtesten Performance**]** abhängig. **[Sammler-Element:** Das bedeutet, je geringer die Anzahl der **[**Zinsbewertungstage**]** **[**Tage im Zinsbewertungszeitraum**]** an denen der Kurs des Basiswerts **[**zwischen **[**oder auf**]** einem bestimmten Unteren Zinslevel und Oberen Zinslevel**]** **[**oberhalb eines bestimmten Oberen Zinslevels**]** **[**unterhalb eines bestimmten Unteren Zinslevels**]** liegt, desto geringer ist auch die Verzinsung der Wertpapiere. Im ungünstigsten Fall beträgt die Verzinsung der Wertpapiere Null.**]** **[*Memory-Element:*** Das bedeutet: Wenn der Kurs **[**des Basiswerts**]** **[**jedes einzelnen Basiswerts (Worst-of)**]** am jeweiligen Zinsbewertungstag den **[**jeweiligen Zinslevel unterschreitet**]** **[**den jeweiligen Zinslevel überschreitet**]** erfolgt keine Zinszahlung. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass die jeweilige Zinsbedingung an keinem Zinsbewertungstag vorliegt und er keine Zinszahlung und keine nachträgliche Zinszahlung von zuvor ausgefallenen Zinszahlungen erhält.**]** **[*bedingte Verzinsung ohne Memory-Element:*** Das bedeutet: Wenn der Kurs **[**des Basiswerts**]** **[**jedes einzelnen Basiswerts (Worst-of)**]** am jeweiligen Zinsbewertungstag den **[**jeweiligen Zinslevel unterschreitet**]** **[**den jeweiligen Zinslevel überschreitet**]** erfolgt keine Zinszahlung. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass die jeweilige Zinsbedingung an keinem Zinsbewertungstag vorliegt und er keine Zinszahlung erhält.**]]** **[Risiken im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten** Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Wertpapierinhaber erleidet im Fall der vorzeitigen Laufzeitbeendigung einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag. Der Anleger trägt das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Kündigungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann (Wiederanlagerisiko).**]** **Risiken bezüglich [des Basiswerts][der Basiswerte][der Korbkomponenten (Korb)]** Der Wert der Wertpapiere wird durch den Wert **[**des Basiswerts**]** **[**der verschiedenen Basiswerte (Worst-of)**]** **[**der Korbkomponenten (Korb)**]** maßgeblich beeinflusst. **[ohne Reverse:** Kursrückgänge**]** **[mit Reverse:** Kursanstiege**]** **[**des Basiswerts**]** **[**der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. bereits eines Basiswerts**]** **[**der Korbkomponenten (Korb) bzw. bereits einer Korbkomponente**]** wirken sich negativ auf den Wert der Wertpapiere aus und können zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko **[ohne Reverse:** fallender**]** **[mit Reverse:** steigender**]** Kurse**]** **[**des Basiswerts**][**der verschiedenen

	Basiswerte (Worst-of)**][**der Korbkomponenten (Korb)**]**. **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):* [*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** Die Rückzahlungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands**]** **[*Rückzahlungsart Zahlung:*** Die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Rückzahlungsbetrags**]** **[*mit Barrier-Element:*** sowie die Feststellung eines Schwellenereignisses (Barrier-Element)**]** wiederum hängt immer und ausschließlich von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, d. h. des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten ab. Der Wertpapierinhaber trägt dadurch bis zum **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag das Kursänderungsrisiko jedes einzelnen Basiswerts und am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance **[*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** und im Falle der Lieferung ab dem **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands**]**. Folglich ist bei Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), im Vergleich zu einem Wertpapier bezogen auf einen Basiswert, das Risiko **[*mit Barrier-Element:*** der Eintrittswahrscheinlichkeit des Schwellenereignisses**]** **[**und**]** **[*Rückzahlungsart Zahlung:*** das Risiko einen geringeren **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Rückzahlungsbetrag zu erhalten**]** **[*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** das Risiko den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance ausgedrückten Anzahl je Wertpapier zu erhalten**]** höher. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers.**]** **[*Korb:*** Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Summe der Referenzpreise aller Korbkomponenten, unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung (Bezugsverhältnisse), für die Ermittlung des Korbwerts **[**am**]** **[*Express-Element:*** an einem Bewertungstag bzw. am Letzten**]** Bewertungstag **[*Barrier-Element:*** und den Eintritt des Schwellenereignisses**]** maßgeblich ist. Der Wertpapierinhaber trägt dadurch bis zum **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag das Kursänderungsrisiko aller Korbkomponenten in Abhängigkeit ihrer jeweiligen Gewichtung (Bezugsverhältnisse), da immer der Kurs aller Korbkomponenten, d. h. der Wert des Korbs, maßgeblich ist. Soweit die Gewichtungen der Korbkomponenten unterschiedlich sind, trägt der Wertpapierinhaber verstärkt das Kursänderungsrisiko derjenigen Korbkomponenten die, im Vergleich zu den übrigen Korbkomponenten, eine höhere Gewichtung haben, da sie sich stärker auf den Wert des Korbs und damit auf die Höhe des **[**in die Emissionswährung umgerechneten**]** Rückzahlungsbetrags auswirken. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen.**]**
	Totalverlustrisiko
	Die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals ist bei einer Anlage in die Wertpapiere nicht gesichert. Der Kapitalerhalt wird nicht garantiert oder zugesichert. Auch ist kein Mindestrückzahlungsbetrag **[**oder Mindestgegenwert des Liefergegenstands**]** vorgesehen, so dass bei diesen Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals besteht. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der **[**Kurs des zugrunde liegenden Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung)**]]** **[**Wert des Korbs**]** während der Laufzeit der Wertpapiere so stark **[*Anleihen:*** **[**fällt**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** steigt**]]** **[*Reverse-Anleihen:*** steigt**]**, dass dies zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen kann. **[*Anleihen, ohne Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust **[*Verzinsung:*** (ohne Berücksichtigung **[*bedingte Verzinsung:*** etwaig**]** erhaltener Zinszahlungen)**]**, wenn der Referenzpreis des Basiswerts **[**mit der schlechtesten Performance**]** am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag bei 0,00 notiert **[*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** oder er im Falle der Lieferung den Liefergegenstand nach dem Rückzahlungstermin zu einem Kurs von 0,00 verkauft**]]**. **[*Anleihen, mit Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** Der Wertpapierinhaber erleidet bei

	steigendem Kurs des Basiswerts oberhalb des Basispreises einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust (ohne Berücksichtigung etwaiger Zinszahlungen) des Aufgewendeten Kapitals**]**. **[*Reverse-Anleihen:*** Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust **[*Verzinsung:*** (ohne Berücksichtigung **[*bedingte Verzinsung:*** etwaig**]** erhaltener Zinszahlungen)**]**, wenn die Differenz aus Referenzpreis des Basiswerts und Basispreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis dem Nennbetrag entspricht oder diesen überschreitet.**]** Sollte die Abwicklungsbehörde feststellen, dass der Emittent in seinem Bestand gefährdet ist und infolgedessen Abwicklungsmaßnahmen gemäß dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ergreifen, sind die Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, sämtliche ihrer Ansprüche auf die in den Wertpapieren verbrieften Rechte zu verlieren, insbesondere ihre Ansprüche auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags, wenn diese entweder in Anteile an dem Emittenten – die aufgrund der Bestandsgefährdung des Emittenten möglicherweise nur einen geringen oder keinen Wert aufweisen – umgewandelt oder ganz oder teilweise bis auf Null herabgesetzt werden. In beiden Fällen besteht für den Anleger ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals. Ferner sieht das Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten vor, dass im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens Maßnahmen ergriffen werden können, die in die Ansprüche des Wertpapierinhabers aus den in den Wertpapieren verbrieften Rechten eingreifen. Durch solche Maßnahmen entsteht für den Anleger ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.**]**

Abschnitt E – Angebot

E.2b	**Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken liegt**
	Entfällt. Das Angebot und die Verwendung der Erlöse dienen ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken.
E.3	**Beschreibung der Angebotskonditionen**
	Angebots- und Emissionsvolumen (**[**Anzahl**] [**Gesamtsumme**]** der Wertpapiere): **[●]** **[**Nennbetrag: **[●]]** **[**Basispreis: **[●]]** **[**Cap (**[**obere**][**untere**]** Kursgrenze): **[●]]** **[**Höchstbetrag: **[●]]** **[**Bezugsverhältnis: **[●]]** **[*Barrier-Element:*** Barriere: **[●]** **[**Beobachtungsperiode**][**Beobachtungszeitpunkt**]**: **[●]]** **[*Lieferung:*** Liefergegenstand: **[●]]** **[**Zinsbetrag: **[●]]** **[**Zinsbewertungstage: **[●]]** **[**Zinsbewertungszeitraum: **[●]]** **[**Zinssatz **[**(absolut)**]**: **[●]]** **[**Zinssatz p.a.: **[●]]** **[**Zinstermin: **[●]]** **[*Strukturierte (bedingte) Verzinsung:*** **[**Zinslevel: **[●]] [**Oberer Zinslevel: **[●]] [**Unterer Zinslevel: **[●]]]** **[**Fremdwährung **[**A**]**: **[●]]** **[**Fremdwährung B: **[●]]** **[*Callable-Element:*** Kündigungstag(e): **[●]]** **[*Express-Element:*** Vorzeitiger Einlösungsbetrag: **[●]]** **[*Express-Element:*** Vorzeitiger Einlösungslevel: **[●]]** **[*Express-Element:*** Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag: **[●]]**

	[*Express-Element:* Vorzeitiger Rückzahlungslevel: **[●]]]** **[**Datum des Beschlusses des Emittenten: **[●]]** Erster Valutierungstag: **[●]** **[*Angebot mit Zeichnungsfrist:*** Der Erste Valutierungstag gilt für alle Zeichnungen innerhalb der unten genannten Zeichnungsfrist.**]** **[*Angebot ohne Zeichnungsfrist:*** Emissionstermin (Verkaufsbeginn): **[●]]** **[*Angebot ohne Zeichnungsfrist:*** Anfänglicher Ausgabepreis: **[●]** je Wertpapier **[**(zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von **[●]**)**]**. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise durch Direktbanken oder Hausbanken **[**oder die jeweilige Wertpapierbörse**]** **[**oder mit der Zeichnung über die Börsenplätze **[**Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)**]** **[**Stuttgart (EUWAX)**]** **[*Alternativen Börsenplatz einfügen*: [●]]]** in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.**]** **[*Angebot mit/ohne Zeichnungsfrist: Ggf. die Methode, mittels der der Ausgabepreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung, einfügen, sofern die Endgültigen Bedingungen den Ausgabepreis nicht enthalten:* [●]]** **[*Angebot ohne Zeichnungsfrist:*** Art und Weise sowie Termin bzgl. der Bekanntmachung des Ergebnisses des Angebots: Die Wertpapiere werden von dem Emittenten freibleibend zum Kauf angeboten.**]** **[*Angebot mit Zeichnungsfrist:*** Zeichnungsfrist: **[●]** **[**, vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung**]**. Im Rahmen der Zeichnungsfrist behält sich der Emittent ausdrücklich das Recht vor, die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden und vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise zuzuteilen. Der Emittent behält sich ferner das Recht vor, die Wertpapiere - insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der Zeichnungsfrist - nicht zu emittieren. Darüber hinaus behält sich der Emittent das Recht vor, die Zeichnungsfrist zu verlängern.**]** **[*Angebot mit Zeichnungsfrist:*** Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit: **[**Zeichnungen können Anleger (i) über Direktbanken oder (ii) über ihre jeweilige Hausbank (iii) oder über die Börsenplätze **[**Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)**]** **[**Stuttgart (EUWAX)**]** **[*Alternativen Börsenplatz einfügen*: [●]** vornehmen.**]]** **[**Zeichnungen können Anleger über den Emittenten vornehmen.**]** **[**Zeichnungen können Anleger wie folgt vornehmen: **[●]]]** **[*Angebot mit Zeichnungsfrist:*** Anfänglicher Ausgabepreis: **[●]** je Wertpapier **[(**zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von **[●]**)**]**. **[**Für alle innerhalb der Zeichnungsfrist gezeichneten und nach Ende der Zeichnungsfrist zugeteilten Wertpapiere gilt der von dem Emittenten festgelegte anfängliche Ausgabepreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis). Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise bei Direktbanken oder Hausbanken **[**oder mit der Zeichnung über die Börsenplätze **[**Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)**]** **[**Stuttgart (EUWAX)**]** **[*Alternativen Börsenplatz einfügen*: [●]]]** in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.**]** Vertragspartner der Käufer der von dem Emittenten emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten, deren Höhe der Käufer bei seinen Vertragspartnern erfragen kann. **[*Angebot mit Zeichnungsfrist:*** Eine Mindestzeichnungshöhe ist nicht vorgesehen.**]** **[*Angebot mit Zeichnungsfrist:*** Eine maximale Zeichnungshöhe ist nicht vorgesehen.**]** **[*Angebot mit Zeichnungsfrist:*** Die Mindestzeichnungshöhe lautet: **[●]]** **[*Angebot mit Zeichnungsfrist:*** Die maximale Zeichnungshöhe lautet: **[●]]** **[*Angebot mit Zeichnungsfrist:*** Stichtag für die Festlegung von **[*Ausstattungsmerkmale bezeichnen*]**: **[●]]** **[*Angebot mit Zeichnungsfrist:*** Erster Börsenhandelstag: **[●]]** **[*Anlegerkategorien:*** Hinsichtlich der Kategorien potenzieller Anleger unterliegen die Wertpapiere keinen Beschränkungen.**]**

	Die Wertpapiere werden **[**in Deutschland**]** **[**und**]** **[**in Österreich**]** **[*Bei Fortsetzung des öffentlichen Angebots:*** seit dem ●**]** durch den Emittenten öffentlich angeboten. **[*Bei Fortsetzung des öffentlichen Angebots:*** Aufgrund dieser Endgültigen Bedingungen werden die Wertpapiere fortgesetzt öffentlich angeboten.**]** **[*Name und Anschrift der Berechnungsstelle:*** **[**Die Funktion der Berechnungsstelle wird von dem Emittenten mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernommen.**]** **[●]]** **[*Ggf. Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel einfügen, sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt:*** **[●]]** **[*Ggf. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots einfügen, sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden:*** **[●]]**
E.4	**Eine Beschreibung aller Interessen, welche wesentlich für die Emission/das Angebot sind, einschließlich Interessenkonflikte**
	Neben dem Emittenten selbst gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission beteiligt sind. Der Emittent kann gegebenenfalls Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich **[**ein Basiswert bezieht**]** **[**ein oder mehrere Basiswerte beziehen**]** **[**eine oder mehrere Korbkomponenten beziehen**]**, halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe (Emission) der Wertpapiere entstehen können. Ferner kann der Emittent in Bezug auf **[**den Basiswert**]** **[**die Basiswerte**]** **[**die Korbkomponenten**]** z. B. die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann der Emittent unter Umständen unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf den Kurs **[**des Basiswerts**]** **[**der betreffenden Basiswerte**]** **[**der betreffenden Korbkomponenten**]**, z. B. durch die Berechnung **[**des Basiswerts**]** **[**der betreffenden Basiswerte**]** **[**der betreffenden Korbkomponenten**]**, nehmen, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere unter dem Basisprospekt entstehen können. Der Emittent kann darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen als den in dem Basisprospekt beschriebenen Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere unter dem Basisprospekt entstehen können. Darüber hinaus gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die Interessen für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung haben.
E.7	**Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden**
	[*Einfügen, wenn kein Ausgabeaufschlag anfällt:* Entfällt. Seitens des Emittenten - auch in seiner Funktion als Anbieter - fallen keine zusätzlichen Ausgaben an, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden.**]** Der Anleger kann die Wertpapiere **[**ab dem Tag des in E.3 angegebenen Verkaufsbeginns**]** **[**während der in E.3 angegebenen Zeichnungsfrist**]** **[*ohne Zeichnungsfrist:*** anfänglich**]** zu dem in E.3 angegebenen Anfänglichen Ausgabepreis je Wertpapier **[**(zzgl. des Ausgabeaufschlags in Höhe von **[●]**)**]** erwerben. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise durch Direktbanken oder Hausbanken **[**oder die jeweilige Wertpapierbörse**]** **[**oder mit der Zeichnung über die Börsenplätze **[**Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)**]** **[**Stuttgart (EUWAX)**]** **[*Alternativen Börsenplatz einfügen*: [●]]]** in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.

II. Risikofaktoren

Die Reihenfolge der nachfolgend aufgezählten Risikofaktoren trifft keine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit und das Ausmaß ihrer jeweils möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung. Risiken können auch zusammenwirken und sich gegenseitig verstärken.

Dem Anleger wird geraten, sich bei jeder Anlageentscheidung in die Wertpapiere, d. h. in die Produkte, auf den gesamten Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") und das Registrierungsformular zu stützen.

Der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung bildet die Grundlage für eine Entscheidung über eine Anlage in die Wertpapiere. Darüber hinaus wird dem Anleger dringend empfohlen, sich vor jeder Kaufentscheidung im Hinblick auf seine individuellen Verhältnisse durch seine Hausbank oder einen qualifizierten Berater bzw. seinen Steuerberater beraten zu lassen.

Aufgrund der im Folgenden dargestellten Risikofaktoren sollte der Anleger die Wertpapiere nur dann kaufen, wenn er den Verlust eines Teils bzw. des gesamten für den Erwerb dieser Wertpapiere aufgewendeten Kapitals (Kaufpreis zuzüglich sonstiger mit dem Kauf verbundener Kosten und bei Anleihen gegebenenfalls zuzüglich etwaiger aufgelaufener Stückzinsen – im Folgenden zusammen das "Aufgewendete Kapital") tragen kann.

1. Emittentenspezifische Risikofaktoren

Hinsichtlich der Risikofaktoren, die die Fähigkeit des Emittenten beeinträchtigen könnten, seinen Verpflichtungen im Rahmen der zu begebenden Wertpapiere gegenüber den Wertpapierinhabern nachkommen zu können, sind die folgenden Ausführungen zu beachten:

<u>Emittentenausfallrisiko:</u>
Der Wertpapierinhaber trägt das Emittentenausfallrisiko, d. h. das Insolvenzrisiko des Emittenten. Im Falle der Insolvenz, d. h. einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, des Emittenten besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals. Der Eintritt dieses Risikos hätte zur Folge, dass der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen aus den emittierten Wertpapieren gegenüber den Wertpapierinhabern nicht erfüllen könnte und die Wertpapierinhaber ihre Ansprüche nur noch nach Maßgabe der Insolvenzordnung zur Insolvenztabelle anmelden könnten. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht.

Eine verbreitete Methode der Bewertung des Emittentenausfallrisikos (Insolvenz) ist das durch eine Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten. Dabei ist zu beachten, dass die Ratingagenturen ihre Ratings und damit auch das Rating den Emittenten betreffend jederzeit und kurzfristig durch eine entsprechende Veröffentlichung ändern oder widerrufen können. Der Emittent ist dem Risiko ausgesetzt, dass das durch die Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten herabgesetzt werden kann. Eine Herabsetzung des Ratings kann negative Effekte auf die Refinanzierungskosten und Refinanzierungsmöglichkeiten des Emittenten haben. Ebenso kann eine Herabsetzung des Ratings einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben. Das Rating allein ist nicht immer aussagekräftig. Die Bonitätseinstufungen dienen lediglich der Entscheidungshilfe und sollen keine Grundlage für eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung der Wertpapiere bilden. Aus diesem Grund sollten Anleger ihre Anlageentscheidung nicht allein auf Grundlage eines bestehenden Ratings treffen,

sondern sich neben dem Rating ein eigenes Bild des Emittentenausfallrisikos, auch Bonitäts- oder Schuldnerrisiko genannt, machen.

Aus diesen Gründen besteht im Falle der Insolvenz des Emittenten bei den Wertpapieren für den Wertpapierinhaber das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Risiko der Profitabilität:
Der Emittent unterliegt im Rahmen seiner zum Teil komplexen Geschäftstätigkeiten verschiedenen Risiken, die seine Profitabilität nachteilig beeinträchtigen können. Diese sind insbesondere:

- Strategische Risiken: Es besteht das Risiko strategischer Fehleinschätzungen der Entwicklung des Marktumfeldes und als Folge dessen einer Fehlentwicklung der Leistungsfähigkeit des Emittenten, wodurch auf mittlere Sicht die Ertragskraft negativ beeinträchtigt werden kann.

  Bestandteil der im Juli 2013 verabschiedeten Wachstumsinitiative ist die selektive Erweiterung der aktuellen Zielklientel um international tätige Firmenkunden mit einem Jahresumsatz auch von weniger als 100 Mio. Euro und um Private Equity-Häuser. Ein breiteres Produktangebot soll den Bedarf unserer Kunden erfüllen: Payments and Cash Management (Zahlungsverkehr), Global Trade und Receivable Finance (Finanzierung von Handelsforderungen), syndizierte Kredite, öffentliche Förderkredite und langfristige Kredite zur Finanzierung von Anlageinvestitionen stehen künftig verstärkt zur Verfügung.In diesem Zusammenhang wurde bzw. wird die Mitarbeiterzahl erhöht sowie die Infrastruktur ausgebaut und das Niederlassungsnetz ausgeweitet, um die geplante Steigerung der Erlöse und Erträge des Emittenten in den nächsten fünf Jahren zu erreichen. Sollte sich herausstellen, dass der Emittent nicht in der Lage ist, den Wachstumsplan und den damit einhergehenden Geschäftsausbau umzusetzen oder sollte sich herausstellen, dass das mit der Wachstumsinitiative verbundene Ziel der Steigerung der Erlöse und Erträge nicht wie geplant erreicht werden kann, so kann dies die dem Wachstumsplan zugrundeliegende Finanz- und Ertragsplanung negativ beeinflussen und zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten führen.

- Adressenausfallrisiken: Der Emittent unterliegt Adressenausfallrisiken, die aus Kredit- und Gegenparteienrisiken sowie aus Länderrisiken bestehen. Von einem teilweisen oder vollständigen Ausfallrisiko können insbesondere Kredite, Forderungen, Handelsaktiva, Finanzanlagen sowie Eventualverbindlichkeiten (Finanzgarantien) und Kreditzusagen betroffen sein. Außerdem können in der Abwicklung des Zahlungsverkehrs, des Devisenhandels sowie des Wertpapierdienstleistungsgeschäfts Anschaffungsrisiken entstehen.

- Operationelle Risiken: Der Emittent unterliegt einer Vielzahl von operationellen Risiken, insbesondere der Gefahr von Verlusten, die insbesondere infolge einer Unzulänglichkeit oder des Versagens von internen Verfahren, von Menschen und Systemen oder infolge externer Ereignisse oder in Form von Rechtsrisiken eintreten können.

- Marktrisiken: Der Emittent unterliegt Marktrisiken, zu welchen insbesondere folgende Risikoarten zählen: Wechselkursänderungsrisiken, Zinsrisiken (inkl. Credit Spread-Risiken (Risikoaufschlag, d. h. Aufschlag auf die Rendite aufgrund eines erhöhten Risikos im Vergleich zu Anlagen bester Bonität)) sowie Aktienkurs- und sonstige Preisrisiken. Marktrisiken ergeben sich für den Emittenten insbesondere aus dem Handel mit Zins-, Aktien- und Devisenprodukten sowie, in geringem Maße, mit Rohwarenprodukten ohne physische Lieferung.

- Liquiditätsrisiko: Der Emittent unterliegt dem Risiko der Zahlungsunfähigkeit, sofern längerfristige Aktiva kurzfristig finanziert werden oder unerwartet auftretende Geldabflüsse nicht ausgeglichen werden können.

- Wettbewerbsumfeld: Insbesondere der deutsche Markt, in dem der Emittent im Wesentlichen tätig ist, ist von starkem Konditionen- und Preiswettbewerb geprägt. Dies kann die erzielbaren Margen negativ beeinträchtigen.

- Risiken aus bankenspezifischer Regulierung: Die regulatorischen Anforderungen, denen der Emittent als Kreditinstitut unterliegt, wurden in jüngerer Zeit und werden in nächster Zeit weiter verschärft, wodurch zusätzlicher Aufwand und Umsetzungsrisiken entstehen. Dies betrifft insbesondere höhere aufsichtsrechtliche Eigenkapital- und Liquiditätsstandards. Diese Entwicklungen können die Aktivitäten des Emittenten und die Wettbewerbsposition negativ beeinträchtigen.

- Sonstiges: Zudem können sich für den Emittenten auch Risiken aus dem makroökonomischem Umfeld, aus der Finanzmarktkrise, aus der Staatsschuldenkrise sowie Risiken aus Beteiligungen, aus dem Niedrigzinsumfeld, aus der Abschwächung der konjunkturellen Marktgegebenheiten und aus einer beeinträchtigten Finanzmarktstabilität ergeben und zu negativen Auswirkungen auf die Profitabilität des Emittenten führen.

Jedes dieser Risiken kann Auswirkungen auf die Profitabilität und/oder Kernkapitalquote des Emittenten haben und könnte dazu führen, dass die Profitabilität und/oder Kernkapitalquote des Emittenten sinkt. Dies könnte nachteilige Auswirkungen insbesondere auf die Bonität, den Zugang zu Finanzierungen und die Finanzierungskosten und folglich wiederum für die Profitabilität des Emittenten haben und zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten führen.

Der Emittent gehört zum HSBC-Konzern (der **"HSBC-Konzern"**), dessen Obergesellschaft die HSBC Holdings plc, London, ist, die wiederum indirekt 80,65 % am Aktienkapital des Emittenten hält.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich vorgenannte oder ähnliche Risiken im HSBC-Konzern nachteilig auf die Profitabilität des HSBC-Konzerns und sich indirekt auch auf die Profitabilität des Emittenten auswirken können.

2. Produktspezifische Risikofaktoren

Der Anleger muss vor jeder Anlageentscheidung in die Wertpapiere die jeweiligen produktspezifischen Elemente der Wertpapiere sowie ihre produktspezifischen Risiken verstehen. Vor dem Hintergrund der im Folgenden aufgeführten Risiken sind die Wertpapiere nur für Anleger geeignet, die die betreffenden Risiken einschätzen können und bereit sind, gegebenenfalls entsprechende Verluste bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals zu tragen.

Die Abschnittsnummerierungen der nachfolgenden Risikohinweise, welche mit A. beginnen beziehen sich ausschließlich auf Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate. Diejenigen, die mit B. beginnen beziehen sich ausschließlich auf Anleihen bzw. Reverse-Anleihen. Nicht mit A. oder B. gekennzeichnete Abschnitte beziehen sich auf sämtliche Wertpapiere und somit sowohl auf Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen.

2.1. Totalverlustrisiken

Totalverlustrisiken / Keine Garantie des Kapitalerhalts

Bei diesen Wertpapieren besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals, da die Rückzahlung des Aufgewendeten Kapitals bei einer Anlage in die Wertpapiere nicht gesichert ist. Der Kapitalerhalt wird nicht garantiert oder zugesichert.

Zudem trägt der Wertpapierinhaber das Emittentenausfallrisiko, d. h. im Falle der Insolvenz, d. h. einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit, des Emittenten besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die Wertpapiere nicht.

Totalverlustrisiken / Sanierung und Abwicklung oder Reorganisation des Emittenten
Das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – SAG) ermöglicht der zuständigen Abwicklungsbehörde die Ansprüche des Anlegers aus diesen Wertpapieren in Anteile des Emittenten (z. B. Aktien) oder andere Instrumente des harten Kernkapitals umzuwandeln oder den Nennwert oder den ausstehenden Restbetrag der Wertpapiere dauerhaft ganz oder teilweise bis auf Null herabzusetzen (Abwicklungsmaßnahmen), wenn die Voraussetzungen für eine so genannte Abwicklung vorliegen (Abwicklungsvoraussetzungen). Die Abwicklungsvoraussetzungen liegen gemäß den Bestimmungen des SAG vor, wenn die Abwicklungsbehörde feststellt, dass der Emittent in seinem Bestand gefährdet ist, die Durchführung einer Abwicklungsmaßnahme zur Erreichung eines oder mehrerer Abwicklungsziele erforderlich und verhältnismäßig ist und sich die Bestandsgefährdung innerhalb des zur Verfügung stehenden Zeitrahmens nicht ebenso sicher durch andere Maßnahmen beseitigen ließe. Der Zweck der Abwicklung umfasst dabei auch eine Wiederherstellung des Kapitals des in seinem Bestand gefährdeten Instituts, um die Fortführung dessen Geschäftstätigkeit zu ermöglichen. Sollte die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen ergreifen, sind die Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, sämtliche ihrer Ansprüche auf die in den Wertpapieren verbrieften Rechte zu verlieren, insbesondere ihre Ansprüche auf Zahlung des Rückzahlungsbetrags. Dies gilt unabhängig davon, ob die Ansprüche der Wertpapierinhaber in Anteile an dem Emittenten – die aufgrund der Bestandsgefährdung des Emittenten möglicherweise nur einen geringen oder keinen Wert aufweisen – umgewandelt oder ganz oder teilweise bis auf Null herabgesetzt werden. In beiden Fällen besteht für den Anleger ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Das Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten (Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz – KredReorgG) sieht vor, dass im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens Maßnahmen ergriffen werden können, die in die Ansprüche des Wertpapierinhabers aus den in den Wertpapieren verbrieften Rechten eingreifen. Zu diesen Maßnahmen können die Kürzung bestehender Ansprüche und die Zahlungsaussetzung gehören. Durch solche Maßnahmen entsteht für den Anleger ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

A. 2.1.1. Basiswertabhängiges Totalverlustrisiko bei Discount-Zertifikaten mit oder ohne Barrier-Element
Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) (Worst-of) bzw. der Wert des Korbs zum Bewertungstag der Wertpapiere so stark fällt bzw. steigt bei Währungswechselkursen mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull" als Basiswert, dass dies zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen kann. Im Falle der Einlösungsart Zahlung erleidet der Wertpapierinhaber einen Totalverlust, wenn der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance bzw. der Wert des Korbs am Bewertungstag bei 0,00 notiert. Im Falle der Einlösungsart Zahlung und bei Währungswechselkursen mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull" als Basiswert erleidet der Wertpapierinhaber bei steigendem Kurs des Basiswerts oberhalb des Cap einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Im Falle der Lieferung des Liefergegenstands, z. B. Lieferung des Basiswerts, (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) erleidet der Wertpapierinhaber einen Totalverlust,

wenn er den Liefergegenstand nach dem Einlösungstermin zu einem Kurs von 0,00 verkauft oder zu einem Kurs von 0,00 ausbuchen muss.

A. 2.1.2. Basiswertabhängiges Totalverlustrisiko bei Reverse-Discount-Zertifikaten mit oder ohne Barriere-Element

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts zum Bewertungstag der Wertpapiere so stark steigt, dass dies zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führt. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust, wenn die Differenz aus Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und Cap (untere Kursgrenze) multipliziert mit dem Bezugsverhältnis dem Höchstbetrag entspricht oder diesen überschreitet.

B. 2.1.1. Basiswertabhängiges Totalverlustrisiko bei Anleihen mit oder ohne Barrier-Element

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts zum Bewertungstag (bei Express-Element: zum Letzten Bewertungstag) der Wertpapiere so stark fällt bzw. steigt bei Währungswechselkursen mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull" als Basiswert, dass dies zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust (ohne Berücksichtigung etwaiger Zinszahlungen) des Aufgewendeten Kapitals führen kann. Im Falle der Rückzahlungsart Zahlung erleidet der Wertpapierinhaber einen Totalverlust (ohne Berücksichtigung etwaiger Zinszahlungen), wenn der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag bei 0,00 notiert. Im Falle der Rückzahlungsart Zahlung und bei Währungswechselkursen mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull" als Basiswert erleidet der Wertpapierinhaber bei steigendem Kurs des Basiswerts oberhalb des Cap (untere Kursgrenze) einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust (ohne Berücksichtigung etwaiger Zinszahlungen) des Aufgewendeten Kapitals. Im Falle der Lieferung des Liefergegenstands, z. B. Lieferung des Basiswerts, (Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung) erleidet der Wertpapierinhaber einen Totalverlust (ohne Berücksichtigung etwaiger Zinszahlungen), wenn er den Liefergegenstand nach dem Rückzahlungstermin zu einem Kurs von 0,00 verkauft oder zu einem Kurs von 0,00 ausbuchen muss.

B. 2.1.2. Basiswertabhängiges Totalverlustrisiko bei Reverse-Anleihen mit oder ohne Barriere-Element

Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass der Kurs des Basiswerts zum Bewertungstag der Wertpapiere so stark steigt, dass dies zu einem erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust (ohne Berücksichtigung etwaiger Zinszahlungen) des Aufgewendeten Kapitals führt. Der Wertpapierinhaber erleidet einen Totalverlust (ohne Berücksichtigung etwaiger Zinszahlungen), wenn die Differenz aus Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag und Cap (untere Kursgrenze) multipliziert mit dem Bezugsverhältnis dem Höchstbetrag entspricht oder diesen überschreitet.

A. 2.2. Verlustrisiken bei den Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten

Die Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate verbriefen weder ein Eigentums- oder Aktionärsrecht noch das Recht auf Dividendenzahlungen oder sonstige (periodische) Ausschüttungen. Dies gilt insbesondere auch für Inhaber von Wertpapieren bezogen auf Aktien, da sie im Gegensatz zu Anlegern, die unmittelbare Aktienanlagen (Direktanlage) tätigen, keine Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen erhalten, welche an die Inhaber der in Bezug genommenen Aktien gezahlt werden.

Die Wertpapiere verbriefen kein Recht auf einen bereits bei Emission festgelegten und zugesicherten bzw. garantierten Einlösungsbetrag. Die Wertpapiere verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Kapitalschutzbetrags. Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Einlösungsbetrag bzw. der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands. Dementsprechend besteht bei diesen Wertpapieren das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals.

Das Einlösungsprofil der Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sieht in jedem Falle eine Begrenzung des maximalen Einlösungsbetrags auf den festgelegten Höchstbetrag vor. Das bedeutet, dass die Einlösung der Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate bei Endfälligkeit immer auf den Höchstbetrag begrenzt ist. Der Wertpapierinhaber partizipiert somit nicht an Kursentwicklungen des Basiswerts, die rein rechnerisch zu einem höheren Einlösungsbetrag führen würden als dem bei Emission festgelegten Höchstbetrag. Das Gewinn- bzw. Ertragspotential des Wertpapierinhabers ist durch den festgelegten Höchstbetrag begrenzt, so dass darüber hinaus keine Wertsteigerung der Wertpapiere stattfindet.

Der Kurs des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. der Korbkomponenten (Korb) hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Discount- bzw. Reverse-Discount-Zertifikate. Bei Discount-Zertifikaten führen Kursrückgänge bzw. Kursanstiege bei Währungswechselkursen mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull" als Basiswert des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) (Worst-of) bzw. der Korbkomponenten (Korb) regelmäßig zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. des rechnerischen Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung), so dass der Einlösungsbetrag bzw. der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands geringer als der Wert des Aufgewendeten Kapitals sein kann, was zu einem Verlust bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen kann.

Bei Reverse-Discount-Zertifikaten führt ein Preisanstieg des Basiswerts zu einer negativen Partizipation (Teilhabe). D. h. Kursanstiege des Basiswerts führen regelmäßig zu einer Verringerung des Einlösungsbetrags, so dass der Einlösungsbetrag geringer als der Wert des Aufgewendeten Kapitals sein und damit zu einem Verlust bis hin zum Totalverlust (ohne Berücksichtigung etwaiger Zinszahlungen) für den Wertpapierinhaber führen kann. Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto niedriger ist der Einlösungsbetrag je Wertpapier.

Eine Zahlung von Zinsen und/oder Zinsbeträgen ist bei den Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten nicht vorgesehen, d. h. ein Discount-Zertifikat bzw. Reverse-Discount-Zertifikat verbrieft weder einen Anspruch auf Zinszahlungen noch auf andere (periodische) Ausschüttungen (z. B. Dividendenzahlungen). Es wirft daher keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate oder Verluste aufgrund eines niedrigen Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. eines niedrigen rechnerischen Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) können daher nicht durch laufende Erträge kompensiert werden. Zudem wird sich der Kurs der Wertpapiere auch am aktuellen Marktzins orientieren, so dass steigende Marktzinsen zu Kursrückgängen der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen führen können.

Da der mögliche Einlösungsbetrag von Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten bei Endfälligkeit in jedem Fall auf den Höchstbetrag begrenzt ist, profitiert der Wertpapierinhaber nicht von Kursentwicklungen des Basiswerts bei Discount-Zertifikaten über bzw. unter bei Währungswechselkursen mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull" als Basiswert den festgelegten Cap hinaus und bei Reverse-Discount-Zertifikaten unterhalb des festgelegten Cap.

B. 2.2. Verlustrisiken bei Anleihen bzw. Reverse-Anleihen

Anleihen bzw. Reverse-Anleihen verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. Zudem können Anleihen bzw. Reverse-Anleihen mit strukturierter Verzinsung (z. B. bedingte oder variable Verzinsung) nur unter bestimmten Voraussetzungen Zinszahlungen vorsehen. Null-Kupon-Anleihen sehen keine Zinszahlungen vor. Darüber hinaus erhalten Inhaber von Anleihen bzw. Reverse-Anleihen bezogen auf Aktien, im Gegensatz zu Anlegern, die unmittelbare Aktienanlagen (Direktanlage) tätigen, keine Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen, welche an die Inhaber der in Bezug genommenen Aktien gezahlt werden.

Anleihen bzw. Reverse-Anleihen verbriefen kein Recht auf einen bereits bei Emission festgelegten und zugesicherten bzw. garantierten Rückzahlungsbetrag. Anleihen bzw. Reverse-Anleihen verbriefen nicht das Recht auf Zahlung eines Mindest- oder Kapitalschutzbetrags. Der Wertpapierinhaber muss dann einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Rückzahlungsbetrag bzw. der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands. Dementsprechend besteht bei Anleihen bzw. Reverse-Anleihen das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust (ohne Berücksichtigung etwaiger Zinszahlungen) des Aufgewendeten Kapitals.

Das Rückzahlungsprofil der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen sieht in jedem Falle eine Begrenzung des maximalen Rückzahlungsbetrags auf den festgelegten Nennbetrag vor. Das bedeutet, dass die Rückzahlung der Anleihe bzw. Reverse-Anleihe bei Endfälligkeit immer auf den Nennbetrag begrenzt ist. Der Wertpapierinhaber partizipiert somit nicht an Kursentwicklungen des Basiswerts, die rein rechnerisch zu einem höheren Rückzahlungsbetrag führen würden als dem bei Emission festgelegten Nennbetrag. Das Gewinn- bzw. Ertragspotential des Wertpapierinhabers ist durch den festgelegten Nennbetrag (ohne Berücksichtigung etwaiger Zinszahlungen) begrenzt, so dass darüber hinaus keine Wertsteigerung der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen stattfindet.

Der Kurs des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. der Korbkomponenten (Korb) hat einen maßgeblichen Einfluss auf den Wert der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen. Bei Anleihen führen Kursrückgänge bzw. Kursanstiege bei Währungswechselkursen mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull" als Basiswert des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (relativen Wertentwicklung) (Worst-of) bzw. der Korbkomponenten (Korb) regelmäßig zu einer Verringerung des Rückzahlungsbetrags (bei Rückzahlungsart Zahlung) bzw. des rechnerischen Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung), so dass der Rückzahlungsbetrag bzw. der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands geringer als der Wert des Aufgewendeten Kapitals sein kann, was zu einem Verlust bis hin zum Totalverlust (ohne Berücksichtigung etwaiger Zinszahlungen) für den Wertpapierinhaber führen kann.

Bei Reverse-Anleihen führt ein Preisanstieg des Basiswerts zu einer negativen Partizipation (Teilhabe). D. h. Kursanstiege des Basiswerts führen regelmäßig zu einer Verringerung des Rückzahlungsbetrags, so dass der Rückzahlungsbetrag geringer als der Wert des Aufgewendeten Kapitals sein und damit zu einem Verlust bis hin zum Totalverlust (ohne Berücksichtigung etwaiger Zinszahlungen) für den Wertpapierinhaber führen kann. Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto niedriger ist der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier.

Eine Zahlung von Zinsen oder Zinsbeträgen kann bei Anleihen bzw. Reverse-Anleihen grundsätzlich oder unter bestimmten Bedingungen vorgesehen sein. Soweit Zinszahlungen grundsätzlich bzw. unter bestimmten Bedingungen vorgesehen sind, verbrieft eine Anleihe bzw. Reverse-Anleihe grundsätzlich bzw. unter bestimmten Bedingungen einen Anspruch auf Zinszahlungen, jedoch nicht auf andere (periodische) Ausschüttungen wie z. B. Dividendenzahlungen. Mögliche Verluste der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen oder Verluste aufgrund eines niedrigen Rückzahlungsbetrags (bei Rückzahlungsart Zahlung) bzw. eines niedrigen rechnerischen Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung) können durch Zinszahlungen gegebenenfalls nur geringfügig oder gar nicht kompensiert werden.

2.3. Risiken hinsichtlich der produktspezifischen Elemente

A. 2.3.1. Risiken bei Discount-Zertifikaten mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Bei Emission der Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung steht nicht fest, wie (Zahlung oder Lieferung) diese zurückgezahlt werden. Die Feststellung der Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) hängt allein vom Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Bewertungstag ab. Für den Wertpapierinhaber besteht

mithin das Risiko, dass die Discount-Zertifikate statt durch Zahlung des Höchstbetrags durch Lieferung des Liefergegenstands, dessen rechnerischer Gegenwert regelmäßig unter dem Höchstbetrag liegt, eingelöst werden. Aus diesem Grund sollte sich der Wertpapierinhaber vor der Anlageentscheidung neben der individuellen Bewertung des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) und den basiswertspezifischen Risiken auch mit der Möglichkeit der Lieferung des Liefergegenstands vertraut machen und sich auch über den Liefergegenstand informieren und die - soweit vorhanden - entsprechenden Prospekte und Wertpapierbedingungen sorgfältig lesen. Denn der Wertpapierinhaber trifft mit dem Kauf von Discount-Zertifikaten auch eine Anlageentscheidung in Bezug auf den gegebenenfalls zu liefernden Liefergegenstand.

Im Falle der Einlösung der Discount-Zertifikate durch Lieferung des Liefergegenstands bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Einlösungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Preisschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne, die in jedem Fall zu seinen Lasten gehen. Der Kurs des Liefergegenstands wird in der Regel unter dem rechnerischen Einstandspreis des Wertpapierinhabers je Basiswert (Erwerbspreis je Wertpapier dividiert durch das Bezugsverhältnis) liegen, so dass der Wertpapierinhaber einen Verlust - gegebenenfalls bis hin zum Totalverlust - erleidet. Der rechnerische Verlust aus dem Erwerb der Discount-Zertifikate bzw. dessen genaue Höhe kann erst endgültig am Einlösungstermin nach Einbuchung des Liefergegenstands zum Einbuchungskurs festgestellt werden. Die genaue Höhe des tatsächlichen Verlusts für den Wertpapierinhaber ergibt sich nach dem Verkauf des Liefergegenstands aus der Differenz des erzielten Verkaufspreises des Liefergegenstands (abzüglich der damit verbundenen Kosten und Gebühren) und dem Aufgewendeten Kapital.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Der Wertpapierinhaber hat zu beachten, dass bei einem Verkauf des Liefergegenstands gegebenenfalls Erwerbs- und Veräußerungskosten anfallen können, die zu einem möglichen Verlust führen bzw. diesen weiter erhöhen können. Der Wertpapierinhaber sollte zudem nicht darauf vertrauen, dass er den Liefergegenstand nach Einlösung der Discount-Zertifikate zu einem bestimmten Preis veräußern kann, insbesondere nicht zu einem Preis, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Unter Umständen kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der Liefergegenstand kann darüber hinaus Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann daher unter Umständen nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Sollte die Lieferung des entsprechenden Liefergegenstands aus welchen Gründen auch immer wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, so kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, anstatt der Lieferung des entsprechenden Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

A. 2.3.1.1. Risiken bei Discount-Zertifikaten mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung bezogen auf einen Basiswert

Der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist allein maßgeblich für die Feststellung der Einlösungsart (Lieferung oder Zahlung). Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Cap (obere Kursgrenze) erfolgt die Einlösung der Discount-Zertifikate nicht durch Zahlung des Höchstbetrags, sondern durch Lieferung des Liefergegenstands. Dabei gilt: Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag, desto geringer ist der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands. Folglich besteht bei Discount-Zertifikaten mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung das Risiko den Liefergegenstand zu erhalten, dessen rechnerischer Gegenwert geringer ist

als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag und im Falle der Lieferung ab diesem Tag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands. Gleichzeitig ist der Einlösungsbetrag von Discount-Zertifikaten bei Endfälligkeit in jedem Fall auf den Höchstbetrag begrenzt. Infolge der Begrenzung des Einlösungsbetrags bei Endfälligkeit profitiert der Wertpapierinhaber nicht von Kursentwicklungen des Basiswerts über den festgelegten Cap hinaus.

A. 2.3.1.2 Risiken bei Discount-Zertifikaten mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Bei verschiedenen Basiswerten (Worst-of) ist ausschließlich der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of), d. h. mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten allein maßgeblich für die Feststellung der Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung). Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag den Cap (obere Kursgrenze) erfolgt - unabhängig von einer besseren Performance der übrigen Basiswerte - die Einlösung der Discount-Zertifikate nicht durch Zahlung des Höchstbetrags, sondern durch Lieferung des Liefergegenstands. Dabei gilt: Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag, desto geringer ist der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands. Folglich besteht bei Discount-Zertifikaten bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) im Vergleich zu einem Discount-Zertifikat bezogen auf einen Basiswert ein höheres Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten, dessen rechnerischer Gegenwert geringer ist als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko der Basiswerte bis zum Bewertungstag und am Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und im Falle einer Lieferung des Liefergegenstands ab dem Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands. Gleichzeitig ist der Einlösungsbetrag von Discount-Zertifikaten bei Endfälligkeit in jedem Fall auf den Höchstbetrag begrenzt. Infolge der Begrenzung des Einlösungsbetrags bei Endfälligkeit profitiert der Wertpapierinhaber nicht von Kursentwicklungen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance über den festgelegten Cap hinaus.

A. 2.3.2. Risiken bei Discount-Zertifikaten mit Einlösungsart Zahlung

Die Ermittlung der Höhe des Einlösungsbetrags hängt allein vom Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) bzw. der Korbkomponenten (Korb) am Bewertungstag ab.

A. 2.3.2.1. Risiken bei Discount-Zertifikaten mit Einlösungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert

Der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist allein maßgeblich für die Ermittlung der Höhe des Einlösungsbetrags. Unterschreitet bzw. überschreitet bei Währungswechselkursen mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull" als Basiswert der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Cap erfolgt die Einlösung der Discount-Zertifikate nicht durch Zahlung des Höchstbetrags, sondern durch Zahlung eines Einlösungsbetrags, der von der Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag abhängig ist. Dabei gilt: Je geringer bzw. höher bei Währungswechselkursen mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull" als Basiswert der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag, desto geringer ist der Einlösungsbetrag. Folglich besteht bei Discount-Zertifikaten mit Einlösungsart Zahlung das Risiko einen geringeren Einlösungsbetrag als den Höchstbetrag zu erhalten. Der Einlösungsbetrag kann geringer sein als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag. Gleichzeitig ist der Einlösungsbetrag von Discount-Zertifikaten bei Endfälligkeit in jedem Fall auf den Höchstbetrag begrenzt. Infolge der Begrenzung des Einlösungsbetrags bei Endfälligkeit profitiert der Wertpapierinhaber nicht von Kursentwicklungen des Basiswerts oberhalb bzw. unterhalb bei Währungswechselkursen mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull" als Basiswert des festgelegten Caps.

A. 2.3.2.2. Risiken bei Discount-Zertifikaten mit Einlösungsart Zahlung und verschiedenen Basiswerten (Worst-of)

Bei verschiedenen Basiswerten ist der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of), d. h. mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten, am Bewertungstag allein maßgeblich für die Ermittlung der Höhe des Einlösungsbetrags. Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag den Cap (obere Kursgrenze), erfolgt - unabhängig von einer besseren Performance der übrigen Basiswerte - die Einlösung der Discount-Zertifikate nicht durch Zahlung des Höchstbetrags, sondern durch Zahlung eines Einlösungsbetrags, der von der Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag abhängig ist. Dabei gilt: Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag, desto geringer ist die Höhe des Einlösungsbetrags. Folglich haben Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) im Vergleich zu einem Discount-Zertifikat bezogen auf einen Basiswert ein höheres Risiko einen Einlösungsbetrag zu erhalten, dessen Höhe geringer ist als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko der Basiswerte bis zum Bewertungstag und am Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Gleichzeitig ist der Einlösungsbetrag von Discount-Zertifikaten bei Endfälligkeit in jedem Fall auf den Höchstbetrag begrenzt. Infolge der Begrenzung des Einlösungsbetrags bei Endfälligkeit profitiert der Wertpapierinhaber nicht von Kursentwicklungen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance über den festgelegten Cap hinaus.

A. 2.3.2.3. Risiken bei Discount-Zertifikaten mit Einlösungsart Zahlung und einem Korb als Basiswert

Bei einem Korb, bestehend aus verschiedenen Korbkomponenten, als Basiswert ist der Korbwert, d. h. die Summe der Referenzpreise aller Korbkomponenten am Bewertungstag, unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung (Bezugsverhältnisse), maßgeblich für die Ermittlung der Höhe des Einlösungsbetrags. Unterschreitet der Korbwert am Bewertungstag den Cap (obere Kursgrenze) erfolgt die Einlösung der Discount-Zertifikate nicht durch Zahlung des Höchstbetrags, sondern durch Zahlung eines Einlösungsbetrags, der von der Höhe des Korbwerts am Bewertungstag abhängig ist. Dabei gilt: Je geringer der Korbwert, d. h. je geringer die Referenzpreise der Korbkomponenten am Bewertungstag, desto geringer ist die Höhe des Einlösungsbetrags. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko der Korbkomponenten. Dabei entspricht das Kursänderungsrisiko jeder einzelnen Korbkomponente seiner Gewichtung (Bezugsverhältnisse). D. h. soweit die Gewichtungen der Korbkomponenten unterschiedlich sind, trägt der Wertpapierinhaber verstärkt das Kursänderungsrisiko derjenigen Korbkomponenten, die - im Vergleich zu den übrigen Korbkomponenten - eine höhere Gewichtung haben, da sie sich stärker auf den Korbwert und damit auf die Höhe des Einlösungsbetrags auswirken. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen. Gleichzeitig ist der Einlösungsbetrag von Discount-Zertifikaten bei Endfälligkeit in jedem Fall auf den Höchstbetrag begrenzt. Infolge der Begrenzung des Einlösungsbetrags bei Endfälligkeit profitiert der Wertpapierinhaber nicht von Wertsteigerungen des Korbs über den festgelegten Cap hinaus.

A. 2.3.3. Risiken bei Discount-Zertifikaten mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung und mit Barrier-Element (Schwellenereignis)

Ein Schwellenereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch den für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Kurs des Basiswerts bzw. eines Basiswerts (Worst-of) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) oder zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt eintritt, hat Auswirkungen auf die Feststellung der Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) am Bewertungstag. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt. Mit Eintritt eines

Schwellenereignisses ändert sich das Einlösungsprofil der Wertpapiere. Das kann dazu führen, dass die Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung erfolgt. Dies kann hohe Verlustrisiken bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals mit sich bringen.

A. 2.3.3.1. Risiken bei Discount-Zertifikaten mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung und mit Barrier-Element (Schwellenereignis) bezogen auf einen Basiswert

Das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch den für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Kurs des Basiswerts innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums bzw. zu einem Beobachtungszeitpunkt führt dazu, dass die Einlösung der Wertpapiere nicht mehr unabhängig von der Höhe des Referenzpreises am Bewertungstag durch Zahlung des Höchstbetrags erfolgt. Mit Eintritt eines Schwellenereignisses ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag für die Feststellung der Einlösungsart (Lieferung oder Zahlung) maßgeblich. Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Cap (obere Kursgrenze), so erfolgt die Einlösung der Discount-Zertifikate nicht durch Zahlung des Höchstbetrags, sondern durch Lieferung des Liefergegenstands. Dabei gilt: Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag, desto geringer ist der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands. Folglich besteht bei Discount-Zertifikaten mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung das Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten, dessen rechnerischer Gegenwert geringer ist als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag und im Falle der Lieferung ab diesem Tag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands. Gleichzeitig ist der Einlösungsbetrag von Discount-Zertifikaten bei Endfälligkeit in jedem Fall auf den Höchstbetrag begrenzt. Infolge der Begrenzung des Einlösungsbetrags bei Endfälligkeit profitiert der Wertpapierinhaber nicht von Kursentwicklungen des Basiswerts über den festgelegten Cap hinaus.

Bei einem Discount-Zertifikat mit so genanntem Pro-Element erfolgt die Feststellung des Schwellenereignisses (Barriere) immer am Bewertungstag und damit am Laufzeitende. Dies führt dazu, dass die Einlösung des Discount-Zertifikats mit Pro-Element durch das Erreichen oder Unterschreiten der Kursschwelle (Barriere) durch den für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Kurs des Basiswerts am Bewertungstag nicht durch Zahlung des Höchstbetrags, sondern in jedem Falle durch Lieferung des Liefergegenstands erfolgt, dessen rechnerischer Gegenwert unterhalb des Höchstbetrags liegt. Bei Discount-Zertifikaten mit Pro-Element besteht bei Vorliegen des Schwellenereignisses für den Wertpapierinhaber somit nicht die Möglichkeit einen Einlösungsbetrag zu erhalten, er erhält in jedem Falle den Liefergegenstand.

A. 2.3.3.2. Risiken bei Discount-Zertifikaten mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung und mit Barrier-Element (Schwellenereignis) bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch den für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Preis nur eines Basiswerts (Worst-of) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums bzw. zu einem Beobachtungszeitpunkt führt dazu, dass die Einlösung der Wertpapiere nicht mehr unabhängig von der Höhe der Referenzpreise der Basiswerte am Bewertungstag durch Zahlung des Höchstbetrags erfolgt. Mit Eintritt eines Schwellenereignisses ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Bewertungstag für die Feststellung der Einlösungsart (Lieferung oder Zahlung) maßgeblich. Liegt ein Schwellenereignis vor und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Bewertungstag den Cap (obere Kursgrenze), so erfolgt die Einlösung der Discount-Zertifikate nicht durch Zahlung des Höchstbetrags, sondern durch Lieferung des Liefergegenstands. Dabei gilt: Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Bewertungstag, desto geringer ist der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands. Folglich besteht bei Discount-Zertifikaten mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung das Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten, dessen rechnerischer Gegenwert geringer ist als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt nach Eintritt des Schwellenereignisses

insofern das Kursänderungsrisiko der Basiswerte bis zum Bewertungstag und am Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und im Falle der Lieferung ab diesem Tag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands. Gleichzeitig ist der Einlösungsbetrag von Discount-Zertifikaten bei Endfälligkeit in jedem Fall auf den Höchstbetrag begrenzt. Infolge der Begrenzung des Einlösungsbetrags bei Endfälligkeit profitiert der Wertpapierinhaber nicht von Kursentwicklungen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance über den festgelegten Cap hinaus.

Bei einem Discount-Zertifikat mit so genanntem Pro-Element erfolgt die Feststellung des Schwellenereignisses (Barriere) immer am Bewertungstag und damit am Laufzeitende. Dies führt dazu, dass die Einlösung des Discount-Zertifikats mit Pro-Element durch das Erreichen oder Unterschreiten der Kursschwelle (Barriere) durch den für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Kurs des Basiswerts am Bewertungstag nicht durch Zahlung des Höchstbetrags, sondern in jedem Falle durch Lieferung des Liefergegenstands erfolgt, dessen rechnerischer Gegenwert unterhalb des Höchstbetrags liegt. Bei Discount-Zertifikaten mit Pro-Element besteht bei Vorliegen des Schwellenereignisses für den Wertpapierinhaber somit nicht die Möglichkeit einen Einlösungsbetrag zu erhalten, er erhält in jedem Falle den Liefergegenstand.

A. 2.3.4. Risiken bei Discount-Zertifikaten mit Einlösungsart Zahlung und mit Barrier-Element (Schwellenereignis)

Ein Schwellenereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch den für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Kurs des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) oder zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt eintritt, hat Auswirkungen auf die Ermittlung der Höhe des Einlösungsbetrags am Bewertungstag. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt. Mit Eintritt eines Schwellenereignisses ändert sich das Einlösungsprofil der Wertpapiere. Dies wirkt sich regelmäßig negativ auf die Höhe des Einlösungsbetrags aus und bringt hohe Verlustrisiken bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals mit sich.

A. 2.3.4.1. Risiken bei Discount-Zertifikaten mit Einlösungsart Zahlung und mit Barrier-Element (Schwellenereignis) bezogen auf einen Basiswert

Das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch den für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Kurs des Basiswerts innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums bzw. zu einem Beobachtungszeitpunkt führt dazu, dass die Einlösung der Wertpapiere nicht mehr unabhängig von der Höhe des Referenzpreises am Bewertungstag durch Zahlung des Höchstbetrags erfolgt. Mit Eintritt eines Schwellenereignisses ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag für die Ermittlung der Höhe des Einlösungsbetrags maßgeblich. Liegt ein Schwellenereignis vor und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Cap (obere Kursgrenze), so erfolgt die Einlösung der Discount-Zertifikate nicht durch Zahlung des Höchstbetrags, sondern durch Zahlung des unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrags. Dabei gilt: Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag, desto geringer ist die Höhe des Einlösungsbetrags. Folglich besteht bei Discount-Zertifikaten mit Einlösungsart Zahlung das Risiko einen Einlösungsbetrag zu erhalten, der unterhalb des Höchstbetrags liegt und geringer ist als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag. Gleichzeitig ist der Einlösungsbetrag von Discount-Zertifikaten bei Endfälligkeit in jedem Fall auf den Höchstbetrag begrenzt. Infolge der Begrenzung des Einlösungsbetrags bei Endfälligkeit profitiert der Wertpapierinhaber nicht von Kursentwicklungen des Basiswerts über den festgelegten Cap hinaus.

Bei einem Discount-Zertifikat mit so genanntem Pro-Element erfolgt die Feststellung des Schwellenereignisses (Barriere) immer am Bewertungstag und damit am Laufzeitende. Dies führt dazu, dass die Einlösung des Discount-Zertifikats mit Pro-Element durch das Erreichen oder Unterschreiten der Kursschwelle (Barriere) durch den für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Kurs des Basiswerts am Bewertungstag nicht durch Zahlung des Höchstbetrags, sondern in jedem Falle durch einen unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrag erfolgt. Bei Discount-Zertifikaten mit Pro-Element besteht bei Vorliegen des Schwellenereignisses für den Wertpapierinhaber somit nicht die Möglichkeit den Höchstbetrag zu erhalten, er erhält in jedem Falle einen Einlösungsbetrag der unter dem Höchstbetrag liegt.

A. 2.3.4.2. Risiken bei Discount-Zertifikaten mit Einlösungsart Zahlung und mit Barrier-Element (Schwellenereignis) bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch den für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Preis nur eines Basiswerts innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums bzw. zu einem Beobachtungszeitpunkt führt dazu, dass die Einlösung der Wertpapiere nicht mehr unabhängig von der Höhe der Referenzpreise der Basiswerte am Bewertungstag durch Zahlung des Höchstbetrags erfolgt. Mit Eintritt eines Schwellenereignisses ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Bewertungstag für die Ermittlung der Höhe des Einlösungsbetrags maßgeblich. Liegt ein Schwellenereignis vor und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Bewertungstag den Cap (obere Kursgrenze), so erfolgt die Einlösung der Discount-Zertifikate nicht durch Zahlung des Höchstbetrags, sondern durch Zahlung des unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrags. Dabei gilt: Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Bewertungstag, desto geringer ist die Höhe des Einlösungsbetrags. Folglich besteht bei Discount-Zertifikaten mit Einlösungsart Zahlung das Risiko einen Einlösungsbetrag zu erhalten, der unterhalb des Höchstbetrags liegt und geringer ist als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko der Basiswerte bis zum Bewertungstag und am Bewertungstag das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of). Gleichzeitig ist der Einlösungsbetrag von Discount-Zertifikaten bei Endfälligkeit in jedem Fall auf den Höchstbetrag begrenzt. Infolge der Begrenzung des Einlösungsbetrags bei Endfälligkeit profitiert der Wertpapierinhaber nicht von Kursentwicklungen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance über den festgelegten Cap hinaus.

Bei einem Discount-Zertifikat mit so genanntem Pro-Element erfolgt die Feststellung des Schwellenereignisses (Barriere) immer am Bewertungstag und damit am Laufzeitende. Dies führt dazu, dass die Einlösung des Discount-Zertifikats mit Pro-Element durch das Erreichen oder Unterschreiten der Kursschwelle (Barriere) durch den für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag nicht durch Zahlung des Höchstbetrags, sondern in jedem Falle durch einen unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrag erfolgt. Bei Discount-Zertifikaten mit Pro-Element besteht bei Vorliegen des Schwellenereignisses für den Wertpapierinhaber somit nicht die Möglichkeit den Höchstbetrag zu erhalten, er erhält in jedem Falle einen Einlösungsbetrag der unter dem Höchstbetrag liegt.

A. 2.3.5. Risiken bei Reverse-Discount-Zertifikaten mit Einlösungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert

Reverse-Discount-Zertifikate setzen auf fallende Kurse des Basiswerts und reagieren damit vom Kursverlauf entgegengesetzt zum Kurse des Basiswerts. Insofern besteht für den Wertpapierinhaber ein im Gegensatz zum herkömmlichen Discount-Zertifikat spiegelbildliches Risikoprofil.

Der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist allein maßgeblich für die Ermittlung der Höhe des Einlösungsbetrags. Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Cap (untere Kursgrenze)erfolgt die Einlösung der Discount-Zertifikate nicht durch Zahlung des

Höchstbetrags, sondern durch Zahlung eines Einlösungsbetrags, der von der Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag abhängig ist. Dabei gilt: Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist der Einlösungsbetrag. Folglich besteht bei Reverse-Discount-Zertifikaten mit Einlösungsart Zahlung das Risiko einen geringeren Einlösungsbetrag als den Höchstbetrag zu erhalten. Der Einlösungsbetrag kann geringer sein als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das entgegengesetzte Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag. Gleichzeitig ist der Einlösungsbetrag von Reverse-Discount-Zertifikaten bei Endfälligkeit in jedem Fall auf den Höchstbetrag begrenzt. Infolge der Begrenzung des Einlösungsbetrags bei Endfälligkeit profitiert der Wertpapierinhaber nicht von Kursentwicklungen des Basiswerts unterhalb des festgelegten Caps.

A. 2.3.6. Risiken bei Reverse-Discount-Zertifikaten mit Barrier-Element (Schwellenereignis) bezogen auf einen Basiswert

Ein Schwellenereignis, welches durch das Erreichen oder Überschreiten einer Barriere (Kursschwelle) durch den für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Kurs des Basiswerts innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums oder zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt eintritt, hat Auswirkungen auf die Ermittlung der Höhe des Einlösungsbetrags am Bewertungstag. Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt. Mit Eintritt eines Schwellenereignisses ändert sich das Einlösungsprofil der Wertpapiere. Dies wirkt sich regelmäßig negativ auf die Höhe des Einlösungsbetrags aus und bringt hohe Verlustrisiken bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals mit sich.

Das Erreichen oder Überschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch den für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Kurs des Basiswerts innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums bzw. zu einem Beobachtungszeitpunkt führt dazu, dass die Einlösung der Wertpapiere nicht mehr unabhängig von der Höhe des Referenzpreises am Bewertungstag durch Zahlung des Höchstbetrags erfolgt. Mit Eintritt eines Schwellenereignisses ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag für die Ermittlung der Höhe des Einlösungsbetrags maßgeblich. Liegt ein Schwellenereignis vor und überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Cap (untere Kursgrenze), so erfolgt die Einlösung der Reverse-Discount-Zertifikate nicht durch Zahlung des Höchstbetrags, sondern durch Zahlung eines unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrags. Dabei gilt: Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist, desto geringer ist die Höhe des Einlösungsbetrags. Folglich besteht bei Reverse-Discount-Zertifikaten mit Einlösungsart Zahlung das Risiko einen Einlösungsbetrag zu erhalten, der unterhalb des Höchstbetrags liegt und geringer ist als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das entgegengesetzte Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag. Gleichzeitig ist der Einlösungsbetrag von Discount-Zertifikaten bei Endfälligkeit in jedem Fall auf den Höchstbetrag begrenzt. Infolge der Begrenzung des Einlösungsbetrags bei Endfälligkeit profitiert der Wertpapierinhaber nicht von Kursentwicklungen des Basiswerts unterhalb des Caps.

Bei einem Reverse-Discount-Zertifikat mit Pro-Element erfolgt die Feststellung des Schwellenereignisses (Barriere) immer am Bewertungstag und damit am Laufzeitende. Dies führt dazu, dass die Einlösung des Reverse-Discount-Zertifikats mit Pro-Element durch das Erreichen oder Überschreiten der Kursschwelle (Barriere) durch den für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Kurs des Basiswerts am Bewertungstag nicht durch Zahlung des Höchstbetrags, sondern in jedem Falle durch einen unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrag erfolgt. Bei Reverse-Discount-Zertifikaten mit Pro-Element besteht bei Vorliegen des Schwellenereignisses für den Wertpapierinhaber somit nicht die Möglichkeit den Höchstbetrag zu erhalten, er erhält in jedem Falle einen Einlösungsbetrag der unter dem Höchstbetrag liegt.

B. 2.3.1. Risiken bei Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung

Bei Emission der Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung steht nicht fest, wie (Zahlung oder Lieferung) diese zurückgezahlt werden. Die Feststellung der Rückzahlungsart (Zahlung oder Lieferung) hängt allein vom Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Bewertungstag (bei Express-Element: am Letzten Bewertungstag) ab. Für den Wertpapierinhaber besteht mithin das Risiko, dass die Anleihen statt durch Zahlung des Nennbetrags durch Lieferung des Liefergegenstands, dessen rechnerischer Gegenwert regelmäßig unter dem Nennbetrag liegt, zurückgezahlt werden. Aus diesem Grund sollte sich der Wertpapierinhaber vor der Anlageentscheidung neben der individuellen Bewertung des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) und den basiswertspezifischen Risiken auch mit der Möglichkeit der Lieferung des Liefergegenstands vertraut machen und sich auch über den Liefergegenstand informieren und die - soweit vorhanden - entsprechenden Prospekte und Wertpapierbedingungen sorgfältig lesen. Denn der Wertpapierinhaber trifft mit dem Kauf von Anleihen auch eine Anlageentscheidung in Bezug auf den gegebenenfalls zu liefernden Liefergegenstand.

Im Falle der Rückzahlung der Anleihen durch Lieferung des Liefergegenstands bestehen bis zur Übertragung in das Depot des Wertpapierinhabers keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. In der Zeitspanne zwischen dem Bewertungstag und dem Rückzahlungstermin kann sich der Kurs des Liefergegenstands negativ entwickeln. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko etwaiger Preisschwankungen des Liefergegenstands in dieser Zeitspanne, die in jedem Fall zu seinen Lasten gehen. Der Kurs des Liefergegenstands wird in der Regel unter dem rechnerischen Einstandspreis des Wertpapierinhabers je Basiswert (Erwerbspreis je Wertpapier dividiert durch das Bezugsverhältnis) liegen, so dass der Wertpapierinhaber einen Verlust (ohne Berücksichtigung etwaiger Zinszahlungen) - gegebenenfalls bis hin zum Totalverlust - erleidet. Der rechnerische Verlust aus dem Erwerb der Anleihe bzw. dessen genaue Höhe kann erst endgültig am Rückzahlungstermin nach Einbuchung des Liefergegenstands zum Einbuchungskurs festgestellt werden. Die genaue Höhe des tatsächlichen Verlusts für den Wertpapierinhaber ergibt sich nach dem Verkauf des Liefergegenstands aus der Differenz des erzielten Verkaufspreises des Liefergegenstands (abzüglich der damit verbundenen Kosten und Gebühren) zuzüglich etwaig erhaltener Zinszahlungen und dem Aufgewendeten Kapital.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand halten oder veräußern. Der Wertpapierinhaber hat zu beachten, dass bei einem Verkauf des Liefergegenstands gegebenenfalls Erwerbs- und Veräußerungskosten anfallen können, die zu einem möglichen Verlust (ohne Berücksichtigung etwaiger Zinszahlungen) führen bzw. diesen weiter erhöhen können. Der Wertpapierinhaber sollte zudem nicht darauf vertrauen, dass er den Liefergegenstand nach Rückzahlung der Anleihen zu einem bestimmten Preis veräußern kann, insbesondere nicht zu einem Preis, der dem Aufgewendeten Kapital entspricht oder darüber liegt. Unter Umständen kann der Liefergegenstand einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. Der Emittent ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand zurückzukaufen. Der Liefergegenstand kann darüber hinaus Verkaufs- oder Übertragungsbeschränkungen unterliegen oder nicht liquide sein. Die Veräußerung des Liefergegenstands kann daher unter Umständen nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber unterliegt in jedem Fall dem Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

Sollte die Lieferung des entsprechenden Liefergegenstands aus welchen Gründen auch immer wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, so kann vorgesehen sein, dass der Emittent das Recht hat, anstatt der Lieferung des entsprechenden Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

B. 2.3.1.1. Risiken bei Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung bezogen auf einen Basiswert

Der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag (Express-Element: am Letzten Bewertungstag) ist allein maßgeblich für die Feststellung der Rückzahlungsart (Lieferung oder Zahlung). Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag (Express-Element: am Letzten Bewertungstag) den Basispreis, erfolgt die Rückzahlung der Anleihen nicht durch Zahlung des Nennbetrags, sondern durch Lieferung des Liefergegenstands. Dabei gilt: Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag (Express-Element: am Letzten Bewertungstag), desto geringer ist der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands. Folglich besteht bei Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung das Risiko den Liefergegenstand zu erhalten, dessen rechnerischer Gegenwert geringer ist als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag (Express-Element: am Letzten Bewertungstag) und im Falle der Lieferung ab diesem Tag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands. Gleichzeitig ist der Rückzahlungsbetrag von Anleihen bei Endfälligkeit in jedem Fall auf den Nennbetrag begrenzt. Infolge der Begrenzung des Rückzahlungsbetrags bei Endfälligkeit profitiert der Wertpapierinhaber nicht von Kursentwicklungen des Basiswerts über den festgelegten Basispreis hinaus.

B. 2.3.1.2 Risiken bei Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung und verschiedenen Basiswerten (Worst-of)

Bei verschiedenen Basiswerten (Worst-of) ist ausschließlich der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of), d. h. mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten allein maßgeblich für die Feststellung der Rückzahlungsart (Zahlung oder Lieferung). Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag (Express-Element: am Letzten Bewertungstag) den Basispreis erfolgt - unabhängig von einer besseren Performance der übrigen Basiswerte - die Rückzahlung der Anleihe nicht durch Zahlung des Nennbetrags, sondern durch Lieferung des Liefergegenstands. Dabei gilt: Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag (Express-Element: am Letzten Bewertungstag), desto geringer ist der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands. Folglich besteht bei Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) im Vergleich zu einer Anleihe bezogen auf einen Basiswert ein höheres Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten, dessen rechnerischer Gegenwert geringer ist als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko der Basiswerte bis zum Bewertungstag (Express-Element: am Letzten Bewertungstag) und am Bewertungstag (Express-Element: am Letzten Bewertungstag) das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und im Falle einer Lieferung des Liefergegenstands ab dem Bewertungstag (Express-Element: am Letzten Bewertungstag) das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands. Gleichzeitig ist der Rückzahlungsbetrag von Anleihen bei Endfälligkeit in jedem Fall auf den Nennbetrag begrenzt. Infolge der Begrenzung des Rückzahlungsbetrags bei Endfälligkeit profitiert der Wertpapierinhaber nicht von Kursentwicklungen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance über den festgelegten Basispreis hinaus.

B. 2.3.2. Risiken bei Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung

Die Ermittlung der Höhe des Rückzahlungsbetrags hängt allein vom Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) bzw. der Korbkomponenten (Korb) am Bewertungstag (Express-Element: am Letzten Bewertungstag) ab.

B. 2.3.2.1. Risiken bei Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert

Der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ist allein maßgeblich für die Ermittlung der Höhe des Rückzahlungsbetrags. Unterschreitet bzw. überschreitet bei Währungswechselkursen mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull" als Basiswert der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Basispreis, erfolgt die Rückzahlung der Anleihe nicht durch Zahlung des Nennbetrags, sondern durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags, der von der Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag abhängig ist. Dabei gilt: Je geringer bzw. höher bei Währungswechselkursen mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull" als Basiswert der

Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag. Folglich besteht bei Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung das Risiko einen geringeren Rückzahlungsbetrag als den Nennbetrag zu erhalten. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag. Gleichzeitig ist der Rückzahlungsbetrag von Anleihen bei Endfälligkeit in jedem Fall auf den Nennbetrag begrenzt. Infolge der Begrenzung des Rückzahlungsbetrags bei Endfälligkeit profitiert der Wertpapierinhaber nicht von Kursentwicklungen des Basiswerts oberhalb bzw. unterhalb bei Währungswechselkursen mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull" als Basiswert des festgelegten Basispreises.

B. 2.3.2.2. Risiken bei Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung und verschiedenen Basiswerten (Worst-of)

Bei verschiedenen Basiswerten (Worst-of) ist der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, d. h. mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten, am Bewertungstag (Express-Element: am Letzten Bewertungstag) allein maßgeblich für die Ermittlung der Höhe des Rückzahlungsbetrags. Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag (Express-Element: am Letzten Bewertungstag) den Basispreis, erfolgt unabhängig von einer besseren Performance der übrigen Basiswerte die Rückzahlung der Anleihe nicht durch Zahlung des Nennbetrags, sondern durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags, der von der Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag (Express-Element: am Letzten Bewertungstag) abhängig ist. Dabei gilt: Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag (Express-Element: am Letzten Bewertungstag), desto geringer ist die Höhe des Rückzahlungsbetrags. Folglich haben Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) im Vergleich zu einer Anleihe bezogen auf einen Basiswert ein höheres Risiko einen Rückzahlungsbetrag zu erhalten, dessen Höhe geringer ist als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko der Basiswerte bis zum Bewertungstag (Express-Element: am Letzten Bewertungstag) und am Bewertungstag (Express-Element: am Letzten Bewertungstag) das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Gleichzeitig ist der Rückzahlungsbetrag von Anleihen bei Endfälligkeit in jedem Fall auf den Nennbetrag begrenzt. Infolge der Begrenzung des Rückzahlungsbetrags bei Endfälligkeit profitiert der Wertpapierinhaber nicht von Kursentwicklungen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance über den festgelegten Basispreis hinaus.

B. 2.3.2.3. Risiken bei Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung und einem Korb als Basiswert

Bei einem Korb, bestehend aus verschiedenen Korbkomponenten, als Basiswert ist der Korbwert, d. h. die Summe der Referenzpreise aller Korbkomponenten am Bewertungstag (Express-Element: am Letzten Bewertungstag), unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung (Bezugsverhältnisse), maßgeblich für die Ermittlung der Höhe des Rückzahlungsbetrags. Unterschreitet der Korbwert am Bewertungstag (Express-Element: am Letzten Bewertungstag) den Basispreis erfolgt die Rückzahlung der Anleihe nicht durch Zahlung des Nennbetrags, sondern durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags, der von der Höhe des Korbwerts am Bewertungstag (Express-Element: am Letzten Bewertungstag) abhängig ist. Dabei gilt: Je geringer der Korbwert, d. h. je geringer die Referenzpreise der Korbkomponenten am Bewertungstag (Express-Element: am Letzten Bewertungstag), desto geringer ist die Höhe des Rückzahlungsbetrags. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko der Korbkomponenten. Dabei entspricht das Kursänderungsrisiko jeder einzelnen Korbkomponente seiner Gewichtung (Bezugsverhältnisse). D. h. soweit die Gewichtungen der Korbkomponenten unterschiedlich sind, trägt der Wertpapierinhaber verstärkt das Kursänderungsrisiko derjenigen Korbkomponenten, die im Vergleich zu den übrigen Korbkomponenten eine höhere Gewichtung haben, da sie sich stärker auf den Korbwert und damit auf die Höhe des Rückzahlungsbetrags auswirken. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen. Gleichzeitig ist der Rückzahlungsbetrag von Anleihen bei Endfälligkeit in jedem Fall auf den Nennbetrag begrenzt.

Infolge der Begrenzung des Rückzahlungsbetrags bei Endfälligkeit profitiert der Wertpapierinhaber nicht von Wertsteigerungen des Korbs über den festgelegten Basispreis hinaus.

B. 2.3.3. Risiken bei Anleihen mit Barrier-Element (Protect-Anleihe) mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung

Ein Schwellenereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch den für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Kurs des Basiswerts bzw. eines Basiswerts (Worst-of) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums oder zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt eintritt, hat Auswirkungen auf die Feststellung der Rückzahlungsart (Zahlung oder Lieferung) am Bewertungstag (Express-Element: am Letzten Bewertungstag). Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt. Mit Eintritt eines Schwellenereignisses ändert sich das Rückzahlungsprofil der Protect-Anleihen. Das kann dazu führen, dass die Rückzahlung der Protect-Anleihen durch Lieferung erfolgt. Dies kann hohe Verlustrisiken bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals mit sich bringen.

B. 2.3.3.1. Risiken bei Anleihen mit Barrier-Element (Protect-Anleihe) mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung und bezogen auf einen Basiswert

Das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch den für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Kurs des Basiswerts innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums bzw. zu einem Beobachtungszeitpunkt führt dazu, dass die Rückzahlung der Protect-Anleihen nicht mehr unabhängig von der Höhe des Referenzpreises am Bewertungstag (Express-Element: am Letzten Bewertungstag) durch Zahlung des Nennbetrags erfolgt. Mit Eintritt eines Schwellenereignisses ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag (Express-Element: am Letzten Bewertungstag) für die Feststellung der Rückzahlungsart (Lieferung oder Zahlung) maßgeblich. Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag (Express-Element: am Letzten Bewertungstag) den Cap (obere Kursgrenze), so erfolgt die Rückzahlung der Protect-Anleihe nicht durch Zahlung des Nennbetrags, sondern durch Lieferung des Liefergegenstands. Dabei gilt: Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag (Express-Element: am Letzten Bewertungstag), desto geringer ist der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands. Folglich besteht bei Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung das Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten, dessen rechnerischer Gegenwert geringer ist als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag (Express-Element: am Letzten Bewertungstag) und im Falle der Lieferung ab diesem Tag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands. Gleichzeitig ist der Rückzahlungsbetrag von Protect-Anleihen bei Endfälligkeit in jedem Fall auf den Nennbetrag begrenzt. Infolge der Begrenzung des Rückzahlungsbetrags bei Endfälligkeit profitiert der Wertpapierinhaber nicht von Kursentwicklungen des Basiswerts über den festgelegten Basispreis hinaus.

Bei einer Protect-Anleihe Pro (Pro-Element) erfolgt die Feststellung des Schwellenereignisses (Barriere) immer am Bewertungstag (bei Express-Element: am Letztem Bewertungstag) und damit am Laufzeitende. Dies führt dazu, dass die Rückzahlung der Protect-Anleihen Pro durch das Erreichen oder Unterschreiten der Kursschwelle (Barriere) durch den für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Kurs des Basiswerts am Bewertungstag (Express-Element: am Letzten Bewertungstag) nicht durch Zahlung des Nennbetrags, sondern in jedem Falle durch Lieferung des Liefergegenstands erfolgt, dessen rechnerischer Gegenwert unterhalb des Nennbetrags liegt. Bei einer Protect-Anleihe Pro besteht bei Vorliegen des Schwellenereignisses für den Wertpapierinhaber somit nicht die Möglichkeit einen Rückzahlungsbetrag zu erhalten, er erhält in jedem Falle den Liefergegenstand.

B. 2.3.3.2. Risiken bei Anleihen mit Barrier-Element (Protect-Anleihe) mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung und bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch den für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Preis nur eines Basiswerts (Worst-of) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums bzw. zu einem Beobachtungszeitpunkt führt dazu, dass die Rückzahlung der Protect-Anleihen nicht mehr unabhängig von der Höhe der Referenzpreise der Basiswerte am Bewertungstag (Express-Element: am Letzten Bewertungstag) durch Zahlung des Nennbetrags erfolgt. Mit Eintritt eines Schwellenereignisses ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Bewertungstag für die Feststellung der Rückzahlungsart (Lieferung oder Zahlung) maßgeblich. Liegt ein Schwellenereignis vor und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Bewertungstag den Basispreis, so erfolgt die Rückzahlung der Anleihe nicht durch Zahlung des Nennbetrags, sondern durch Lieferung des Liefergegenstands. Dabei gilt: Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Bewertungstag (Express-Element: am Letzten Bewertungstag), desto geringer ist der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands. Folglich besteht bei Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung das Risiko einen Liefergegenstand zu erhalten, dessen rechnerischer Gegenwert geringer ist als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt nach Eintritt des Schwellenereignisses insofern das Kursänderungsrisiko der Basiswerte bis zum Bewertungstag (Express-Element: am Letzten Bewertungstag) und am Bewertungstag (Express-Element: am Letzten Bewertungstag) das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der schlechtesten Performance und im Falle der Lieferung ab diesem Tag das Kursänderungsrisiko des Liefergegenstands. Gleichzeitig ist der Rückzahlungsbetrag von Protect-Anleihen bei Endfälligkeit in jedem Fall auf den Nennbetrag begrenzt. Infolge der Begrenzung des Rückzahlungsbetrags bei Endfälligkeit profitiert der Wertpapierinhaber nicht von Kursentwicklungen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance über den festgelegten Basispreis hinaus.

Bei einer Protect-Anleihe Pro (Pro-Element) erfolgt die Feststellung des Schwellenereignisses (Barriere) immer am Bewertungstag (bei Express-Element: am Letztem Bewertungstag) und damit am Laufzeitende. Dies führt dazu, dass die Rückzahlung der Protect-Anleihen Pro durch das Erreichen oder Unterschreiten der Kursschwelle (Barriere) durch den für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag (Express-Element: am Letzten Bewertungstag) nicht durch Zahlung des Nennbetrags, sondern in jedem Falle durch Lieferung des Liefergegenstands erfolgt, dessen rechnerischer Gegenwert unterhalb des Nennbetrags liegt. Bei einer Protect-Anleihe Pro besteht bei Vorliegen des Schwellenereignisses für den Wertpapierinhaber somit nicht die Möglichkeit einen Rückzahlungsbetrag zu erhalten, er erhält in jedem Falle den Liefergegenstand.

B. 2.3.4. Risiken bei Anleihen mit Barrier-Element (Protect-Anleihe) und mit Rückzahlungsart Zahlung

Ein Schwellenereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch den für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Kurs des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) oder zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt eintritt, hat Auswirkungen auf die Ermittlung der Höhe des Rückzahlungsbetrags am Bewertungstag (Express-Element: am Letzten Bewertungstag). Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt. Mit Eintritt eines Schwellenereignisses ändert sich das Rückzahlungsprofil der Protect-Anleihe. Dies wirkt sich regelmäßig negativ auf die Höhe des Rückzahlungsbetrags aus und bringt hohe Verlustrisiken bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals mit sich.

B. 2.3.4.1. Risiken bei Anleihen mit Barrier-Element (Protect-Anleihen) mit Rückzahlungsart Zahlung und bezogen auf einen Basiswert

Das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch den für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Kurs des Basiswerts innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums bzw. zu einem Beobachtungszeitpunkt führt dazu, dass die Rückzahlung der Protect-Anleihe nicht mehr unabhängig von der Höhe des Referenzpreises am Bewertungstag (Express-Element: am Letzten Bewertungstag) durch Zahlung des Nennbetrags erfolgt. Mit Eintritt eines Schwellenereignisses ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag (Express-Element: am Letzten Bewertungstag) für die Ermittlung der Höhe des Rückzahlungsbetrags maßgeblich. Liegt ein Schwellenereignis vor und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag (Express-Element: am Letzten Bewertungstag) den Basispreis, so erfolgt die Rückzahlung der Protect-Anleihe nicht durch Zahlung des Nennbetrags, sondern durch Zahlung des unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrags. Dabei gilt: Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag (Express-Element: am Letzten Bewertungstag), desto geringer ist die Höhe des Rückzahlungsbetrags. Folglich besteht bei Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung das Risiko einen Rückzahlungsbetrag zu erhalten, der unterhalb des Nennbetrags liegt und geringer ist als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag (Express-Element: am Letzten Bewertungstag). Gleichzeitig ist der Rückzahlungsbetrag von Protect-Anleihen bei Endfälligkeit in jedem Fall auf den Nennbetrag begrenzt. Infolge der Begrenzung des Rückzahlungsbetrags bei Endfälligkeit profitiert der Wertpapierinhaber nicht von Kursentwicklungen des Basiswerts über den festgelegten Basispreis hinaus.

Bei einer Protect-Anleihe Pro (Pro-Element) erfolgt die Feststellung des Schwellenereignisses (Barriere) immer am Bewertungstag (bei Express-Element: am Letztem Bewertungstag) und damit am Laufzeitende. Dies führt dazu, dass die Rückzahlung der Protect-Anleihen Pro durch das Erreichen oder Unterschreiten der Kursschwelle (Barriere) durch den für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Kurs des Basiswerts am Bewertungstag (Express-Element: am Letzten Bewertungstag) nicht durch Zahlung des Nennbetrags, sondern in jedem Falle durch einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag erfolgt. Bei einer Protect-Anleihe Pro besteht bei Vorliegen des Schwellenereignisses für den Wertpapierinhaber somit nicht die Möglichkeit den Höchstbetrag zu erhalten, er erhält in jedem Falle einen Rückzahlungsbetrag der unter dem Höchstbetrag liegt.

B. 2.3.4.2. Risiken bei Anleihen mit Barrier-Element (Protect-Anleihen) mit Rückzahlungsart Zahlung und bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Das Erreichen oder Unterschreiten einer Kursschwelle (Barriere) durch den für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Preis nur eines Basiswerts innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums bzw. zu einem Beobachtungszeitpunkt führt dazu, dass die Rückzahlung der Protect-Anleihen nicht mehr unabhängig von der Höhe der Referenzpreise der Basiswerte am Bewertungstag (Express-Element: am Letzten Bewertungstag) durch Zahlung des Nennbetrags erfolgt. Mit Eintritt eines Schwellenereignisses ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Bewertungstag (Express-Element: am Letzten Bewertungstag) für die Ermittlung der Höhe des Rückzahlungsbetrags maßgeblich. Liegt ein Schwellenereignis vor und unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Bewertungstag (Express-Element: am Letzten Bewertungstag) den Basispreis, so erfolgt die Rückzahlung der Protect-Anleihe nicht durch Zahlung des Nennbetrags, sondern durch Zahlung des unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrags. Dabei gilt: Je geringer der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Bewertungstag (Express-Element: am Letzten Bewertungstag), desto geringer ist die Höhe des Rückzahlungsbetrags. Folglich besteht bei Protect-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung das Risiko einen Rückzahlungsbetrag zu erhalten, der unterhalb des Nennbetrags liegt und geringer ist als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das Kursänderungsrisiko der Basiswerte bis zum Bewertungstag (Express-Element: am Letzten Bewertungstag) und am Bewertungstag (Express-Element: am Letzten Bewertungstag) das Kursänderungsrisiko des Basiswerts mit der

schlechtesten Performance (Worst-of). Gleichzeitig ist der Rückzahlungsbetrag von Anleihen bei Endfälligkeit in jedem Fall auf den Nennbetrag begrenzt. Infolge der Begrenzung des Rückzahlungsbetrags bei Endfälligkeit profitiert der Wertpapierinhaber nicht von Kursentwicklungen des Basiswerts mit der schlechtesten Performance über den festgelegten Basispreis hinaus.

Bei einer Protect-Anleihe Pro (Pro-Element) erfolgt die Feststellung des Schwellenereignisses (Barriere) immer am Bewertungstag (bei Express-Element: am Letztem Bewertungstag) und damit am Laufzeitende. Dies führt dazu, dass die Rückzahlung der Protect-Anleihen Pro durch das Erreichen oder Unterschreiten der Kursschwelle (Barriere) durch den für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag (Express-Element: am Letzten Bewertungstag) nicht durch Zahlung des Nennbetrags, sondern in jedem Falle durch einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag erfolgt. Bei einer Protect-Anleihe Pro besteht bei Vorliegen des Schwellenereignisses für den Wertpapierinhaber somit nicht die Möglichkeit den Höchstbetrag zu erhalten, er erhält in jedem Falle einen Rückzahlungsbetrag der unter dem Höchstbetrag liegt.

B. 2.3.5. Risiken bei Reverse-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung bezogen auf einen Basiswert

Reverse-Anleihen setzen auf fallende Kurse des Basiswerts und reagieren damit vom Kursverlauf entgegengesetzt zum Kurs des Basiswerts. Insofern besteht für den Wertpapierinhaber ein im Gegensatz zur herkömmlichen Anleihe spiegelbildliches Risikoprofil.

Der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag (Express-Element: am Letzten Bewertungstag) ist allein maßgeblich für die Ermittlung der Höhe des Rückzahlungsbetrags. Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag (Express-Element: am Letzten Bewertungstag) den Basispreis erfolgt die Rückzahlung der Anleihe nicht durch Zahlung des Nennbetrags, sondern durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags, der von der Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag (Express-Element: am Letzten Bewertungstag) abhängig ist. Dabei gilt: Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag (Express-Element: am Letzten Bewertungstag) ist, desto geringer ist der Rückzahlungsbetrag. Folglich besteht bei Reverse-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung das Risiko einen geringeren Rückzahlungsbetrag als den Nennbetrag zu erhalten. Der Rückzahlungsbetrag kann geringer sein als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das entgegengesetzte Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag (Express-Element: am Letzten Bewertungstag). Gleichzeitig ist der Rückzahlungsbetrag von Reverse-Anleihen bei Endfälligkeit in jedem Fall auf den Nennbetrag begrenzt. Infolge der Begrenzung des Rückzahlungsbetrags bei Endfälligkeit profitiert der Wertpapierinhaber nicht von Kursentwicklungen des Basiswerts unterhalb des festgelegten Basispreises.

B. 2.3.6. Risiken bei Reverse-Anleihen mit Barrier-Element (Reverse Protect-Anleihen) bezogen auf einen Basiswert

Ein Schwellenereignis, welches durch das Erreichen oder Überschreiten einer Barriere (Kursschwelle) durch den für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Kurs des Basiswerts innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums oder zu einem bestimmten Beobachtungszeitpunkt eintritt, hat Auswirkungen auf die Ermittlung der Höhe des Rückzahlungsbetrags am Bewertungstag (Express-Element: am Letzten Bewertungstag). Bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) besteht ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt. Mit Eintritt eines Schwellenereignisses ändert sich das Rückzahlungsprofil der Wertpapiere. Dies wirkt sich regelmäßig negativ auf die Höhe des Rückzahlungsbetrags aus und bringt hohe Verlustrisiken bis hin zum Totalverlust (ohne Berücksichtigung etwaiger Zinszahlungen) des Aufgewendeten Kapitals mit sich.

Der Eintritt des Schwellenereignisses führt dazu, dass die Rückzahlung der Wertpapiere nicht mehr unabhängig von der Höhe des Referenzpreises am Bewertungstag (Express-Element: am Letzten Bewertungstag) durch Zahlung des Nennbetrags erfolgt. Mit Eintritt eines Schwellenereignisses ist die Höhe des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag (Express-Element: am Letzten Bewertungstag) für die Ermittlung der Höhe des Rückzahlungsbetrags maßgeblich. Liegt ein Schwellenereignis vor und überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag (Express-Element: am Letzten Bewertungstag) den Basispreis, so erfolgt die Rückzahlung der Reverse-Anleihe nicht durch Zahlung des Nennbetrags, sondern durch Zahlung eines unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrags. Dabei gilt: Je höher der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag (Express-Element: am Letzten Bewertungstag) ist, desto geringer ist die Höhe des Rückzahlungsbetrags. Folglich besteht bei Reverse-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung das Risiko einen Rückzahlungsbetrag zu erhalten, der unterhalb des Nennbetrags liegt und geringer ist als das Aufgewendete Kapital. Der Wertpapierinhaber trägt insofern das entgegengesetzte Kursänderungsrisiko des Basiswerts bis zum Bewertungstag (Express-Element: am Letzten Bewertungstag). Gleichzeitig ist der Rückzahlungsbetrag von Anleihen bei Endfälligkeit in jedem Fall auf den Nennbetrag begrenzt. Infolge der Begrenzung des Rückzahlungsbetrags bei Endfälligkeit profitiert der Wertpapierinhaber nicht von Kursentwicklungen des Basiswerts unterhalb des Basispreises.

Bei einer Protect-Anleihe Pro (Pro-Element) erfolgt die Feststellung des Schwellenereignisses (Barriere) immer am Bewertungstag (bei Express-Element: am Letztem Bewertungstag) und damit am Laufzeitende. Dies führt dazu, dass die Rückzahlung der Protect-Anleihen Pro durch das Erreichen oder Unterschreiten der Kursschwelle (Barriere) durch den für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Kurs des Basiswerts am Bewertungstag (Express-Element: am Letzten Bewertungstag) nicht durch Zahlung des Nennbetrags, sondern in jedem Falle durch einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag erfolgt. Bei einer Reverse Protect-Anleihe Pro besteht bei Vorliegen des Schwellenereignisses für den Wertpapierinhaber somit nicht die Möglichkeit den Höchstbetrag zu erhalten, er erhält in jedem Falle einen Rückzahlungsbetrag, der unter dem Höchstbetrag liegt.

B. 2.4. Risiken bei Anleihen bzw. Reverse-Anleihen mit/ohne periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung

Die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen verbriefen in keinem Fall ein Recht auf Dividendenzahlungen. Während der Laufzeit etwaig ausgezahlte Dividenden werden nicht an den Wertpapierinhaber weitergereicht.

Zudem ist bei verzinslichen Anleihen bzw. Reverse-Anleihen die Bonität des Emittenten zu beachten. Bei der Zahlung der Zinsen wird keine Garantie von dritter Seite übernommen, die Zahlung der Zinsen wird allein vom Emittenten zugesichert und ist somit von seiner Bonität abhängig. Eine Absicherung gegen diese Risiken durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken, die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder vergleichbare Einrichtungen besteht für die unter diesem Basisprospekt emittierten Anleihen bzw. Reverse-Anleihen nicht. Im Falle der Insolvenz des Emittenten besteht für den Anleger daher das Risiko des Totalverlusts (ohne Berücksichtigung etwaiger Zinszahlungen) des Aufgewendeten Kapitals. In diesem Fall trägt der Anleger zusätzlich das Risiko, etwaig aufgelaufene und noch nicht ausgezahlte Zinsen zu verlieren.

B. 2.4.1. Risiken bei Anleihen bzw. Reverse-Anleihen bei denen periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung nicht vorgesehen sind (Null-Kupon)

Anleihen bzw. Reverse-Anleihen die keine Verzinsung vorsehen (Null-Kupon), verbriefen auch in keinem Fall ein Recht auf Dividendenzahlungen. Während der Laufzeit etwaig ausgezahlte Dividenden werden nicht an den Wertpapierinhaber weitergereicht. Diese Anleihen bzw. Reverse-Anleihen verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlungen noch auf andere (periodische) Ausschüttungen (z. B. Dividendenzahlungen). Anleihen bzw. Reverse-Anleihen, die keine periodische

Ausschüttungen oder Verzinsung vorsehen, werfen daher keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Verluste der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen oder Verluste aufgrund eines niedrigen Rückzahlungsbetrags bzw. eines niedrigen rechnerischen Gegenwerts der Lieferung können daher nicht durch solche Erträge kompensiert werden. Bei diesen Anleihen bzw. Reverse-Anleihen besteht das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Zudem wird sich der Kurs der Wertpapiere auch am aktuellen Marktzinsorientieren, so dass steigende Marktzinsen zu Kursrückgängen der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen führen können.

B. 2.4.2. Risiken bei Anleihen bzw. Reverse-Anleihen bei denen eine feste Verzinsung vorgesehen ist

Sofern eine Verzinsung der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen vorgesehen ist, können mögliche Verluste der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen durch erhaltene Zinszahlungen nur geringfügig kompensiert werden. Da keine sonstigen Ausschüttungen (z. B. Dividendenzahlungen) erfolgen, können mögliche Verluste der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen oder Verluste aufgrund eines niedrigen Rückzahlungsbetrags bzw. eines niedrigen rechnerischen Gegenwerts der Lieferung nicht durch solche Erträge kompensiert werden.

Darüber hinaus besteht für den Wertpapierinhaber wie bei jedem Wertpapier, dessen Verzinsung nicht an den Marktzins gekoppelt ist, ein Zinsänderungsrisiko. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken. Daher kann es täglich zu Änderungen im Wert der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen kommen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Der Wertpapierinhaber ist einem Zinsänderungsrisiko in Form von Kursverlusten ausgesetzt, wenn das Marktzinsniveau steigt. Der Wertpapierinhaber trägt somit das Risiko, dass sich das Zinsniveau erhöht und hierdurch der Marktpreis der Wertpapiere fällt. Dieses Risiko wirkt sich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt, je länger die Restlaufzeit der Wertpapiere und je niedriger die Verzinsung ist.

B. 2.4.3. Risiken bei Anleihen bzw. Reverse-Anleihen bei denen eine variable Verzinsung vorgesehen ist

Sofern bei den Anleihen bzw. Reverse-Anleihen eine variable Verzinsung vorgesehen ist steht die Höhe des variablen Zinssatzes bei Emission nicht fest und kann für die betreffende Zinsperiode unterschiedlich hoch sein. Im ungünstigsten Fall kann der Zinssatz Null betragen, so dass eine nur geringe Zinszahlung bzw. im ungünstigsten Fall keine Zinszahlungen erfolgen.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Wertpapierinhaber erleidet im Fall der vorzeitigen Laufzeitbeendigung einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der Nennbetrag zuzüglich gegebenenfalls aufgelaufener Zinsen. Der Anleger trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können.

Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch den Emittenten kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr hat, seine Wertpapiere am Sekundärmarkt zu verkaufen.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Wiederanlagerisiko. Der Anleger trägt das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Rückzahlungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann (Wiederanlagerisiko). Dies bedeutet, dass er beispielsweise den durch den Emittenten im Falle einer außerordentlichen Kündigung ausgezahlten Nennbetrag zuzüglich gegebenenfalls aufgelaufener Zinsen möglicherweise zu ungünstigeren Marktkonditionen als zu den Marktkonditionen, die beim Erwerb der Wertpapiere vorlagen, wiederanlegen kann oder beispielsweise nicht in der Lage ist, wieder in eine Kapitalanlage anzulegen, die eine gleichwertige

Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die außerordentlich gekündigten Wertpapiere aufweist.

B. 2.4.4. Risiken bei Anleihen bzw. Reverse-Anleihen bei denen eine strukturierte Verzinsung vorgesehen ist (Sammler-Element bzw. Memory Element bzw. bedingte Verzinsung ohne Memory-Element)

Sofern bei den Anleihen bzw. Reverse-Anleihen (z. B. mit Sammler-Element bzw. mit Memory-Element) eine strukturierte (bedingte) Verzinsung vorgesehen ist, so ist die Verzinsung der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen insgesamt aber auch die Höhe der Verzinsung vom Eintritt oder Nichteintritt bestimmter Bedingungen oder Ereignisse während eines Beobachtungszeitraums oder zu bestimmten Beobachtungszeitpunkten in Bezug auf den betreffenden Basiswert bzw. die betreffenden Basiswerte bzw. die betreffenden Korbkomponenten abhängig. Daher unterliegt der Zins- und/oder Zahlungsanspruch im Wesentlichen den mit dem betreffenden Basiswert bzw. die betreffenden Basiswerte bzw. die betreffenden Korbkomponenten verbundenen Risiken. Wenn die entsprechende Bedingung oder das betreffende Ereignis nicht eingetreten ist, erfolgt im ungünstigsten Fall keine Verzinsung der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen mit strukturierter Verzinsung.

Bei Anleihen bzw. Reverse-Anleihen mit Sammler-Element, bei denen die Berechnungsweise des Rückzahlungsbetrags davon abhängig ist, an wie vielen Zinsbewertungstagen bzw. an wie vielen Tagen im Zinsbewertungszeitraum der Kurs des Basiswerts oberhalb bzw. unterhalb eines bestimmten Zinslevels bzw. innerhalb einer bestimmten Bandbreite (d. h. zwischen Unterem Zinslevel und Oberem Zinslevel) notiert hat, besteht für den Anleger das Risiko, dass die jeweilige Zinsbedingung nur an wenigen Zinsbewertungstagen bzw. an wenigen Tagen im Zinsbewertungszeitraum und im ungünstigsten Fall an keinem Zinsbewertungstag bzw. an keinem Tag im Zinsbewertungszeitraum vorliegt, so dass sich nur ein sehr niedriger oder kein Zinsbetrag errechnet.

Bei Anleihen bzw. Reverse-Anleihen mit Memory-Element, bei denen die Zinszahlung davon abhängig ist, ob an den jeweiligen Zinsbewertungstagen der Kurs des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) auf oder oberhalb bzw. unterhalb eines bestimmten Zinslevels notiert, besteht für den Anleger das Risiko, dass die jeweilige Zinsbedingung nur an wenigen Zinsbewertungstagen oder im ungünstigsten Fall an keinem Zinsbewertungstag vorliegt. Dies kann dazu führen, dass keine nachträgliche Zinszahlung von zuvor ausgefallenen Zinszahlungen vorgenommen wird.

Bei Anleihen bzw. Reverse-Anleihen ohne Memory-Element, bei denen die Zinszahlung davon abhängig ist, ob an den jeweiligen Zinsbewertungstagen der Kurs des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) auf oder oberhalb bzw. unterhalb eines bestimmten Zinslevels notiert, besteht für den Anleger das Risiko, dass die jeweilige Zinsbedingung nur an wenigen Zinsbewertungstagen oder im ungünstigsten Fall an keinem Zinsbewertungstag vorliegt. Dies kann dazu führen, dass keine Zinszahlung vorgenommen wird.

B. 2.5. Risiken bei Anleihen bzw. Reverse-Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element)

Sofern die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen eine unter bestimmten Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung (Express-Element) vorsehen, endet bei Eintritt der entsprechenden Bedingung die Laufzeit dieser Anleihen bzw. Reverse-Anleihen mit Express-Element am Vorzeitigen Rückzahlungstermin vorzeitig, ohne dass es einer Kündigung durch den Emittenten bedarf. Die Rechte aus den Anleihen bzw. Reverse-Anleihen mit Express-Element erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Es erfolgen keinerlei weiteren Zahlungen mehr, ein etwaiger Zinslauf endet zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinsterminen nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin. Der Wertpapierinhaber hat nicht mehr die Möglichkeit von etwaigen Kursentwicklungen des Basiswerts zu profitieren. Der in diesem Falle zu

zahlende Rückzahlungsbetrag (ohne Berücksichtigung etwaig erhaltener Zinszahlungen) kann niedriger als das vom Wertpapierinhaber Aufgewendete Kapital sein. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen mit Express-Element)aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Darüber hinaus besteht ein Wiederanlagerisiko, d. h. Anleger sind zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung möglicherweise nicht in der Lage, wieder in eine Kapitalanlage anzulegen, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die vorzeitig zurückgezahlten Anleihen bzw. Reverse-Anleihen mit Express-Element aufweist.

B. 2.6. Risiken bei Anleihen bzw. Reverse-Anleihen bei denen ein ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten vorgesehen ist

Sofern die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen mit einem ordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten ausgestattet sind, erleidet der Wertpapierinhaber im Fall der ordentlichen Kündigung der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen durch den Emittenten einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der Nennbetrag, der im Falle einer Kündigung durch den Emittenten zu zahlen ist.

Der Nennbetrag kann niedriger sein als der Rückzahlungsbetrag, der am Bewertungstag (bei Express-Element: am Letzten Bewertungstag) ohne Kündigung ermittelt worden wäre. Der Anleger trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Nach einer Kündigung der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte bzw. der Korbkomponenten zu partizipieren (teilhaben).

Darüber hinaus trägt der Anleger das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Kündigungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann (Wiederanlagerisiko). Dies bedeutet, dass er beispielsweise den durch den Emittenten im Falle einer ordentlichen Kündigung ausgezahlten Nennbetrag möglicherweise zu ungünstigeren Marktkonditionen als zu den Marktkonditionen, die beim Erwerb der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen vorlagen, wiederanlegen kann oder beispielsweise nicht in der Lage ist, wieder in eine Kapitalanlage anzulegen, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die gekündigten Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufweist. Der Wert der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen kann sich ferner in dem Zeitraum zwischen der Kündigung und der Zahlung des Nennbetrags durch den Emittenten zum Nachteil für den Anleger entwickeln.

2.7. Weitere Risiken bei den Wertpapieren

2.7.1. Risiken der Wertpapiere bei Eintritt eines Schwellenereignisses (Barrier-Element) unter Berücksichtigung eines Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) bzw. eines Beobachtungszeitpunkts

Nach Eintritt eines Schwellenereignisses besteht für den Anleger das Risiko, dass die Wertpapiere nicht durch Zahlung des Höchstbetrags sondern in Abhängigkeit von der Höhe des Referenzpreises am Bewertungstag zurückgezahlt werden. Das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses nimmt mit zunehmender Dauer des Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode), in dem das Schwellenereignis eintreten kann, zu. Das bedeutet: Je länger die Dauer des Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) ist, desto größer ist das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses. Je näher die Möglichkeit des Eintritts des Schwellenereignisses an das Laufzeitende der Wertpapiere rückt, desto größer ist das Risiko, dass die Rückzahlung der Wertpapiere nicht durch Zahlung des Höchstbetrags erfolgt. Der Wertpapierinhaber trägt in diesem Fall das Risiko einen Verlust zu erleiden.

Bei einem für die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses maßgeblichen Beobachtungszeitpunkt, z. B. Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag (Pro-Element), trägt der

Wertpapierinhaber das Risiko, dass nach Eintritt des Schwellenereignisses eine Kurserholung des Basiswerts nicht mehr möglich ist. Der Rückzahlungsbetrag (bei Rückzahlungsart Zahlung) bzw. der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands (bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung) liegt in diesem Fall immer unter dem Höchstbetrag. Entsprechend hoch ist das Eintrittsrisiko eines Verlusts für den Wertpapierinhaber.

2.7.2. Risiken der Wertpapiere bei Eintritt eines Schwellenereignisses (Barrier-Element) unter Berücksichtigung eines für das Schwellenereignis maßgeblichen Preises

Sofern jeder Kurs des Basiswerts zur Feststellung des Schwellenereignisses berücksichtigt wird, kann sich das Risiko des Eintritts des Schwellenereignisses jederzeit während der Beobachtungsperiode realisieren. In diesem Falle ist das Risiko des Eintritts eines Schwellenereignisses für den Wertpapierinhaber größer, als z. B. in dem Fall, dass beispielsweise nur der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Schlusspreis des Basiswerts zur Feststellung des Schwellenereignisses berücksichtigt werden.

Zudem kann ein Schwellenereignis bei Wertpapieren, die sich auf Aktien beziehen, auch durch Dividendenzahlungen der entsprechenden Gesellschaft eintreten, da mit einer Dividendenzahlung bei sonst unveränderten Marktverhältnissen regelmäßig ein rechnerischer Abschlag der Bruttodividende vom Börsenkurs der entsprechenden Aktie erfolgt. Durch den meist niedrigeren Kurs der Aktie nach einer Dividendenzahlung kann es folglich zu einem Berühren bzw. Unterschreiten der Kursschwelle kommen.

2.7.3. Risiken bei Wertpapieren mit Währungsumrechnungen (Währungsrisiken / Wechselkursänderungsrisiken)

Bei Wertpapieren bei denen eine Währungsumrechnung vorgesehen ist, wird der entsprechende Betrag in die Emissionswährung umgerechnet und in der Emissionswährung ausgezahlt. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn der Kurs des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) in einer von der Emissionswährung abweichenden Währung ausgedrückt wird. Für den Wertpapierinhaber bestehen in diesem Fall Währungsrisiken. D. h. das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers ist nicht nur an die Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts bzw. der Basiswerte gekoppelt; vielmehr können Entwicklungen am Devisenmarkt die Ursache für Verluste bzw. zusätzliche Verluste sein. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können den Wert der Wertpapiere mindern und das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen. Währungswechselkurse werden durch Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind. Ungünstige Entwicklungen am Devisenmarkt können dazu führen, dass sich das Währungsrisiko realisiert und sich der aus der Umrechnung resultierende Betrag entsprechend vermindert und so den Verlust des Wertpapierinhabers herbeiführt oder erhöht. Auch bei für das entsprechende Wertpapier positiver Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) bzw. der Wertentwicklung des Korbs kann ein Anstieg des Umrechnungskurses (d. h. die Währung des Basiswerts (z. B. US-Dollar) fällt gegenüber der Emissionswährung (z. B. Euro)) dazu führen, dass der Wertpapierinhaber einen Verlust erleidet, wenn der aus der Umrechnung resultierende Betrag niedriger als sein Aufgewendetes Kapital ist.

Auch der Zeitpunkt der Währungsumrechnung kann zusätzliche Risiken beinhalten: Wenn die Umrechnung des entsprechenden Betrags abweichend vom Bewertungstag zu einem späteren Zeitpunkt, beispielsweise am darauffolgenden Bankarbeitstag, erfolgt, kann sich in dieser Zeitspanne der Umrechnungskurs für den Wertpapierinhaber negativ entwickelt haben. Dies hätte zur Folge, dass sich der in die Emissionswährung umgerechnete Betrag entsprechend reduziert.

Sofern der entsprechende Betrag nicht direkt in die Emissionswährung umgerechnet werden kann, erfolgt die Umrechnung in die Emissionswährung über eine weitere (dritte) Währung. Diese

zusätzliche Währungsumrechnung erhöht das Währungsrisiko und damit das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers.

2.7.4. Risiken bei Wertpapieren, die in einer anderen Währung als der offiziellen Währung des Landes emittiert werden, in dem die Wertpapiere zum Kauf angeboten werden

Die Wertpapiere können als Emissionswährung eine andere Währung als die offizielle Währung des Landes (Landeswährung), in dem die Wertpapiere zum Kauf angeboten werden, vorsehen, wobei die Rückzahlung der Wertpapiere in der Emissionswährung erfolgt. Daraus können sich Wechselkursänderungsrisiken für den Wertpapierinhaber ergeben. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt und sowohl bei Erwerb als auch bei Rückzahlung der Wertpapiere eine Währungsumrechnung erfolgt.

Im Falle einer solchen Währungsumrechnung besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass sich aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung der Währungswechselkurse Gewinne oder Erträge vermindern und/oder Verluste entsprechend ausweiten. Denn ein Anstieg des Umrechnungskurses, d. h. die Landeswährung fällt gegenüber der Emissionswährung, führt dazu, dass der aus der Umrechnung resultierende Betrag niedriger ausfällt, als bei einer für den Wertpapierinhaber positiven Wechselkursentwicklung.

2.7.5. Risiken bei Wertpapieren mit Währungsabsicherung (Quanto)

Wertpapiere können mit einer so genannten Währungsabsicherung (auch Quanto genannt) ausgestattet sein, bei der die Währung des Basiswerts in einem festgelegten Verhältnis in die Ausgabewährung/Emissionswährung umgerechnet wird. Der Wertpapierinhaber kann dabei nicht von etwaigen für den Wertpapierinhaber positiven Entwicklungen am Devisenmarkt profitieren.

Im Falle der Rückzahlung der Wertpapiere mit Währungsabsicherung (Quanto) durch Lieferung wird die Anzahl des Liefergegenstands erst am Bewertungstag (bei Express-Element: am Letzten Bewertungstag) ermittelt, bei Wertpapieren mit Währungsumrechnung dabei zusätzlich unter Berücksichtigung des dann gültigen Währungswechselkurses (Umrechnungskurs). Für den Wertpapierinhaber bedeutet dies, dass der rechnerische Wert seiner Wertpapiere nach dem Umrechnungszeitpunkt am Bewertungstag (bei Express-Element: am Letzten Bewertungstag) nicht mehr währungsgesichert ist. Für ihn besteht ab diesem Zeitpunkt das Risiko, dass sich der rechnerische Wert der Wertpapiere, trotz gleichbleibender oder positiver Kursentwicklungen des Liefergegenstands, aufgrund einer für den Wertpapierinhaber ungünstigen Entwicklung des Währungswechselkurses vermindert und/oder Verluste entsprechend ausweiten. Denn ein Fallen des Währungswechselkurses (d. h. die Währung des Basiswerts (z. B. US-Dollar) steigt gegenüber der Emissionswährung (z. B. Euro)) nach dem Umrechnungszeitpunkt am Bewertungstag (bei Express-Element: am Letzten Bewertungstag) führt dazu, dass der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands am Rückzahlungstermin niedriger ausfällt als bei einer für den Wertpapierinhaber positiven Wechselkursentwicklung. Bei einem etwaigen Verkauf des Liefergegenstands erhält der Wertpapierinhaber den Verkaufserlös in der Währung des Basiswerts und hat die daraus resultierenden Währungsrisiken zu tragen, was zu einem niedrigen Ertrag und somit zu einem Verlust des Aufgewendeten Kapitals führen kann.

2.7.6. Risiken bei Ausübung der Rechte des Emittenten

2.7.6.1. Risiken bei Wertpapieren bei Marktstörungen und Anpassungsmaßnahmen

Marktstörungen können den Wert der Wertpapiere beeinträchtigen und die Rückzahlung der Wertpapiere verzögern. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. der Korbkomponenten (Korb) kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich eine Anpassungsmaßnahme im Nachhinein als unzutreffend oder unzureichend und

als für den Anleger unvorteilhaft erweist bzw. dass der Anleger durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand.

2.7.6.2. Risiken der Wertpapiere im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten wird die Laufzeit der Wertpapiere unvorhergesehen verkürzt. Der Wertpapierinhaber erleidet im Fall der vorzeitigen Laufzeitbeendigung einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist, als der vom Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis der Wertpapiere festgelegte Kündigungsbetrag. Der Kündigungsbetrag kann ferner niedriger sein, als der Rückzahlungsbetrag, der am Bewertungstag (bei Express-Element: am Letzten Bewertungstag) ohne außerordentliche Kündigung ermittelt worden wäre. Der Anleger trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Nach einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) zu partizipieren (teilhaben).

Die Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts durch den Emittenten kann gegebenenfalls kurzfristig erfolgen, so dass der Wertpapierinhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr hat, seine Wertpapiere am Sekundärmarkt zu verkaufen.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Kündigungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann (Wiederanlagerisiko). Dies bedeutet, dass er beispielsweise den durch den Emittenten im Falle einer außerordentlichen Kündigung ausgezahlten Kündigungsbetrag möglicherweise zu ungünstigeren Marktkonditionen als zu den Marktkonditionen, die beim Erwerb der Wertpapiere vorlagen, wiederanlegen kann oder beispielsweise nicht in der Lage ist, wieder in eine Kapitalanlage anzulegen, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die außerordentlich gekündigten Wertpapiere aufweist. Der Wert der Wertpapiere kann sich ferner in dem Zeitraum zwischen der außerordentlichen Kündigung und der Feststellung bzw. Erbringung der Rückzahlungsleistung durch den Emittenten bzw. der Zahlung des Kündigungsbetrags zum Nachteil für den Anleger entwickeln.

B. 2.7.6.3. Risiken bei Anleihen bzw. Reverse-Anleihen mit ordentlichem Kündigungsrecht des Emittenten

Sofern die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen mit einem ordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten ausgestattet sind, erleidet der Wertpapierinhaber im Fall der ordentlichen Kündigung der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen durch den Emittenten einen Verlust, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der Nennbetrag, der im Falle einer Kündigung durch den Emittenten zu zahlen ist.

Der Nennbetrag kann niedriger sein als der Rückzahlungsbetrag, der am Bewertungstag (bei Express-Element: am Letzten Bewertungstag) ohne Kündigung ermittelt worden wäre. Der Anleger trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Nach einer Kündigung der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen besteht für den Wertpapierinhaber nicht mehr die Möglichkeit, an der weiteren Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte bzw. der Korbkomponenten zu partizipieren (teilhaben).

Darüber hinaus trägt der Anleger das Risiko, dass zu einem für ihn ungünstigen Zeitpunkt gekündigt wird und er den Kündigungsbetrag nur zu schlechteren Bedingungen wieder anlegen kann (Wiederanlagerisiko). Dies bedeutet, dass er beispielsweise den durch den Emittenten im Falle einer ordentlichen Kündigung ausgezahlten Nennbetrag möglicherweise zu ungünstigeren

Marktkonditionen als zu den Marktkonditionen, die beim Erwerb der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen vorlagen, wiederanlegen kann oder beispielsweise nicht in der Lage ist, wieder in eine Kapitalanlage anzulegen, die eine gleichwertige Zahlungsstruktur bzw. ein entsprechendes Risikoprofil wie die gekündigten Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aufweist. Der Wert der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen kann sich ferner in dem Zeitraum zwischen der Kündigung und der Zahlung des Nennbetrags durch den Emittenten zum Nachteil für den Anleger entwickeln.

2.8. Produktübergreifende Risiken

2.8.1. Risiken bei der Preisbildung der Wertpapiere (Preisänderungsrisiko)

Der Marktpreis der Wertpapiere während der Laufzeit der Wertpapiere hängt vorwiegend von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. der Korbkomponenten (Korb) auf die sich die Wertpapiere beziehen ab, jedoch ohne diese Kursentwicklung in der Regel exakt abzubilden. Verschiedene andere Faktoren haben ebenfalls Einfluss auf den Wert der Wertpapiere. Unabhängig vom zugrunde liegenden Basiswert bzw. den verschiedenen Basiswerten (Worst-of) bzw. den Korbkomponenten (Korb) haben beispielsweise nachfolgende Faktoren einen Einfluss auf die Preisbildung: die Restlaufzeit der Wertpapiere, die implizite Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von erwarteten Kursschwankungen) des Basiswerts oder im Fall von verschiedenen Basiswerten (Worst-of), der einzelnen Basiswerte oder im Fall eines Korbs, der einzelnen Korbkomponenten oder die Zinssätze am Geldmarkt. Der Wert der Wertpapiere kann auch durch Änderungen des Kapitalmarktzinses für vergleichbare Laufzeiten beeinflusst werden. Zudem können bei bestimmten Basiswerten zusätzliche Faktoren die Preisbildung beeinflussen. Bei auf Aktien bezogenen Wertpapieren müssen die erwarteten Dividendenzahlungen durch die jeweilige Gesellschaft und bei auf Kursindizes bezogenen Wertpapieren die bei einem Kursindex erwarteten Dividendenzahlungen auf die in dem Index enthaltenen Aktien berücksichtigt werden. Bei Basiswerten, deren Kurse in einer Fremdwährung ausgedrückt werden und sofern keine Währungsabsicherung (Quanto) vorgesehen ist, müssen auch die Zinssätze am betreffenden Fremdwährungs-Geldmarkt sowie Wechselkursschwankungen an den Devisenmärkten berücksichtigt werden. Bei Wertpapieren, die sich auf Investmentanteile beziehen, wird die Stärke der Schwankungen des von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Werts des Investmentanteils von der Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) der im Fonds der betreffenden Investmentanteile enthaltenen Vermögenswerte bestimmt. Einzelne Marktfaktoren wirken für sich und können sich gegenseitig verstärken oder aufheben. Eine Wertminderung der Wertpapiere kann selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswerts konstant bleibt. Sofern verschiedene Basiswerte bzw. Korbkomponenten den Wertpapieren zugrunde liegen, können sich Kursrückgänge bereits eines Basiswerts (Worst-of) bzw. einer Korbkomponente (Korb) negativ auf den Marktpreis der Wertpapiere auswirken.

In der Regel haben fallende bzw. steigende bei Währungswechselkursen mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull" als Basiswert Kurse (bei Wertpapieren ohne Reverse-Element) bzw. steigende Kurse (bei Wertpapieren mit Reverse-Element) des Basiswerts, steigende Volatilitäten des Basiswerts bzw. der Basiswerte (Worst-of) bzw. der Korbkomponenten (Korb), steigende Zinssätze, ein erhöhter Zinsaufschlag sowie gegebenenfalls Dividendenerwartungen bzw. Dividendenzahlungen während der Laufzeit der Wertpapiere einen negativen Einfluss auf den Preis der Wertpapiere.

2.8.2. Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnerwartung

Neben den sogenannten direkten / produktimmanenten Kosten, welche unmittelbar mit dem Kauf oder Verkauf der Wertpapiere verbunden sind, können beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren weitere Gebühren, Provisionen und andere Erwerbs- und Veräußerungskosten anfallen. Diese zusätzlichen Kosten vermindern die Chancen des Anlegers, mit dem Erwerb oder Verkauf des Wertpapiers einen Gewinn zu erzielen bzw. mindern einen Gewinn, wirken sich unter Umständen negativ auf die Wertentwicklung der Wertpapiere aus oder vergrößern die Verluste. Bei einem niedrigen Anlagebetrag fallen feste Kosten stärker ins Gewicht. Zusätzlich zu diesen Kosten müssen die

Wertpapierinhaber auch Folgekosten (wie z. B. Depotentgelt) berücksichtigen. Anleger sollten sich deshalb bereits vor Erwerb bzw. Verkauf eines Wertpapiers über alle beim Kauf oder Verkauf sowie die zusätzlich in Verbindung mit der Verwahrung des Wertpapiers anfallenden Kosten informieren.

Im Falle von verzinslichen Anleihen bzw. Reverse-Anleihen müssen Anleger darüber hinaus beachten, dass bei Verkäufen oder Käufen von Wertpapieren vor einem Zinstermin möglicherweise keine aufgelaufenen Zinsen gezahlt bzw. berechnet werden.

2.8.3. Risiken bei geringer Liquidität / Risiken bei Möglichkeit eingeschränkter bzw. fehlender Handelbarkeit / Risiken bei Angebots- und nachfragebedingter Illiquidität

Eine Realisierung des Werts der Wertpapiere vor dem Rückzahlungstermin ist nur durch eine Veräußerung möglich. Dies setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Kauf der Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Wenn sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer finden lassen, ist eine Realisierung im Wege einer Veräußerung unter Umständen nicht möglich. Insbesondere kann der Wertpapierinhaber nicht davon ausgehen, dass für die Wertpapiere immer ein liquider Markt gegeben ist. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen nicht veräußern zu können und diese bis zum Rückzahlungstermin halten zu müssen.

Bei Wertpapieren mit Berücksichtigung eines Schwellenereignisses (Barrier-Element) müssen die Wertpapierinhaber insbesondere beachten, dass sie in dem Fall, dass sich der Basiswert bzw. ein Basiswert (Worst-of) einer Kursschwelle (Barriere) annähert, die Wertpapiere unter Umständen (beispielsweise weil keine Kaufinteressenten für die Wertpapiere im Markt vorhanden sind) nicht veräußern können, bevor die Kursschwelle erreicht oder durchbrochen wird und infolgedessen das Schwellenereignis eintritt, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf die Höhe des Rückzahlungsbetrags und somit auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Sollte ein Anleger nach einer Veräußerung der Wertpapiere diese - aus welchen Gründen auch immer - erneut kaufen, erwirbt er die Wertpapiere erneut mit allen damit verbundenen Kosten und Verlustrisiken.

2.8.4. Risiken bei illiquidem Markt

Der Emittent beabsichtigt, während der Laufzeit der Wertpapiere unter gewöhnlichen Marktbedingungen zu den üblichen Handelszeiten regelmäßig Kauf- und Verkaufspreise (Geld- und Briefkurse) für die Wertpapiere zu stellen. Aufgrund der Struktur der Wertpapiere liegt zwischen den gestellten Kauf- und Verkaufspreisen in der Regel eine größere Spanne (so genannter Spread), d. h. der Kaufpreis liegt regelmäßig unter dem Verkaufspreis. Der Emittent ist jedoch nicht verpflichtet, tatsächlich Kauf- und Verkaufspreise für die Wertpapiere zu stellen und übernimmt keine Verpflichtung in Bezug auf die Höhe der gestellten Preise. Dies kann dazu führen, dass die Wertpapierinhaber unter Umständen und soweit auch anderweitig keine Kaufinteressenten für die Wertpapiere im Markt vorhanden sind, die Wertpapiere nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußern können. In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Erwerb bzw. Verkauf der Wertpapiere vorübergehend erschwert oder nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zum Rückzahlungstermin zu halten.

Bei Wertpapieren mit Berücksichtigung eines Schwellenereignisses (Barrier-Element) müssen die Wertpapierinhaber insbesondere beachten, dass sie in dem Fall, dass sich der Basiswert bzw. bereits ein Basiswert (Worst-of) einer Kursschwelle (Barriere) annähert, die Wertpapiere unter Umständen (beispielsweise weil keine Kaufinteressenten für die Wertpapiere im Markt vorhanden sind) nicht veräußern können, bevor die Kursschwelle (Barriere) erreicht oder durchbrochen wird und

infolgedessen das Schwellenereignis eintritt, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

2.8.5. Risiken bei Illiquidität trotz Market-Making

Der Emittent oder ein von ihm beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als so genannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten eines Wertpapiers in der Regel Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufspreise) mit dem Ziel stellen, die Liquidität in dem jeweiligen Wertpapier, d. h. die Verfügbarkeit und damit die Möglichkeit des Erwerbs bzw. Verkaufs der Wertpapiere, zu erhöhen. Der Market-Maker wird die betreffenden Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufspreise), gegebenenfalls unter Einbeziehung eines Auf- oder Abgelds, auf Grundlage von Angebot und Nachfrage und des fairen Werts der Wertpapiere sowie unter Berücksichtigung des angestrebten Spread (Spanne) maßgeblich selbst bestimmen. Dabei können beispielsweise auch andere Faktoren einen Einfluss haben: Korrelationen (der Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) oder der Korbkomponenten voneinander) und implizite Volatilitäten (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von erwarteten Kursschwankungen) des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. der Korbkomponenten, das Zinsniveau oder - im Falle von Wertpapieren bezogen auf Aktien - die Wiederanlage von Dividendenzahlungen. Die gestellten Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufspreise) entsprechen daher unter Umständen nicht den Preisen, die sich ohne Tätigkeit des Market-Maker in einem liquiden Markt gebildet hätten. Der Market-Maker kann zudem die Methode zur Festsetzung der jeweiligen Kurse, beispielsweise die Höhe des Spread (Spanne), jederzeit ändern.

Eine Garantie, dass zu jeder Zeit Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufspreise) gestellt werden, besteht nicht. Der Emittent übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Auch bei Durchführung eines Market-Making besteht daher das Risiko, dass die Wertpapierinhaber unter Umständen die Wertpapiere nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht zu dem gewünschten Preis oder nur mit größeren Preisabschlägen veräußern können. In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Erwerb bzw. Verkauf der Wertpapiere vorübergehend erschwert oder nicht möglich sein. Der Wertpapierinhaber sollte daher darauf eingerichtet sein, die Wertpapiere unter Umständen bis zum Rückzahlungstermin zu halten.

Bei Wertpapieren mit Berücksichtigung eines Schwellenereignisses müssen die Wertpapierinhaber insbesondere beachten, dass sie in dem Fall, dass sich der Basiswert bzw. bereits ein Basiswert (Worst-of) einer Kursschwelle (Barriere) annähert, die Wertpapiere unter Umständen (beispielsweise weil keine Kaufinteressenten für die Wertpapiere im Markt vorhanden sind) nicht veräußern können, bevor die Kursschwelle (Barriere) erreicht oder durchbrochen wird und infolgedessen das Schwellenereignis (Barrier-Element) eintritt. Insofern kann sich der Eintritt des Schwellenereignisses negativ auf die Veräußerbarkeit der Wertpapiere auswirken.

2.8.6. Risiken bei Schwellenereignis während Kursaussetzung

Bei Wertpapieren mit Berücksichtigung eines Schwellenereignisses müssen die Wertpapierinhaber insbesondere beachten, dass auch in dem Fall, dass keine Kurse gestellt werden bzw. im Falle einer Kursaussetzung, dass sich der Kurs des Basiswerts bzw. eines Basiswerts (Worst-of) während dieser Zeit verändern und die (betreffende) Kursschwelle (Barriere) erreichen oder durchbrechen kann und dass infolgedessen das Schwellenereignis eintreten kann, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Rückzahlungsart Zahlung) bzw. des rechnerischen Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung) und den Wert der Wertpapiere auswirken und gegebenenfalls bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals führen kann.

2.9. Risiken bei Interessenkonflikten des Emittenten und andere mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen

2.9.1. Risiken bei Geschäften in dem Basiswert bzw. in den verschiedenen Basiswerten (Worst-of) oder Korbkomponenten (Korb)

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können gegebenenfalls Geschäfte in dem Basiswert bzw. in den verschiedenen Basiswerten (Worst-of) bzw. Korbkomponenten (Korb) für eigene oder fremde Rechnung tätigen. Solche Geschäfte können sich unter Umständen in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Kurs des betreffenden Basiswerts, der betreffenden Basiswerte (Worst-of) bzw. der betreffenden Korbkomponenten (Korb) und folglich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Der Emittent geht zur Absicherung seiner Positionen im Zusammenhang mit der Emission von Wertpapieren zudem regelmäßig Absicherungsgeschäfte ein. Diese Absicherungsgeschäfte bzw. die Auflösung solcher Absicherungsgeschäfte kann sich ebenfalls nachteilig auf den Kurs des betreffenden Basiswerts, der betreffenden Basiswerte (Worst-of) bzw. der betreffenden Korbkomponenten (Korb) und folglich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können des Weiteren gegebenenfalls Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich der Basiswert, die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. die Korbkomponenten (Korb) beziehen, halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen können.

2.9.2. Risiken bei Übernahme anderer Funktionen

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können in Bezug auf den Basiswert bzw. die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) oder Korbkomponenten (Korb) z. B. die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen unter Umständen unmittelbaren Einfluss auf den Kurs des betreffenden Basiswerts, der betreffenden Basiswerte (Worst-of) bzw. der betreffenden Korbkomponenten, z. B. durch die Berechnung des Basiswerts, der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. der Korbkomponenten, nehmen, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen können.

Der Emittent bzw. mit dem HSBC-Konzern verbundene Unternehmen können darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen als den Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen können.

2.9.3. Risiken bei Emission weiterer derivativer Wertpapiere

Der Emittent kann während der Laufzeit der Wertpapiere weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung oder andere derivative Wertpapiere, die sich auf den gleichen Basiswert, auf die verschiedenen bzw. einzelne Basiswerte (Worst-of) bzw. die Korbkomponenten bzw. einzelne Korbkomponenten beziehen, begeben. Die Emission solcher mit den Wertpapieren in Wettbewerb stehender derivativer Wertpapiere kann sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

2.9.4. Risiken beim Ausgabepreis

Der Ausgabepreis (Emissions- oder Zeichnungspreis) der Wertpapiere kann gegebenenfalls einen Ausgabeaufschlag sowie andere ausgewiesene Gebühren und Kosten enthalten. Darüber hinaus kann der Ausgabepreis einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser Aufschlag wird gegebenenfalls vom Emittenten nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein und sich von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden. Ferner hat der Wertpapierinhaber zu beachten, dass der Wert des Wertpapiers während der Laufzeit unter den aktuellen Ausgabepreis fallen kann.

Vertragspartner der Käufer der vom Emittenten emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten. Hierbei handelt es sich z. B. um technische Unterstützung in Form von elektronischen außerbörslichen Handelsanbindungen, um die Bereitstellung von Marketing- und Informationsmaterial zu den Wertpapieren sowie um die Durchführung von Schulungs- und Kundenveranstaltungen. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie z. B. deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

2.9.5. Risiken bei Mistrades

Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen unter Umständen so genannte Mistraderegeln vor, nach denen ein Handelsteilnehmer einen Mistradeantrag stellen kann, um Geschäfte in einem Wertpapier aufzuheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Die gemäß den Regelwerken der entsprechenden Handelsplätze jeweils zuständige Stelle entscheidet über den Antrag. Für den Wertpapierinhaber besteht in diesem Zusammenhang das Risiko, dass Geschäfte, die er in einem Wertpapier getätigt hat, auf Antrag eines anderen Handelsteilnehmers aufgehoben werden.

2.10. Länderrisiko / Transferrisiko

Bei Wertpapieren, deren Geldzahlungen oder Ausschüttungen in einer Fremdwährung berechnet werden, besteht die Gefahr, dass die Geldzahlungen oder Ausschüttungen in der Fremdwährung vorgenommen werden, weil diese aufgrund eingetretener Devisenbeschränkungen nicht mehr in die Emissionswährung konvertierbar ist. Eine Absicherungsmöglichkeit gegen dieses Länder- bzw. Transferrisiko gibt es nicht.

2.11. Konjunkturrisiko / Risiko marktbedingter Kursschwankungen

Es besteht die Gefahr von Kursrückgängen, die aufgrund der Veränderung, in der Regel eine Verschlechterung, der wirtschaftlichen Aktivität der betreffenden Volks- oder auch der Weltwirtschaft eintreten. Kurse, insbesondere Wertpapierkurse und, soweit anwendbar, auch Währungswechselkurse, schwanken - meist mit einem zeitlichen Vorlauf - im Rhythmus der konjunkturellen Auf- und Abschwungphasen der Wirtschaft. Insofern spielt bei jeder Anlageentscheidung die Wahl des Zeitpunkts des Kaufs des Wertpapiers oder Verkaufs des Wertpapiers eine entscheidende Rolle.

2.12. Risiken bei risikoausschließenden oder -einschränkenden Geschäften

Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass er während der Laufzeit der Wertpapiere jederzeit Geschäfte abschließen kann, durch die die Risiken aus den Wertpapieren abgesichert, ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Ob diese Möglichkeit besteht, hängt von den Marktverhältnissen und auch von der Ausgestaltung des jeweiligen Wertpapiers ab. Unter Umständen kann ein entsprechendes Geschäft nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass dem Anleger ein Verlust entsteht. Absicherungsgeschäfte verursachen weitere Kosten und können ihrerseits zu erheblichen Verlusten führen.

2.13. Risiken bei Inanspruchnahme von Kredit

Das Risiko des Wertpapierinhabers erhöht sich, wenn er den Erwerb der Wertpapiere über Kredit finanziert. In diesem Fall muss er, wenn sich der Markt entgegen seinen Erwartungen entwickelt, nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Ziel des Wertpapierinhabers sollte daher niemals sein, den Kredit aus Gewinnen des Wertpapiers verzinsen und zurückzahlen zu können, sondern er sollte vor dem Erwerb des Wertpapiers und vor Aufnahme des Kredits seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Rückzahlung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt des erwarteten Gewinns ein Verlust eintritt.

2.14. Risiken bei Sicherungsgeschäften des Emittenten

Der Emittent sichert nach eigenem Ermessen seine Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren fortlaufend durch Sicherungsgeschäfte ab. Die Fälligkeit bzw. eine außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten führen zur Auflösung solcher Sicherungsgeschäfte. Je nach Anzahl der fällig gewordenen Wertpapiere und der daraus resultierenden Anzahl von aufzulösenden Sicherungsgeschäften, der dann vorhandenen Marktsituation und Liquidität, d. h. die Verfügbarkeit und damit die Möglichkeit des Erwerbs- bzw. Verkaufs der Wertpapiere, im Markt kann dies den Basiswert, die verschiedenen bzw. einzelne Basiswerte (Worst-of) bzw. die Korbkomponenten (Korb) oder einzelne Korbkomponenten und damit auch den Rückzahlungsbetrag (bei Rückzahlungsart Zahlung) bzw. den rechnerischen Gegenwert des Liefergegenstands (bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung) negativ beeinflussen.

Bei Wertpapieren mit Berücksichtigung eines Schwellenereignisses müssen die Wertpapierinhaber insbesondere beachten, dass der Emittent im Rahmen seiner üblichen Geschäftstätigkeit bzw. der für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus den Wertpapieren fortlaufend durchgeführten Sicherungsgeschäfte Geschäfte in dem Basiswert, in den verschiedenen Basiswerten (Worst-of) bzw. Korbkomponenten (Korb) bzw. in auf den Basiswert, den verschiedenen Basiswerten (Worst-of) oder den Korbkomponenten (Korb) bezogenen Finanzinstrumenten tätigt. Dies kann sich unter Umständen (z. B. bei niedriger Liquidität des betreffenden Basiswerts) negativ auf den Kurs des Basiswerts, der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. Korbkomponenten (Korb) auswirken und somit den Eintritt eines Schwellenereignisses auslösen und damit den Rückzahlungsbetrag (bei Rückzahlungsart Zahlung) bzw. den rechnerischen Gegenwert des Liefergegenstands (bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung) negativ beeinflussen.

2.15. Verfall oder Wertminderung

Die Rechte, die die Wertpapiere verbriefen, können verfallen oder an Wert verlieren, weil diese Wertpapiere stets aufgrund ihrer begrenzten Laufzeit nur befristete Rechte verbriefen. Je kürzer die Restlaufzeit ist, desto größer ist das Risiko eines Wertverlusts. Tritt die vom Wertpapierinhaber erwartete Wertentwicklung des Wertpapiers während der Laufzeit nicht ein, kann der Wertpapierinhaber bei einem Verkauf einen Verlust erleiden. Wegen der begrenzten Laufzeit kann der Wertpapierinhaber nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis des Wertpapiers vor Laufzeitende wieder erholen wird. Der Wertpapierinhaber kann unter Umständen gezwungen sein, Verluste zu realisieren, wenn der Rückzahlungsbetrag (bei Rückzahlungsart Zahlung) bzw. der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands (bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung) geringer ist als das Aufgewendete Kapital.

Die Laufzeit der Wertpapiere endet im Falle der außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten - gegebenenfalls auch unvorhergesehen - vorzeitig. In diesem Fall trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertgewinn der Wertpapiere aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können.

Bei den Wertpapieren besteht daher das Risiko eines Verlusts bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals. Der Wertpapierinhaber muss einen Verlust hinnehmen, wenn sein Aufgewendetes Kapital höher ist als der Rückzahlungsbetrag (bei Rückzahlungsart Zahlung) bzw. der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands (bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung). Im Falle der Insolvenz des Emittenten besteht bei den Wertpapieren für den Anleger das Risiko des Totalverlusts des Aufgewendeten Kapitals.

2.16. Volatilitätsrisiko

Je höher die Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) bei den Wertpapieren ist, desto höher sind auch deren mögliche Kursausschläge nach oben und nach unten.

Der Wertpapierinhaber trägt bei einer Vermögensanlage in Wertpapiere mit hoher Volatilität auch ein entsprechend hohes Verlustrisiko. Bei Wertpapieren mit Berücksichtigung des Schwellenereignisses besteht bei Basiswerten mit einer hohen Volatilität ein erhöhtes Risiko, dass das Schwellenereignis eintritt, welches sich in für den Wertpapierinhaber nachteiliger Weise auf den Wert der Wertpapiere auswirkt. Der Eintritt des Schwellenereignisses ist für den Wertpapierinhaber negativ und kann zum wirtschaftlichen Totalverlust führen.

2.17. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Wertpapieren

Die Besteuerung der Einkünfte aus den Wertpapieren ist abhängig von der Ausgestaltung der Wertpapiere und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Im Falle eines Steuerabzugs bzw. einer Einbehaltung von Steuern an der Quelle kann der Wertpapierinhaber unter Umständen gezwungen sein, Verluste zu realisieren, wenn der vom Emittenten auszuzahlende Betrag je Wertpapier geringer ist als das Aufgewendete Kapital je Wertpapier.

Bei Wertpapieren mit der Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung und im Falle der Lieferung französischer Aktien fällt die französische Finanztransaktionssteuer an. Der Steuerabzug beträgt 0,2% des Aktienkurses im Übertragungszeitpunkt. Die Bank des Anlegers führt die Steuer ab und belastet das Konto des Anlegers mit dem Steuerbetrag.

2.17.1. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Wertpapieren in Deutschland

Erträge aus Zinsen, Dividenden und realisierten Kursgewinnen unterliegen der Kapitalertragsteuer (für natürliche Personen als Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und ggf. der Kirchensteuer. Die endgültige steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftigen Änderungen unterworfen sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich vor Abschluss des Anlagegeschäfts von einem mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Sollte der Emittent zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird der Emittent keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehalts vornehmen.

2.17.2. Risiken hinsichtlich der Besteuerung von Wertpapieren in Österreich

In Abhängigkeit von der steuerlichen Qualifikation der Wertpapiere und dem Wohnsitz des Anlegers kann es in Österreich zur Einbehaltung von Kapitalertragsteuer oder EU-Quellensteuer kommen (Abzugs-, Quellensteuer).

Unter Umständen können Wertpapiere ausländischer Emittenten nach dem Investmentfondsgesetz 2011 in Österreich als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds angesehen werden, was wiederum negative steuerliche Auswirkungen für den Steuerpflichtigen haben kann.

3. Basiswertspezifische Risikofaktoren

Der Basiswert bzw. die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. der Korb ist/sind der den Wertpapieren zugrunde liegende Bezugswert, der für den Preis des Wertpapiers im Wesentlichen maßgeblich ist. Darüber hinaus werden auch der Rückzahlungsbetrag (bei Rückzahlungsart Zahlung), die Feststellung der Rückzahlungsart bzw. der rechnerische Gegenwert des Liefergegenstands (bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung), sowie der Eintritt eines Schwellenereignisses (Barrier-Element) durch die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. durch die Wertentwicklung des Korbs beeinflusst. Die Wertentwicklung der Wertpapiere wird

entscheidend durch die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. der Korbkomponenten (Korb), der den Wertpapieren zugrunde liegt, beeinflusst.

Der Anleger hat zu beachten, dass die historische Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. der Korbkomponenten (Korb) nicht als aussagekräftig für die künftige Kursentwicklung während der Laufzeit der Wertpapiere angesehen werden kann. Angaben über Kursentwicklungen in der Vergangenheit, Simulationen oder Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Kursentwicklung.

Der Basiswert, die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. die Korbkomponenten (Korb) können sich aufgrund des Eintritts bestimmter Ereignisse, die in den Emissionsbedingungen festgelegt sind, ändern oder ersetzt werden kann; insbesondere wenn der Basiswert oder die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. die Korbkomponenten wegfallen oder einer wesentlichen Änderung oder Anpassung unterliegen. Darüber hinaus können sich der Basiswert oder die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. die Korbkomponenten während der Laufzeit der Wertpapiere auf Grund verschiedener Umstände wesentlich ändern, was sich damit gegebenenfalls nachteilig auf den Rückzahlungsbetrag (bei Rückzahlungsart Zahlung), die Rückzahlungsart bzw. den rechnerischen Gegenwert des Liefergegenstands (bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung) und so auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

Der Wertpapierinhaber sollte sich bereits vor der Anlageentscheidung in die Wertpapiere, über den Basiswert, die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. die Korbkomponenten (Korb) informieren und die entsprechenden Prospekte, sonstige Wertpapierbeschreibungen und Endgültigen Bedingungen, soweit jeweils vorhanden, sorgfältig lesen und eine individuelle Bewertung des Basiswerts, der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. der Korbkomponenten (Korb) und der basiswertspezifischen Risiken vornehmen.

Durch den Erwerb von Wertpapieren (bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung) auf den Basiswert, die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. die Korbkomponenten (Korb), erwirbt der Wertpapierinhaber vorbehaltlich der Lieferung des Liefergegenstands, z. B. des Basiswerts, die unter bestimmten Bedingungen vorgesehen ist, nicht unmittelbar den Basiswert und wird auch nicht unmittelbar Berechtigter aus dem Basiswert, den verschiedenen Basiswerten (Worst-of) bzw. den Korbkomponenten (Korb) (z. B. Aktionär). Die Wertentwicklung der Wertpapiere ist an die Kursentwicklung des Basiswerts, der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. Korbkomponenten (Korb) gekoppelt. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus dem jeweiligen Wertpapier herleiten.

3.1. Basiswertspezifische Risikofaktoren

3.1.1. Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert

Bei Wertpapieren, die sich auf einen Basiswert beziehen, führen Kursrückgänge bzw. Kursanstiege bei Währungswechselkursen mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull" als Basiswert dieses Basiswerts zu einer Minderung des Rückzahlungsbetrags (bei Rückzahlungsart Zahlung) bzw. des rechnerischen Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung) und des Werts des Wertpapiers. D. h. die Wertpapiere können bei Kursrückgängen bzw. Kursanstiegen bei Währungswechselkursen mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull" als Basiswert des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert verlieren. Wertpapiere, die auf fallende Kurse setzen (Reverse-Element) können bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert verlieren. Dabei können Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts den Wert des Wertpapiers gegebenenfalls auch überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Insbesondere kann angesichts der begrenzten Laufzeit der Wertpapiere nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Wertpapiers rechtzeitig wieder erholen wird. Es

besteht dann das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlusts des Aufgewendeten Kapitals. Dieses Verlustrisiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten.

3.1.2. Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Bei Wertpapieren, die sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) beziehen, führen Kursrückgänge nur eines Basiswerts zu einer Minderung des Rückzahlungsbetrags (bei Rückzahlungsart Zahlung) bzw. des rechnerischen Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung) und des Werts des Wertpapiers. Positive Kursentwicklungen der anderen Basiswerte sind unerheblich. D. h. für die Ermittlung der Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Rückzahlungsart Zahlung) bzw. für die Ermittlung der Rückzahlungsart (bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung) am Bewertungstag (bei Express-Element: am Letztem Bewertungstag) sowie für die Feststellung des Eintritts des Kurschwellenereignisses (bei Wertpapieren mit Barrier-Element) ist ausschließlich der Basiswert maßgeblich, mit der, relativ zu den übrigen Basiswerten, niedrigsten Kursentwicklung. Die Möglichkeit eines niedrigen Rückzahlungsbetrags (bei Rückzahlungsart Zahlung) bzw. die Lieferung des Liefergegenstands (bei Abrechnungsart Zahlung oder Lieferung) ist im Vergleich zu Wertpapieren bezogen auf einen einzelnen Basiswert (kein Worst-of) sehr viel höher, da nur der Basiswert mit der schlechtesten Performance (Worst-of) maßgeblich ist. Der Wertpapierinhaber trägt daher das Kursänderungsrisiko jedes einzelnen Basiswerts, da immer der Basiswert mit der schlechtesten Performance maßgeblich ist.

Bei Wertpapieren, die sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) beziehen, ist darüber hinaus die Korrelation der verschiedenen Basiswerte, d. h. der Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander, für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Eine positive (hohe) Korrelation gibt an, dass sich die Kurse der verschiedenen Basiswerte, in der Regel, in dieselbe Richtung entwickeln. Eine negative (niedrige) Korrelation hingegen impliziert, dass sich die verschiedenen Basiswerte entgegengesetzt zueinander einwickeln. Bei Wertpapieren bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) erhöht sich das Risiko eines Schwellenereignisses, je geringer die Korrelation der verschiedenen Basiswerte ist. Bei einer negativen Korrelation in Höhe von -1 ist das Risiko des Eintritts eines Schwellenereignisses und somit das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers mithin am größten.

Sofern die verschiedenen Basiswerte insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der verschiedenen Basiswerte in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der verschiedenen Basiswerte zur Emissionswährung.

3.1.3 Wertpapiere bezogen auf einen Korb bestehend aus verschiedenen Korbkomponenten als Basiswert

Bei Wertpapieren, die sich auf einen Korb bestehend aus verschiedenen Korbkomponenten als Basiswert beziehen, können bereits Kursrückgänge einer Korbkomponente zu einer Minderung des Rückzahlungsbetrags bzw. des Werts des Wertpapiers führen. Im ungünstigsten Fall kann bereits die negative Kursentwicklung einer Korbkomponente durch positive Kursentwicklungen der anderen Korbkomponenten nicht ausgeglichen werden. D. h. selbst wenn sich die Mehrzahl der Korbkomponenten positiv entwickelt hat, kann ein Verlust beim Wertpapierinhaber entstehen, wenn sich lediglich eine Korbkomponente überproportional schlecht entwickelt hat.

Bei Wertpapieren, die sich auf einen Korb bestehend aus verschiedenen Korbkomponenten als Basiswert beziehen, ist darüber hinaus die Korrelation der verschiedenen Korbkomponenten, d. h. der Grad der Abhängigkeit der Entwicklung der Kurse voneinander, für den Wert der Wertpapiere während der Laufzeit von Bedeutung. Eine positive (hohe) Korrelation gibt an, dass sich die Kurse der

verschiedenen Korbkomponenten, in der Regel, in dieselbe Richtung entwickeln. Eine negative (niedrige) Korrelation hingegen impliziert, dass sich die verschiedenen Korbkomponenten entgegengesetzt zueinander einwickeln.

Sofern die verschiedenen Korbkomponenten insgesamt oder teilweise in unterschiedlichen Währungen notieren, können sich während der Laufzeit der Wertpapiere neben den vorstehend beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses der verschiedenen Korbkomponenten in ihrer betreffenden Währung zur Entwicklung des Wechselkurses von der Währung der verschiedenen Korbkomponenten zur Emissionswährung.

3.1.3. Basiswertspezifische Risiken

Der Anleger hat die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Wertpapiere eine individuelle Bewertung des Basiswerts, der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. der verschiedenen Korbkomponenten (Korb) vornehmen.

Bei Aktien bzw. aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (z. B. Genussscheine oder Depositary Receipts ("DRs", beispielsweise American Depositary Receipts ("ADRs") bzw. Global Depositary Receipts ("GDRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der jeweiligen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an der Relevanten Referenzstelle. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen. Bei Aktienvertretenden Wertpapieren muss der Anleger zudem die Besonderheiten dieser Wertpapierformen sowie deren Risiken selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen. Etwaige Gebühren und Kosten, die bei der Depotbank bzw. des Emittenten des Basiswerts anfallen, können sich negativ auf den Wert der Aktienvertretenden Wertpapiere und somit auch auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Für den Fall einer Insolvenz der die Aktienvertretenden Wertpapiere begebenden Depotbank, einer Einstellung der Börsennotierung der Aktienvertretenden Wertpapiere, einer Kündigung der Aktienvertretenden Wertpapiere durch die begebende Depotbank oder bei anderen, sich auf die Aktienvertretenden Wertpapiere auswirkenden Ereignissen sehen die Emissionsbedingungen entsprechende Anpassungsmaßnahmen vor, die jedoch unter Umständen das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers verstärken können.

Bei Investmentanteilen als Basiswert muss der Anleger beachten, dass in Abhängigkeit von der Art des Fonds, z. B. Aktienfonds, Anleihefonds, Rentenfonds, Immobilienfonds usw. oder auch Fonds, die in unterschiedliche Vermögenswerte anlegen, das dem Fonds zufließende Kapital ebenfalls am Kapitalmarkt investiert wird. Insofern resultieren die Risiken im Wesentlichen aus der Art des Fonds. Damit ist der Wert eines Investmentanteils den gleichen Risiken, Einflüssen und Schwankungen unterworfen wie die im Fonds enthaltenen Vermögenswerte. Der Anleger muss die Besonderheiten dieser im Fonds enthaltenen Vermögenswerte sowie deren Risiken selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen. Darüber hinaus hat der Anleger zu beachten, dass bei Investmentanteilen als Basiswert für die Kursentwicklung des Basiswerts zu beachten ist, dass der Wert eines Investmentanteils von der Relevanten Referenzstelle (als Preis, Rücknahmepreis oder als einen entsprechend bezeichneten Wert) nur an für den Fonds geltenden Bewertungstagen festgestellt wird. Andere für den betreffenden Investmentanteil ermittelte Werte, insbesondere gegebenenfalls an einer Wertpapierbörse festgestellte und veröffentlichte Kurse des betreffenden Investmentanteils, werden nicht berücksichtigt.

Bei einem Index (z. B. einem Aktien-Index) als Basiswert resultieren die Risiken aus der wirtschaftlichen Situation der im jeweiligen Index enthaltenen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an den Relevanten Referenzstellen.

Bei indexähnlichen oder indexvertretenden Basiswerten (z. B. Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen) resultieren die Risiken aus der Ausgestaltung der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten und deren Kursentwicklung. Der Anleger muss beispielsweise die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der im Index enthaltenen Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtung und der Entwicklung an den Kapitalmärkten bzw. die produktspezifische Ausgestaltung der Wertpapiere oder der Komponenten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen. Der Anleger muss das Konzept, die Strategie, die Funktionsweise und die Berechnungsweise des Index verstehen und die aktuelle und zukünftige Entwicklung des Index selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung dieses Basiswerts vorzunehmen. In diesem Zusammenhang muss der Anleger berücksichtigen, dass für die Kursentwicklung des Index die im Index enthaltenen Komponenten und deren Kursentwicklung in Abhängigkeit von Konzept, Strategie und Funktionsweise bzw. Berechnungsweise des Index maßgeblich sind.

Bei Währungswechselkursen als Basiswert ist zu beachten, dass Währungswechselkurse den unterschiedlichsten Einflussfaktoren unterliegen. Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an. Im internationalen Devisenhandel, in dem stets eine bestimmte Währung gegen eine andere gehandelt wird, bezeichnet man die Währung, die gehandelt wird, als "Handelswährung", während die Währung, die den Preis für die Handelswährung angibt, als "Preiswährung" bezeichnet wird. Als maßgebliche Einflussfaktoren auf den Wert von Wechselkursen sind beispielsweise Komponenten wie die Inflationsrate der jeweiligen Volkswirtschaft, Zinsdifferenzen zum Ausland, die Einschätzung der jeweiligen Konjunkturentwicklung, die weltpolitische Situation, die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere und die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung zu nennen. Neben diesen theoretisch abschätzbaren Faktoren können aber Faktoren treten, die kaum einschätzbar sind, so zum Beispiel Faktoren psychologischer Natur wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes. Auch solche Komponenten können einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung ausüben. Zudem können sich politische und regulatorische Maßnahmen, wie die Verschärfung oder die Lockerung von Devisenkontrollen oder die Einschränkung der Konvertierbarkeit der betreffenden Währung nachteilig auf die Wertpapiere auswirken. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Kursentwicklung der Währungen und somit der Währungswechselkurse selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen.

Bei Zinsen bzw. Zinssätzen/Referenzsätzen als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Zinsniveaus im Markt. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Zinsentwicklung selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen. Bei einem Zinssatz als Basiswert resultieren die Risiken aus den aktuellen Zinssätzen in der betreffenden Währung, der Zinsstrukturkurve mit den daraus mathematisch ableitbaren zukünftigen Zinssätzen und der Entwicklung der Zinssätze und der Zinsstrukturkurve während der Laufzeit der Wertpapiere. Der Anleger muss die Einflussfaktoren für die Entwicklung der Zinssätze und der Zinsstrukturkurve selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen.

Bei Edelmetallen (z. B. Gold, Silber) als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Preises des Edelmetalls. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Kursentwicklung des betreffenden Edelmetalls selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung dieses Basiswerts vorzunehmen.

Bei Rohstoffen (z. B. Basismetalle) als Basiswert resultieren die Risiken aus der Entwicklung des Preises des Rohstoffs. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Preisentwicklung des betreffenden Rohstoffs selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung dieses Basiswerts vorzunehmen.

Bei Schuldverschreibungen als Basiswert resultieren die Risiken aus den Ausstattungsmerkmalen der Schuldverschreibungen, die sich auf deren Preis unter Umständen negativ auswirken können. Darüber hinaus sind die Wertpapierinhaber über das Insolvenzrisiko des Emittenten hinaus zusätzlich dem Insolvenzrisiko des betreffenden Emittenten der entsprechenden Schuldverschreibung ausgesetzt. Falls der Emittent einer den Wertpapieren zugrunde liegenden Schuldverschreibung seinen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dieser Schuldverschreibung nicht pünktlich nachkommt oder zahlungsunfähig wird, führt dies dazu, dass der Wert der Schuldverschreibung reduziert wird (gegebenenfalls bis auf Null), was zu maßgeblichen Preisverlusten für die Wertpapiere, gegebenenfalls zu einem Totalverlust des investierten Kapitals des Wertpapierinhabers führen kann.

Bei Terminkontrakten (z. B. Edelmetall-Future-Kontrakte, Rohstoff-Future-Kontrakte, Indexterminkontrakte, Zinsterminkontrakte) als Basiswert resultieren die wesentlichen Risiken aus der Entwicklung des Preises des jeweiligen Terminkontrakts. Der Emittent wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichen, welche Einflussfaktoren für den Preis des Terminkontrakts eine Rolle spielen können. Der Anleger muss die aktuelle und zukünftige Entwicklung des jeweiligen dem Terminkontrakt unterliegenden Basiswerts selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung dieses Basiswerts vorzunehmen. Bei einem Aktien-Indexterminkontrakt als Basiswert resultieren die Risiken beispielsweise aus der wirtschaftlichen Situation der im jeweiligen Index des Terminkontrakts enthaltenen Aktiengesellschaften und deren Kursentwicklung an den Relevanten Referenzstellen. Der Anleger muss daher die aktuelle und zukünftige wirtschaftliche Situation der im Index enthaltenen Aktiengesellschaften unter Berücksichtigung deren Gewichtung und der Entwicklung an den Kapitalmärkten selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Kursentwicklung des Basiswerts vorzunehmen.

3.2. Informationsrisiko

Bei den Wertpapieren ist das so genannte Informationsrisiko zu beachten. Dabei kann der Wertpapierinhaber infolge fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen eine Fehlentscheidung treffen. Aufgrund der falschen Anlageentscheidung kann der Wertpapierinhaber gezwungen sein, Verluste bis hin zum Totalverlust des Aufgewendeten Kapitals zu erleiden.

III. Allgemeine Informationen / Verkaufsbeschränkungen

1. Form des Dokuments

Der Basisprospekt vom 4. Mai 2016 (der "**Basisprospekt**") enthält sämtliche Angaben, die zum Datum des Basisprospekts bekannt waren. Insbesondere enthält der Basisprospekt eine umfassende vollständige Beschreibung der Funktionsweise und der wesentlichen Merkmale der "**Discount-Zertifikate**", "**Reverse-Discount-Zertifikate**", "**Anleihen**" oder "**Reverse-Anleihen**" (zusammen die "**Wertpapiere**") (die "**Wertpapierbeschreibung**") und Risiken (die "**Risikofaktoren**"), die auf die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "**Emittent**") sowie auf die Wertpapiere zutreffen, damit die Anleger sich ein fundiertes Urteil über den Emittenten (Herausgeber der Wertpapiere) sowie über die mit diesen Wertpapieren verbundenen Rechte bilden können. Für die Wertpapiere werden endgültige Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") erstellt, die Informationen enthalten, die ausschließlich zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission der Wertpapiere im Rahmen des Basisprospekts bestimmt werden können.

2. Veröffentlichung, einsehbare bzw. abrufbare Dokumente

Der Basisprospekt wird gemäß § 14 Absatz 2 S. 1 Nr. 3 a) Wertpapierprospektgesetz auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht und ist in dieser Form der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat den Basisprospekt nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung des Basisprospekts einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen gebilligt. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nimmt dabei keine Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Angaben vor.

Die Wertpapiere können zudem in Österreich angeboten werden. In diesem Zusammenhang hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die entsprechende Bescheinigung und den gebilligten Basisprospekt an die Finanzmarktaufsicht in Österreich als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt.

Bei einem Angebot der Wertpapiere werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, gemäß § 14 Absatz 2 S. 1 Nr. 3 a) Wertpapierprospektgesetz auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als zuständige Aufsichtsbehörde hinterlegt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung werden nicht von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt und werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Angaben durch diese unterzogen.

Sofern die Wertpapiere in Österreich angeboten werden, werden die Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, zusätzlich der Finanzmarktaufsicht in Österreich als zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt. Die Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung werden nicht von der Finanzmarktaufsicht in Österreich gebilligt und werden auch keiner Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Angaben durch diese unterzogen.

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts (zwölf Monate nach seiner Billigung) sind die nachfolgend unter (a) bis (c) genannten Dokumente über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de beispielsweise unter dem Menüpunkt "Newsletter & Tools" unter "Downloadcenter", die unter (d) genannten Dokumente ebenfalls über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de beispielsweise unter dem Menüpunkt "Unsere Produkte", das unter (e) genannte Dokument über die Website des Emittenten www.hsbc.de beispielsweise unter dem Menüpunkt "Investor Relations" unter "Corporate Governance" und die unter (f) und (g) genannten Dokumente über die Website des Emittenten www.hsbc.de beispielsweise unter dem Menüpunkt "Investor Relations" unter "Finanzberichte" einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

Einsehbare bzw. abrufbare Dokumente:

(a) das Registrierungsformular vom 27. April 2016 (das "**Registrierungsformular**") der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß § 16 Wertpapierprospektgesetz erstellen wird,
(b) dieser Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß § 16 Wertpapierprospektgesetz erstellen wird,
(c) die Basisprospekte vom 22. Februar 2013, 12. November 2013, 6. November 2014, 10. März 2015 und 20. November 2015 (Basisprospekte für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen), einschließlich sämtlicher Nachträge, die der Emittent gegebenenfalls gemäß § 16 Wertpapierprospektgesetz erstellt hat bzw. erstellen wird,
(d) die für die Wertpapiere maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zum vorliegenden Basisprospekt,
(e) die Satzung des Emittenten,
(f) die geprüften Konzernabschlüsse des Emittenten und seiner Tochtergesellschaften für die beiden Geschäftsjahre 2014 und 2015, der geprüfte Einzelabschluss und Lagebericht des Emittenten für das Jahr 2015,
(g) aktuelle Geschäftsberichte sowie aktuelle Zwischen- und Halbjahresberichte des Emittenten.

3. Notwendigkeit einer individuellen Beratung

Dem Anleger wird geraten, sich bei jeder Entscheidung über eine Anlage in die Wertpapiere auf den gesamten Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung und das Registrierungsformular, einschließlich etwaiger Nachträge, zu stützen. Der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, in Verbindung mit den sich darauf beziehenden Endgültigen Bedingungen zusammen mit der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung bildet die Grundlage für eine Entscheidung über eine Anlage in die Wertpapiere. Darüber hinaus wird dem Anleger dringend empfohlen, sich vor jeder Kaufentscheidung im Hinblick auf seine individuellen Verhältnisse durch seine Hausbank oder einen qualifizierten Berater bzw. seinen Steuerberater beraten zu lassen.

4. Verkaufsbeschränkungen

Verkaufsbeschränkungen - Allgemeines

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob der Emittent im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts namentlich genannten Finanzintermediären oder allen Finanzintermediären im Sinne von § 3 Absatz 3 WpPG (im Falle von öffentlichen Angeboten in Deutschland) bzw. gemäß § 3 Absatz 3 KMG (im Falle von öffentlichen Angeboten in Österreich), einschließlich etwaiger Nachträge, sowie gegebenenfalls der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, erteilt.

Darüber hinaus dürfen die Wertpapiere nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn (i) dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des betreffenden Landes zulässig ist, (ii) etwaige Zustimmungen, Genehmigungen oder Meldepflichten, die gemäß den Rechtsvorschriften des betreffenden Landes für das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung der Wertpapiere erforderlich sind, eingeholt bzw. erfüllt wurden und (iii) dem Emittenten daraus keinerlei Verpflichtungen entstehen. Für die Verbreitung des Basisprospekts gelten die vorstehenden Bedingungen gleichermaßen.

Verkaufsbeschränkungen Europäischer Wirtschaftsraum

Die Wertpapiere dürfen innerhalb der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu

veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG idF der Richtlinie 2014/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 L 153/1), der Prospektverordnung (Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Umsetzung der Prospektrichtlinie 2003/71/EG betreffend die in Prospekten enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung) und den in den betreffenden Vertragsstaaten zur Umsetzung der Prospektrichtlinie erlassenen Gesetzen und Vorschriften öffentlich angeboten und veräußert werden.

Verkaufsbeschränkungen Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 (der "Securities Act") registriert. Außerdem ist der Handel in den Wertpapieren nicht von der United States Commodity Futures Trade Commission ("CFTC") gemäß dem United States Commodity Exchange Act genehmigt. Die Wertpapiere dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder für Rechnung oder zu Gunsten von U.S. Personen angeboten, verkauft, geliefert, gehandelt oder ausgeübt werden, und eine U.S. Person darf zu keinem Zeitpunkt Wertpapiere halten. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die in Regulation S unter dem Securities Act angegebene Bedeutung.

Die Wertpapiere werden gegebenenfalls fortlaufend angeboten. Demgemäß kann das Angebot oder der Verkauf der Wertpapieren innerhalb der Vereinigten Staaten oder an U.S. Personen durch einen Händler, unabhängig davon, ob er sich an dem Angebot beteiligt, zu jeder Zeit ein Verstoß gegen das Registrierungserfordernis gemäß dem Securities Act darstellen.

Verkaufsbeschränkungen Vereinigtes Königreich

Alle Handlungen in Bezug auf Wertpapiere haben, soweit sie vom Vereinigten Königreich ausgehen oder anderweitig das Vereinigte Königreich betreffen, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des FSMA 2000 zu erfolgen. Jegliche im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere übermittelten Schriftstücke dürfen im Vereinigten Königreich ausschließlich unter Umständen weitergegeben oder deren Weitergabe veranlasst werden, unter denen Section 21 (1) FSMA 2000 nicht auf den Emittenten anwendbar ist.

IV. Sonstige Informationsbestandteile bezüglich des Emittenten

1. Verantwortliche Personen

1.1. Verantwortung für den Inhalt des Basisprospekts

Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, (der "**Emittent**" und zusammen mit ihren konsolidierten Tochtergesellschaften der "**HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern**") übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Basisprospekts.

1.2. Erklärung der für den Basisprospekt verantwortlichen Personen

Der Emittent erklärt, dass seines Wissens die Angaben im Basisprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

1.3. Liste der Verweise gemäß § 11 Absatz (2) WpPG

In dem Basisprospekt wird auf die Angaben aus den nachfolgend aufgeführten Dokumenten gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz verwiesen, die als Bestandteil des Basisprospekts gelten.

- Registrierungsformular der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG vom 27. April 2016 (das "**Registrierungsformular**") (siehe hierzu Abschnitt IV. 2.);

- die Gliederungspunkte "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 81 bis 145) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 146 bis 320) aus dem Basisprospekt vom 22. Februar 2013 für Discountzertifikate bzw. Reverse-Discountzertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen, werden in diesen Basisprospekt unter den Gliederungspunkten "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) eingefügt;

- die Gliederungspunkte "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 88 bis 152) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 153 bis 336) aus dem Basisprospekt vom 12. November 2013 für Discountzertifikate bzw. Reverse-Discountzertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen, werden in diesen Basisprospekt unter den Gliederungspunkten "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) eingefügt;

- die Gliederungspunkte "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 88 bis 155) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 156 bis 350) aus dem Basisprospekt vom 6. November 2014 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen, werden in diesen Basisprospekt unter den Gliederungspunkten "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) eingefügt;

- die Gliederungspunkte "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 91 bis 159) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 160 bis 361) aus dem Basisprospekt vom 10. März 2015 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen, werden in diesen Basisprospekt unter den Gliederungspunkten "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) eingefügt;

- die Gliederungspunkte "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4., Seiten 97 bis 168) und "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1., Seiten 169 bis 372) aus dem Basisprospekt vom 20. November 2015 für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen, werden in diesen Basisprospekt unter den Gliederungspunkten "Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapiere" (Abschnitt V. 4.) bzw. "Emissionsbedingungen" (Abschnitt V. 5.1.1.) eingefügt

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts sind das Registrierungsformular sowie die Basisprospekte vom 22. Februar 2013, 12. November 2013, 6. November 2014, 10. März 2015 und 20. November 2015, welche die per Verweis einbezogenen Angaben enthalten, über die Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de beispielsweise unter dem Menüpunkt "Newsletter & Tools" unter "Downloadcenter" einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

Alle weiteren Informationen in den Basisprospekten vom 22. Februar 2013, 12. November 2013, 6. November 2014, 10. März 2015 und 20. November 2015, welche nicht per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen wurden, sind für Anleger nicht relevant.

2. Angaben über den Emittenten

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über den Emittenten wird gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz auf die Angaben aus dem bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegten Registrierungsformular vom 27. April 2016 (das "**Registrierungsformular**") verwiesen.

Es sind seit dem Datum des letzten veröffentlichten und geprüften Abschlusses des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns, dem 31. Dezember 2015, keine wesentlichen Veränderungen bei der Finanzlage des HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzerns eingetreten. Der Emittent bildet zusammen mit seinen konsolidierten Tochtergesellschaften den HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern. Der HSBC Trinkaus & Burkhardt-Konzern umfasst eine Gruppe von 13 aktiven Gesellschaften. Obergesellschaft ist die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG.

Der Emittent ist ein von der HSBC Germany Holdings GmbH, Düsseldorf, unmittelbar sowie von der HSBC Holding plc sowie von der HSBC Bank plc mittelbar abhängiges Unternehmen i.S.v. § 17 AktG, wobei keine Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge bestehen. Solche Verträge und/oder Patronatserklärungen bestehen zwischen dem Emittenten und dessen Tochtergesellschaften HSBC Trinkaus Real Estate GmbH, HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, HSBC Transaction Services GmbH, Gesellschaft für industrielle Beteiligungen und Finanzierungen mbH, Düsseldorf. Durch die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge wird die Leitung der jeweiligen Tochtergesellschaft dem Emittenten unterstellt und die Tochtergesellschaft verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an den Emittenten abzuführen. Dieser hat einen etwaigen Jahresfehlbetrag der entsprechenden Tochtergesellschaften auszugleichen. Die Patronatserklärungen verpflichten den Emittenten, seine entsprechenden Tochtergesellschaften derart zu leiten und finanziell auszustatten, dass sie in der Lage sind, ihre gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Bei den in den vorhergehenden Absätzen gemachten Angaben handelt es sich um die aktuellsten Angaben, die dem Emittenten zum Datum des Basisprospekts (Basisprospekt vom 4. Mai 2016) zur Verfügung stehen.

Die Ratingagentur Fitch Ratings Ltd. (die "**Ratingagentur**") hat das im Auftrag des Emittenten erteilte langfristige Rating (Quelle: www.fitchratings.com) des Emittenten mit "AA-", das kurzfristige Rating mit "F1+" festgelegt (Stand zum Datum dieses Basisprospekts). Der Ausblick ist stabil (stable). Die Ratingagentur hat ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist gemäß Artikel 14 Absatz (1) in Verbindung mit Artikel 2 Absatz (1) der "VERORDNUNG (EG) Nr. 1060/2009 des EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. September 2009 über Ratingagenturen" registriert.

Die Einstufung der langfristigen Kreditverbindlichkeiten mit "AA-" bedeutet, dass diese ein sehr geringes Kreditrisiko bergen. Die Einstufung der kurzfristigen Kreditverbindlichkeiten mit "F1+"

bedeutet, dass der Emittent in herausragender Weise in der Lage ist, seine kurzfristigen Kreditverbindlichkeiten zurückzuzahlen. Der Ausblick gibt einen Anhaltspunkt, in welche Richtung sich das Rating in einem Zeitraum von ein bis zwei Jahren voraussichtlich entwickeln wird.

Eine verbreitete Methode der Bewertung des Emittentenausfallrisikos (Insolvenz) ist das durch eine Ratingagentur veröffentlichte Rating des Emittenten. Dabei ist zu beachten, dass die Ratingagenturen ihre Ratings und damit auch das Rating den Emittenten betreffend jederzeit und kurzfristig durch eine entsprechende Veröffentlichung ändern oder widerrufen können.

Aktuelle Geschäftsberichte sowie aktuelle Zwischen- und Halbjahresberichte sind über die Website des Emittenten www.hsbc.de einsehbar und/oder in elektronischer Form abrufbar.

V. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere

1. Haftende Personen

Die Ausführungen zu den Haftenden Personen finden sich unter Punkt IV. 1. des Basisprospekts.

2. Risikofaktoren die Wertpapiere betreffend

Die Ausführungen zu den Risikofaktoren die Wertpapiere betreffend, finden sich unter Punkt II. 2. des Basisprospekts.

3. Zentrale Angaben

3.1. Interessen natürlicher und juristischer Personen, welche an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

3.1.1. Wertpapiere bezogen auf einen Basiswert

Neben dem Emittenten selbst gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind. Der Emittent kann gegebenenfalls Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich der Basiswert bezieht, halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe (Emission) der Wertpapiere entstehen können. Ferner kann der Emittent in Bezug auf den Basiswert z. B. die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann der Emittent unter Umständen unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf den Kurs des Basiswerts, z. B. durch die Berechnung des Basiswerts, nehmen, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen können. Der Emittent kann darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen als den Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen können.

Weiterhin gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die Interessen für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung haben.

3.1.2. Wertpapiere bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Neben dem Emittenten selbst gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind. Der Emittent kann gegebenenfalls Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich ein oder verschiedene Basiswert(e) (Worst-of) beziehen, halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe (Emission) der Wertpapiere entstehen können. Ferner kann der Emittent in Bezug auf einen oder verschiedene Basiswerte (Worst-of) z. B. die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch kann der Emittent unter Umständen unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf den Kurs eines oder mehrerer Basiswerte (Worst-of), z. B. durch die Berechnung der verschiedenen Basiswerte (Worst-of), nehmen, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen können. Der Emittent kann darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen als den Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen können.

Weiterhin gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die Interessen für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung haben.

3.1.3. Wertpapiere bezogen auf einen Korb bestehend aus Korbkomponenten

Neben dem Emittenten selbst gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind. Der Emittent kann gegebenenfalls Beteiligungen an Unternehmen, auf die sich eine oder mehrere Korbkomponente (Korb) beziehen, halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausgabe (Emission) der Wertpapiere entstehen können. Ferner kann der Emittent in Bezug auf eine oder mehrere Korbkomponenten (Korb) z. B. die Funktion der Berechnungsstelle, der Zahlstelle oder der Verwaltungsstelle übernehmen. Hierdurch

kann der Emittent unter Umständen unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf den Kurs einer oder mehrerer Korbkomponenten (Korb), z. B. durch die Berechnung der betreffenden Korbkomponente (Korb), nehmen, wodurch Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen können. Der Emittent kann darüber hinaus im Rahmen einer Emission oder eines Angebots von anderen als den Wertpapieren als Konsortialbank, Geschäftsbank oder als Finanzberater tätig werden, wodurch ebenfalls Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere entstehen können.

Weiterhin gibt es keine weiteren natürlichen oder juristischen Personen, die Interessen für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung haben.

3.2. Gründe für das Angebot und die Zweckbestimmung der Erlöse

Das Angebot und die Verwendung der Erlöse dienen ausschließlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken.

4. Angaben zu den anzubietenden und zum Handel zuzulassenden Wertpapieren

Die Abschnittsnummerierungen der nachfolgenden Wertpapierbeschreibungen, welche mit A. beginnen beziehen sich ausschließlich auf Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate. Diejenigen, die mit B. beginnen beziehen sich ausschließlich auf Anleihen bzw. Reverse-Anleihen. Nicht mit A. oder B. gekennzeichnete Abschnitte beziehen sich auf die Wertpapiere und somit sowohl auf Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie Anleihen bzw. Reverse-Anleihen.

A. 4.1. Angaben zu den Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten

A. 4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten

Bei den in diesem Abschnitt beschriebenen Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten handelt es sich um Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate jeweils mit verschiedenen Ausstattungselementen. Die Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Sie sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Die Ausstattung der Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate ergibt sich aus diesem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen. Die entsprechenden Endgültigen Bedingungen werden in Form eines gesonderten Dokuments dargestellt. Ein Muster der Endgültigen Bedingungen findet sich unter Punkt V. 5.1.1.1. des Basisprospekts. Die Endgültigen Bedingungen enthalten darüber hinaus eine Erklärung, dass die vollständigen Angaben über den Emittenten und das Angebot sich aus dem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben und eine Angabe darüber, wo der Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und die Endgültigen Bedingungen verfügbar sind.

Emissionsspezifische Angaben, die erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, wie z. B. WKN, ISIN, Erster Valutierungstag, Emissionswährung, Verkaufsbeginn, Zeichnungsfrist, Angebots- und Emissionsvolumen, Mindestbetrag bzw. Höchstbetrag der Zeichnung, Meldeverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit, Preisfestsetzung oder Zulassung zum Handel und Handelsregeln werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die in diesem Basisprospekt (einschließlich der Emissionsbedingungen) enthaltenen Optionen bzw. Platzhalter, die (je nach Produkt und Emission) alternativ anwendbar sind bzw. ausgefüllt werden können, sind durch eckige Klammern "**[ ]**" bzw. Platzhalter "**●**" besonders gekennzeichnet und werden bei Emission in den Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemacht bzw. veröffentlicht.

International Security Identification Number (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)

Die entsprechende ISIN und/oder WKN der jeweiligen Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

A. 4.1.2. Einfluss des Basiswerts

A. 4.1.2.1. Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert

Bei Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten, die sich auf einen Basiswert beziehen, hängt die Wertentwicklung der Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Darüber hinaus werden auch die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) sowie die Feststellung eines Schwellenereignisses (mit Barrier-Element) durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst. Anleger partizipieren (teilhaben) an der Kursentwicklung des Basiswerts allerdings nur bis zu einer bei Emission bestimmten Kursschwelle. Die Einlösung ist auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Discount-Zertifikate und Discount-Zertifikate mit Barrier-Element können bei Kursrückgängen bzw. Kursanstiegen bei Währungswechselkursen mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull" als Basiswert des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert verlieren. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko fallender bzw. steigender bei Währungswechselkursen mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull" als Basiswert Kurse des Basiswerts. Das Verlustrisiko realisiert sich dann, wenn der Einlösungsbetrag (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) geringer ist als das Aufgewendete Kapital.

Reverse-Discount-Zertifikate und Reverse-Discount-Zertifikate mit Barrier-Element können bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert verlieren. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko steigender Kurse des Basiswerts. Das Verlustrisiko realisiert sich dann, wenn der Einlösungsbetrag geringer ist als das Aufgewendete Kapital.

Durch den Erwerb der auf den Basiswert bezogenen Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus den Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten geltend machen.

Bei Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten mit einer Währungsumrechnung, hängen die Wertentwicklung der Wertpapiere bzw. die Höhe des Einlösungsbetrags ferner auch von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. der Höhe des (jeweiligen) Umrechnungskurses am Bewertungstag oder darauffolgenden Bankarbeitstag ab.

A. 4.1.2.2. Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Bei Discount-Zertifikaten, die sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) beziehen, hängt die Wertentwicklung der Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate insbesondere von der Kursentwicklung von verschiedenen Basiswerten (Worst-of) ab. Im Gegensatz dazu hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Einlösungsbetrags (bei Einlösungsart Zahlung) sowie die Feststellung eines Schwellenereignisses (mit Barrier-Element) immer und ausschließlich von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, d. h. des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten, ab. Anleger partizipieren (teilhaben) an der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance allerdings nur bis zu einer bei Emission bestimmten Kursschwelle. Die Einlösung ist auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Bei Discount-Zertifikaten und Discount-Zertifikaten mit Barrier-Element können Kursrückgänge eines einzelnen Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) zu einer Minderung des Werts der Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate führen. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht (vollständig) ausgeglichen werden. D. h., selbst wenn sich alle anderen bzw. die Mehrzahl der Basiswerte positiv entwickelt haben, kann ein Verlust beim Wertpapierinhaber entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko fallender Kurse des Basiswerts mit der schlechtesten Performance. Das Verlustrisiko realisiert sich dann, wenn der Einlösungsbetrag (bei Einlösungsart Zahlung) bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands (bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) geringer ist als das Aufgewendete Kapital.

Durch den Erwerb der auf die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bezogenen Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar die verschiedenen Basiswerte (Worst-of). Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus den Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten geltend machen.

A. 4.1.2.3. Discount-Zertifikate bezogen auf einen Korb bestehend aus Korbkomponenten

Bei Discount-Zertifikaten, die sich auf den Wert eines Korbs bestehend aus verschiedenen Korbkomponenten als Basiswert beziehen, hängt die Wertentwicklung der Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate insbesondere von der Kursentwicklung von verschiedenen Korbkomponenten (Korb) ab. Dementsprechend beziehen sich die Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate auf die Kurse aller Korbkomponenten, unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung (Bezugsverhältnisse). Folglich hängt die Wertentwicklung der Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate bzw. die Höhe des Einlösungsbetrags insbesondere von der Kursentwicklung bzw. den Referenzpreisen der im Korb enthaltenen Korbkomponenten unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung (Bezugsverhältnisse) ab. Der Wertpapierinhaber trägt dadurch das Kursänderungsrisiko aller Korbkomponenten in Abhängigkeit ihrer jeweiligen Gewichtung. Soweit die Gewichtungen der Korbkomponenten unterschiedlich sind, trägt der Wertpapierinhaber verstärkt das Kursänderungsrisiko derjenigen Korbkomponenten die (im Vergleich zu den übrigen Korbkomponenten) eine höhere Gewichtung haben, da sie sich stärker auf den Wert des Korbs und damit auf die Höhe des Einlösungsbetrags auswirken. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen. Anleger partizipieren an der Wertentwicklung des Korbs allerdings nur bis zu einer bei Emission bestimmten Kursschwelle. Die Einlösung ist auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Durch den Erwerb der auf die Korbkomponenten (Korb) bezogenen Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar die Korbkomponenten (Korb). Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus den Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten geltend machen.

A. 4.1.2.4. Basiswertspezifische Risiken

Discount-Zertifikate

Der Anleger hat die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Discount-Zertifikate eine individuelle Bewertung des Basiswerts bzw. jedes einzelnen Basiswerts (Worst-of) bzw. jeder einzelnen Korbkomponente (Korb) vornehmen.

Reverse-Discount-Zertifikate

Der Anleger hat die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Reverse-Discount-Zertifikate eine individuelle Bewertung des Basiswerts vornehmen.

A. 4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate geschaffen wurden

Form und Inhalt der Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

A. 4.1.4. Form der Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate

Die Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sind in einer Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") verbrieft, die bei der in den Emissionsbedingungen angegebenen Hinterlegungsstelle hinterlegt wird. Bei den Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten handelt es sich um Inhaberpapiere. Effektive Stücke der Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate werden nicht ausgegeben. Die Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sind

als Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde übertragbar. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

A. 4.1.5. Währung der Wertpapieremission

Die Währung der Wertpapieremission (die **"Emissionswährung"**) wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

A. 4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate

Die Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

A. 4.1.7. Beschreibung der mit den Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte

Form und Inhalt der Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Bei den Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten handelt es sich um Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate mit verschiedenen Ausstattungselementen. Die Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus den Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten geltend machen. Die Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate verbriefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers auf Zahlung eines Einlösungsbetrags (Zahlung) oder Lieferung des Liefergegenstands, z. B. Lieferung des Basiswerts, (Zahlung oder Lieferung). In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber, insbesondere auch dann nicht, wenn ein negativer Einlösungsbetrag ermittelt wird. In diesem Fall verfallen die Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate wertlos. Die Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen.

Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten besteht nicht.

A. 4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen

Die Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate werden im Rahmen der satzungsmäßigen Bank- und Finanzgeschäfte auf Grundlage eines internen Beschlusses des Emittenten begeben. Der jeweilige der Emission zugrunde liegende Beschluss wird am Tag des Verkaufsbeginns von dem

Emittenten gefasst. Sofern der Beschluss an einem anderen Tag gefasst wird, wird das Datum des Beschlusses des Emittenten in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

A. 4.1.9. Emissionstermin

Sofern die Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) der Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Sofern die Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Zeichnungsbeginn für die Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Erste Valutierungstag, d. h. das Datum, an dem die Inhaber-Sammelurkunde bei der in den Emissionsbedingungen angegebenen Hinterlegungsstelle hinterlegt wird, wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

A. 4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate

Die Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.

A. 4.1.11. Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin

Die Laufzeit der Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate ist begrenzt und endet am bei Emission festgelegten Einlösungstermin. Der Einlösungstermin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Dem Emittenten steht zudem ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle der Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung der Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate wird der Emittent einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate festgelegten Kündigungsbetrag zahlen. Die Laufzeit dieser Wertpapiere endet vorzeitig (gegebenenfalls auch unvorhergesehen) und die Rechte aus den Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags; es erfolgen keinerlei Zahlungen mehr.
Der letzte Referenztermin für den Basiswert bzw. die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. die Korbkomponenten (Korb) ist der Bewertungstag und wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

A. 4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere

Die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Bei Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung gilt zusätzlich: Im Falle der Lieferung wird der Emittent den Liefergegenstand, z. B. den Basiswert, am Einlösungstermin der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Der Liefergegenstand wird in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung zur Verfügung gestellt. Bei dem Liefergegenstand handelt es sich ausschließlich um solche, die auf ein Depot gebucht werden können, beispielsweise um den Basiswert selbst, und nicht um Sachgegenstände. Die Lieferung effektiver Stücke des Liefergegenstands ist

ausgeschlossen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit.

A. 4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise

Nachfolgend erfolgt die Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten der Discount-Zertifikate. Soweit erforderlich, werden Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und mit Einlösungsart Zahlung

Bei Discount-Zertifikaten, die sich auf einen Basiswert beziehen, hängt die Höhe des Einlösungsbetrags insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert zahlen Anleger beim Erwerb eines Discount-Zertifikats einen geringeren Preis, um an der Kursentwicklung des Basiswerts teilzunehmen. Der erzielte Preisabschlag (Discount) kann bei Seitwärtsbewegungen (Entwicklung des Kurses auf insgesamt gleichbleibendem Niveau) und moderat fallenden bzw. steigenden (bei Währungswechselkursen mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull" als Basiswert) Kursen des Basiswerts zu einer positiven Rendite (Ertrag der Kapitalanlage) führen. Im Gegenzug ist die maximale Einlösung eines Discount-Zertifikats auf den Höchstbetrag begrenzt.

Discount-Zertifikate zeichnen sich durch zwei Ausstattungsmerkmale aus: den Cap und den Höchstbetrag.

Der Cap ist die Kursschwelle, die am Bewertungstag durch den Referenzpreis des Basiswerts nicht unterschritten bzw. überschritten (bei Währungswechselkursen mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull" als Basiswert) werden darf, damit der Anspruch auf Zahlung des Höchstbetrags besteht.

Der Höchstbetrag ist der maximale Betrag, der an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin gezahlt wird, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Cap entspricht oder diesen überschreitet bzw. unterschreitet (bei Währungswechselkursen mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull" als Basiswert). Unterschreitet bzw. überschreitet (bei Währungswechselkursen mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull" als Basiswert) der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Cap, erfolgt die Einlösung eines Discount-Zertifikats durch Zahlung eines unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrags. Die Höhe des Einlösungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag. Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Cap am Bewertungstag unterschreitet bzw. überschreitet (bei Währungswechselkursen mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull" als Basiswert).

Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Bei Discount-Zertifikaten, die sich auf einen Basiswert beziehen, hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert zahlen Anleger beim Erwerb eines Discount-Zertifikats einen geringeren Preis, um an der Kursentwicklung des Basiswerts teilzunehmen. Der erzielte Preisabschlag (Discount) kann bei Seitwärtsbewegungen (Entwicklung des Kurses auf

insgesamt gleichbleibendem Niveau) und moderat fallenden Kursen des Basiswerts zu einer positiven Rendite (Ertrag der Kapitalanlage) führen. Im Gegenzug ist die maximale Einlösung eines Discount-Zertifikats auf den Höchstbetrag begrenzt.

Discount-Zertifikate zeichnen sich durch zwei Ausstattungsmerkmale aus: den Cap und den Höchstbetrag.

Der Cap ist die Kursschwelle, die am Bewertungstag durch den Referenzpreis des Basiswerts nicht unterschritten werden darf, damit der Anspruch auf Zahlung des Höchstbetrags besteht.

Der Höchstbetrag ist der maximale Betrag, der an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin gezahlt wird, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Cap entspricht oder diesen überschreitet. Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Cap, erfolgt die Einlösung eines Discount-Zertifikats durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein von Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Cap am Bewertungstag unterschreitet.

Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) und mit Einlösungsart Zahlung

Bei Discount-Zertifikaten, die sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) beziehen, hängt die Höhe des Einlösungsbetrags immer und ausschließlich von dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, d. h. des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten, ab.

Im Vergleich zu einer Direktanlage in die Basiswerte zahlen Anleger beim Erwerb eines Discount-Zertifikats einen geringeren Preis, um an der Kursentwicklung der Basiswerte teilzunehmen. Der erzielte Preisabschlag (Discount) kann bei Seitwärtsbewegungen (Entwicklung des Kurses auf insgesamt gleichbleibendem Niveau) und moderat fallenden Kursen der Basiswerte zu einer positiven Rendite (Ertrag der Kapitalanlage) führen. Im Gegenzug ist die maximale Einlösung eines Discount-Zertifikats auf den Höchstbetrag begrenzt.

Discount-Zertifikate zeichnen sich durch zwei Ausstattungsmerkmale aus: den Cap und den Höchstbetrag.

Der Cap ist die Kursschwelle, die am Bewertungstag durch den Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance nicht unterschritten werden darf, damit der Anspruch auf Zahlung des Höchstbetrags besteht.

Der Höchstbetrag ist der maximale Betrag, der an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin gezahlt wird, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag dem Cap entspricht oder diesen überschreitet. Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag den Cap, erfolgt die Einlösung eines Discount-Zertifikats durch Zahlung eines unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrags. Die Höhe des Einlösungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag. Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den Cap am Bewertungstag unterschreitet.

Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) und mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Bei Discount-Zertifikaten, die sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) beziehen, hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands immer und ausschließlich von dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, d. h. des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten, ab.

Im Vergleich zu einer Direktanlage in die Basiswerte zahlen Anleger beim Erwerb eines Discount-Zertifikats einen geringeren Preis, um an der Kursentwicklung der Basiswerte teilzunehmen. Der erzielte Preisabschlag (Discount) kann bei Seitwärtsbewegungen (Entwicklung des Kurses auf insgesamt gleichbleibendem Niveau) und moderat fallenden Kursen der Basiswerte zu einer positiven Rendite (Ertrag der Kapitalanlage) führen. Im Gegenzug ist die maximale Einlösung eines Discount-Zertifikats auf den Höchstbetrag begrenzt.

Discount-Zertifikate zeichnen sich durch zwei Ausstattungsmerkmale aus: den Cap und den Höchstbetrag.

Der Cap ist die Kursschwelle, die am Bewertungstag durch den Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance nicht unterschritten werden darf, damit der Anspruch auf Zahlung des Höchstbetrags besteht.

Der Höchstbetrag ist der maximale Betrag, der an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin gezahlt wird, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag dem Cap entspricht oder diesen überschreitet. Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag den Cap, erfolgt die Einlösung eines Discount-Zertifikats durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein von Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den Cap am Bewertungstag unterschreitet.

Discount-Zertifikate bezogen auf einen Korb als Basiswert und mit Einlösungsart Zahlung

Bei Discount-Zertifikaten, die sich auf einen Korb bestehend aus verschiedenen Korbkomponenten als Basiswert beziehen, ist regelmäßig der Wert des gesamten Korbs und somit die Kursentwicklung jeder einzelnen im Korb enthaltenen Korbkomponente relevant. Die Discount-Zertifikate beziehen sich auf die Kurse aller Korbkomponenten, unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung (Bezugsverhältnisse). Folglich hängt die Höhe des Einlösungsbetrags insbesondere von den Referenzpreisen der im Korb enthaltenen Korbkomponenten unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung (Bezugsverhältnisse) ab. Der Korbwert errechnet sich aus der Summe der Werte der einzelnen Korbkomponenten, unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung. D. h. der Referenzpreis der betreffenden Korbkomponente am Bewertungstag wird mit ihrem jeweiligen Gewichtungsfaktor multipliziert und ist für die Ermittlung des Einlösungsbetrags am Bewertungstag maßgeblich.

Im Vergleich zu einer Direktanlage in die Korbkomponenten zahlen Anleger beim Erwerb eines Discount-Zertifikats einen geringeren Preis, um an der Kursentwicklung der Korbkomponenten teilzunehmen. Der erzielte Preisabschlag (Discount) kann bei Seitwärtsbewegungen (Entwicklung des Kurses auf insgesamt gleichbleibendem Niveau) und moderat fallenden Kursen der Korbkomponenten zu einer positiven Rendite (Ertrag der Kapitalanlage) führen. Im Gegenzug ist die maximale Einlösung eines Discount-Zertifikats auf den Höchstbetrag begrenzt.

Discount-Zertifikate zeichnen sich durch zwei Ausstattungsmerkmale aus: den Cap und den Höchstbetrag.

Der Cap ist die Kursschwelle, die am Bewertungstag durch den Korbwert nicht unterschritten werden darf, damit der Anspruch auf Zahlung des Höchstbetrags besteht.

Der Höchstbetrag ist der maximale Betrag, der an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin gezahlt wird, sofern der Korbwert am Bewertungstag dem Cap entspricht oder diesen überschreitet. Unterschreitet der Korbwert am Bewertungstag den Cap, erfolgt die Einlösung eines Discount-Zertifikats durch Zahlung eines unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrags. Die Höhe des Einlösungsbetrags orientiert sich am Korbwert am Bewertungstag. Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Korbwert den Cap am Bewertungstag unterschreitet.

Reverse-Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert und mit Einlösungsart Zahlung
Bei Reverse-Discount-Zertifikaten, die sich auf einen Basiswert beziehen, hängt die Höhe des Einlösungsbetrags insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Ein Reverse-Discount-Zertifikat bietet Ertragschancen in stagnierenden Märkten bei (im Gegenzug) begrenzter Gewinnmöglichkeit. Die Besonderheit eines Reverse-Discount-Zertifikats liegt darin, dass es auf die Kursentwicklung des Basiswerts in entgegengesetzter Richtung reagiert. Reverse-Discount-Zertifikate ermöglichen eine positive Partizipation (Teilhabe) des Wertpapierinhabers an Kursrückgängen des Basiswerts und eine negative Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts. Dabei führt ein niedriger Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag zu einem höheren Einlösungsbetrag, während ein höherer Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag zu einem niedrigeren Einlösungsbetrag führt. Die maximale Einlösung eines Reverse-Discount-Zertifikats ist in jedem Fall auf den Höchstbetrag begrenzt.

Reverse Discount-Zertifikate zeichnen sich durch zwei Ausstattungsmerkmale aus: den Cap und den Höchstbetrag.

Der Cap ist die Kursschwelle, die am Bewertungstag durch den Referenzpreis des Basiswerts nicht überschritten werden darf, damit der Anspruch auf Zahlung des Höchstbetrags besteht.

Der Höchstbetrag ist der maximale Betrag, der an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin gezahlt wird, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Cap entspricht oder diesen unterschreitet. Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag den Cap, erfolgt die Einlösung eines Discount-Zertifikats durch Zahlung eines unterhalb des Höchstbetrags liegenden Einlösungsbetrags. Die Höhe des Einlösungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag, wobei Anleger dabei im Verhältnis eins zu eins in entgegengesetzter Richtung an der Kursentwicklung teilnehmen. Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Cap am Bewertungstag überschreitet.

Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate mit Barrier-Element (Schwellenereignis)
Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten (Discount-Zertifikate) bzw. das Erreichen oder Überschreiten (Reverse-Discount-Zertifikate) einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) oder zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) eintritt.

Bei Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten mit Barrier-Element (Schwellenereignis) hängt die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) ab. Bei Discount-Zertifikaten mit Barrier-Element können Kursrückgänge des Basiswerts bzw. eines einzelnen

Basiswerts (Worst-of) (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Bei Reverse-Discount-Zertifikaten mit Barrier-Element können Kursgewinne des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) zum Eintritt des Schwellenereignisses führen.

Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Einlösungsbetrags (Einlösungsart Zahlung). Infolgedessen verändern sich das Einlösungsprofil der Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate und der Wert der Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate deutlich.

Die konkrete Ausgestaltung des Schwellenereignisses, d. h. die Voraussetzungen und Bedingungen, die zum Eintritt bzw. Nichteintritt eines Schwellenereignisses führen, sowie die daraus resultierenden Auswirkungen sind den Emissionsbedingungen zu entnehmen.

Schwellenereignis unter Berücksichtigung einer Beobachtungsperiode
Sofern für die Feststellung des Schwellenereignisses eine Beobachtungsperiode maßgeblich ist, kann diese je nach Emission unterschiedlich lang sein und wird bei Emission festgelegt. Die Beobachtungsperiode kann im kürzesten Fall einen Tag betragen oder längstens vom Verkaufsbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises bzw. der Referenzpreise am Bewertungstag (einschließlich) andauern (so genannte amerikanische Betrachtung).

Schwellenereignis unter Berücksichtigung eines Beobachtungszeitpunkts
Sofern für die Feststellung des Schwellenereignisses ein bestimmter Beobachtungszeitpunkt maßgeblich ist (Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate mit so genanntem Pro-Element), wird der Referenzpreis (z. B. Schlusskurs) des Basiswerts am Bewertungstag für die Feststellung des Schwellenereignisses herangezogen (so genannte europäische Betrachtung).

Schwellenereignis unter Berücksichtigung des für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Preises des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of)
Zur Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses kann als maßgeblicher Kurs des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) beispielsweise ein bestimmter Preis (z. B. von der Relevanten Referenzstelle, beispielsweise Indexsponsor oder Wertpapierbörse, festgestellter Schlusskurs) oder auch jeder/irgendein Kurs des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) herangezogen werden. Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) wird bei Emission festgelegt.

Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert, mit Barrier-Element (Schwellenereignis) und Einlösungsart Zahlung
Bei Discount-Zertifikaten mit Barrier-Element (Schwellenereignis), die sich auf einen Basiswert beziehen, hängen die Höhe des Einlösungsbetrags sowie die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Höchstbetrag ausgezahlt, wenn der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs des Basiswerts die Barriere während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt weder berührt noch unterschritten hat, d. h. das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (unabhängig davon) der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Cap entspricht oder diesen überschreitet. Andernfalls, d. h. das Schwellenereignis ist eingetreten und der Referenzpreis des Basiswerts unterschreitet am Bewertungstag den Cap, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin den Einlösungsbetrag ausgezahlt, dessen Höhe sich am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag orientiert. Die Höhe

des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Cap am Bewertungstag unterschreitet.

Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert, mit Barrier-Element (Schwellenereignis) und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Bei Discount-Zertifikaten mit Barrier-Element (Schwellenereignis), die sich auf einen Basiswert beziehen, hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands sowie die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Höchstbetrag ausgezahlt, wenn der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs des Basiswerts die Barriere während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt weder berührt noch unterschritten hat, d. h. das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (unabhängig davon) der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Cap entspricht oder diesen überschreitet. Andernfalls, d. h. das Schwellenereignis ist eingetreten und der Referenzpreis des Basiswerts unterschreitet am Bewertungstag den Cap, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses, d.h. die Anzahl des Liefergegenstands je Wertpapier, erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Cap am Bewertungstag unterschreitet.

Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), mit Barrier-Element (Schwellenereignis) und Einlösungsart Zahlung
Bei Discount-Zertifikaten mit Barrier-Element (Schwellenereignis), die sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) beziehen, hängt die Höhe des Einlösungsbetrags sowie die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, d. h. des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten, ab. Somit kann jeder Basiswert für die Feststellung des Schwellenereignisses wesentlich sein. Der Basiswert, der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblich ist, muss jedoch nicht identisch mit demjenigen sein, der für die Ermittlung des Einlösungsbetrags relevant ist.

Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Höchstbetrag ausgezahlt, wenn der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Preis keines der Basiswerte die Barriere während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt berührt oder unterschritten hat, d. h. das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (unabhängig davon) der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet. Andernfalls, d. h. das Schwellenereignis ist eingetreten und der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance unterschreitet am Bewertungstag den Cap, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin den Einlösungsbetrag ausgezahlt, dessen Höhe sich am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag orientiert. Die Höhe des Einlösungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den Cap am Bewertungstag unterschreitet.

Discount-Zertifikate bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), mit Barrier-Element (Schwellenereignis) und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung
Bei Discount-Zertifikaten mit Barrier-Element (Schwellenereignis), die sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) beziehen, hängt die Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands sowie die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses

insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, d. h. des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten, ab. Somit kann jeder Basiswert für die Feststellung des Schwellenereignisses wesentlich sein. Der Basiswert, der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblich ist, muss jedoch nicht identisch mit demjenigen sein, der für die Ermittlung des Einlösungsbetrags relevant ist.

Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Höchstbetrag ausgezahlt, wenn der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Preis keines der Basiswerte die Barriere während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt berührt oder unterschritten hat, d. h. das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (unabhängig davon) der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Bewertungstag dem Cap entspricht oder diesen überschreitet. Andernfalls, d. h. das Schwellenereignis ist eingetreten und der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance unterschreitet am Bewertungstag den Cap, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses, d.h. die Anzahl des Liefergegenstands je Wertpapier, erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den Cap am Bewertungstag unterschreitet.

Reverse-Discount-Zertifikate bezogen auf einen Basiswert, mit Barrier-Element (Schwellenereignis) und Einlösungsart Zahlung

Bei Reverse-Discount-Zertifikaten mit Barrier-Element (Schwellenereignis), die sich auf einen Basiswert beziehen, hängt die Höhe des Einlösungsbetrags sowie die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Der Wertpapierinhaber erhält am Einlösungstermin den Höchstbetrag ausgezahlt, wenn der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs des Basiswerts die Barriere während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt weder berührt noch überschritten hat, d. h. das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (unabhängig davon) der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Cap entspricht oder diesen unterschreitet. Andernfalls, d. h. das Schwellenereignis ist eingetreten und der Referenzpreis des Basiswerts überschreitet am Bewertungstag den Cap, erhält der Wertpapierinhaber am Einlösungstermin den Einlösungsbetrag ausgezahlt. Die Höhe des Einlösungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag. Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Cap am Bewertungstag überschreitet, desto geringer fällt die Höhe des Einlösungsbetrags aus.

Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate ohne periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung

Der Wertpapierinhaber hat keinen Anspruch auf laufende Erträge wie Zins- oder Dividendenzahlungen. Ein solches Discount-Zertifikat bzw. Reverse-Discount-Zertifikat wirft daher keinen laufenden Ertrag ab.

Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate mit Währungsumrechnungen

Der Kurs des Basiswerts bzw. die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. der Korbkomponenten (Korb) und somit der Einlösungsbetrag und der Höchstbetrag können in einer von der Emissionswährung abweichenden Währung ausgedrückt werden.

Lautet die Emissionswährung auf Euro, erfolgt die dafür erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung durch Division des entsprechenden Betrags durch den maßgeblichen Umrechnungskurs.

Lautet die Währung des Basiswerts auf Euro, erfolgt die dafür erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung durch Multiplikation des entsprechenden Betrags mit dem maßgeblichen Umrechnungskurs.

Sofern die Währung des Basiswerts als auch die Emissionswährung nicht in Euro ausgedrückt werden und die Währung des Basiswerts von der Emissionswährung abweicht, erfolgt die Umrechnung des Einlösungsbetrags bzw. des Höchstbetrags in die Emissionswährung über den Euro als eine weitere (dritte) Währung. Die Umrechnung des entsprechenden Betrags in die Emissionswährung erfolgt in diesem Fall zunächst durch Division des Betrags durch den Kurs des Basiswerts je ein Euro. Der sich daraus ergebende Euro-Betrag wird mit dem Kurs der Emissionswährung je ein Euro multipliziert.

Der maßgebliche Umrechnungskurs wird nicht bereits bei Emission festgelegt. Vielmehr erfolgt die Feststellung des relevanten Umrechnungskurses beispielsweise am Bewertungstag und wird in der Regel unter Bezugnahme auf eine bestimmte Publikationsseite einer Publikationsstelle (z. B. Reuters Monitor oder Internetseite) ermittelt.

Die Umrechnung des entsprechenden Betrags kann zum gleichen Zeitpunkt wie die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag erfolgen oder abweichend vom Bewertungstag am darauffolgenden Bankarbeitstag.

Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate, die in einer anderen Währung als der offiziellen Währung des Landes emittiert werden, in dem die Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate zum Kauf angeboten werden
Die Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate können als Emissionswährung eine andere Währung als die offizielle Währung des Landes (Landeswährung), in dem die Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate zum Kauf angeboten werden (Deutschland und/oder Österreich), vorsehen. Die Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate können in der Bundesrepublik Deutschland und/oder der Republik Österreich, in denen die offizielle Landeswährung der Euro ist, auch in der Emissionswährung US-Dollar emittiert und angeboten werden, wobei die Einlösung der Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate in der Emissionswährung erfolgt. Sofern der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt, erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Einlösung der Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate eine Währungsumrechnung.

Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate mit Währungsabsicherung (Quanto)
Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate können mit einer so genannten Währungsabsicherung ausgestattet sein. Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate mit Währungsabsicherung sind am Zusatz "Quanto" zu erkennen. Quanto bezeichnet eine spezielle Art der Währungssicherung, bei der die Währung des Basiswerts in einem festgelegten Verhältnis (z. B. 1:1) in die Ausgabewährung/Emissionswährung umgerechnet wird. D. h. bei Emission erfolgt die Fixierung des Umrechnungskurses. Bei Indizes als Basiswert wird festgelegt, dass ein in der Währung des Basiswerts ausgedrückter Indexpunkt einer Einheit der Emissionswährung entspricht.

Bei Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten mit Währungsabsicherung (Quanto) müssen Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate sowie etwaige Umrechnungsverhältnisse am Bewertungstag nicht beachtet werden. Für den Wertpapierinhaber bestehen insofern im Hinblick auf die Währung des Basiswerts weder eine Währungschance noch ein Währungsrisiko. Sowohl während der Laufzeit der Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate bei der Stellung von Kauf- und Verkaufspreisen als auch bei der Einlösung oder sonstigen Zahlungen im Zusammenhang mit den Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten ist ein Währungsrisiko durch eine Umrechnung der Währung des Basiswerts in die Emissionswährung ausgeschlossen. Eine Währungsumrechnung erfolgt nicht.

Bei Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten mit Währungsabsicherung (Quanto) und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung gelten vorstehende Ausführungen gleichermaßen. Im Falle der Einlösung der Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate durch Lieferung wird jedoch die Anzahl des Liefergegenstands erst am Bewertungstag ermittelt, bei Wertpapieren mit Währungsumrechnung dabei zusätzlich unter Berücksichtigung des dann gültigen Währungswechselkurses (Umrechnungskurs). Für den Wertpapierinhaber bedeutet dies, dass der rechnerische Wert seiner Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate nach dem Umrechnungszeitpunkt am Bewertungstag nicht mehr währungsgesichert ist.

Kündigungsrechte des Emittenten
Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten
Der Emittent hat das Recht, die Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen. Die Ausgestaltung des außerordentlichen Kündigungsrechts des Emittenten wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Gründe für eine außerordentliche Kündigung können beispielsweise sein, dass (z. B. bei Aktien als Basiswert) nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich ist oder (z. B. bei Indizes als Basiswert) nach Ansicht des Emittenten das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist. Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung des Emittenten, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme (z. B. bei Aktien als Basiswert) bzw. der Weiterberechnung (z. B. bei Indizes als Basiswert) nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen.

Unter Berücksichtigung der im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate relevanten Kündigungsfrist wird der Emittent in der Regel einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate festgelegten Kündigungsbetrag zahlen. Die Ausgestaltung der Ermittlung des Kündigungsbetrags wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt. Die Laufzeit der Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate endet vorzeitig und die Rechte aus den Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

Zahlungs- oder Liefertermin
Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung
Sofern die Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate die Einlösungsart Zahlung vorsehen, wird der Emittent die Zahlung des Einlösungsbetrags am Einlösungstermin an die Wertpapierinhaber über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, vornehmen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

Sofern die Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate die Einlösungsart Zahlung oder Lieferung vorsehen, erfolgt die Einlösung der Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate in Abhängigkeit von der Höhe des Referenzpreises am Bewertungstag sowie unter Berücksichtigung eines etwaigen Schwellenereignisses (Barrier-Element) entweder durch Zahlung des Einlösungsbetrags (Höchstbetrags) oder durch Lieferung.

Die Zahlung des Einlösungsbetrags wird der Emittent am Einlösungstermin an die Wertpapierinhaber über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, vornehmen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Einlösungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Im Falle der Lieferung wird der Emittent den Liefergegenstand, z. B. den Basiswert, am Einlösungstermin der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Der Liefergegenstand wird in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung zur Verfügung gestellt. Bei dem Liefergegenstand handelt es sich ausschließlich um einen solchen, der auf ein Depot gebucht werden kann, beispielsweise um den Basiswert selbst, und nicht um Sachgegenstände. Darüber hinaus kann auch die Lieferung eines anderen vom Basiswert abweichenden Liefergegenstands (z. B. ETF-Anteile) vorgesehen sein. In diesem Fall ist zwar für die Feststellung der Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) der Kurs des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Bewertungstag maßgeblich, die Abwicklung jedoch erfolgt durch Lieferung eines vom Basiswert abweichenden Liefergegenstands. So können sich die Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate beispielsweise auf einen Index beziehen, dessen Einlösung von der Kursentwicklung des Index abhängig ist, die Abwicklung kann jedoch durch Lieferung von entsprechenden Referenzzertifikaten (z. B. Open End-Wertpapiere bezogen auf Indizes) oder von entsprechenden ETF-Anteilen auf den betreffenden Index erfolgen.

Der Liefergegenstand wird am Einlösungstermin bzw. am maßgeblichen Einbuchungstag zum Einbuchungskurs auf den entsprechenden Depots der Wertpapierinhaber gebucht. Bis zur Übertragung in das Depot des Anlegers bestehen keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Effektive Stücke des Liefergegenstands werden nicht ausgegeben bzw. geliefert. Wie bei den Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten selbst, stehen dem Anleger Miteigentumsanteile an dem Liefergegenstand nach den Bedingungen der Hinterlegungsstelle zu.

Sollte die Lieferung des Liefergegenstands aus welchen Gründen auch immer wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, so kann vorgesehen sein, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Sofern die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl des Liefergegenstands (z. B. die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl von Aktien) Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile des Liefergegenstands nicht geliefert, sondern als Spitzenbetrag ausgezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Discount-Zertifikat bzw. Reverse-Discount-Zertifikat durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem gegebenenfalls in die Emissionswährung umgerechneten am Bewertungstag festgestellten Referenzpreis des Liefergegenstands. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate, erfolgt keine Zusammenlegung des Spitzenbetrags in der Art und Weise, dass dafür beispielsweise eine höhere Anzahl von Aktien oder auf den Basiswert bezogenen Wertpapieren geliefert wird.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand nach Einbuchung auf sein Depot halten oder veräußern.

Einzelheiten zur Rückgabe der Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate, der Angabe des Zahlungstermins bzw. Liefertermins und der Art und Weise der Berechnung bzw. Lieferung werden bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

A. 4.1.14. Besteuerung

Die Besteuerung der Einkünfte aus den Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

A. 4.1.14.1. Besteuerung Deutschland

Erträge aus Zinsen, Dividenden und realisierten Kursgewinnen unterliegen der Kapitalertragsteuer (für natürliche Personen als Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer. Die endgültige steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftigen (möglicherweise auch rückwirkenden) Änderungen unterworfen sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich vor Abschluss des Anlagegeschäfts von einem mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Für die Einkünfte aus den Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten werden in der Bundesrepublik Deutschland derzeit keine Steuern im Wege des Quellenabzuges erhoben. Sämtliche in Verbindung mit den Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten zu zahlenden Beträge werden von dem (als Emittenten der Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate und nicht als auszahlende Stelle im Sinne des deutschen Steuerrechts auftretenden) Emittenten ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt. Sollte der Emittent zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird der Emittent keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehalts vornehmen.

A. 4.1.14.2. Besteuerung Österreich

(1) Wichtige Hinweise

Die nachstehenden Ausführungen enthalten Informationen zur ertragsteuerlichen Behandlung von derivativen Produkten (im Folgenden Wertpapiere) in Österreich. Sie stellen eine überblicksweise Zusammenfassung wichtiger Grundsätze für in Österreich steuerpflichtige natürliche Personen dar und erheben nicht den Anspruch, alle steuerlichen Aspekte umfassend wiederzugeben. Die Informationen können daher weder die jeweiligen individuellen Steuerumstände eines Anlegers berücksichtigen noch die in jedem Falle zu empfehlende Konsultierung eines Steuerberaters ersetzen. Im Folgenden werden die steuerlichen Folgen unter Berücksichtigung der grundlegenden Änderungen des Budgetbegleitgesetzes 2011 (BBG 2011 – BGBl. I Nr. 111/2010, kundgemacht am 30.12.2010), des Abgabenänderungsgesetzes 2012 (AbgÄG 2012 – BGBl. I Nr. 112/2012, kundgemacht am 14.12.2012) sowie der letzten Änderungen des Abgabenänderungesetzes 2014 (AbgÄG 2014 – BGBl. I Nr. 13/2014, kundgemacht am 28.2.2014) dargestellt.

Die Ausführungen basieren auf der zum Datum des Basisprospekts geltenden österreichischen Rechtslage, höchstrichterlichen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die zugrunde gelegte Rechtslage, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, allenfalls auch rückwirkend und für den Anleger nachteilig, ändern. Dabei kann es insbesondere bei der steuerlichen Behandlung von strukturierten Produkten und Derivaten zu Auslegungsunterschieden kommen.

Insbesondere wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass durch das BBG 2011 die Besteuerungsregelungen für Kapitalvermögen grundlegend geändert wurden und diese zuletzt am 28.2.2014 durch das AbgÄG 2014 angepasst wurden. Aufgrund aktueller Änderungen besteht noch keine gesicherte Verwaltungspraxis, sodass hinsichtlich der Auslegung der Steuerbestimmungen naturgemäß noch erhebliche Unsicherheiten bestehen. Daher ist im besonderen Maße die Konsultierung eines Steuerberaters zu empfehlen.

Das mit dem Erwerb, dem Halten, dem Veräußern oder Rücklösen sowie mit der steuerlichen Qualifizierung der Wertpapiere verbundene Risiko trägt allein der Käufer bzw. Erwerber der Wertpapiere.

Bei den beschriebenen Grundsätzen der Besteuerung der Wertpapiere wird davon ausgegangen, dass eine Verbriefung vorliegt, die Wertpapiere sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden und keine Eigenkapitalinstrumente oder Anteilsscheine an Investmentfonds vorliegen.

(2) Allgemeines zur Besteuerung unbeschränkt Steuerpflichtiger in Österreich
Grundsätzlich unterliegen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich und Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich der unbeschränkten Steuerpflicht. Beziehen sie Einkünfte aus Wertpapieren, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der Besteuerung nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes (EStG) und des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

(3) Besteuerung natürlicher Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich
Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 EStG sind Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs 3 Z 1 bis 4 EStG gehören.

Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG liegen nur vor, wenn bei Termingeschäften (beispielsweise Optionen, Futures und Swaps) sowie bei sonstigen derivativen Finanzinstrumenten (beispielsweise Indexzertifikaten) ein Differenzausgleich erfolgt, eine Stillhalterprämie geleistet wird, das Derivat selbst veräußert wird oder eine sonstige Abwicklung (Glattstellen) erfolgt. Bei Einkünften von den beschriebenen Wertpapieren handelt es sich um Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG.

Die reine Ausübung einer Option bzw. die tatsächliche Lieferung des Underlyings -sofern vorgesehen- als solche führen (noch) zu keiner Besteuerung nach § 27 Abs 4 EStG, sondern wirken sich allenfalls in Form höherer Anschaffungskosten (Erwerbs- und Veräußerungskosten), niedrigerer Veräußerungserlöse bzw. eines niedrigeren Zinses aus.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen grundsätzlich einem besonderen Steuersatz von 25 % und sind bei der Berechnung der Einkommensteuer des Steuerpflichtigen weder beim Gesamtbetrag der Einkünfte noch beim Einkommen (§ 2 Abs 2 EStG) zu berücksichtigen, sofern nicht die Regelbesteuerung

anzuwenden ist. Der besondere Steuersatz gilt auch für Derivate im Sinne des § 27 Abs 4 EStG, es sei denn, es handelt sich um nicht verbriefte Derivate gemäß § 27a Abs 2 Z 7 EStG.

Zinserträge aus Wertpapieren sind als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs 2 Z 2 EStG gemäß § 93 EStG durch Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist gemäß § 95 Abs 2 Z 1 lit b EStG die auszahlende Stelle.

Fließen anlässlich der Veräußerung von Kapitalvermögen anteilig Einkünfte aus der Überlassung von Kapital („Stückzinsen“) zu, werden diese nicht als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital erfasst, sondern wie der veräußerte Kapitalstamm behandelt. Gemäß § 27a Abs 3 Z 2 lit a EStG sind sie beim Veräußerer Teil des Veräußerungserlöses, beim Erwerber Teil der Anschaffungskosten (Erwerbs- und Veräußerungskosten).

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG sind gemäß § 93 EStG durch einen 25 %igen Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist unter den Voraussetzungen des § 95 Abs 2 Z 2 EStG die inländische depotführende Stelle bzw. die inländische auszahlende Stelle.

Die Kapitalertragsteuer besitzt im privaten Bereich Abgeltungscharakter hinsichtlich der Einkommensteuer. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gilt die Steuerabgeltung nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten. Im Privatvermögen sind bei Wirtschaftsgütern und Derivaten, auf deren Erträge der besondere Steuersatz anwendbar ist, die Anschaffungskosten (Erwerbs- und Veräußerungskosten)ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Dies gilt grundsätzlich nicht für in einem Betriebsvermögen gehaltene Wirtschaftsgüter und Derivate.

Realisierte Wertsteigerungen bzw. Wertverluste aus den beschriebenen Wertpapieren stellen bei deren Veräußerung oder sonstiger Abwicklung Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs 4 EStG dar. Hat der Gläubiger aufgrund des Durchbrechens einer Knock-out-Grenze keinen Anspruch mehr auf Zahlung eines Geldbetrags (Einlösungsbetrags) und wird das Wertpapier dadurch wertlos, liegen in Höhe der Anschaffungskosten (Erwerbs- und Veräußerungskosten) negative Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG vor.

Soweit Verluste aus Kapitalvermögen nicht bereits durch die depotführende Stelle beim KESt-Abzug berücksichtigt werden, können diese im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden. Im außerbetrieblichen Bereich können Verluste aus der Veräußerung oder Abwicklung von Kapitalvermögen und Derivaten im Veranlagungsweg (d. h. im Rahmen der Steuererklärung) innerhalb eines Jahres (kein Verlustvortrag) mit bestimmten positiven Einkünften aus Beteiligungswerten, Forderungswertpapieren und Derivaten ausgeglichen werden. Verluste aus Wirtschaftsgütern und Derivaten gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG können nicht mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten sowie mit Zuwendungen gemäß § 27 Abs 5 Z 7 EStG (Zuwendungen von Stiftungen) ausgeglichen werden. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen besteht eine eingeschränkte Verlustverrechnungsmöglichkeit auch mit anderen Einkünften (gem. § 6 Z 2 lit c EStG) sowie ein Verlustvortrag (gem. § 18 Abs 6 EStG). Auf die Besteuerung von Körperschaften und Privatstiftungen wird in diesem Kontext nicht näher eingegangen.

Ein steuerpflichtiger Veräußerungsvorgang kann sich unter Umständen auch durch eine Depotübertragung oder durch Umstände, die zum Verlust des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten hinsichtlich eines Wirtschaftsgutes im Sinne des § 27 Abs 3 EStG oder eines Derivats im Sinne des § 27 Abs 4 EStG führen, ergeben. Nähere Ausführungen finden sich in § 27 Abs 6 EStG und in den Einkommensteuerrichtlinien der Finanzverwaltung.

Bezieht der Steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht dem 25 %igen KESt-Abzug unterliegen (z. B. Kapitalerträge auf einem ausländischen Depot), müssen die Kapitalerträge grundsätzlich laut § 41 Abs 1 Z 9 EStG in die persönliche Steuererklärung aufgenommen werden.

Ist die nach dem normalen, progressiven Steuertarif ermittelte Einkommensteuer geringer als die Steuer bei Anwendung des besonderen Steuersatzes im Sinne des § 27a EStG, so kann auf Antrag der allgemeine Steuertarif angewendet werden (Regelbesteuerung). In diesem Fall muss der Steuerpflichtige alle von ihm erwirtschafteten, grundsätzlich endbesteuerten Kapitalerträge in die Steuererklärung aufnehmen und damit vollumfänglich offenlegen. Die Kapitalertragsteuer ist grundsätzlich auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten.

(4) Umqualifizierungsrisiko in Fondsanteile
Unter Umständen können Wertpapiere ausländischer Emittenten nach dem Investmentfondsgesetz 2011 als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds angesehen werden, was wiederum negative steuerliche Auswirkungen für den Steuerpflichtigen haben kann.

Als solche gelten gem. § 188 InvFG 2011:
1. OGAW (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere), deren Herkunftsmitgliedsstaat nicht Österreich ist;
2. AIF (Alternative Investmentfonds) im Sinne des AIFMG (Alternatives Investmentfonds Manager Gesetz), deren Herkunftsmitgliedsstaat nicht Österreich ist, ausgenommen AIF in Immobilien im Sinne des AIFMG;
3. jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, wenn er nicht unter Z 1 oder Z 2 fällt und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
   a) der Organismus unterliegt im Ausland tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschafsteuer vergleichbaren Steuer;
   b) die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren anzuwendender Steuersatz um mehr als 10 Prozentpunkte niedriger als die österreichische Körperschaftsteuer gemäß § 22 Abs 1 KStG ist;
   c) der Organismus ist im Ausland Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Befreiung.

Kommt es zu einer Umqualifizierung der Wertpapiere in ausländische Kapitalanlagefonds gemäß § 188 InvFG 2011, gilt für natürliche Personen:

Die steuerliche Behandlung als ausländischer Kapitalanlagefondsanteil bedeutet, dass für steuerliche Zwecke das Transparenzprinzip zur Anwendung gelangt. Es werden für ausländische Kapitalanlagefondsanteile im Sinne des § 188 InvFG 2011 die Bestimmungen des § 186 InvFG 2011 angewendet. Einkommensteuerpflichtig sind danach sowohl tatsächliche Ausschüttungen als auch ausschüttungsgleiche Erträge. Die Bemessung und die Höhe der Kapitalertragsteuer auf die Ausschüttung und die ausschüttungsgleichen Erträge sind der Meldestelle durch einen steuerlichen Vertreter zum Zwecke der Veröffentlichung bekannt zu geben.

Erfolgt keine Meldung wird der ausländische Kapitalanlagefondsanteil nicht als Meldefonds qualifiziert. Die Ausschüttung ist dann zur Gänze steuerpflichtig. Erfolgt keine Meldung der ausschüttungsgleichen Erträge, sind diese in Höhe von 90 vH des Unterschiedsbetrags zwischen dem ersten und letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises, mindestens jedoch in Höhe von 10 vH des am Ende des Kalenderjahres festgelegten Rücknahmepreises zu schätzen. Die auf diese

Weise ermittelten ausschüttungsgleichen Erträge gelten jeweils als zum 31. Dezember eines Jahres als zugeflossen. Der Anteilinhaber kann die Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge oder die Steuerfreiheit der tatsächlichen Ausschüttung unter Beilage der dafür notwendigen Unterlagen nachweisen.

Ab 1.4.2012 meldet der steuerliche Vertreter eines Fonds, die in § 186 Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) vorgeschriebenen Daten zur Besteuerung an die Meldestelle der Oesterreichischen Kontrollbank.

Nähere Ausführungen zum neuen Meldewesen werden durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen geregelt, die entsprechende Verordnung (Fonds-Melde-VO) wurde am 29.3.2012 veröffentlicht (BGBl. II Nr. 96/2012). Es wird darauf hingewiesen, dass die Investmentfondsrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen noch nicht an die aktuelle Gesetzeslage angepasst wurden und man diesbezüglich noch nicht von einer gesicherten Verwaltungspraxis ausgehen kann.

(5) Nicht in Österreich ansässige natürliche Personen
Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften aus den beschriebenen Wertpapieren in Österreich grundsätzlich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (hinsichtlich der EU-Quellensteuer siehe jedoch gleich unten). Das Besteuerungsrecht Österreichs kann durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Unterliegen Kapitalerträge ausländischer Anleger nicht der beschränkten Steuerpflicht, so kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Vornahme eines Steuerabzuges abgesehen werden. Der Steuerabzug darf nur dann unterbleiben, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (auszahlende Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht.

Durch die Umsetzung des Abgabenänderungsgesetzes 2014 (BGBl. I 13/2014) können ab 1.1.2015 Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes (BGBl. I Nr. 33/2004), unter der Voraussetzung, dass Kapitalertragsteuer einzubehalten war, unter die beschränkte Steuerpflicht fallen, soweit diese nicht bereits vom Anwendungsbereich des EU-Quellensteuergesetzes erfasst sind.

(6) EU-Zinsrichtlinie und ihre Umsetzung in Österreich
Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. 6.2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsrichtlinie), die seit 1. 7.2005 zur Anwendung kommt, sieht einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässige natürliche Personen vor.

Österreich hat die EU-Zinsrichtlinie mit dem EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) umgesetzt, das anstelle eines Informationsaustausches die Einbehaltung einer derzeit 35 %igen (seit 1.7.2011) EU-Quellensteuer vorsieht. Dieser unterliegen Zinsen im Sinne des EU-QuStG, die eine inländische Zahlstelle an eine in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder in einem im Anhang der Durchführungsrichtlinien zum EU-QuStG angeführten Gebiet, ansässige natürliche Person zahlt. Hat der wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, ist er unbeschränkt steuerpflichtig und fällt nicht in den Geltungsbereich des EU-QuStG.

EU-Quellensteuer ist nicht abzuziehen, wenn der Anleger (wirtschaftlicher Eigentümer) der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedsstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt. Diese Bescheinigung muss Name, Anschrift und Steuer- oder

sonstige Identifizierungsnummer, oder bei Fehlen einer solchen, Geburtsdatum und -ort des Anlegers, Name und Anschrift der Zahlstelle, sowie die Kontonummer des Anlegers oder das Kennzeichen des Wertpapiers enthalten.

Der Begriff der Zinszahlung nach dem EU-QuStG kann sich vom Begriff des Kapitalertrags für Zwecke der österreichischen Kapitalertragsteuer unterscheiden.

Bei Derivaten deren Einlösung von einem Basiswert wie Indizes, Aktien, Währungen, Rohstoffen und Fondanteilen abhängt, ist für die Beurteilung der Frage, ob die Erträge der EU-Quellensteuer unterliegen, gemäß einer Information des Finanzministeriums vom 1.8.2005 einerseits auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Kapitalgarantie, andererseits auf die Art des Basiswerts abzustellen, wobei zugesicherte Zinsen jedenfalls eine Kapitalgarantie darstellen.

Bei den nicht garantierten Erträgen hängt die Einstufung als Zinsen von der zugrundeliegenden Bezugsgröße ab. Sind die Bezugsgrößen Anleihen, Zinssätze oder Inflationsraten, handelt es sich um Zinsen im Sinne des EU-QuStG. Bei Aktien, Aktienindices, Metallen und Wechselkursen handelt es sich nicht um Zinsen im Sinne des EU-QuStG.

Am 24.3.2014 hat der Europäische Rat eine überarbeitete Zinsbesteuerungsrichtlinie beschlossen. Die geänderte Zinsbesteuerungsrichtlinie ist von den Mitgliedsstaaten bis zum 1.1.2016 in nationales Recht umzusetzen. Im Zuge dieser Änderung werden insbesondere Trusts, Stiftungen und Versicherungen in den Anwendungsbereich integriert. Im Frühjahr 2014 wurde seitens der OECD ein Entwurf für einen verpflichtenden automatischen Informationsaustausch vorgestellt. Dieser soll ab 2017 den neuen internationalen OECD-Standard bilden. Es bleibt abzuwarten, ob Österreich das bisherige Quellenbesteuerungssystem mit der Einführung des internationalen OECD-Standards aufgeben wird.

A. 4.2. Angaben zum Basiswert

A. 4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts

Die Ermittlung der Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und/oder die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands der Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate hängt insbesondere vom/von endgültigen Kurs(en) (Referenzpreis) des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. der Korbkomponenten (Korb) an einem Stichtag (Bewertungstag) ab. Der Referenzpreis des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. der Korbkomponenten (Korb) bezeichnet mithin den definierten Kurs (z. B. Schlusskurs des Basiswerts) des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. der Korbkomponenten (Korb) am Bewertungstag. Die Definition des Referenzpreises wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

A. 4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts

Der Wert der Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate wird durch den Kurs des Basiswerts (Bezugswerts) bzw. der verschiedenen Basiswerte (Bezugswerte) (Worst-of) bzw. der Korbkomponenten (Korb), der/die den Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten zugrunde liegt/liegen, maßgeblich beeinflusst. Die Ermittlung der Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und/oder die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands der Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate hängt insbesondere vom/von endgültigen Kurs(en) (Referenzpreis) des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. der Korbkomponenten (Korb) an einem Stichtag (Bewertungstag) ab.

Der den Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten zugrunde liegende Basiswert bzw. die den Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten zugrunde liegenden verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. die den Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten

zugrunde liegenden verschiedenen Korbkomponenten (Korb) wird/werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Einzelheiten (u.a. ISIN oder eine ähnliche Wertpapierkennung) sowie genaue Ausstattungsmerkmale des zugrunde liegenden Basiswerts bzw. der zugrunde liegenden Basiswerte (Worst-of) oder Korbkomponenten (Korb) werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die nachfolgend aufgeführten Basiswerte bzw. Korbkomponenten können den Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten zugrunde liegen:

- Aktien,
- aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, wie z. B. Genussscheine oder Depositary Receipts ("DRs", beispielsweise American Depositary Receipts ("ADRs") bzw. Global Depositary Receipts ("GDRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere"),
- Währungswechselkurse,
- Zinsen,
- Zinssätze/Referenzsätze,
- Indizes (z. B. Aktien-Indizes),
- indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (z. B. Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen),
- Investmentanteile, deren zugrunde liegender Fonds verschiedene Vermögenswerte enthalten kann, wobei es sich bei im Fonds enthaltenen Vermögenswerten beispielsweise um Aktien, Indizes, Anleihen, derivative Wertpapiere, Immobilien usw. oder um eine gemischte Zusammensetzung handeln kann,
- Edelmetalle,
- Rohstoffe,
- Schuldverschreibungen,
- Terminkontrakte (z. B. Zinsterminkontrakte, Indexterminkontrakte, Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte) oder
- ein Korb bestehend aus den vorstehend genannten Korbkomponenten/Basiswerten; bei den Korbkomponenten kann es sich um verschiedene Basiswerte gleicher Gattung oder um eine gemischte Zusammensetzung verschiedener Korbkomponenten handeln.

Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. der Korbkomponenten (Korb) und seine/deren Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. der Korbkomponenten (Korb) werden an der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stelle veröffentlicht – sofern dies nicht bereits in den nachfolgenden Ausführungen beschrieben wird.

Aktien

Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum beispielsweise an einer Aktiengesellschaft (AG), einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbriefen. Die Wertpapiere beziehen sich auf Aktien deren Kurse regelmäßig, fortlaufend und börsentäglich von der Relevanten Referenzstelle festgestellt und veröffentlicht werden.

Eine genaue Beschreibung der Aktiengesellschaft und/oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, deren Aktie den Wertpapieren als Basiswert unterliegt, können der Internetseite der jeweiligen Gesellschaft entnommen werden. Informationen über die Kursentwicklung der entsprechenden Aktie, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle und/oder der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Gesellschaften, die Relevanten Referenzstellen bzw. die OnVista Media GmbH

keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle bzw. der jeweiligen Gesellschaft wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Rechtliche Besonderheiten von Namensaktien
Lauten die den Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten zugrunde liegenden Aktien auf den Namen (die "Namensaktien"), kann (in Abhängigkeit der jeweils rechtlichen Vorgaben) die Wahrnehmung von Rechten aus den Aktien (z. B. Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts) nur für Aktionäre möglich sein, die im Aktienbuch oder einem vergleichbaren offiziellen Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind. Die Verpflichtung des Emittenten zur Lieferung der Aktien beschränkt sich bei Namensaktien nur auf die Zurverfügungstellung der Aktien in der am Tag der Übertragung in das Depot des Anlegers börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung und umfasst nicht die Eintragung in das Aktienbuch. Ein Anspruch wegen Nichterfüllung, insbesondere auf Rückabwicklung oder Schadenersatz, ist in einem solchen Fall ausgeschlossen. Der betroffene Wertpapierinhaber hat jedoch unter anderem die Möglichkeit, die Aktien über die Börse zu veräußern.

Sonstige Besonderheiten
Die Begebung der Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate bedeutet kein (öffentliches) Angebot von Aktien der Gesellschaft. Durch den Erwerb der Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate hat der Wertpapierinhaber keine Informations-, Stimm- oder Dividendenrechte gegenüber der Gesellschaft.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere
Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren kann es sich beispielsweise um **Genussscheine** oder Depositary Receipts ("**DRs**", beispielsweise American Depositary Receipts ("**ADRs**") oder Global Depositary Receipts ("**GDRs**"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") handeln.

Bei einem ***Genussschein*** als Basiswert, ist die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts nicht möglich. Genussscheine verbriefen ausschließlich Vermögensrechte. In der Regel beinhalten sie einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn und/oder Liquidationserlös (Erlös bei der Auflösung eines Unternehmens). Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung.

DRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den DRs zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die die DRs emittiert. Jedes DR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsverhältnis) von zugrunde liegenden Aktien. Der Marktpreis eines DR entspricht daher im Wesentlichen dem

Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des jeweiligen DRs. Abweichungen können sich unter Umständen z. B. aufgrund von Gebühren, Kosten oder zeitlichen Verzögerungen ergeben und wirken sich möglicherweise negativ auf den Wert der DRs und somit auch auf den Wert der Wertpapiere aus. Die den DRs zugrunde liegenden Aktien können in anderen Währungen als die DRs gehandelt werden, so dass aufgrund von Währungskursschwankungen ebenfalls Differenzen zwischen dem Marktpreis eines DRs und dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie ergeben können.

Eine genaue Beschreibung der DRs sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der DRs und der entsprechenden Relevanten Referenzstelle, an welcher die DRs gehandelt werden, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Die entsprechende Internetseite der Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Eine Beschreibung anderer aktienähnlicher oder aktienvertretender Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Währungswechselkurse

Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis (Umtauschverhältnis) zweier Währungen zueinander bzw. den Kaufpreis einer Währung für die andere an. Dementsprechend steht der Währungswechselkurs für den Preis/Kurs, der für eine Einheit der einen Währung in der anderen Währung gezahlt werden muss. Die Währungswechselkurse werden durch Angebot und Nachfrage an den weltweiten Devisenmärkten bestimmt. Mit dem Erwerb eines Wertpapiers bezogen auf den Basiswert Währungswechselkurs, setzt der Wertpapierinhaber auf eine bestimmte Entwicklung (z. B. Aufwertung oder Abwertung) einer Währung im Verhältnis zu einer anderen Währung.

Basiswert Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" bzw. "Fremdwährung A/Fremdwährung B"

Im Falle des Basiswerts Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" wird stets das Wechselkursverhältnis der Fremdwährung zum Euro angegeben. D. h. hier wird 1,00 Euro zum Fremdwährungs-Kurs ins Verhältnis gesetzt, die so genannte Mengennotierung. Der Währungswechselkurs gibt somit den Preis/Kurs der Fremdwährung in Einheiten der Fremdwährung (z. B. US-Dollar) für eine Einheit des Euro an, d. h. wie viele Einheiten der Fremdwährung erhält man für eine Einheit des Euro. Beispielsweise gibt der Währungswechselkurs "EUR/USD" den USD-Betrag je 1,00 EUR an. Dementsprechend bedeutet ein Währungswechselkurs von beispielsweise EUR/USD 1,25, dass man 1,25 USD für 1,00 EUR erhält bzw. für 1,00 EUR 1,25 USD bezahlen muss.

Im Falle des Basiswerts Währungswechselkurs "Fremdwährung A/Fremdwährung B" wird das Währungswechselkursverhältnis zweier Fremdwährungen zueinander angegeben. D. h. hier wird eine

Einheit der Fremdwährung A zum Fremdwährung B-Kurs ins Verhältnis gesetzt. Der Fremdwährung B-Kurs je eine Einheit Fremdwährung A ergibt sich dabei regelmäßig aus dem Fremdwährung B-Kurs je 1,00 EUR, dividiert durch den Fremdwährung A-Kurs je 1,00 EUR. Somit erfolgt auch im Falle des Währungswechselkurses "Fremdwährung A/Fremdwährung B" die Ermittlung des Währungswechselkurses über den Euro, d. h. 1,00 Euro wird zum jeweiligen Fremdwährungs-Kurs ins Verhältnis gesetzt.

Bei Wertpapieren *ohne* Reverse-Element, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" beziehen, wirkt sich - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - ein steigender Euro/Fremdwährungs-Kurs positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt. Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Aufwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bull"), was einer Abwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bear") entspricht. Steigt der Euro/Fremdwährungs-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung stärker bzw. die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro schwächer. Sinkt der Euro/Fremdwährungs-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung schwächer bzw. die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro stärker.

Bei Wertpapieren *mit* Reverse-Element, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" beziehen, wirkt sich dagegen - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - ein fallender Euro/Fremdwährungs-Kurs positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt. Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Abwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bear"), was einer Aufwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bull") entspricht.

Basiswert Währungswechselkurs "Fremdwährung/Euro"
Im Falle des Basiswerts Währungswechselkurs "Fremdwährung/Euro" wird stets das Wechselkursverhältnis des Euro zur Fremdwährung angegeben. D. h. hier wird eine Einheit der Fremdwährung (z. B. US-Dollar) zum Euro-Kurs ins Verhältnis gesetzt, die so genannte Preisnotierung. Der Währungswechselkurs gibt somit den Preis/Kurs des Euro in Einheiten des Euro für eine Einheit der Fremdwährung (z. B. US-Dollar) an, d. h. wie viele Einheiten des Euro erhält man für eine Einheit der Fremdwährung. Beispielsweise gibt der Währungswechselkurs "USD/EUR" den EUR-Betrag je 1,00 USD an. Dementsprechend bedeutet ein Währungswechselkurs von beispielsweise USD/EUR 0,80, dass man 0,80 EUR für 1,00 USD erhält bzw. für 1,00 USD 0,80 EUR bezahlen muss. Die Preisnotierung ist definitionsgemäß der Kehrwert der Mengennotierung.

Bei Wertpapieren *ohne* Reverse-Element, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Fremdwährung/Euro" beziehen, wirkt sich - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - ein steigender Fremdwährungs-/Euro-Kurs positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt. Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Abwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bear"), was einer Aufwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bull") entspricht. Steigt der Fremdwährungs-/Euro-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung schwächer bzw. die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro stärker. Sinkt der Fremdwährungs-/Euro-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung stärker bzw. die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro schwächer.

Bei Wertpapieren *mit* Reverse-Element, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Fremdwährung/Euro" beziehen, wirkt sich dagegen - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - ein fallender Fremdwährungs-/Euro-Kurs positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt. Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf

eine Aufwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bull"), was einer Abwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bear") entspricht.

Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernimmt die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Zinsen bzw. Zinssätze/Referenzsätze
Den Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten können als Basiswert beispielsweise eine Anleihe oder ein Sondervermögen der Bundesrepublik Deutschland, welche an einer Börse gehandelt werden und deren Kurse fortlaufend börsentäglich veröffentlicht werden, unterliegen.

Darüber hinaus kann es sich bei dem zugrunde liegenden Basiswert um einen Zinssatz, wie beispielsweise den EURIBOR, den Swapsatz oder den "ISDA-Satz", handeln.

EURIBOR ist eine Abkürzung für European Interbank Offered Rate und bezeichnet einen Angebotssatz (Referenzsatz) für Euro-Einlagen bei führenden Banken im Interbanken-Markt in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. Neben dem Angebotssatz wird für die Einlage die Laufzeit, z. B. sechs Monate, festgelegt. EURIBOR-Sätze werden börsentäglich, z. B. auf der Publikationsseite EURIBOR01, des Reuters Monitor veröffentlicht.

Informationen über die Entwicklung des betreffenden EURIBOR-Satzes können der Internetseite www.euribor.org entnommen werden. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernehmen die Euribor® European Banking Federation (EBF) und die Euribor® The Financial Market Association (ACI) keinerlei Verantwortung oder Haftung. Informationen über die Volatilitäten des betreffenden EURIBOR-Satzes werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Ein ***Swapsatz*** ist der feste jährliche (p.a.) Zinssatz, den eine Partei im Rahmen einer Zinstauschvereinbarung (Zinsswap) empfängt oder zahlt. Als Gegenleistung zahlt oder empfängt sie

von der anderen Partei einen variablen Zinssatz, wie z. B. den EURIBOR. Ein solcher Zinsswap ist demnach eine Vereinbarung zwischen zwei Vertragsparteien über den Austausch von Zinsen. Neben dem festen Zinssatz werden für die Zinstauschvereinbarung der unterliegende Nominalbetrag, die Laufzeit, die unterliegende Währung, der Startzeitpunkt und die Zinszahlungskonvention, z. B. "30/360" für den festen Zinssatz und "act/360" für den variablen Zinssatz, festgelegt. Swapsätze werden täglich z. B. auf der Publikationsseite ISDAFIX2 des Reuters Monitor veröffentlicht. Der "ISDA-Satz" ist ein Zinssatz, der auf der Basis von so genannten "Floating Rate Options", welche durch Definitionen der International Swap and Derivatives Association ("ISDA") festgelegt sind, festgestellt und veröffentlicht wird.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indizes
Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert. Aktienindizes beispielsweise werden sowohl als Kursindizes als auch als Performance-Indizes berechnet. Die Höhe eines Kursindex wird ausschließlich anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt. Die Höhe eines Performanceindex wird anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Zusätzlich werden bei der Berechnung des Index Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien berücksichtigt.

Eine genaue Beschreibung der Indizes, ihre aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung der Indizes, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Sofern es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, wird dieser nicht vom Emittenten oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person sondern von einem Dritten (Indexsponsor) zusammengestellt. Der Indexsponsor handelt nicht in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person. Die Bezeichnung des Basiswerts, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts und der Ort/die Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind, werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte
Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, wie Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen.

Exchange Traded Funds (ETFs) als Basiswert sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d. h. gekauft und verkauft, werden können. Die Kursentwicklung eines ETF folgt nahezu der Kursentwicklung des Index, auf den sich der ETF bezieht. Ein ETF wird i.d.R. fortlaufend börsentäglich von der jeweiligen Relevanten Referenzstelle berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greift die Relevante Referenzstelle auf die Börsenkurse der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten (z. B. Aktien) zurück.

Eine genaue Beschreibung des ETFs, seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung des ETFs, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Relevanten Referenzstellen keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Die Bezeichnung des Basiswerts, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale und der Ort/die Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind, des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Investmentanteile
Investmentanteile sind Anteile an einem Fonds der als Sondervermögen einer Kapitalanlagegesellschaft, Investmentaktiengesellschaft oder auf vergleichbarer Weise gestaltet sein kann. Das dem Fonds von den Anlegern zur Verfügung gestellte Geld wird nach den/der vorher festgelegten Anlagezielen/Anlagepolitik in unterschiedliche Vermögensgegenstände, beispielsweise in Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, am Geldmarkt und/oder in Immobilien, angelegt. Der Fonds wird unter Berücksichtigung dieser Anlageziele/Anlagepolitik verwaltet. Mit dem Kauf von Investmentanteilen wird der Anleger am Fonds beteiligt und hat einen Anspruch auf Gewinnbeteiligung und Anteilrückgabe zum jeweils gültigen Wert bzw. Rücknahmepreis. Der Wert bzw. Rücknahmepreis eines Investmentanteils bestimmt sich im Wesentlichen nach dem Wert des betreffenden Fonds und wird nur an für den Fonds geltenden Bewertungstagen (als so genannter Preis, Rücknahmepreis oder als einen entsprechend bezeichneten Wert) festgestellt. Der Wert des Fonds (Summe aller Vermögenswerte abzüglich aller Verbindlichkeiten eines Investmentfonds, so genannter Nettoinventarwert; englischer Begriff: Net Asset Value (NAV)) dividiert durch die Anzahl der ausgegebenen Investmentanteile ergibt (unter Berücksichtigung gegebenenfalls anfallender Rückgabeaufschläge) den Wert bzw. Rücknahmepreis eines Investmentanteils.

Sonstige Besonderheiten
Die Begebung der Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate bedeutet kein (öffentliches) Angebot bzw. keinen (öffentlichen) Vertrieb von Investmentanteilen der Fondsgesellschaft.

Eine genaue Beschreibung der Fondsgesellschaft, deren Investmentanteile den Wertpapieren als Basiswert unterliegt, können der Internetseite der jeweiligen Fondsgesellschaft entnommen werden.

Informationen über die Kursentwicklung der entsprechenden Investmentanteile bzw. des entsprechenden Fonds, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Für alle auf der betreffenden Internetseite befindlichen Inhalte übernehmen die Fondsgesellschaften bzw. die Relevanten Referenzstellen keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der Relevanten Referenzstelle bzw. der jeweiligen Fondsgesellschaft wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, gegebenenfalls der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Edelmetalle

Bei Edelmetallen (z. B. Gold, Silber) als Basiswert beziehen sich die Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate auf die Entwicklung des Kurses des Edelmetalls.

Gold als Basiswert bezieht sich auf den Goldpreis, der im Londoner Goldmarkt für eine Feinunze Gold (31,1035 g) zweimal täglich festgestellt wird (LBMA (*London Bullion Market Association*) Gold Price). Da der Goldpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind, sofern die Emissionswährung nicht in US-Dollar ausgedrückt wird, die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten.

Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, dargestellt werden.

Silber als Basiswert bezieht sich auf den Silberpreis, der im Londoner Silbermarkt für eine Feinunze Silber (31,1035 g) täglich festgestellt wird (LBMA (*London Bullion Market Association*) Silver Price). Da der Silberpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind, sofern die Emissionswährung nicht in US-Dollar ausgedrückt wird, die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten.

Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Eine Beschreibung eines anderen Edelmetalls wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Rohstoffe
Bei Rohstoffen (z. B. Basismetalle) als Basiswert beziehen sich die Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate auf die Entwicklung des Kurses des Rohstoffs. Eine Beschreibung eines Rohstoffs wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Schuldverschreibungen
Schuldverschreibungen bezeichnen verzinsliche Wertpapiere, wobei man zwischen Inhaberschuldverschreibungen (Wertpapiere, in denen dem Inhaber eine Leistung versprochen wird) und Namensschuldverschreibungen (auf den Namen des Gläubigers ausgestellte Wertpapiere) unterscheidet. Weitere Schuldverschreibungen sind beispielsweise Anleihen, Zertifikate, Pfandbriefe, Rentenpapiere oder Obligationen. Bei den Emittenten von Schuldverschreibungen kann es sich beispielsweise um den Bund, Länder, Kommunen, Privatunternehmen oder Kreditinstitute handeln, deren jeweilige Bonität es zu beachten gilt. Eine Beschreibung einer Schuldverschreibung wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Terminkontrakte
Den Discount-Zertifikaten bzw. Reverse-Discount-Zertifikaten unterliegt ein Terminkontrakt, welcher an einer Terminbörse gehandelt wird und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird. Bei den Terminkontrakten kann es sich beispielsweise um Zinsterminkontrakte, Indexterminkontrakte, Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte handeln.

Zinsterminkontrakte
Den Wertpapieren unterliegt ein Zinsterminkontrakt, welcher an einer Terminbörse (hier die "Relevante Referenzstelle") gehandelt wird und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird. Zins-Futures haben entweder bestimmte festverzinsliche Wertpapiere oder aber kurzfristige Geldmarktinstrumente zur Grundlage.

Indexterminkontrakte

Den Wertpapieren unterliegt ein Indexterminkontrakt, welcher an einer Terminbörse (hier die "Relevante Referenzstelle") gehandelt wird und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird. Bei dem den Wertpapieren zugrunde liegenden *Basiswert* handelt es sich demnach um einen *Indexterminkontrakt und nicht* um den *Index* selbst. Aktienindex-Futures sehen regelmäßig einen Anspruch auf Erfüllung durch Wertausgleich bei Terminfälligkeit als anspruchsabgeltende Barausgleichszahlung vor.

Edelmetall-Future-Kontrakte
Den Wertpapieren unterliegen Edelmetall-Future-Kontrakte, welche an einer Terminbörse (hier die "Relevante Referenzstelle") gehandelt und deren Kurse fortlaufend börsentäglich veröffentlicht werden.

Rohstoff-Future-Kontrakte
Bei den den Wertpapieren unterliegenden Rohstoff-Future-Kontrakten handelt es sich um Rohöl-Future-Kontrakte. Rohöl-Future-Kontrakte werden an einer Terminbörse (hier die Relevante Referenzstelle) gehandelt und ihre Kurse werden fortlaufend börsentäglich veröffentlicht. Rohöl-Futures haben bestimmte Rohölsorten mit verschiedener Herkunft zur Grundlage.

Allgemeines zu Terminkontrakten
Ein Terminkontrakt (auch Future-Kontrakt oder kurz auch Future genannt) ist ein verbindliches Termingeschäft und stellt eine gegenseitig bindende Vereinbarung zweier Vertragsparteien (Kontrakt) dar, die den Käufer bzw. Verkäufer verpflichtet, einen genau bestimmten Vertragsgegenstand, wie z. B. Waren, Devisen, Aktienindizes, Zinstitel oder sonstige Verfügungsrechte, in einer ganz bestimmten Liefermenge (Kontraktgröße) und gegebenenfalls auch in einer ganz bestimmten Qualität, zu einem fixierten Zeitpunkt in der Zukunft (Termin), zu einem konkreten, bereits bei Vertragsabschluss festgelegten Preis abzunehmen und zu bezahlen (Käufer) bzw. zu liefern (Verkäufer). In Abhängigkeit der Art des Future-Kontrakts kann gegebenenfalls auch ein Wertausgleich bei Terminfälligkeit vorzunehmen sein. Mithin zählen Futures nicht zu der Gattung der Wertpapiere, sondern sind normierte Verträge, die an Terminbörsen notiert und gehandelt werden, also börsengehandelte Terminkontrakte.

Der maßgebliche Terminkontrakt wird in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

Eine genaue Beschreibung der Terminkontrakte sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der Terminkontrakte und der entsprechenden Relevanten Referenzstellen, an denen die Terminkontrakte gehandelt werden, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Korb
Ein Korb enthält verschiedene Korbkomponenten. Bei solchen Korbkomponenten kann es sich beispielsweise um Aktien oder Indizes oder andere Korbkomponenten oder um eine gemischte Zusammensetzung handeln.

Ein AktienKorb beispielsweise besteht aus einer bestimmten bei Emission festgelegten Anzahl von Aktien und/oder Depositary Receipts ("DRs"), wie z. B. American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs") bzw. aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (die "Korbaktien"). Während der Laufzeit der Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate findet keine ordentliche Anpassung oder Umschichtung der jeweiligen Korbaktien und/oder aktienähnlichen Wertpapiere statt. Eine Aktie ist ein Wertpapier bzw. ein Anteilschein, der das wirtschaftliche Miteigentum beispielsweise an einer Aktiengesellschaft (AG), einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbrieft. Die Höhe des Anteils am Grundkapital und somit am bilanziellen Gesamtvermögen der AG bzw. KGaA wird durch den Nennwert (bei Nennbetragsaktien) angegeben bzw. durch den rechnerischen Anteil am Grundkapital (bei Stückaktien) ermittelt. Die Aktien sind in der Regel börsennotiert. Ihre Kurse werden täglich marktmäßig bewertet, indem ihre Marktpreise (Börsenkurse) an den Börsen festgesetzt werden. Ein aktienähnliches Wertpapier kann beispielsweise ein Genussschein sein. In Gegensatz zu Aktionären ist Inhabern von Genussscheinen die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts nicht möglich. Genussscheine verbriefen ausschließlich Vermögensrechte. In der Regel beinhalten sie einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn und/oder Liquidationserlös (Erlös bei der Auflösung eines Unternehmens). Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung. Andere aktienähnliche Wertpapiere können auch beispielsweise ADRs bzw. GDRs sein. ADRs bzw. GDRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland des Emittenten der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die die ADRs bzw. GDRs emittiert. ADRs und GDRs unterscheiden sich darin, dass letztere in der Regel außerhalb der Vereinigten Staaten ausgegeben bzw. öffentlich angeboten werden. Jedes ADR bzw. GDR verbrieft eine bestimmte Anzahl von zugrunde liegenden Aktien. Der Marktpreis eines ADR bzw. GDR entspricht daher im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie multipliziert mit der Anzahl des jeweiligen ADRs bzw. GDRs. Abweichungen können sich unter Umständen z. B. aufgrund von Gebühren, Kosten oder zeitlichen Verzögerungen ergeben und wirken sich möglicherweise negativ auf den Wert der ADRs bzw. GDRs und somit auch auf den Wert der Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate aus. Die den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien können in anderen Währungen als die ADRs bzw. GDRs gehandelt werden, so dass aufgrund von Währungskursschwankungen ebenfalls Differenzen zwischen dem Marktpreis eines ADRs bzw. GDRs und dem mit der Anzahl multiplizierten Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie ergeben können. Ein IndexKorb beispielsweise besteht aus einer bestimmten bei Emission festgelegten Anzahl von Indizes (z. B. Aktien-Indizes) und/oder indexähnlichen oder indexvertetenden Basiswerten (die "Korbindizes"). Mögliche Korbindizes sind Euroland- und Nicht-Euroland-Indizes. Während der Laufzeit der Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate findet keine ordentliche Anpassung oder Umschichtung der jeweiligen Korbindizes statt. Ein Aktien-Index beispielsweise ist eine Kennzahl, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Aktienkursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt wird. Sie soll anhand der in dem Aktien-Index eingeflossenen Aktienkurse die Entwicklung auf diesem Teilmarkt des weltweiten Finanzgeschehens dokumentieren bzw. die Markttendenzen aufzeigen. Indizes werden i.d.R. fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greift der Indexprovider auf die

Börsenkurse der im Index enthaltenen Aktien bzw. Wertpapiere oder Komponenten zurück. Aktien-Indizes beispielsweise werden sowohl als Kursindizes (Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen sind nicht enthalten) als auch Performance-Indizes (Dividenden- und sonstige Zahlungen an die Aktionäre werden bei der Berechnung des Index in das fiktive Portfolio reinvestiert) berechnet. Neben Indizes können auch indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (z. B. Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen) als Korbkomponenten in Frage kommen. Exchange Traded Funds sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel allerdings wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d. h. gekauft und verkauft, werden können.

Welche Korbkomponenten dem Korb der jeweiligen Emission zugrunde liegen, wie diese jeweils gewichtet werden, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale der Korbkomponenten werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

A. 4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen

Eine Störung des Markts (die "**Marktstörung**"), die den Basiswert bzw. die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) oder die Korbkomponenten (Korb) und damit die Ermittlung der Einlösungsart (Zahlung oder Lieferung) und/oder die Höhe des Einlösungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands beeinflusst, liegt beispielsweise vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis nicht festgestellt werden kann. Die Konsequenz einer Marktstörung kann beispielsweise in der Ermittlung eines Ersatzkurses für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert sein. Die Definition einer Marktstörung sowie die jeweils anzuwendenden Korrekturvorschriften werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

A. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Bestimmte Ereignisse, die den Basiswert bzw. die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) oder die Korbkomponenten (Korb) betreffen, können wesentliche Auswirkungen auf die Kursfeststellung des Basiswerts haben. Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um Ereignisse wie Kapitalerhöhungen, endgültige Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts, Aktiensplits, Ereignisse, welche die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen, Ereignisse, die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird, etc. (die "**Anpassungsereignisse**"). Im Falle eines Anpassungsereignisses finden entsprechende Anpassungsregelungen (Anpassungsmaßnahmen) Anwendung. Die Definition sowie die Ausgestaltung von Anpassungsereignissen und den jeweils anzuwendenden Anpassungsregelungen werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

B. 4.1. Angaben zu den Anleihen bzw. Reverse-Anleihen

B. 4.1.1. Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zuzulassenden Anleihen bzw. Reverse-Anleihen

Bei den in diesem Abschnitt beschriebenen Wertpapieren handelt es sich um Anleihen bzw. Reverse-Anleihen jeweils mit verschiedenen Ausstattungselementen. Die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Sie sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen. Die Ausstattung der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen ergibt sich aus diesem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen. Die entsprechenden Endgültigen Bedingungen werden in Form eines gesonderten Dokuments dargestellt. Ein Muster der Endgültigen Bedingungen findet sich unter Punkt V. 5.1.1.1. des Basisprospekts. Die Endgültigen Bedingungen enthalten darüber hinaus eine Erklärung, dass die vollständigen Angaben über den Emittenten und das Angebot sich aus dem Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben und eine Angabe darüber, wo der Basisprospekt, einschließlich sämtlicher Nachträge, und die Endgültigen Bedingungen verfügbar sind.

Emissionsspezifische Angaben, die erst kurz vor Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, wie z. B. WKN, ISIN, Erster Valutierungstag, Emissionswährung, Verkaufsbeginn, Zeichnungsfrist, Angebots- und Emissionsvolumen, Mindestbetrag bzw. Höchstbetrag der Zeichnung, Meldeverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit, Preisfestsetzung oder Zulassung zum Handel und Handelsregeln werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die in diesem Basisprospekt (einschließlich der Emissionsbedingungen) enthaltenen Optionen bzw. Platzhalter, die (je nach Produkt und Emission) alternativ anwendbar sind bzw. ausgefüllt werden können, sind durch eckige Klammern "**[ ]**" bzw. Platzhalter "●" besonders gekennzeichnet und werden bei Emission in den Endgültigen Bedingungen festgelegt bzw. ausgefüllt.

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Anleihen bzw. Reverse-Anleihen resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemacht bzw. veröffentlicht.

International Security Identification Number (ISIN), Wertpapierkennnummer (WKN)

Die entsprechende ISIN und/oder WKN der jeweiligen Anleihen bzw. Reverse-Anleihen wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

B. 4.1.2. Einfluss des Basiswerts

B. 4.1.2.1. Anleihen bzw. Reverse-Anleihen bezogen auf einen Basiswert

Bei Anleihen bzw. Reverse-Anleihen, die sich auf einen Basiswert beziehen, hängt die Wertentwicklung der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Darüber hinaus werden auch die Rückzahlungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Rückzahlungsart Zahlung) sowie die Feststellung eines Schwellenereignisses (Anleihen mit Barrier-Element - Protect-Anleihen bzw. Reverse Protect-Anleihen–) durch die Kursentwicklung des Basiswerts maßgeblich beeinflusst.

Sofern bei den Anleihen bzw. Reverse-Anleihen eine strukturierte Verzinsung (Sammler-Element bzw. Memory-Element bzw. bedingte Verzinsung ohne Memory-Element) vorgesehen ist, ist die Verzinsung der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen insgesamt aber auch die Höhe der Verzinsung vom

Eintritt oder Nichteintritt bestimmter Bedingungen oder Ereignisse während eines Beobachtungszeitraums oder zu bestimmten Beobachtungszeitpunkten in Bezug auf den Basiswert abhängig.

Anleihen und Anleihen mit Barrier-Element können bei Kursrückgängen bzw. Kursanstiegen bei Währungswechselkursen mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull" als Basiswert des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert verlieren. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko fallender bzw. steigender bei Währungswechselkursen mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull" als Basiswert Kurse des Basiswerts. Das Verlustrisiko realisiert sich dann, wenn der Rückzahlungsbetrag (bei Rückzahlungsart Zahlung) bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands (bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung) geringer ist als das Aufgewendete Kapital.

Reverse-Anleihen und Reverse-Anleihen mit Barrier-Element können bei Kursgewinnen des zugrunde liegenden Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) an Wert verlieren. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko steigender bzw. fallender bei Währungswechselkursen mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull" als Basiswert Kurse des Basiswerts. Das Verlustrisiko realisiert sich dann, wenn der Rückzahlungsbetrag geringer ist als das Aufgewendete Kapital.

Durch den Erwerb der auf den Basiswert bezogenen Anleihen bzw. Reverse-Anleihen, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar den Basiswert. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus den Anleihen bzw. Reverse-Anleihen geltend machen.

Bei Anleihen bzw. Reverse-Anleihen mit einer Währungsumrechnung, hängen die Wertentwicklung der Wertpapiere bzw. die Höhe des Rückzahlungsbetrags ferner auch von der Kursentwicklung des Währungswechselkurses bzw. der Höhe des (jeweiligen) Umrechnungskurses am Bewertungstag (Express-Element: Letzten Bewertungstag) oder darauffolgenden Bankarbeitstag ab.

B. 4.1.2.2. Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of)

Bei Anleihen, die sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) beziehen, hängt die Wertentwicklung der Anleihen insbesondere von der Kursentwicklung von verschiedenen Basiswerten (Worst-of) ab. Im Gegensatz dazu hängt die Rückzahlungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands (bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Rückzahlungsbetrags (bei Rückzahlungsart Zahlung) sowie die Feststellung eines Schwellenereignisses (Anleihen mit Barrier-Element) immer und ausschließlich von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, d. h. des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten, ab.

Sofern bei den Anleihen bzw. Reverse-Anleihen eine strukturierte (bedingte) Verzinsung (mit/ohne Memory-Element) vorgesehen ist, ist die Verzinsung der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen insgesamt aber auch die Höhe der Verzinsung vom Eintritt oder Nichteintritt bestimmter Bedingungen oder Ereignisse während eines Beobachtungszeitraums oder zu bestimmten Beobachtungszeitpunkten in Bezug auf die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) abhängig.

Bei Anleihen und Anleihen mit Barrier-Element können Kursrückgänge eines einzelnen Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) zu einer Minderung des Werts der Anleihen bzw. Anleihen mit Barrier-Element führen. Eine negative Kursentwicklung nur eines Basiswerts kann durch eine positive Kursentwicklung der anderen Basiswerte nicht (vollständig) ausgeglichen werden. D. h., selbst wenn sich alle anderen bzw. die Mehrzahl der Basiswerte positiv entwickelt haben, kann ein Verlust beim Wertpapierinhaber entstehen, wenn sich nur ein Basiswert negativ entwickelt hat. Folglich trägt der Wertpapierinhaber das Risiko fallender Kurse des Basiswerts

mit der schlechtesten Performance. Das Verlustrisiko realisiert sich dann, wenn der Rückzahlungsbetrag (bei Rückzahlungsart Zahlung) bzw. der Gegenwert des Liefergegenstands (bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung) geringer ist als das Aufgewendete Kapital.

Durch den Erwerb der auf die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bezogenen Anleihen, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar die verschiedenen Basiswerte (Worst-of). Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus den Anleihen geltend machen.

B. 4.1.2.3. Anleihen bezogen auf einen Korb bestehend aus Korbkomponenten
Bei Anleihen, die sich auf den Wert eines Korbs bestehend aus verschiedenen Korbkomponenten als Basiswert beziehen, hängt die Wertentwicklung der Anleihen insbesondere von der Kursentwicklung von verschiedenen Korbkomponenten (Korb) ab. Dementsprechend beziehen sich die Anleihen auf die Kurse aller Korbkomponenten, unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung (Bezugsverhältnisse). Folglich hängt die Wertentwicklung der Anleihen bzw. die Höhe des Rückzahlungsbetrags insbesondere von der Kursentwicklung bzw. den Referenzpreisen der im Korb enthaltenen Korbkomponenten unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung (Bezugsverhältnisse) ab. Der Wertpapierinhaber trägt dadurch das Kursänderungsrisiko aller Korbkomponenten in Abhängigkeit ihrer jeweiligen Gewichtung. Soweit die Gewichtungen der Korbkomponenten unterschiedlich sind, trägt der Wertpapierinhaber verstärkt das Kursänderungsrisiko derjenigen Korbkomponenten die (im Vergleich zu den übrigen Korbkomponenten) eine höhere Gewichtung haben, da sie sich stärker auf den Wert des Korbs und damit auf die Höhe des Rückzahlungsbetrags auswirken. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des Wertpapierinhabers erhöhen.

Durch den Erwerb der auf die Korbkomponenten bezogenen Anleihen, erwirbt der Wertpapierinhaber weder mittelbar noch unmittelbar die Korbkomponenten. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus den Anleihen geltend machen.

B. 4.1.2.4. Basiswertspezifische Risiken
Anleihen
Der Anleger hat die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Anleihen eine individuelle Bewertung des Basiswerts bzw. jedes einzelnen Basiswerts (Worst-of) bzw. jeder einzelnen Korbkomponente (Korb) vornehmen.

Reverse-Anleihen
Der Anleger hat die basiswertspezifischen Risiken zu beachten. Aus diesem Grund muss der Anleger vor dem Erwerb der Reverse-Anleihen eine individuelle Bewertung des Basiswerts vornehmen.

B. 4.1.3. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen geschaffen wurden
Form und Inhalt der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen sowie alle Rechte und Pflichten der Anleger und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

B. 4.1.4. Form der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen
Die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen sind in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") verbrieft, die bei der in den Emissionsbedingungen angegebenen Hinterlegungsstelle hinterlegt wird. Bei den Anleihen bzw. Reverse-Anleihen handelt es sich um Inhaberpapiere. Effektive Stücke der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen werden nicht ausgegeben. Die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen sind als Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde übertragbar. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat

entweder unmittelbar über die Hinterlegungsstelle oder durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können.

Nach Verkaufsbeginn findet die Übertragung der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen auf die Wertpapierinhaber Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises über die Hinterlegungsstelle statt.

B. 4.1.5. Währung der Wertpapieremission

Die Währung der Wertpapieremission (die **"Emissionswährung"**) wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

B. 4.1.6. Rangfolge der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Anleihen bzw. Reverse-Anleihen

Die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen sind rechtlich gesehen Inhaberschuldverschreibungen und begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingend gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

B. 4.1.7. Beschreibung der mit den Anleihen bzw. Reverse-Anleihen verbundenen Rechte, einschließlich aller etwaigen Beschränkungen dieser Rechte, und des Verfahrens zur Wahrnehmung dieser Rechte

Form und Inhalt der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Bei den Wertpapieren handelt es sich um Anleihen bzw. Reverse-Anleihen mit verschiedenen Ausstattungselementen. Die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen gehören zur Gruppe der Anlageprodukte. Der Wertpapierinhaber kann ausschließlich Rechte aus den Anleihen bzw. Reverse-Anleihen geltend machen. Die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen verbriefen das Recht des Inhabers eines Wertpapiers auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrags (Zahlung) oder Lieferung des Liefergegenstands, z. B. Lieferung des Basiswerts, (Zahlung oder Lieferung). In keinem Fall besteht eine Nachschusspflicht für den Wertpapierinhaber, insbesondere auch dann nicht, wenn ein negativer Rückzahlungsbetrag ermittelt wird. In diesem Fall verfallen die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen wertlos.

Die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen verbriefen kein Eigentums- oder Aktionärsrecht. Zudem können Anleihen bzw. Reverse-Anleihen mit strukturierter Verzinsung (z. B. bedingte oder variable Verzinsung) nur unter bestimmten Voraussetzungen Zinszahlungen vorsehen. Null-Kupon-Anleihen sehen keine Zinszahlungen vor. Zudem erhalten Inhaber von Anleihen bzw. Reverse-Anleihen bezogen auf beispielsweise Aktien, im Gegensatz zu Anlegern, die unmittelbare Aktienanlagen (Direktanlage) tätigen, keine Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen, welche an die Inhaber der in Bezug genommenen Aktien gezahlt werden.

Eine Zahlung von Zinsen oder Zinsbeträgen kann bei Anleihen bzw. Reverse-Anleihen grundsätzlich oder unter bestimmten Bedingungen vorgesehen sein. Soweit Zinszahlungen grundsätzlich bzw. unter bestimmten Bedingungen vorgesehen sind, verbrieft eine Anleihe bzw. Reverse-Anleihe grundsätzlich bzw. unter bestimmten Bedingungen einen Anspruch auf Zinszahlungen, jedoch nicht auf andere (periodische) Ausschüttungen wie z. B. Dividendenzahlungen.

Die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen können darüber hinaus die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung (Express-Element) vorsehen.

Die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen können darüber hinaus die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung durch Kündigung durch den Emittenten (Callable-Element) vorsehen.

Eine Beschränkung der vorgenannten Rechte aus den Anleihen bzw. Reverse-Anleihen besteht nicht.

B. 4.1.8. Angabe der Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, aufgrund deren die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen
Die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen werden im Rahmen der satzungsmäßigen Bank- und Finanzgeschäfte auf Grundlage eines internen Beschlusses des Emittenten begeben. Der jeweilige der Emission zugrunde liegende Beschluss wird am Tag des Verkaufsbeginns von dem Emittenten gefasst. Sofern der Beschluss an einem anderen Tag gefasst wird, wird das Datum des Beschlusses des Emittenten in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

B. 4.1.9. Emissionstermin
Sofern die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Sofern die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Zeichnungsbeginn für die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Der Erste Valutierungstag, d. h. das Datum, an dem die Inhaber-Sammelurkunde bei der in den Emissionsbedingungen angegebenen Hinterlegungsstelle hinterlegt wird, wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

B. 4.1.10. Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen
Die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen sind als Inhaberschuldverschreibungen wertpapierrechtlich frei übertragbar.

B. 4.1.11. Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin
Die Laufzeit der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen ist begrenzt und endet am bei Emission festgelegten Rückzahlungstermin. Der Rückzahlungstermin wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen unter bestimmten Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung (Express-Element) vorsehen, endet bei Eintritt der entsprechenden Bedingung die Laufzeit dieser Anleihen bzw. Reverse-Anleihen (mit Express-Element) am Vorzeitigen Rückzahlungstermin vorzeitig, ohne dass es einer Kündigung durch den Emittenten bedarf.

Sofern die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen mit einem ordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten (Callable-Element) ausgestattet sind, ist der Emittent berechtigt, die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen insgesamt, aber nicht teilweise, zu kündigen. Die Laufzeit der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen endet vorzeitig und die Rechte aus den Anleihen bzw. Reverse-Anleihen erlöschen mit Zahlung des Nennbetrags.

Dem Emittenten steht zudem ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Im Falle der Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen wird der Emittent einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen festgelegten Kündigungsbetrag zahlen. Die Laufzeit dieser Wertpapiere endet vorzeitig (gegebenenfalls auch unvorhergesehen) und die Rechte aus den Anleihen bzw. Reverse-Anleihen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags; es erfolgen keinerlei Zahlungen mehr.
Der letzte Referenztermin für den Basiswert bzw. die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. die Korbkomponenten (Korb) ist der Bewertungstag (Express-Element: Letzte Bewertungstag) und wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

B. 4.1.12. Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere
Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber erfolgt am Rückzahlungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Rückzahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Bei Anleihen bzw. Anleihen mit Barrier-Element und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung gilt zusätzlich: Im Falle der Lieferung wird der Emittent den Liefergegenstand, z. B. den Basiswert, am Rückzahlungstermin der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Anleihen bzw. Anleihen mit Barrier-Element zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Der Liefergegenstand wird in der am Rückzahlungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung zur Verfügung gestellt. Bei dem Liefergegenstand handelt es sich ausschließlich um solche, die auf ein Depot gebucht werden können, beispielsweise um den Basiswert selbst, und nicht um Sachgegenstände. Die Lieferung effektiver Stücke des Liefergegenstands ist ausgeschlossen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Liefergegenstands anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit.

B. 4.1.13. Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren, Zahlungs- oder Liefertermin, Berechnungsweise
Nachfolgend erfolgt die Beschreibung der Rückgabe und der Rückzahlungsmodalitäten der Anleihen. Soweit erforderlich, werden Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Anleihen bezogen auf einen Basiswert und mit Rückzahlungsart Zahlung
Bei Anleihen, die sich auf einen Basiswert beziehen, hängt die Höhe des Rückzahlungsbetrags insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Anleihen zeichnen sich durch zwei Ausstattungsmerkmale aus: den Basispreis und den Nennbetrag.

Der Basispreis ist die Kursschwelle, die am Bewertungstag (Express-Element: Letzten Bewertungstag) durch den Referenzpreis des Basiswerts nicht unterschritten bzw. überschritten bei Währungswechselkursen mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull" als Basiswert werden darf, damit der Anspruch auf Zahlung des Nennbetrags besteht.

Der Nennbetrag ist der maximale Betrag, der an die Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin gezahlt wird, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag (Express-Element: Letzten Bewertungstag) dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet bzw. unterschreitet bei Währungswechselkursen mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull" als Basiswert. Unterschreitet bzw. überschreitet bei Währungswechselkursen mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull" als Basiswert der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag (Express-Element: Letzten Bewertungstag) den Basispreis, erfolgt die Rückzahlung einer Anleihe durch Zahlung eines unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrags. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag (Express-Element: Letzten Bewertungstag). Die Höhe des Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag (Express-Element:

Letzten Bewertungstag) unterschreitet bzw. überschreitet bei Währungswechselkursen mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull" als Basiswert.

Anleihen bezogen auf einen Basiswert und mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung
Bei Anleihen, die sich auf einen Basiswert beziehen, hängt die Rückzahlungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Anleihen zeichnen sich durch zwei Ausstattungsmerkmale aus: den Basispreis und den Nennbetrag.

Der Basispreis ist die Kursschwelle, die am Bewertungstag (Express-Element: Letzten Bewertungstag) durch den Referenzpreis des Basiswerts nicht unterschritten werden darf, damit der Anspruch auf Zahlung des Nennbetrags besteht.

Der Nennbetrag ist der maximale Betrag, der an die Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin gezahlt wird, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag (Express-Element: Letzten Bewertungstag) dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet. Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag (Express-Element: Letzten Bewertungstag) den Basispreis, erfolgt die Rückzahlung einer Anleihe durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein von Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag (Express-Element: Letzten Bewertungstag) unterschreitet.

Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) und mit Rückzahlungsart Zahlung
Bei Anleihen, die sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) beziehen, hängt die Höhe des Rückzahlungsbetrags immer und ausschließlich von dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, d. h. des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten, ab.

Anleihen zeichnen sich durch zwei Ausstattungsmerkmale aus: den Basispreis und den Nennbetrag.

Der Basispreis ist die Kursschwelle, die am Bewertungstag (Express-Element: Letzten Bewertungstag) durch den Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance nicht unterschritten werden darf, damit der Anspruch auf Zahlung des Nennbetrags besteht.

Der Nennbetrag ist der maximale Betrag, der an die Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin gezahlt wird, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag (Express-Element: Letzten Bewertungstag) dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet. Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag (Express-Element: Letzten Bewertungstag) den Basispreis, erfolgt die Rückzahlung einer Anleihe durch Zahlung eines unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrags. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag (Express-Element: Letzten Bewertungstag). Die Höhe des Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den Basispreis am Bewertungstag (Express-Element: Letzten Bewertungstag) unterschreitet.

Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) und mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung

Bei Anleihen, die sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) beziehen, hängt die Rückzahlungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands immer und ausschließlich von dem Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, d. h. des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten, ab.

Anleihen zeichnen sich durch zwei Ausstattungsmerkmale aus: den Basispreis und den Nennbetrag.

Der Basispreis ist die Kursschwelle, die am Bewertungstag (Express-Element: Letzten Bewertungstag) durch den Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance nicht unterschritten werden darf, damit der Anspruch auf Zahlung des Nennbetrags besteht.

Der Nennbetrag ist der maximale Betrag, der an die Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin gezahlt wird, sofern der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag (Express-Element: Letzten Bewertungstag) dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet. Unterschreitet der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag (Express-Element: Letzten Bewertungstag) den Basispreis, erfolgt die Rückzahlung einer Anleihe durch Lieferung. Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein von Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses erst am Bewertungstag unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Der Gegenwert des Liefergegenstands fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den Basispreis am Bewertungstag (Express-Element: Letzten Bewertungstag) unterschreitet.

Anleihen bezogen auf einen Korb als Basiswert und mit Rückzahlungsart Zahlung
Bei Anleihen, die sich auf einen Korb bestehend aus verschiedenen Korbkomponenten als Basiswert beziehen, ist regelmäßig der Wert des gesamten Korbs und somit die Kursentwicklung jeder einzelnen im Korb enthaltenen Korbkomponente relevant. Die Anleihen beziehen sich auf die Kurse aller Korbkomponenten, unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung (Bezugsverhältnisse). Folglich hängt die Höhe des Rückzahlungsbetrags insbesondere von den Referenzpreisen der im Korb enthaltenen Korbkomponenten unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung (Bezugsverhältnisse) ab. Der Korbwert errechnet sich aus der Summe der Werte der einzelnen Korbkomponenten, unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung. D. h. der Referenzpreis der betreffenden Korbkomponente am Bewertungstag (Express-Element: Letzten Bewertungstag) wird mit ihrem jeweiligen Gewichtungsfaktor multipliziert und ist für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags am Bewertungstag (Express-Element: Letzten Bewertungstag) maßgeblich.

Anleihen zeichnen sich durch zwei Ausstattungsmerkmale aus: den Basispreis und den Nennbetrag.

Der Basispreis ist die Kursschwelle, die am Bewertungstag (Express-Element: Letzten Bewertungstag) durch den Korbwert nicht unterschritten werden darf, damit der Anspruch auf Zahlung des Nennbetrags besteht.

Der Nennbetrag ist der maximale Betrag, der an die Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin gezahlt wird, sofern der Korbwert am Bewertungstag (Express-Element: Letzten Bewertungstag) dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet. Unterschreitet der Korbwert am Bewertungstag (Express-Element: Letzten Bewertungstag) den Basispreis, erfolgt die Rückzahlung einer Anleihe durch Zahlung eines unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrags. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags orientiert sich am Korbwert am Bewertungstag (Express-Element: Letzten Bewertungstag). Die Höhe des Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Korbwert den Basispreis am Bewertungstag (Express-Element: Letzten Bewertungstag) unterschreitet.

Reverse-Anleihen bezogen auf einen Basiswert und mit Rückzahlungsart Zahlung
Bei Reverse-Anleihen, die sich auf einen Basiswert beziehen, hängt die Höhe des Rückzahlungsbetrags insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Eine Reverse-Anleihe bietet Ertragschancen in stagnierenden Märkten bei (im Gegenzug) begrenzter Gewinnmöglichkeit. Die Besonderheit einer Reverse-Anleihe liegt darin, dass es auf die Kursentwicklung des Basiswerts in entgegengesetzter Richtung reagiert. Reverse-Anleihen ermöglichen eine positive Partizipation (Teilhabe) des Wertpapierinhabers an Kursrückgängen des Basiswerts und eine negative Partizipation an Kursanstiegen des Basiswerts. Dabei führt ein niedriger Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag (Express-Element: Letzten Bewertungstag) zu einem höheren Rückzahlungsbetrag, während ein höherer Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag (Express-Element: Letzten Bewertungstag) zu einem niedrigeren Rückzahlungsbetrag führt. Die maximale Rückzahlung einer Reverse-Anleihe ist in jedem Fall auf den Nennbetrag begrenzt.

Reverse Anleihen zeichnen sich durch zwei Ausstattungsmerkmale aus: den Basispreis und den Nennbetrag.

Der Basispreis ist die Kursschwelle, die am Bewertungstag (Express-Element: Letzten Bewertungstag) durch den Referenzpreis des Basiswerts nicht überschritten werden darf, damit der Anspruch auf Zahlung des Nennbetrags besteht.

Der Nennbetrag ist der maximale Betrag, der an die Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin gezahlt wird, sofern der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag (Express-Element: Letzten Bewertungstag) dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet. Überschreitet der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag (Express-Element: Letzten Bewertungstag) den Basispreis, erfolgt die Rückzahlung einer Anleihe durch Zahlung eines unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrags. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag (Express-Element: Letzten Bewertungstag), wobei Anleger dabei im Verhältnis eins zu eins in entgegengesetzter Richtung an der Kursentwicklung teilnehmen. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag (Express-Element: Letzten Bewertungstag) überschreitet.

Anleihen bzw. Reverse-Anleihen mit Barrier-Element (Schwellenereignis) (Protect-Anleihen bzw. Reverse Protect-Anleihen)
Ein Schwellenereignis bezeichnet eine Bedingung oder ein Ereignis, welches durch das Erreichen oder Unterschreiten (Anleihen) bzw. das Erreichen oder Überschreiten (Reverse-Anleihen) einer Kursschwelle (Barriere) innerhalb eines festgelegten Beobachtungszeitraums (Beobachtungsperiode) oder zu einem bestimmten Zeitpunkt (Beobachtungszeitpunkt) eintritt.

Bei Anleihen mit Barrier-Element (Schwellenereignis) (Protect-Anleihen) hängt die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) ab. Bei Protect-Anleihen können Kursrückgänge des Basiswerts bzw. eines einzelnen Basiswerts (Worst-of) (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf die Rückzahlungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands (Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Rückzahlungsbetrags (Rückzahlungsart Zahlung). Infolgedessen verändern sich das Rückzahlungsprofil der Anleihen und der Wert der Anleihen deutlich.

Bei Reverse Protect-Anleihen hängt die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Dabei können Kursgewinne des Basiswerts (bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren) zum Eintritt des Schwellenereignisses führen. Ein eingetretenes Schwellenereignis hat Auswirkungen auf die Höhe des Rückzahlungsbetrags.

Infolgedessen verändern sich das Rückzahlungsprofil der Reverse-Anleihen und der Wert der Reverse-Anleihen deutlich.

Die konkrete Ausgestaltung des Schwellenereignisses, d. h. die Voraussetzungen und Bedingungen, die zum Eintritt bzw. Nichteintritt eines Schwellenereignisses führen, sowie die daraus resultierenden Auswirkungen sind den Emissionsbedingungen zu entnehmen.

Schwellenereignis unter Berücksichtigung einer Beobachtungsperiode
Sofern für die Feststellung des Schwellenereignisses eine Beobachtungsperiode maßgeblich ist, kann diese je nach Emission unterschiedlich lang sein und wird bei Emission festgelegt. Die Beobachtungsperiode kann im kürzesten Fall einen Tag betragen oder längstens vom Verkaufsbeginn (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises bzw. der Referenzpreise am Bewertungstag (Express-Element: Letzten Bewertungstag) (einschließlich) andauern (so genannte amerikanische Betrachtung).

Schwellenereignis unter Berücksichtigung eines Beobachtungszeitpunkts
Sofern für die Feststellung des Schwellenereignisses ein bestimmter Beobachtungszeitpunkt maßgeblich ist (Anleihen bzw. Reverse-Anleihen mit so genanntem Pro-Element), wird beispielsweise der Referenzpreis (z. B. Schlusskurs) des Basiswerts am Bewertungstag (Express-Element: Letzten Bewertungstag) für die Feststellung des Schwellenereignisses herangezogen (so genannte europäische Betrachtung).

Schwellenereignis unter Berücksichtigung des für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Preises des Basiswerts
Zur Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses kann als maßgeblicher Kurs des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) beispielsweise ein bestimmter Preis (z. B. von der Relevanten Referenzstelle, beispielsweise Indexsponsor oder Wertpapierbörse, festgestellter Schlusskurs) oder auch jeder/irgendein Kurs des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) herangezogen werden. Der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) wird bei Emission festgelegt.

Anleihen bezogen auf einen Basiswert, mit Barrier-Element (Schwellenereignis) und Rückzahlungsart Zahlung (Protect-Anleihen)
Bei Protect-Anleihen, die sich auf einen Basiswert beziehen, hängt die Höhe des Rückzahlungsbetrags sowie die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag ausgezahlt, wenn der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs des Basiswerts die Barriere während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt weder berührt noch unterschritten hat, d. h. das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (unabhängig davon) der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag (Express-Element: Letzten Bewertungstag) dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet. Andernfalls, d. h. das Schwellenereignis ist eingetreten und der Referenzpreis des Basiswerts unterschreitet am Bewertungstag (Express-Element: Letzten Bewertungstag) den Basispreis, erhält der Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin den Rückzahlungsbetrag ausgezahlt, dessen Höhe sich am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag (Express-Element: Letzten Bewertungstag) orientiert. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag (Express-Element: Letzten Bewertungstag) unterschreitet.

Bei einer Protect-Anleihe Pro (Pro-Element) erfolgt die Feststellung des Schwellenereignisses immer am Bewertungstag (bei Express-Element: am Letztem Bewertungstag) und damit am Laufzeitende. Dies führt dazu, dass die Rückzahlung der Protect-Anleihen Pro durch das Erreichen oder Unterschreiten der Kursschwelle (Barriere) durch den für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Kurs des Basiswerts am Bewertungstag (Express-Element: am Letzten Bewertungstag) nicht durch Zahlung des Nennbetrags, sondern in jedem Falle durch einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag erfolgt.

Anleihen bezogen auf einen Basiswert, mit Barrier-Element (Schwellenereignis) und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung (Protect-Anleihen)
Bei Protect-Anleihen, die sich auf einen Basiswert beziehen, hängt die Rückzahlungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands sowie die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag ausgezahlt, wenn der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs des Basiswerts die Barriere während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt weder berührt noch unterschritten hat, d. h. das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (unabhängig davon) der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag (Express-Element: Letzten Bewertungstag) dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet. Andernfalls, d. h. das Schwellenereignis ist eingetreten und der Referenzpreis des Basiswerts unterschreitet am Bewertungstag (Express-Element: Letzten Bewertungstag) den Basispreis, erhält der Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein vom Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses, d.h. die Anzahl des Liefergegenstands je Wertpapier, erst am Bewertungstag (Express-Element: Letzten Bewertungstag) unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag (Express-Element: Letzten Bewertungstag) unterschreitet.

Bei einer Protect-Anleihe Pro (Pro-Element) erfolgt die Feststellung des Schwellenereignisses immer am Bewertungstag (bei Express-Element: am Letztem Bewertungstag) und damit am Laufzeitende. Dies führt dazu, dass die Rückzahlung der Protect-Anleihen Pro durch das Erreichen oder Unterschreiten der Kursschwelle (Barriere) durch den für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Kurs des Basiswerts am Bewertungstag (Express-Element: am Letzten Bewertungstag) nicht durch Zahlung des Nennbetrags, sondern in jedem Falle durch Lieferung des Liefergegenstands erfolgt, dessen rechnerischer Gegenwert unterhalb des Nennbetrags liegt.

Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), mit Barrier-Element (Schwellenereignis) und Rückzahlungsart Zahlung (Protect-Anleihen)
Bei Protect-Anleihen, die sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) beziehen, hängt die Höhe des Rückzahlungsbetrags sowie die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, d. h. des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten, ab. Somit kann jeder Basiswert für die Feststellung des Schwellenereignisses wesentlich sein. Der Basiswert, der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblich ist, muss jedoch nicht identisch mit demjenigen sein, der für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags relevant ist.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag ausgezahlt, wenn der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Preis keines der Basiswerte die Barriere während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt berührt oder unterschritten hat, d. h. das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (unabhängig davon) der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet. Andernfalls, d. h. das

Schwellenereignis ist eingetreten und der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance unterschreitet am Bewertungstag (Express-Element: Letzten Bewertungstag) den Basispreis, erhält der Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin den Rückzahlungsbetrag ausgezahlt, dessen Höhe sich am Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag (Express-Element: Letzten Bewertungstag) orientiert. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags fällt entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den Basispreis am Bewertungstag (Express-Element: Letzten Bewertungstag) unterschreitet.

Bei einer Protect-Anleihe Pro (Pro-Element) erfolgt die Feststellung des Schwellenereignisses immer am Bewertungstag (bei Express-Element: am Letztem Bewertungstag) und damit am Laufzeitende. Dies führt dazu, dass die Rückzahlung der Protect-Anleihen Pro durch das Erreichen oder Unterschreiten der Kursschwelle (Barriere) durch den für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag (Express-Element: am Letzten Bewertungstag) nicht durch Zahlung des Nennbetrags, sondern in jedem Falle durch einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag erfolgt.

Anleihen bezogen auf verschiedene Basiswerte (Worst-of), mit Barrier-Element (Schwellenereignis) und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung (Protect-Anleihen)
Bei Anleihen mit Barrier-Element (Schwellenereignis), die sich auf verschiedene Basiswerte (Worst-of) beziehen, hängt die Rückzahlungsart (Zahlung oder Lieferung) bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands sowie die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts mit der schlechtesten Performance, d. h. des Basiswerts mit der relativ schlechtesten Kursentwicklung verglichen mit den anderen Basiswerten, ab. Somit kann jeder Basiswert für die Feststellung des Schwellenereignisses wesentlich sein. Der Basiswert, der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblich ist, muss jedoch nicht identisch mit demjenigen sein, der für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags relevant ist.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag ausgezahlt, wenn der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Preis keines der Basiswerte die Barriere während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt berührt oder unterschritten hat, d. h. das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (unabhängig davon) der Referenzpreis mindestens eines Basiswerts am Bewertungstag (Express-Element: Letzten Bewertungstag) dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet. Andernfalls, d. h. das Schwellenereignis ist eingetreten und der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance unterschreitet am Bewertungstag (Express-Element: Letzten Bewertungstag) den Basispreis, erhält der Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin den Liefergegenstand in der durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl je Wertpapier. Sofern ein von Basiswert abweichender Liefergegenstand geliefert wird, erfolgt die Berechnung des Bezugsverhältnisses, d.h. die Anzahl des Liefergegenstands je Wertpapier, erst am Bewertungstag (Express-Element: Letzten Bewertungstag) unter Berücksichtigung eines bestimmten Kurses des Liefergegenstands. Dabei fällt der Gegenwert des Liefergegenstands entsprechend geringer aus, je weiter der Referenzpreis des Basiswerts mit der schlechtesten Performance den Basispreis am Bewertungstag (Express-Element: Letzten Bewertungstag) unterschreitet.

Bei einer Protect-Anleihe Pro (Pro-Element) erfolgt die Feststellung des Schwellenereignisses immer am Bewertungstag (bei Express-Element: am Letztem Bewertungstag) und damit am Laufzeitende. Dies führt dazu, dass die Rückzahlung der Protect-Anleihen Pro durch das Erreichen oder Unterschreiten der Kursschwelle (Barriere) durch den für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Kurs des Basiswerts mit der schlechtesten Performance am Bewertungstag (Express-Element: am Letzten Bewertungstag) nicht durch Zahlung des Nennbetrags, sondern in jedem Falle durch Lieferung des Liefergegenstands erfolgt, dessen rechnerischer Gegenwert unterhalb des Nennbetrags liegt.

Reverse-Anleihen bezogen auf einen Basiswert, mit Barrier-Element (Schwellenereignis) und Rückzahlungsart Zahlung (Reverse Protect-Anleihen)
Bei Reverse Protect-Anleihen, die sich auf einen Basiswert beziehen, hängt die Höhe des Rückzahlungsbetrags sowie die Berücksichtigung eines Schwellenereignisses insbesondere von der Kursentwicklung des Basiswerts ab. Reverse-Anleihen setzen auf fallende Kurse des Basiswerts und reagieren damit vom Kursverlauf entgegengesetzt zum Kurs des Basiswerts.

Der Wertpapierinhaber erhält am Rückzahlungstermin den Nennbetrag ausgezahlt, wenn der für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgebliche Kurs des Basiswerts die Barriere während der Beobachtungsperiode bzw. zum Beobachtungszeitpunkt weder berührt noch überschritten hat, d. h. das Schwellenereignis nicht eingetreten ist oder (unabhängig davon) der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag (Express-Element: Letzten Bewertungstag) dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet. Andernfalls, d. h. das Schwellenereignis ist eingetreten und der Referenzpreis des Basiswerts überschreitet am Bewertungstag (Express-Element: Letzten Bewertungstag) den Basispreis, erhält der Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin den Rückzahlungsbetrag ausgezahlt. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags orientiert sich am Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag (Express-Element: Letzten Bewertungstag). Je weiter der Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis am Bewertungstag (Express-Element: Letzten Bewertungstag) überschreitet, desto geringer fällt die Höhe des Rückzahlungsbetrags aus.

Bei einer Protect-Anleihe Pro (Pro-Element) erfolgt die Feststellung des Schwellenereignisses immer am Bewertungstag (bei Express-Element: am Letztem Bewertungstag) und damit am Laufzeitende. Dies führt dazu, dass die Rückzahlung der Protect-Anleihen Pro durch das Erreichen oder Überschreiten der Kursschwelle (Barriere) durch den für den Eintritt des Schwellenereignisses maßgeblichen Kurs des Basiswerts am Bewertungstag (Express-Element: am Letzten Bewertungstag) nicht durch Zahlung des Nennbetrags, sondern in jedem Falle durch einen unterhalb des Nennbetrags liegenden Rückzahlungsbetrag erfolgt.

Anleihen bzw. Reverse-Anleihen bei denen periodische Ausschüttungen oder periodische Verzinsung nicht vorgesehen sind (Null-Kupon)
Anleihen bzw. Reverse-Anleihen (Null-Kupon) sehen keine Zahlung von Zinsen und/oder Zinsbeträgen vor. Null-Kupon-Anleihen verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlungen noch auf andere (periodische) Ausschüttungen (z. B. Dividendenzahlungen) und werfen daher keinen laufenden Ertrag ab.

Anleihen bzw. Reverse-Anleihen bei denen eine Verzinsung vorgesehen ist
Sofern eine Verzinsung der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen vorgesehen ist, können diese mit einem festen und/oder einem variablen Zinssatz ausgestattet sein. Ferner kann eine Verzinsung von einer Bedingung oder einem Ereignis abhängig sein. Darüber hinaus oder stattdessen kann während der Laufzeit der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen die Zahlung eines festgelegten Zinsbetrags vorgesehen sein.

Im Falle einer Verzinsung der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen kann vorgesehen sein, dass Wertpapierinhaber zusätzlich zum Kaufpreis der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen sogenannte Stückzinsen für den Zeitraum der Laufzeit (Zinsperiode seit dem letzten Zinstermin) entrichten, in dem sie noch keine Wertpapierinhaber waren. Sollte noch keine Zinszahlung erfolgt sein, ist der Zeitraum ab dem Beginn des Zinslaufs maßgeblich. Die Zinszahlung durch den Emittenten für die betreffende Zinsperiode erfolgt für den Wertpapierinhaber am folgenden Zinstermin und beinhaltet die bereits gezahlten Stückzinsen.

Feste Verzinsung

Zinssatz per annum (p.a.)
Bei dem für die Berechnung der Zinsen anzuwendenden Zinssatz kann es sich um einen Zinssatz p.a. handeln. Der Zinssatz p.a. gibt den Prozentsatz an, zu dem der Nennbetrag für den Zeitraum von einem Jahr verzinst wird. Die Berechnung der Zinsen beruht auf der jeweils anwendbaren Zinsberechnungsmethode. Die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen werden in Abhängigkeit der Dauer der jeweiligen Zinsperiode mit dem festgelegten bzw. festgestellten Zinssatz und bezogen auf den Nennbetrag der jeweiligen Anleihe bzw. Reverse-Anleihe verzinst.

Sofern beispielsweise die "actual/actual"-Zinsberechnungsmethode Anwendung findet, erfolgt die Berechnung der Zinsen auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA-Rule 251 (actual/actual). D. h. die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweiligen Zinszahlungstag (ausschließlich) dividiert durch (i) bei Anleihen bzw. Reverse-Anleihen deren Zinsen nur durch regelmäßige jährliche Zinszahlungen ausgezahlt werden sollen, die Anzahl der Tage im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) (oder, falls keiner, von dem Verzinsungsbeginn) bis zum nächsten vorgesehenen Zinszahlungstag (ausschließlich) oder (ii) bei Anleihen bzw. Reverse-Anleihen deren Zinsen anders als nur durch regelmäßige jährliche Zinszahlungen ausgezahlt werden sollen, das Produkt aus der Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) (oder, falls ein solcher nicht vorgesehen ist, vom Verzinsungsbeginn) bis zum nächsten vorgesehenen Zinszahlungstag (ausschließlich) und der Anzahl von Zinszahlungstagen, die in einem Kalenderjahr vorkommen würden falls Zinsen für das gesamte betreffende Jahr zu zahlen wären.

Bei einer "30E/360"-Zinsberechnungsmethode (auch Eurobond-Basis genannt) erfolgt die Berechnung der Zinsen auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit zwölf Monaten zu jeweils 30 Tagen. Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum wird durch 360 dividiert, mit der Maßgabe, dass (i) im Falle, dass der erste Tag eines Zinsberechnungszeitraums auf den 31. Tag eines Monats fällt, dieser Monat als ein auf 30 Tage gekürzter Monat berücksichtigt wird und (ii) im Falle, dass der erste Tag nach Ablauf eines Zinsberechnungszeitraums auf den 31. Tag eines Monats fällt, dieser Monat ebenfalls als ein auf 30 Tage gekürzter Monat berücksichtigt wird.

Bei einer "30/360"-Zinsberechnungsmethode (auch Bond-Basis genannt) erfolgt die Berechnung der Zinsen auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit zwölf Monaten zu jeweils 30 Tagen. Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum wird durch 360 dividiert, mit der Maßgabe, dass (i) im Falle, dass der erste Tag eines Zinsberechnungszeitraums auf den 31. Tag eines Monats fällt, dieser Monat als ein auf 30 Tage gekürzter Monat berücksichtigt wird und (ii) im Falle, dass der erste Tag nach Ablauf eines Zinsberechnungszeitraums auf den 31. Tag eines Monats fällt und der erste Tag des betreffenden Zinsberechnungszeitraums auf den 30. oder 31. Tag eines Monats fällt, dieser Monat ebenfalls als ein auf 30 Tage gekürzter Monat berücksichtigt wird.

Neben der anwendbaren Zinsberechnungsmethode ist darüber hinaus die entsprechende Geschäftstagekonvention zu berücksichtigen. Diese gibt an, an welchem Geschäftstag die Zinsen gezahlt werden, sofern der Zinszahlungstag beispielsweise auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt. In diesem Fall kann der Zinstermin beispielsweise auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben werden ("Following Business Day Convention"). Alternativ wird dieser Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen ("Modified Following Business Day Convention"). Der Zinszahlungstag kann auch auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen werden ("Preceding Business Day Convention"). Bei der bei Anleihen bzw. Reverse-Anleihen mit variabler Verzinsung regelmäßig angewendeten Geschäftstagekonvention wird dieser Tag auf den

nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, dieser Tag würde dadurch in den nächstfolgenden Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird dieser Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende derartige Tag der letzte Geschäftstag desjenigen Monats, in den der entsprechende Tag gefallen wäre, falls er nicht der Anpassung unterlegen hätte ("Floating Rate Business Day Convention"). Sofern keine Verschiebung von Tagen vorgesehen ist, gilt: falls ein Zinszahlungstag auf einen Tag fallen würde, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die betreffende Zinszahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. In einem solchen Fall hat der betreffende Wertpapierinhaber bis zum nächstfolgenden Geschäftstag weder einen Anspruch auf die betreffende Zahlung, noch hat er für den entsprechenden Zeitraum einen Anspruch auf Zinsen oder sonstige Beträge in Bezug auf die entsprechend verschobene Zahlung.

Zinssatz absolut
Bei dem für die Berechnung der Zinsen anzuwendenden Zinssatz kann es sich um einen absoluten Zinssatz handeln. Die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen werden unabhängig von der Dauer der jeweiligen Zinsperiode mit dem festgelegten bzw. festgestellten Zinssatz und bezogen auf den Nennbetrag der jeweiligen Anleihe bzw. Reverse-Anleihe zugrunde liegenden Nennbetrags verzinst.

Zahlung eines festgelegten Zinsbetrags
Statt eines absoluten Zinssatzes kann auch ein je Wertpapier zahlbarer Zinsbetrag angegeben sein. Dabei handelt es sich um einen je Wertpapier zahlbaren Festbetrag, der an bestimmten festgelegten Terminen (Zinsterminen) gezahlt wird, ohne dass die Zinsperiode, d. h. die Länge des Zeitraums, für den der Zinsbetrag gezahlt wird, berücksichtigt wird.

Anleihen bzw. Reverse-Anleihen bei denen eine variable Verzinsung vorgesehen ist
Sofern eine variable Verzinsung der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen vorgesehen ist, wird für die Festlegung des Zinssatzes in der Regel ein bestimmter Referenzsatz, beispielsweise ein EURIBOR-Satz, ein Swapsatz oder ein "ISDA-Satz" herangezogen. Dieser Referenzsatz ergibt zuzüglich oder abzüglich einer festgesetzten Marge (in der Regel in Prozent p.a. ausgedrückt) den für die betreffende Zinsperiode maßgeblichen variablen Zinssatz. Bei der Verzinsung der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen kann darüber hinaus vorgesehen sein, dass ein Mindestzinssatz Anwendung findet.

Der Variable Zinssatz für eine Zinsperiode wird in der Regel vor Beginn dieser Zinsperiode festgestellt, wobei die Zinsen regelmäßig nachträglich am Ende der betreffenden Zinsperiode zahlbar sind. Sofern der Variable Zinssatz erst nachträglich zum Ende der Zinsperiode ermittelt wird, steht erst zu diesem Zeitpunkt fest, ob und in welcher Höhe für die betreffende Zinsperiode eine Zinszahlung erfolgen wird. Der Variable Zinssatz steht bei Emission nicht fest und kann für die betreffenden Zinsperioden unterschiedlich hoch sein. Im ungünstigsten Fall kann der Zinssatz Null betragen, so dass keine Zinszahlungen erfolgen. Die Berechnung der Zinsen erfolgt in der Regel durch Anwendung der so genannten "Actual/360"-Zinsberechnungsmethode, wobei die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode durch 360 dividiert wird.

Sofern keine Mindestverzinsung vorgesehen ist, erfolgt im ungünstigsten Fall keine Verzinsung der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen.

Anleihen bzw. Reverse-Anleihen bei denen eine strukturierte Verzinsung (Sammler-Element bzw. Memory Element bzw. bedingte Verzinsung ohne Memory Element) vorgesehen ist
Sofern bei den Anleihen bzw. Reverse-Anleihen eine strukturierte Verzinsung (Sammler-Element bzw. Memory-Element bzw. bedingte Verzinsung ohne Memory-Element) vorgesehen ist, ist die Verzinsung der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen insgesamt aber auch die Höhe der Verzinsung vom Eintritt oder Nichteintritt bestimmter Bedingungen oder Ereignisse während eines Beobachtungszeitraums oder zu bestimmten Beobachtungszeitpunkten in Bezug auf den Basiswert (Sammler-Element bzw. Memory-Element bzw. bedingte Verzinsung ohne Memory-Element) bzw.

die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) (Memory-Element bzw. bedingte Verzinsung ohne Memory-Element) abhängig. Wenn die entsprechende Bedingung oder das betreffende Ereignis nicht eingetreten ist, erfolgt im ungünstigsten Fall keine Verzinsung der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen mit strukturierter Verzinsung.

Bei Anleihen bzw. Reverse-Anleihen mit **Sammler-Element** werden diese in Abhängigkeit von der Kursentwicklung des Basiswerts im Zinsbewertungszeitraum bzw. an den Zinsbewertungstagen mit einem variablen Zinssatz absolut bezogen auf den Nennbetrag verzinst. Die Höhe des variablen Zinssatzes absolut ist dabei abhängig von der Anzahl (Sammler-Element) der Zinsbewertungstage im Zinsbewertungszeitraum, an denen der für den Zins maßgebliche Kurs des Basiswerts auf oder zwischen Unterem Zinslevel und Oberem Zinslevel bzw. auf oder oberhalb des Zinslevels bzw. auf oder unterhalb des Zinslevels liegt. Der für die Berechnung der Zinsen anzuwendende Variable Zinssatz absolut errechnet sich aus der Anzahl der Zinsbewertungstage, an denen die Zinsbedingung vorliegt, multipliziert mit dem Zinssatz absolut und dividiert durch die Gesamtanzahl der Zinsbewertungstage im Zinsbewertungszeitraum.

Bei Anleihen bzw. Reverse-Anleihen **mit Memory-Element** werden diese in Abhängigkeit von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) an den Zinsbewertungstagen bzw. im Zinsbewertungszeitraum mit einem Zinssatz absolut bezogen auf den Nennbetrag verzinst, sofern der für den Zins maßgebliche Kurs des Basiswerts bzw. jedes einzelnen Basiswerts (Worst-of) am jeweiligen Zinsbewertungstag dem Zinslevel entspricht oder diesen überschreitet bzw. dem Zinslevel entspricht oder diesen unterschreitet. Erfolgt an einem Zinstermin eine Zinszahlung, so erfolgt an diesem Zinstermin auch eine nachträgliche Zahlung von zuvor ausgefallenen Zinszahlungen (Memory-Element). Eine ausgefallene Zinszahlung kann in jedem Fall nur einmal nachgezahlt werden. Die Zinszahlung(en) erfolgt(erfolgen) an den für die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen festgelegten jeweiligen Zinstermin(en).

Bei Anleihen bzw. Reverse-Anleihen **ohne Memory-Element** werden diese in Abhängigkeit von der Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) an den Zinsbewertungstagen bzw. im Zinsbewertungszeitraum mit einem Zinssatz absolut bezogen auf den Nennbetrag verzinst, sofern der für den Zins maßgebliche Kurs des Basiswerts bzw. jedes einzelnen Basiswerts (Worst-of) am jeweiligen Zinsbewertungstag dem Zinslevel entspricht oder diesen überschreitet bzw. dem Zinslevel entspricht oder diesen unterschreitet. Die Zinszahlung(en) erfolgt(erfolgen) an den für die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen festgelegten jeweiligen Zinstermin(en).

Anleihen bzw. Reverse-Anleihen mit vorzeitiger Rückzahlung (Express-Element)
Sofern die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen unter bestimmten Bedingungen eine vorzeitige Rückzahlung (Express-Element) vorsehen, endet bei Eintritt der entsprechenden Bedingung die Laufzeit dieser Anleihen bzw. Reverse-Anleihen mit Express-Element am Vorzeitigen Rückzahlungstermin vorzeitig, ohne dass es einer Kündigung durch den Emittenten bedarf.

Entspricht oder überschreitet **bei Anleihen mit Express-Element** der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) bzw. der Korbwert (Korb) an einem Bewertungstag den Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt eine vorzeitige Rückzahlung der Anleihen durch Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags am auf den betreffenden Bewertungstag folgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Entspricht oder unterschreitet **bei Reverse-Anleihen mit Express-Element** der Referenzpreis des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance bzw. der Korbwert an einem Bewertungstag den Vorzeitigen Rückzahlungslevel, erfolgt eine vorzeitige Rückzahlung der Reverse-

Anleihen durch Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags am auf den betreffenden Bewertungstag folgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin.

Die Rechte aus den Anleihen bzw. Reverse-Anleihen (mit Express-Element) erlöschen zum Zeitpunkt der Laufzeitbeendigung. Es erfolgen keinerlei weiteren Zahlungen mehr, ein etwaiger Zinslauf endet zum Zeitpunkt der vorzeitigen Laufzeitbeendigung und es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinsterminen nach dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin. Der Wertpapierinhaber hat nicht mehr die Möglichkeit von etwaigen Kursentwicklungen des Basiswerts zu profitieren. Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung erfolgt die Rückzahlung der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen spätestens am Rückzahlungstermin.

Anleihen bzw. Reverse-Anleihen mit Währungsumrechnungen
Der Kurs des Basiswerts bzw. die Kurse der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. der Korbkomponenten (Korb) und somit der Rückzahlungsbetrag und der Nennbetrag können in einer von der Emissionswährung abweichenden Währung ausgedrückt werden.

Lautet die Emissionswährung auf Euro, erfolgt die dafür erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung durch Division des entsprechenden Betrags durch den maßgeblichen Umrechnungskurs.

Lautet die Währung des Basiswerts auf Euro, erfolgt die dafür erforderliche Umrechnung in die Emissionswährung durch Multiplikation des entsprechenden Betrags mit dem maßgeblichen Umrechnungskurs.

Sofern die Währung des Basiswerts als auch die Emissionswährung nicht in Euro ausgedrückt werden und die Währung des Basiswerts von der Emissionswährung abweicht, erfolgt die Umrechnung des Rückzahlungsbetrags bzw. des Nennbetrags in die Emissionswährung über den Euro als eine weitere (dritte) Währung. Die Umrechnung des entsprechenden Betrags in die Emissionswährung erfolgt in diesem Fall zunächst durch Division des Betrags durch den Kurs des Basiswerts je ein Euro. Der sich daraus ergebende Euro-Betrag wird mit dem Kurs der Emissionswährung je ein Euro multipliziert.

Der maßgebliche Umrechnungskurs wird nicht bereits bei Emission festgelegt. Vielmehr erfolgt die Feststellung des relevanten Umrechnungskurses beispielsweise am Bewertungstag (Express-Element: Letzten Bewertungstag) und wird in der Regel unter Bezugnahme auf eine bestimmte Publikationsseite einer Publikationsstelle (z. B. Reuters Monitor oder Internetseite) ermittelt.

Die Umrechnung des entsprechenden Betrags kann zum gleichen Zeitpunkt wie die Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag (Express-Element: Letzten Bewertungstag) erfolgen oder abweichend davon am darauffolgenden Bankarbeitstag.

Anleihen bzw. Reverse-Anleihen, die in einer anderen Währung als der offiziellen Währung des Landes emittiert werden, in dem die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen zum Kauf angeboten werden
Die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen können als Emissionswährung eine andere Währung als die offizielle Währung des Landes (Landeswährung), in dem die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen zum Kauf angeboten werden (Deutschland und/oder Österreich), vorsehen. Die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen können in der Bundesrepublik Deutschland und/oder der Republik Österreich, in denen die offizielle Landeswährung der Euro ist, auch in der Emissionswährung US-Dollar emittiert und angeboten werden, wobei die Rückzahlung der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen in der Emissionswährung erfolgt. Sofern der Wertpapierinhaber nicht über ein der Emissionswährung entsprechendes Währungskonto verfügt, erfolgt sowohl bei Erwerb als auch bei Rückzahlung der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen eine Währungsumrechnung.

Anleihen bzw. Reverse-Anleihen mit Währungsabsicherung (Quanto)
Anleihen bzw. Reverse-Anleihen können mit einer so genannten Währungsabsicherung ausgestattet sein. Anleihen bzw. Reverse-Anleihen mit Währungsabsicherung sind am Zusatz "Quanto" zu erkennen. Quanto bezeichnet eine spezielle Art der Währungssicherung, bei der die Währung des Basiswerts in einem festgelegten Verhältnis (z. B. 1:1) in die Ausgabewährung/Emissionswährung umgerechnet wird. D. h. bei Emission erfolgt die Fixierung des Umrechnungskurses. Bei Indizes als Basiswert wird festgelegt, dass ein in der Währung des Basiswerts ausgedrückter Indexpunkt einer Einheit der Emissionswährung entspricht.

Bei Anleihen bzw. Reverse-Anleihen mit Währungsabsicherung (Quanto) müssen Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen sowie etwaige Umrechnungsverhältnisse am Bewertungstag (Express-Element: Letzten Bewertungstag) nicht beachtet werden. Für den Wertpapierinhaber bestehen insofern im Hinblick auf die Währung des Basiswerts weder eine Währungschance noch ein Währungsrisiko. Sowohl während der Laufzeit der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen bei der Stellung von Kauf- und Verkaufspreisen als auch bei der Rückzahlung oder sonstigen Zahlungen im Zusammenhang mit den Anleihen bzw. Reverse-Anleihen ist ein Währungsrisiko durch eine Umrechnung der Währung des Basiswerts in die Emissionswährung ausgeschlossen. Eine Währungsumrechnung erfolgt nicht.

Bei Anleihen bzw. Reverse-Anleihen mit Währungsabsicherung (Quanto) und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung gelten vorstehende Ausführungen gleichermaßen. Im Falle der Rückzahlung der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen durch Lieferung wird jedoch die Anzahl des Liefergegenstands erst am Bewertungstag (Express-Element: Letzten Bewertungstag) ermittelt, bei Wertpapieren mit Währungsumrechnung dabei zusätzlich unter Berücksichtigung des dann gültigen Währungswechselkurses (Umrechnungskurs). Für den Wertpapierinhaber bedeutet dies, dass der rechnerische Wert seiner Anleihen bzw. Reverse-Anleihen nach dem Umrechnungszeitpunkt am Bewertungstag (Express-Element: Letzten Bewertungstag) nicht mehr währungsgesichert ist.

Kündigungsrechte des Emittenten
Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten (Callable-Element)
Sofern die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen mit einem ordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten (Callable-Element) ausgestattet sind, ist der Emittent berechtigt, die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen insgesamt, aber nicht teilweise, zu kündigen. In diesem Fall werden die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen durch Zahlung des Nennbetrags zurückgezahlt. Die Laufzeit der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen endet vorzeitig und die Rechte aus den Anleihen bzw. Reverse-Anleihen erlöschen mit Zahlung des Nennbetrags; es erfolgen keinerlei Zahlungen mehr. Im Falle der Kündigung der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen durch den Emittenten endet auch ein etwaiger Zinslauf am Kündigungstag vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsbeträge an Zinsterminen nach dem Kündigungstag.

Außerordentliches Kündigungsrecht des Emittenten
Der Emittent hat das Recht, die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen unter bestimmten Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen. Die Ausgestaltung des außerordentlichen Kündigungsrechts des Emittenten wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

Gründe für eine außerordentliche Kündigung können beispielsweise sein, dass (z. B. bei Aktien als Basiswert) nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich ist oder (z. B. bei Indizes als Basiswert) nach Ansicht des Emittenten das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage

errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist. Ein weiterer möglicher Grund für ein außerordentliches Kündigungsrecht ist eine Feststellung des Emittenten, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme (z. B. bei Aktien als Basiswert) bzw. der Weiterberechnung (z. B. bei Indizes als Basiswert) nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen.

Unter Berücksichtigung der im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen relevanten Kündigungsfrist wird der Emittent in der Regel einen von ihm nach billigem Ermessen als angemessenen Marktpreis der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen festgelegten Kündigungsbetrag zahlen. Die Ausgestaltung der Ermittlung des Kündigungsbetrags wird bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt. Die Laufzeit der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen endet vorzeitig und die Rechte aus den Anleihen bzw. Reverse-Anleihen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

Zahlungs- oder Liefertermin
Anleihen bzw. Reverse-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung
Sofern die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen die Rückzahlungsart Zahlung vorsehen, wird der Emittent die Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin an die Wertpapierinhaber über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, vornehmen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Rückzahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Anleihen bzw. Reverse-Anleihen mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung
Sofern die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen die Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung vorsehen, erfolgt die Rückzahlung der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen in Abhängigkeit von der Höhe des Referenzpreises am Bewertungstag (Express-Element: Letzten Bewertungstag) sowie unter Berücksichtigung eines etwaigen Schwellenereignisses (Anleihen bzw. Reverse-Anleihen mit Barrier-Element) entweder durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags (Nennbetrags) oder durch Lieferung.

Die Zahlung des Rückzahlungsbetrags wird der Emittent am Rückzahlungstermin an die Wertpapierinhaber über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, vornehmen. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Zahlung des Rückzahlungsbetrags anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

Im Falle der Lieferung wird der Emittent den Liefergegenstand, z. B. den Basiswert, am Rückzahlungstermin der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Anleihen bzw. Reverse-Anleihen zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Der Liefergegenstand wird in der am Rückzahlungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung zur Verfügung gestellt. Bei dem Liefergegenstand handelt es sich ausschließlich um einen solchen, der auf ein Depot gebucht werden kann, beispielsweise um den Basiswert selbst, und nicht um Sachgegenstände. Darüber hinaus kann auch die Lieferung eines anderen vom Basiswert abweichenden Liefergegenstands (z. B. ETF-Anteile) vorgesehen sein. In diesem Fall ist zwar für die Feststellung der Rückzahlungsart (Zahlung oder Lieferung) der Kurs des Basiswerts bzw. des Basiswerts mit der schlechtesten Performance (Worst-of) am Bewertungstag (Express-Element:

Letzten Bewertungstag) maßgeblich, die Abwicklung jedoch erfolgt durch Lieferung eines vom Basiswert abweichenden Liefergegenstands. So können sich die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen beispielsweise auf einen Index beziehen, dessen Rückzahlung von der Kursentwicklung des Index abhängig ist, die Abwicklung kann jedoch durch Lieferung von entsprechenden Referenzzertifikaten (z. B. Open End-Wertpapiere bezogen auf Indizes) oder von entsprechenden ETF-Anteilen auf den betreffenden Index erfolgen.

Der Liefergegenstand wird am Rückzahlungstermin bzw. am maßgeblichen Einbuchungstag zum Einbuchungskurs auf den entsprechenden Depots der Wertpapierinhaber gebucht. Bis zur Übertragung in das Depot des Anlegers bestehen keine Ansprüche aus dem Liefergegenstand. Effektive Stücke des Liefergegenstands werden nicht ausgegeben bzw. geliefert. Wie bei den Anleihen bzw. Reverse-Anleihen selbst, stehen dem Anleger Miteigentumsanteile an dem Liefergegenstand nach den Bedingungen der Hinterlegungsstelle zu.

Sollte die Lieferung des Liefergegenstands aus welchen Gründen auch immer wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, so kann vorgesehen sein, anstatt der Lieferung des Liefergegenstands einen Ausgleichsbetrag zu zahlen.

Sofern die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl des Liefergegenstands (z. B. die durch das Bezugsverhältnis ausgedrückte Anzahl von Aktien) Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile des Liefergegenstands nicht geliefert, sondern als Spitzenbetrag ausgezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jede Anleihe bzw. Reverse-Anleihe durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem gegebenenfalls in die Emissionswährung umgerechneten am Bewertungstag (Express-Element: an einem Bewertungstag) festgestellten Referenzpreis des Liefergegenstands. Hält ein Wertpapierinhaber mehrere Anleihen bzw. Reverse-Anleihen, erfolgt keine Zusammenlegung des Spitzenbetrags in der Art und Weise, dass dafür beispielsweise eine höhere Anzahl von Aktien oder auf den Basiswert bezogenen Wertpapieren geliefert wird.

Der Wertpapierinhaber kann den Liefergegenstand nach Einbuchung auf sein Depot halten oder veräußern.

Einzelheiten zur Rückgabe der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen, der Angabe des Zahlungstermins bzw. Liefertermins und der Art und Weise der Berechnung bzw. Lieferung werden bei Emission festgelegt und in den Emissionsbedingungen dargestellt.

B. 4.1.14. Besteuerung

Die Besteuerung der Einkünfte aus den Anleihen bzw. Reverse-Anleihen ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen und der individuellen steuerlichen Situation des jeweiligen Anlegers. Der Emittent übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

Den Anlegern oder Interessenten wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.

B. 4.1.14.1. Besteuerung Deutschland

Erträge aus Zinsen, Dividenden und realisierten Kursgewinnen unterliegen der Kapitalertragsteuer (für natürliche Personen als Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer. Die endgültige steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftigen (möglicherweise auch rückwirkenden) Änderungen unterworfen sein. Dem Anleger wird empfohlen, sich vor Abschluss des Anlagegeschäfts von einem mit seinen persönlichen Vermögens- und Steuerverhältnissen vertrauten Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten zu lassen.

Für die Einkünfte aus den Anleihen bzw. Reverse-Anleihen werden in der Bundesrepublik Deutschland derzeit keine Steuern im Wege des Quellenabzuges erhoben. Sämtliche in Verbindung mit den Anleihen bzw. Reverse-Anleihen zu zahlenden Beträge werden von dem (als Emittenten der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen und nicht als auszahlende Stelle im Sinne des deutschen Steuerrechts auftretenden) Emittenten ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren irgendwelcher Art gezahlt. Sollte der Emittent zukünftig kraft Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift verpflichtet werden, Steuern im Wege des Quellenabzuges, Abgaben oder behördlichen Gebühren abzuziehen oder einzubehalten, wird der Emittent keine Ausgleichszahlungen wegen dieses Abzuges oder Einbehalts vornehmen.

B. 4.1.14.2. Besteuerung Österreich

(1) Wichtige Hinweise

Die nachstehenden Ausführungen enthalten Informationen zur ertragsteuerlichen Behandlung von derivativen Produkten (im Folgenden Wertpapiere) in Österreich. Sie stellen eine überblicksweise Zusammenfassung wichtiger Grundsätze für in Österreich steuerpflichtige natürliche Personen dar und erheben nicht den Anspruch, alle steuerlichen Aspekte umfassend wiederzugeben. Die Informationen können daher weder die jeweiligen individuellen Steuerumstände eines Anlegers berücksichtigen noch die in jedem Falle zu empfehlende Konsultierung eines Steuerberaters ersetzen. Im Folgenden werden die steuerlichen Folgen unter Berücksichtigung der grundlegenden Änderungen des Budgetbegleitgesetzes 2011 (BBG 2011 – BGBl. I Nr. 111/2010, kundgemacht am 30.12.2010), des Abgabenänderungsgesetzes 2012 (AbgÄG 2012 – BGBl. I Nr. 112/2012, kundgemacht am 14.12.2012) sowie der letzten Änderungen des Abgabenänderungesetzes 2014 (AbgÄG 2014 – BGBl. I Nr. 13/2014, kundgemacht am 28.2.2014) dargestellt.

Die Ausführungen basieren auf der zum Datum des Basisprospekts geltenden österreichischen Rechtslage, höchstrichterlichen Rechtsprechung und Verwaltungspraxis. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die zugrunde gelegte Rechtslage, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, allenfalls auch rückwirkend und für den Anleger nachteilig, ändern. Dabei kann es insbesondere bei der steuerlichen Behandlung von strukturierten Produkten und Derivaten zu Auslegungsunterschieden kommen.

Insbesondere wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass durch das BBG 2011 die Besteuerungsregelungen für Kapitalvermögen grundlegend geändert wurden und diese zuletzt am 28.2.2014 durch das AbgÄG 2014 angepasst wurden. Aufgrund aktueller Änderungen besteht noch keine gesicherte Verwaltungspraxis, sodass hinsichtlich der Auslegung der Steuerbestimmungen naturgemäß noch erhebliche Unsicherheiten bestehen. Daher ist im besonderen Maße die Konsultierung eines Steuerberaters zu empfehlen.

Das mit dem Erwerb, dem Halten, dem Veräußern oder Rücklösen sowie mit der steuerlichen Qualifizierung der Wertpapiere verbundene Risiko trägt allein der Käufer bzw. Erwerber der Wertpapiere.

Bei den beschriebenen Grundsätzen der Besteuerung der Wertpapiere wird davon ausgegangen, dass eine Verbriefung vorliegt, die Wertpapiere sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden und keine Eigenkapitalinstrumente oder Anteilsscheine an Investmentfonds vorliegen.

(2) Allgemeines zur Besteuerung unbeschränkt Steuerpflichtiger in Österreich

Grundsätzlich unterliegen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich und Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich der unbeschränkten Steuerpflicht. Beziehen sie Einkünfte aus Wertpapieren, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich

der Besteuerung nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes (EStG) und des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

(3) Besteuerung natürlicher Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich

Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 27 EStG sind Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und aus Derivaten, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des § 2 Abs 3 Z 1 bis 4 EStG gehören.

Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG liegen nur vor, wenn bei Termingeschäften (beispielsweise Optionen, Futures und Swaps) sowie bei sonstigen derivativen Finanzinstrumenten (beispielsweise Indexzertifikaten) ein Differenzausgleich erfolgt, eine Stillhalterprämie geleistet wird, das Derivat selbst veräußert wird oder eine sonstige Abwicklung (Glattstellen) erfolgt. Bei Einkünften von den beschriebenen Wertpapieren handelt es sich um Einkünfte aus Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG.

Die reine Ausübung einer Option bzw. die tatsächliche Lieferung des Underlyings -sofern vorgesehen- als solche führen (noch) zu keiner Besteuerung nach § 27 Abs 4 EStG, sondern wirken sich allenfalls in Form höherer Anschaffungskosten (Erwerbs- und Veräußerungskosten), niedrigerer Veräußerungserlöse bzw. eines niedrigeren Zinses aus.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen grundsätzlich einem besonderen Steuersatz von 25 % und sind bei der Berechnung der Einkommensteuer des Steuerpflichtigen weder beim Gesamtbetrag der Einkünfte noch beim Einkommen (§ 2 Abs 2 EStG) zu berücksichtigen, sofern nicht die Regelbesteuerung anzuwenden ist. Der besondere Steuersatz gilt auch für Derivate im Sinne des § 27 Abs 4 EStG, es sei denn, es handelt sich um nicht verbriefte Derivate gemäß § 27a Abs 2 Z 7 EStG.

Zinserträge aus Wertpapieren sind als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs 2 Z 2 EStG gemäß § 93 EStG durch Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist gemäß § 95 Abs 2 Z 1 lit b EStG die auszahlende Stelle.

Fließen anlässlich der Veräußerung von Kapitalvermögen anteilig Einkünfte aus der Überlassung von Kapital („Stückzinsen“) zu, werden diese nicht als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital erfasst, sondern wie der veräußerte Kapitalstamm behandelt. Gemäß § 27a Abs 3 Z 2 lit a EStG sind sie beim Veräußerer Teil des Veräußerungserlöses, beim Erwerber Teil der Anschaffungskosten (Erwerbs- und Veräußerungskosten).

Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und Derivaten im Sinne des § 27 Abs 4 EStG sind gemäß § 93 EStG durch einen 25 %igen Kapitalertragsteuerabzug zu erfassen. Abzugsverpflichteter ist unter den Voraussetzungen des § 95 Abs 2 Z 2 EStG die inländische depotführende Stelle bzw. die inländische auszahlende Stelle.

Die Kapitalertragsteuer besitzt im privaten Bereich Abgeltungscharakter hinsichtlich der Einkommensteuer. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gilt die Steuerabgeltung nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten. Im Privatvermögen sind bei Wirtschaftsgütern und Derivaten, auf deren Erträge der besondere Steuersatz anwendbar ist, die Anschaffungskosten (Erwerbs- und Veräußerungskosten) ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Dies gilt grundsätzlich nicht für in einem Betriebsvermögen gehaltene Wirtschaftsgüter und Derivate.

Realisierte Wertsteigerungen bzw. Wertverluste aus den beschriebenen Wertpapieren stellen bei deren Veräußerung oder sonstiger Abwicklung Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs 4 EStG dar.

Hat der Gläubiger aufgrund des Durchbrechens einer Knock-out-Grenze keinen Anspruch mehr auf Zahlung eines Geldbetrags (Rückzahlungsbetrags) und wird das Wertpapier dadurch wertlos, liegen in Höhe der Anschaffungskosten (Erwerbs- und Veräußerungskosten) negative Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG vor.

Soweit Verluste aus Kapitalvermögen nicht bereits durch die depotführende Stelle beim KESt-Abzug berücksichtigt werden, können diese im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden. Im außerbetrieblichen Bereich können Verluste aus der Veräußerung oder Abwicklung von Kapitalvermögen und Derivaten im Veranlagungsweg (d. h. im Rahmen der Steuererklärung) innerhalb eines Jahres (kein Verlustvortrag) mit bestimmten positiven Einkünften aus Beteiligungswerten, Forderungswertpapieren und Derivaten ausgeglichen werden. Verluste aus Wirtschaftsgütern und Derivaten gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG können nicht mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten sowie mit Zuwendungen gemäß § 27 Abs 5 Z 7 EStG (Zuwendungen von Stiftungen) ausgeglichen werden. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen besteht eine eingeschränkte Verlustverrechnungsmöglichkeit auch mit anderen Einkünften (gem. § 6 Z 2 lit c EStG) sowie ein Verlustvortrag (gem. § 18 Abs 6 EStG). Auf die Besteuerung von Körperschaften und Privatstiftungen wird in diesem Kontext nicht näher eingegangen.

Ein steuerpflichtiger Veräußerungsvorgang kann sich unter Umständen auch durch eine Depotübertragung oder durch Umstände, die zum Verlust des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten hinsichtlich eines Wirtschaftsgutes im Sinne des § 27 Abs 3 EStG oder eines Derivats im Sinne des § 27 Abs 4 EStG führen, ergeben. Nähere Ausführungen finden sich in § 27 Abs 6 EStG und in den Einkommensteuerrichtlinien der Finanzverwaltung.

Bezieht der Steuerpflichtige Kapitalerträge, die nicht dem 25 %igen KESt-Abzug unterliegen (z. B. Kapitalerträge auf einem ausländischen Depot), müssen die Kapitalerträge grundsätzlich laut § 41 Abs 1 Z 9 EStG in die persönliche Steuererklärung aufgenommen werden.

Ist die nach dem normalen, progressiven Steuertarif ermittelte Einkommensteuer geringer als die Steuer bei Anwendung des besonderen Steuersatzes im Sinne des § 27a EStG, so kann auf Antrag der allgemeine Steuertarif angewendet werden (Regelbesteuerung). In diesem Fall muss der Steuerpflichtige alle von ihm erwirtschafteten, grundsätzlich endbesteuerten Kapitalerträge in die Steuererklärung aufnehmen und damit vollumfänglich offenlegen. Die Kapitalertragsteuer ist grundsätzlich auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten.

(4) Umqualifizierungsrisiko in Fondsanteile

Unter Umständen können Wertpapiere ausländischer Emittenten nach dem Investmentfondsgesetz 2011 als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds angesehen werden, was wiederum negative steuerliche Auswirkungen für den Steuerpflichtigen haben kann.

Als solche gelten gem. § 188 InvFG 2011:
1. OGAW (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere), deren Herkunftsmitgliedsstaat nicht Österreich ist;
2. AIF (Alternative Investmentfonds) im Sinne des AIFMG (Alternatives Investmentfonds Manager Gesetz), deren Herkunftsmitgliedsstaat nicht Österreich ist, ausgenommen AIF in Immobilien im Sinne des AIFMG;
3. jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der

Risikostreuung angelegt ist, wenn er nicht unter Z 1 oder Z 2 fällt und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

a) der Organismus unterliegt im Ausland tatsächlich direkt oder indirekt keiner der österreichischen Körperschafsteuer vergleichbaren Steuer;
b) die Gewinne des Organismus unterliegen im Ausland einer der österreichischen Körperschaftsteuer vergleichbaren Steuer, deren anzuwendender Steuersatz um mehr als 10 Prozentpunkte niedriger als die österreichische Körperschaftsteuer gemäß § 22 Abs 1 KStG ist;
c) der Organismus ist im Ausland Gegenstand einer umfassenden persönlichen oder sachlichen Befreiung.

Kommt es zu einer Umqualifizierung der Wertpapiere in ausländische Kapitalanlagefonds gemäß § 188 InvFG 2011, gilt für natürliche Personen:

Die steuerliche Behandlung als ausländischer Kapitalanlagefondsanteil bedeutet, dass für steuerliche Zwecke das Transparenzprinzip zur Anwendung gelangt. Es werden für ausländische Kapitalanlagefondsanteile im Sinne des § 188 InvFG 2011 die Bestimmungen des § 186 InvFG 2011 angewendet. Einkommensteuerpflichtig sind danach sowohl tatsächliche Ausschüttungen als auch ausschüttungsgleiche Erträge. Die Bemessung und die Höhe der Kapitalertragsteuer auf die Ausschüttung und die ausschüttungsgleichen Erträge sind der Meldestelle durch einen steuerlichen Vertreter zum Zwecke der Veröffentlichung bekannt zu geben.

Erfolgt keine Meldung wird der ausländische Kapitalanlagefondsanteil nicht als Meldefonds qualifiziert. Die Ausschüttung ist dann zur Gänze steuerpflichtig. Erfolgt keine Meldung der ausschüttungsgleichen Erträge, sind diese in Höhe von 90 vH des Unterschiedsbetrags zwischen dem ersten und letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises, mindestens jedoch in Höhe von 10 vH des am Ende des Kalenderjahres festgelegten Rücknahmepreises zu schätzen. Die auf diese Weise ermittelten ausschüttungsgleichen Erträge gelten jeweils als zum 31. Dezember eines Jahres als zugeflossen. Der Anteilinhaber kann die Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge oder die Steuerfreiheit der tatsächlichen Ausschüttung unter Beilage der dafür notwendigen Unterlagen nachweisen.

Ab 1.4.2012 meldet der steuerliche Vertreter eines Fonds, die in § 186 Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011) vorgeschriebenen Daten zur Besteuerung an die Meldestelle der Oesterreichischen Kontrollbank**.**

Nähere Ausführungen zum neuen Meldewesen werden durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen geregelt, die entsprechende Verordnung (Fonds-Melde-VO) wurde am 29.3.2012 veröffentlicht (BGBl. II Nr. 96/2012). Es wird darauf hingewiesen, dass die Investmentfondsrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen noch nicht an die aktuelle Gesetzeslage angepasst wurden und man diesbezüglich noch nicht von einer gesicherten Verwaltungspraxis ausgehen kann.

(5) Nicht in Österreich ansässige natürliche Personen

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (beschränkt Steuerpflichtige), unterliegen mit Einkünften aus den beschriebenen Wertpapieren in Österreich grundsätzlich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (hinsichtlich der EU-Quellensteuer siehe jedoch gleich unten). Das Besteuerungsrecht Österreichs kann durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

Unterliegen Kapitalerträge ausländischer Anleger nicht der beschränkten Steuerpflicht, so kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Vornahme eines Steuerabzuges abgesehen werden. Der

Steuerabzug darf nur dann unterbleiben, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (auszahlende Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht.

Durch die Umsetzung des Abgabenänderungsgesetzes 2014 (BGBl. I 13/2014) können ab 1.1.2015 Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes (BGBl. I Nr. 33/2004), unter der Voraussetzung, dass Kapitalertragsteuer einzubehalten war, unter die beschränkte Steuerpflicht fallen, soweit diese nicht bereits vom Anwendungsbereich des EU-Quellensteuergesetzes erfasst sind.

(6) EU-Zinsrichtlinie und ihre Umsetzung in Österreich
Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. 6.2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsrichtlinie), die seit 1. 7.2005 zur Anwendung kommt, sieht einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässige natürliche Personen vor.

Österreich hat die EU-Zinsrichtlinie mit dem EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) umgesetzt, das anstelle eines Informationsaustausches die Einbehaltung einer derzeit 35 %igen (seit 1.7.2011) EU-Quellensteuer vorsieht. Dieser unterliegen Zinsen im Sinne des EU-QuStG, die eine inländische Zahlstelle an eine in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder in einem im Anhang der Durchführungsrichtlinien zum EU-QuStG angeführten Gebiet, ansässige natürliche Person zahlt. Hat der wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, ist er unbeschränkt steuerpflichtig und fällt nicht in den Geltungsbereich des EU-QuStG.

EU-Quellensteuer ist nicht abzuziehen, wenn der Anleger (wirtschaftlicher Eigentümer) der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedsstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt. Diese Bescheinigung muss Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer, oder bei Fehlen einer solchen, Geburtsdatum und -ort des Anlegers, Name und Anschrift der Zahlstelle, sowie die Kontonummer des Anlegers oder das Kennzeichen des Wertpapiers enthalten.

Der Begriff der Zinszahlung nach dem EU-QuStG kann sich vom Begriff des Kapitalertrags für Zwecke der österreichischen Kapitalertragsteuer unterscheiden.

Bei Derivaten deren Rückzahlung von einem Basiswert wie Indizes, Aktien, Währungen, Rohstoffen und Fondanteilen abhängt, ist für die Beurteilung der Frage, ob die Erträge der EU-Quellensteuer unterliegen, gemäß einer Information des Finanzministeriums vom 1.8.2005 einerseits auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Kapitalgarantie, andererseits auf die Art des Basiswerts abzustellen, wobei zugesicherte Zinsen jedenfalls eine Kapitalgarantie darstellen.

Bei den nicht garantierten Erträgen hängt die Einstufung als Zinsen von der zugrundeliegenden Bezugsgröße ab. Sind die Bezugsgrößen Anleihen, Zinssätze oder Inflationsraten, handelt es sich um Zinsen im Sinne des EU-QuStG. Bei Aktien, Aktienindices, Metallen und Wechselkursen handelt es sich nicht um Zinsen im Sinne des EU-QuStG.

Am 24.3.2014 hat der Europäische Rat eine überarbeitete Zinsbesteuerungsrichtlinie beschlossen. Die geänderte Zinsbesteuerungsrichtlinie ist von den Mitgliedsstaaten bis zum 1.1.2016 in nationales Recht umzusetzen. Im Zuge dieser Änderung werden insbesondere Trusts, Stiftungen und Versicherungen in den Anwendungsbereich integriert. Im Frühjahr 2014 wurde seitens der OECD ein Entwurf für einen verpflichtenden automatischen Informationsaustausch vorgestellt. Dieser soll ab 2017 den neuen internationalen OECD-Standard bilden. Es bleibt abzuwarten, ob Österreich das bisherige Quellenbesteuerungssystem mit der Einführung des internationalen OECD-Standards aufgeben wird.

B. 4.2. Angaben zum Basiswert

B. 4.2.1. Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts

Die Ermittlung der Rückzahlungsart (Zahlung oder Lieferung) und/oder die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen hängt insbesondere vom/von endgültigen Kurs(en) (Referenzpreis) des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. der Korbkomponenten (Korb) an einem Stichtag (Bewertungstag (Express-Element: Letzten Bewertungstag)) ab. Der Referenzpreis des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. der Korbkomponenten (Korb) bezeichnet mithin den definierten Kurs (z. B. Schlusskurs des Basiswerts) des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. der Korbkomponenten (Korb) am Bewertungstag (Express-Element: Letzten Bewertungstag). Die Definition des Referenzpreises wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

B. 4.2.2. Erklärung zur Art des Basiswerts

Der Wert der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen wird durch den Kurs des Basiswerts (Bezugswerts) bzw. der verschiedenen Basiswerte (Bezugswerte) (Worst-of) bzw. der Korbkomponenten (Korb), der/die den Anleihen bzw. Reverse-Anleihen zugrunde liegt/liegen, maßgeblich beeinflusst. Die Ermittlung der Rückzahlungsart (Zahlung oder Lieferung) und/oder die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen hängt insbesondere vom/von endgültigen Kurs(en) (Referenzpreis) des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. der Korbkomponenten (Korb) an einem Stichtag (Bewertungstag) ab.

Der den Anleihen bzw. Reverse-Anleihen zugrunde liegende Basiswert bzw. die den Anleihen bzw. Reverse-Anleihen zugrunde liegenden verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. die den Anleihen bzw. Reverse-Anleihen zugrunde liegenden verschiedenen Korbkomponenten wird/werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Einzelheiten (u.a. ISIN oder eine ähnliche Wertpapierkennung) sowie genaue Ausstattungsmerkmale des zugrunde liegenden Basiswerts bzw. der zugrunde liegenden Basiswerte (Worst-of) oder Korbkomponenten (Korb) werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Die nachfolgend aufgeführten Basiswerte bzw. Korbkomponenten können den Anleihen bzw. Reverse-Anleihen zugrunde liegen:

- Aktien,
- aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, wie z. B. Genussscheine oder Depositary Receipts ("DRs", beispielsweise American Depositary Receipts ("ADRs") bzw. Global Depositary Receipts ("GDRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere"),
- Währungswechselkurse,
- Zinsen,
- Zinssätze/Referenzsätze,
- Indizes (z. B. Aktien-Indizes),
- indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (z. B. Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen),
- Investmentanteile, deren zugrunde liegender Fonds verschiedene Vermögenswerte enthalten kann, wobei es sich bei im Fonds enthaltenen Vermögenswerten beispielsweise um Aktien, Indizes, Anleihen, derivative Wertpapiere, Immobilien usw. oder um eine gemischte Zusammensetzung handeln kann,
- Edelmetalle,
- Rohstoffe,

- Schuldverschreibungen,
- Terminkontrakte (z. B. Zinsterminkontrakte, Indexterminkontrakte, Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte) oder
- ein Korb bestehend aus den vorstehend genannten Korbkomponenten/Basiswerten; bei den Korbkomponenten kann es sich um verschiedene Basiswerte gleicher Gattung oder um eine gemischte Zusammensetzung verschiedener Korbkomponenten handeln.

Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. der Korbkomponenten (Korb) und seine/deren Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts bzw. der verschiedenen Basiswerte (Worst-of) bzw. der Korbkomponenten (Korb) werden an der in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Stelle veröffentlicht – sofern dies nicht bereits in den nachfolgenden Ausführungen beschrieben wird.

Aktien
Aktien sind Wertpapiere bzw. Anteilsscheine, die das wirtschaftliche Miteigentum beispielsweise an einer Aktiengesellschaft (AG), einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbriefen. Die Wertpapiere beziehen sich auf Aktien deren Kurse regelmäßig, fortlaufend und börsentäglich von der Relevanten Referenzstelle festgestellt und veröffentlicht werden.

Eine genaue Beschreibung der Aktiengesellschaft und/oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, deren Aktie den Wertpapieren als Basiswert unterliegt, können der Internetseite der jeweiligen Gesellschaft entnommen werden. Informationen über die Kursentwicklung der entsprechenden Aktie, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen und/oder der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf den jeweils vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Gesellschaften, die Relevanten Referenzstellen bzw. die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle bzw. der jeweiligen Gesellschaft wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

<u>Rechtliche Besonderheiten von Namensaktien</u>
Lauten die den Anleihen bzw. Reverse-Anleihen zugrunde liegenden Aktien auf den Namen (die "Namensaktien"), kann (in Abhängigkeit der jeweils rechtlichen Vorgaben) die Wahrnehmung von Rechten aus den Aktien (z. B. Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts) nur für Aktionäre möglich sein, die im Aktienbuch oder einem vergleichbaren offiziellen Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind. Die Verpflichtung des Emittenten zur Lieferung der Aktien beschränkt sich bei Namensaktien nur auf die Zurverfügungstellung der Aktien in der am Tag der Übertragung in das Depot des Anlegers börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung und umfasst nicht die Eintragung in das Aktienbuch. Ein Anspruch wegen Nichterfüllung, insbesondere auf Rückabwicklung oder Schadenersatz, ist in einem solchen Fall ausgeschlossen. Der betroffene Wertpapierinhaber hat jedoch unter anderem die Möglichkeit, die Aktien über die Börse zu veräußern.

Sonstige Besonderheiten
Die Begebung der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen bedeutet kein (öffentliches) Angebot von Aktien der Gesellschaft. Durch den Erwerb der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen hat der Wertpapierinhaber keine Informations-, Stimm- oder Dividendenrechte gegenüber der Gesellschaft.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere
Bei aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren kann es sich beispielsweise um **Genussscheine** oder Depositary Receipts ("**DRs**", beispielsweise American Depositary Receipts ("**ADRs**") oder Global Depositary Receipts ("**GDRs**"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere") handeln.

Bei einem ***Genussschein*** als Basiswert, ist die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts nicht möglich. Genussscheine verbriefen ausschließlich Vermögensrechte. In der Regel beinhalten sie einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn und/oder Liquidationserlös (Erlös bei der Auflösung eines Unternehmens). Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung.

DRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland des Emittenten der den DRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den DRs zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die die DRs emittiert. Jedes DR verbrieft eine bestimmte Anzahl (=Bezugsverhältnis) von zugrunde liegenden Aktien. Der Marktpreis eines DR entspricht daher im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie multipliziert mit dem Bezugsverhältnis des jeweiligen DRs. Abweichungen können sich unter Umständen z. B. aufgrund von Gebühren, Kosten oder zeitlichen Verzögerungen ergeben und wirken sich möglicherweise negativ auf den Wert der DRs und somit auch auf den Wert der Wertpapiere aus. Die den DRs zugrunde liegenden Aktien können in anderen Währungen als die DRs gehandelt werden, so dass aufgrund von Währungskursschwankungen ebenfalls Differenzen zwischen dem Marktpreis eines DRs und dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie ergeben können.

Eine genaue Beschreibung der DRs sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der DRs und der entsprechenden Relevanten Referenzstelle, an welcher die DRs gehandelt werden, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Die entsprechende Internetseite der Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936. Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Währungswechselkurse
Währungswechselkurse geben das Wertverhältnis (Umtauschverhältnis) zweier Währungen zueinander bzw. den Kaufpreis einer Währung für die andere an. Dementsprechend steht der Währungswechselkurs für den Preis/Kurs, der für eine Einheit der einen Währung in der anderen Währung gezahlt werden muss. Die Währungswechselkurse werden durch Angebot und Nachfrage an den weltweiten Devisenmärkten bestimmt. Mit dem Erwerb eines Wertpapiers bezogen auf den Basiswert Währungswechselkurs, setzt der Wertpapierinhaber auf eine bestimmte Entwicklung (z. B. Aufwertung oder Abwertung) einer Währung im Verhältnis zu einer anderen Währung.

Basiswert Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" bzw. "Fremdwährung A/Fremdwährung B"
Im Falle des Basiswerts Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" wird stets das Wechselkursverhältnis der Fremdwährung zum Euro angegeben. D. h. hier wird 1,00 Euro zum Fremdwährungs-Kurs ins Verhältnis gesetzt, die so genannte Mengennotierung. Der Währungswechselkurs gibt somit den Preis/Kurs der Fremdwährung in Einheiten der Fremdwährung (z. B. US-Dollar) für eine Einheit des Euro an, d. h. wie viele Einheiten der Fremdwährung erhält man für eine Einheit des Euro. Beispielsweise gibt der Währungswechselkurs "EUR/USD" den USD-Betrag je 1,00 EUR an. Dementsprechend bedeutet ein Währungswechselkurs von beispielsweise EUR/USD 1,25, dass man 1,25 USD für 1,00 EUR erhält bzw. für 1,00 EUR 1,25 USD bezahlen muss.

Im Falle des Basiswerts Währungswechselkurs "Fremdwährung A/Fremdwährung B" wird das Währungswechselkursverhältnis zweier Fremdwährungen zueinander angegeben. D. h. hier wird eine Einheit der Fremdwährung A zum Fremdwährung B-Kurs ins Verhältnis gesetzt. Der Fremdwährung B-Kurs je eine Einheit Fremdwährung A ergibt sich dabei regelmäßig aus dem Fremdwährung B-Kurs je 1,00 EUR, dividiert durch den Fremdwährung A-Kurs je 1,00 EUR. Somit erfolgt auch im Falle des Währungswechselkurses "Fremdwährung A/Fremdwährung B" die Ermittlung des Währungswechselkurses über den Euro, d. h. 1,00 Euro wird zum jeweiligen Fremdwährungs-Kurs ins Verhältnis gesetzt.

Bei Wertpapieren *ohne* Reverse-Element, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" beziehen, wirkt sich - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - ein steigender Euro/Fremdwährungs-Kurs positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt. Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Aufwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bull"), was einer Abwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bear") entspricht. Steigt der Euro/Fremdwährungs-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung stärker bzw. die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro schwächer. Sinkt der Euro/Fremdwährungs-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung schwächer bzw. die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro stärker.

Bei Wertpapieren *mit* Reverse-Element, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Euro/Fremdwährung" beziehen, wirkt sich dagegen - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - ein fallender Euro/Fremdwährungs-Kurs positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt. Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Abwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bear"), was einer Aufwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bull") entspricht.

Basiswert Währungswechselkurs "Fremdwährung/Euro"
Im Falle des Basiswerts Währungswechselkurs "Fremdwährung/Euro" wird stets das Wechselkursverhältnis des Euro zur Fremdwährung angegeben. D. h. hier wird eine Einheit der Fremdwährung (z. B. US-Dollar) zum Euro-Kurs ins Verhältnis gesetzt, die so genannte

Preisnotierung. Der Währungswechselkurs gibt somit den Preis/Kurs des Euro in Einheiten des Euro für eine Einheit der Fremdwährung (z. B. US-Dollar) an, d. h. wie viele Einheiten des Euro erhält man für eine Einheit der Fremdwährung. Beispielsweise gibt der Währungswechselkurs "USD/EUR" den EUR-Betrag je 1,00 USD an. Dementsprechend bedeutet ein Währungswechselkurs von beispielsweise USD/EUR 0,80, dass man 0,80 EUR für 1,00 USD erhält bzw. für 1,00 USD 0,80 EUR bezahlen muss. Die Preisnotierung ist definitionsgemäß der Kehrwert der Mengennotierung.

Bei Wertpapieren *ohne* Reverse-Element, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Fremdwährung/Euro" beziehen, wirkt sich - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - ein steigender Fremdwährungs-/Euro-Kurs positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt. Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Abwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bear"), was einer Aufwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bull") entspricht. Steigt der Fremdwährungs-/Euro-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung schwächer bzw. die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro stärker. Sinkt der Fremdwährungs-/Euro-Kurs zum Stichtag, wird der Euro im Verhältnis zur Fremdwährung stärker bzw. die Fremdwährung im Verhältnis zum Euro schwächer.

Bei Wertpapieren *mit* Reverse-Element, die sich beispielsweise auf den Basiswert Währungswechselkurs "Fremdwährung/Euro" beziehen, wirkt sich dagegen - bei Nichtbeachtung sonstiger wertbeeinflussender Faktoren - ein fallender Fremdwährungs-/Euro-Kurs positiv auf den Wert der Wertpapiere aus und umgekehrt. Mit diesen Wertpapieren setzt der Wertpapierinhaber auf eine Aufwertung des Euro gegenüber der Fremdwährung ("EUR Bull"), was einer Abwertung der Fremdwährung gegenüber dem Euro ("Fremdwährung Bear") entspricht.

Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite www.onvista.de entnommen werden. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernimmt die OnVista Media GmbH keinerlei Verantwortung oder Haftung.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Zinsen bzw. Zinssätze/Referenzsätze

Den Anleihen bzw. Reverse-Anleihen können als Basiswert beispielsweise eine Anleihe oder ein Sondervermögen der Bundesrepublik Deutschland, welche an einer Börse gehandelt werden und deren Kurse fortlaufend börsentäglich veröffentlicht werden, unterliegen.

Darüber hinaus kann es sich bei dem zugrunde liegenden Basiswert um einen Zinssatz, wie beispielsweise den EURIBOR, den Swapsatz oder den "ISDA-Satz", handeln.

EURIBOR ist eine Abkürzung für European Interbank Offered Rate und bezeichnet einen Angebotssatz (Referenzsatz) für Euro-Einlagen bei führenden Banken im Interbanken-Markt in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion. Neben dem Angebotssatz wird für die Einlage die Laufzeit, z. B. sechs Monate, festgelegt. EURIBOR-Sätze werden börsentäglich, z. B. auf der Publikationsseite EURIBOR01, des Reuters Monitor veröffentlicht.

Informationen über die Entwicklung des betreffenden EURIBOR-Satzes können der Internetseite www.euribor.org entnommen werden. Für alle auf der vorgenannten Internetseite befindlichen Inhalte übernehmen die Euribor® European Banking Federation (EBF) und die Euribor® The Financial Market Association (ACI) keinerlei Verantwortung oder Haftung. Informationen über die Volatilitäten des betreffenden EURIBOR-Satzes werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Ein ***Swapsatz*** ist der feste jährliche (p.a.) Zinssatz, den eine Partei im Rahmen einer Zinstauschvereinbarung (Zinsswap) empfängt oder zahlt. Als Gegenleistung zahlt oder empfängt sie von der anderen Partei einen variablen Zinssatz, wie z. B. den EURIBOR. Ein solcher Zinsswap ist demnach eine Vereinbarung zwischen zwei Vertragsparteien über den Austausch von Zinsen. Neben dem festen Zinssatz werden für die Zinstauschvereinbarung der unterliegende Nominalbetrag, die Laufzeit, die unterliegende Währung, der Startzeitpunkt und die Zinszahlungskonvention, z. B. "30/360" für den festen Zinssatz und "act/360" für den variablen Zinssatz, festgelegt. Swapsätze werden täglich z. B. auf der Publikationsseite ISDAFIX2 des Reuters Monitor veröffentlicht. Der "ISDA-Satz" ist ein Zinssatz, der auf der Basis von so genannten "Floating Rate Options", welche durch Definitionen der International Swap and Derivatives Association ("ISDA") festgelegt sind, festgestellt und veröffentlicht wird.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indizes

Indizes sind Kennzahlen, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Kursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt werden. Indizes werden in der Regel fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert. Aktienindizes beispielsweise werden sowohl als Kursindizes als auch als Performance-Indizes berechnet. Die Höhe eines Kursindex wird ausschließlich anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien werden bei der Berechnung des Index nicht berücksichtigt. Die Höhe eines Performanceindex wird anhand der Kurse von den im Index enthaltenen Aktien ermittelt. Zusätzlich werden bei der Berechnung des Index Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen für die im Index enthaltenen Aktien berücksichtigt.

Eine genaue Beschreibung der Indizes, ihre aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung der Indizes, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite des jeweiligen Indexsponsors dargestellt werden. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts

werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Sofern es sich bei dem Basiswert um einen Index handelt, wird dieser nicht vom Emittenten oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person sondern von einem Dritten (Indexsponsor) zusammengestellt. Der Indexsponsor handelt nicht in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen oder einer dem HSBC-Konzern angehörenden juristischen Person. Die Bezeichnung des Basiswerts, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts und der Ort/die Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind, werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte
Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, wie Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen.

Exchange Traded Funds (ETFs) als Basiswert sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d. h. gekauft und verkauft, werden können. Die Kursentwicklung eines ETF folgt nahezu der Kursentwicklung des Index, auf den sich der ETF bezieht. Ein ETF wird i.d.R. fortlaufend börsentäglich von der jeweiligen Relevanten Referenzstelle berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greift die Relevante Referenzstelle auf die Börsenkurse der im jeweiligen Index enthaltenen Wertpapiere oder Komponenten (z. B. Aktien) zurück.

Eine genaue Beschreibung des ETFs, seine aktuelle Zusammensetzung und Gewichtung sowie Informationen über die Kursentwicklung des ETFs, insbesondere die Kursdaten, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Für alle auf den vorgenannten Internetseiten befindlichen Inhalte übernehmen die Relevanten Referenzstellen keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der betreffenden Relevanten Referenzstelle wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Die Bezeichnung des Basiswerts, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale und der Ort/die Stelle, wo Informationen zum Basiswert erhältlich sind, des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Investmentanteile
Investmentanteile sind Anteile an einem Fonds der als Sondervermögen einer Kapitalanlagegesellschaft, Investmentaktiengesellschaft oder auf vergleichbarer Weise gestaltet sein kann. Das dem Fonds von den Anlegern zur Verfügung gestellte Geld wird nach den/der vorher festgelegten Anlagezielen/Anlagepolitik in unterschiedliche Vermögensgegenstände, beispielsweise in Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, am Geldmarkt und/oder in Immobilien, angelegt. Der Fonds wird unter Berücksichtigung dieser Anlageziele/Anlagepolitik verwaltet. Mit dem Kauf von Investmentanteilen wird der Anleger am Fonds beteiligt und hat einen Anspruch auf Gewinnbeteiligung und Anteilrückgabe zum jeweils gültigen Wert bzw. Rücknahmepreis. Der Wert bzw. Rücknahmepreis eines Investmentanteils bestimmt sich im Wesentlichen nach dem Wert des betreffenden Fonds und wird nur an für den Fonds geltenden Bewertungstagen (als so genannter Preis, Rücknahmepreis oder als einen entsprechend bezeichneten Wert) festgestellt. Der Wert des Fonds (Summe aller Vermögenswerte abzüglich aller Verbindlichkeiten eines Investmentfonds, so genannter Nettoinventarwert; englischer Begriff: Net Asset Value (NAV)) dividiert durch die Anzahl der ausgegebenen Investmentanteile ergibt (unter Berücksichtigung gegebenenfalls anfallender Rückgabeaufschläge) den Wert bzw. Rücknahmepreis eines Investmentanteils.

Sonstige Besonderheiten
Die Begebung der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen bedeutet kein (öffentliches) Angebot bzw. keinen (öffentlichen) Vertrieb von Investmentanteilen der Fondsgesellschaft.

Eine genaue Beschreibung der Fondsgesellschaft, deren Investmentanteile den Wertpapieren als Basiswert unterliegt, können der Internetseite der jeweiligen Fondsgesellschaft entnommen werden. Informationen über die Kursentwicklung der entsprechenden Investmentanteile bzw. des entsprechenden Fonds, insbesondere die Kursdaten, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Für alle auf der betreffenden Internetseite befindlichen Inhalte übernehmen die Fondsgesellschaften bzw. die Relevanten Referenzstellen keinerlei Verantwortung oder Haftung. Der Link zur Internetseite der Relevanten Referenzstelle bzw. der jeweiligen Fondsgesellschaft wird bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, gegebenenfalls der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Edelmetalle
Bei Edelmetallen (z. B. Gold, Silber) als Basiswert beziehen sich die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen auf die Entwicklung des Kurses des Edelmetalls.

Gold als Basiswert bezieht sich auf den Goldpreis, der im Londoner Goldmarkt für eine Feinunze Gold (31,1035 g) zweimal täglich festgestellt wird (LBMA (*London Bullion Market Association*) Gold Price). Da der Goldpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind, sofern die Emissionswährung nicht in

US-Dollar ausgedrückt wird, die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten.

Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle, auf der die Feststellung des LBMA Gold Price veröffentlicht wird, dargestellt werden.

Silber als Basiswert bezieht sich auf den Silberpreis, der im Londoner Silbermarkt für eine Feinunze Silber (31,1035 g) täglich festgestellt wird (LBMA (*London Bullion Market Association*) Silver Price). Da der Silberpreis in US-Dollar ausgedrückt wird, sind, sofern die Emissionswährung nicht in US-Dollar ausgedrückt wird, die Wechselkursverhältnisse während der Laufzeit der Wertpapiere sowie die Umrechnungskursverhältnisse bei der Umrechnung zu beachten.

Die Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich des Basiswerts, können der Internetseite der Relevanten Referenzstelle entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf der Internetseite der Relevanten Referenzstelle dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Eine Beschreibung eines anderen Edelmetalls wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Rohstoffe
Bei Rohstoffen (z. B. Basismetalle) als Basiswert beziehen sich die Anleihen bzw. Reverse-Anleihen auf die Entwicklung des Kurses des Rohstoffs. Eine Beschreibung eines Rohstoffs wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Schuldverschreibungen
Schuldverschreibungen bezeichnen verzinsliche Wertpapiere, wobei man zwischen Inhaberschuldverschreibungen (Wertpapiere, in denen dem Inhaber eine Leistung versprochen wird) und Namensschuldverschreibungen (auf den Namen des Gläubigers ausgestellte Wertpapiere) unterscheidet. Weitere Schuldverschreibungen sind beispielsweise Anleihen, Zertifikate, Pfandbriefe, Rentenpapiere oder Obligationen. Bei den Emittenten von Schuldverschreibungen kann es sich

beispielsweise um den Bund, Länder, Kommunen, Privatunternehmen oder Kreditinstitute handeln, deren jeweilige Bonität es zu beachten gilt. Eine Beschreibung einer Schuldverschreibung wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, der Name des Wertpapieremittenten nebst ISIN oder ähnlicher Wertpapierkennung, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Terminkontrakte
Den Anleihen bzw. Reverse-Anleihen unterliegt ein Terminkontrakt, welcher an einer Terminbörse gehandelt wird und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird. Bei den Terminkontrakten kann es sich beispielsweise um Zinsterminkontrakte, Indexterminkontrakte, Rohstoff- bzw. Edelmetall-Future-Kontrakte handeln.

Zinsterminkontrakte
Den Wertpapieren unterliegt ein Zinsterminkontrakt, welcher an einer Terminbörse (hier die "Relevante Referenzstelle") gehandelt wird und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird. Zins-Futures haben entweder bestimmte festverzinsliche Wertpapiere oder aber kurzfristige Geldmarktinstrumente zur Grundlage.

Indexterminkontrakte
Den Wertpapieren unterliegt ein Indexterminkontrakt, welcher an einer Terminbörse (hier die "Relevante Referenzstelle") gehandelt wird und dessen Kurs fortlaufend börsentäglich veröffentlicht wird. Bei dem den Wertpapieren zugrunde liegenden *Basiswert* handelt es sich demnach um einen *Indexterminkontrakt und nicht* um den *Index* selbst. Aktienindex-Futures sehen regelmäßig einen Anspruch auf Erfüllung durch Wertausgleich bei Terminfälligkeit als anspruchsabgeltende Barausgleichszahlung vor.

Edelmetall-Future-Kontrakte
Den Wertpapieren unterliegen Edelmetall-Future-Kontrakte, welche an einer Terminbörse (hier die "Relevante Referenzstelle") gehandelt und deren Kurse fortlaufend börsentäglich veröffentlicht werden.

Rohstoff-Future-Kontrakte
Bei den den Wertpapieren unterliegenden Rohstoff-Future-Kontrakten handelt es sich um Rohöl-Future-Kontrakte. Rohöl-Future-Kontrakte werden an einer Terminbörse (hier die Relevante Referenzstelle) gehandelt und ihre Kurse werden fortlaufend börsentäglich veröffentlicht. Rohöl-Futures haben bestimmte Rohölsorten mit verschiedener Herkunft zur Grundlage.

Allgemeines zu Terminkontrakten
Ein Terminkontrakt (auch Future-Kontrakt oder kurz auch Future genannt) ist ein verbindliches Termingeschäft und stellt eine gegenseitig bindende Vereinbarung zweier Vertragsparteien (Kontrakt) dar, die den Käufer bzw. Verkäufer verpflichtet, einen genau bestimmten Vertragsgegenstand, wie z. B. Waren, Devisen, Aktienindizes, Zinstitel oder sonstige Verfügungsrechte, in einer ganz bestimmten Liefermenge (Kontraktgröße) und gegebenenfalls auch in einer ganz bestimmten Qualität, zu einem fixierten Zeitpunkt in der Zukunft (Termin), zu einem konkreten, bereits bei Vertragsabschluss festgelegten Preis abzunehmen und zu bezahlen (Käufer) bzw. zu liefern (Verkäufer). In Abhängigkeit der Art des Future-Kontrakts kann gegebenenfalls auch ein Wertausgleich bei Terminfälligkeit vorzunehmen sein. Mithin zählen Futures nicht zu der Gattung der Wertpapiere, sondern sind normierte Verträge, die an Terminbörsen notiert und gehandelt werden, also börsengehandelte Terminkontrakte.

Der maßgebliche Terminkontrakt wird in den Endgültigen Bedingungen beschrieben.

Eine genaue Beschreibung der Terminkontrakte sowie Informationen über die Kursentwicklung, insbesondere die Kursdaten, sowie sonstige nähere Informationen bezüglich der Terminkontrakte und der entsprechenden Relevanten Referenzstellen, an denen die Terminkontrakte gehandelt werden, können den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen entnommen werden. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten der Relevanten Referenzstellen dargestellt werden.

Informationen über die Volatilitäten des Basiswerts werden bei dem Emittenten auf Anfrage zur Verfügung gestellt, sofern sie nicht auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de abgefragt werden können. Anfragen sind zu richten an: HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Derivatives Public Distribution, Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf; Telefax: +49/211/910-1936.

Die Inhalte auf den angegebenen Internetseiten können sich ändern und dienen lediglich als Informationsquelle. Bei den Kursinformationen und Volatilitäten des Basiswerts handelt es sich ausschließlich um historische Daten, die keinerlei Rückschlüsse auf die zukünftige Kursentwicklung bzw. zukünftige Entwicklung der Volatilität des Basiswerts zulassen. Daher sollten sie keine Grundlage für die Kaufentscheidung der Wertpapiere sein.

Welcher Basiswert der jeweiligen Emission zugrunde liegt, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale des Basiswerts werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Korb
Ein Korb enthält verschiedene Korbkomponenten. Bei solchen Korbkomponenten kann es sich beispielsweise um Aktien oder Indizes oder andere Korbkomponenten oder um eine gemischte Zusammensetzung handeln.

Ein AktienKorb beispielsweise besteht aus einer bestimmten bei Emission festgelegten Anzahl von Aktien und/oder Depositary Receipts ("DRs"), wie z. B. American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs") bzw. aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren (die "Korbaktien"). Während der Laufzeit der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen findet keine ordentliche Anpassung oder Umschichtung der jeweiligen Korbaktien und/oder aktienähnlichen Wertpapiere statt. Eine Aktie ist ein Wertpapier bzw. ein Anteilschein, der das wirtschaftliche Miteigentum beispielsweise an einer Aktiengesellschaft (AG), einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbrieft. Die Höhe des Anteils am Grundkapital und somit am bilanziellen Gesamtvermögen der AG bzw. KGaA wird durch den Nennwert (bei Nennbetragsaktien) angegeben bzw. durch den rechnerischen Anteil am Grundkapital (bei Stückaktien) ermittelt. Die Aktien sind in der Regel börsennotiert. Ihre Kurse werden täglich marktmäßig bewertet, indem ihre Marktpreise (Börsenkurse) an den Börsen festgesetzt werden. Ein aktienähnliches Wertpapier kann beispielsweise ein Genussschein sein. In Gegensatz zu Aktionären ist Inhabern von Genussscheinen die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts nicht möglich. Genussscheine verbriefen ausschließlich Vermögensrechte. In der Regel beinhalten sie einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn und/oder Liquidationserlös (Erlös bei der Auflösung eines Unternehmens). Genussscheininhaber stehen zu der Gesellschaft (im Gegensatz zu Aktionären) in rein schuldrechtlicher Beziehung. Andere aktienähnliche Wertpapiere können auch beispielsweise ADRs bzw. GDRs sein. ADRs bzw. GDRs sind von einer Depotbank (sog. Depositary) ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilscheinen an einem Aktienbestand, der in dem Herkunftsland des Emittenten der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien, gehalten wird. Eigentümer der den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die die ADRs bzw. GDRs emittiert. ADRs und GDRs unterscheiden sich darin, dass letztere in der Regel außerhalb

der Vereinigten Staaten ausgegeben bzw. öffentlich angeboten werden. Jedes ADR bzw. GDR verbrieft eine bestimmte Anzahl von zugrunde liegenden Aktien. Der Marktpreis eines ADR bzw. GDR entspricht daher im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie multipliziert mit der Anzahl des jeweiligen ADRs bzw. GDRs. Abweichungen können sich unter Umständen z. B. aufgrund von Gebühren, Kosten oder zeitlichen Verzögerungen ergeben und wirken sich möglicherweise negativ auf den Wert der ADRs bzw. GDRs und somit auch auf den Wert der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen aus. Die den ADRs bzw. GDRs zugrunde liegenden Aktien können in anderen Währungen als die ADRs bzw. GDRs gehandelt werden, so dass aufgrund von Währungskursschwankungen ebenfalls Differenzen zwischen dem Marktpreis eines ADRs bzw. GDRs und dem mit der Anzahl multiplizierten Marktpreis der zugrunde liegenden Aktie ergeben können. Ein IndexKorb beispielsweise besteht aus einer bestimmten bei Emission festgelegten Anzahl von Indizes (z. B. Aktien-Indizes) und/oder indexähnlichen oder indexvertetenden Basiswerten (die "Korbindizes"). Mögliche Korbindizes sind Euroland- und Nicht-Euroland-Indizes. Während der Laufzeit der Anleihen bzw. Reverse-Anleihen findet keine ordentliche Anpassung oder Umschichtung der jeweiligen Korbindizes statt. Ein Aktien-Index beispielsweise ist eine Kennzahl, die aufgrund einer bestimmten Anzahl von verschiedenen Aktienkursen in einem bestimmten Marktsegment ermittelt wird. Sie soll anhand der in dem Aktien-Index eingeflossenen Aktienkurse die Entwicklung auf diesem Teilmarkt des weltweiten Finanzgeschehens dokumentieren bzw. die Markttendenzen aufzeigen. Indizes werden i.d.R. fortlaufend börsentäglich von einem Indexprovider berechnet, aktualisiert und publiziert. Dabei greift der Indexprovider auf die Börsenkurse der im Index enthaltenen Aktien bzw. Wertpapiere oder Komponenten zurück. Aktien-Indizes beispielsweise werden sowohl als Kursindizes (Dividendenzahlungen und Kapitalveränderungen sind nicht enthalten) als auch Performance-Indizes (Dividenden- und sonstige Zahlungen an die Aktionäre werden bei der Berechnung des Index in das fiktive Portfolio reinvestiert) berechnet. Neben Indizes können auch indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (z. B. Exchange Traded Funds (ETFs) oder statistische Preis-/Referenzindizes bzw. statistische Referenzwerte/-größen) als Korbkomponenten in Frage kommen. Exchange Traded Funds sind rechtlich gesehen Anteile an einem Investmentfonds, die in der Regel allerdings wie Aktien fortlaufend über die Börse zum aktuellen Börsenkurs gehandelt, d. h. gekauft und verkauft, werden können.

Welche Korbkomponenten dem Korb der jeweiligen Emission zugrunde liegen, wie diese jeweils gewichtet werden, weitere Einzelheiten sowie die genauen Ausstattungsmerkmale der Korbkomponenten werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

B. 4.2.3. Beschreibung aller etwaigen Ereignisse, die eine Störung des Markts oder der Abrechnung bewirken und den Basiswert beeinflussen

Eine Störung des Markts (die "**Marktstörung**"), die den Basiswert bzw. die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) oder die Korbkomponenten (Korb) und damit die Ermittlung der Rückzahlungsart (Zahlung oder Lieferung) und/oder die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. die Höhe des Gegenwerts des Liefergegenstands beeinflusst, liegt beispielsweise vor, wenn am Bewertungstag (Express-Element: an einem Bewertungstag) der Referenzpreis nicht festgestellt werden kann. Die Konsequenz einer Marktstörung kann beispielsweise in der Ermittlung eines Ersatzkurses für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert sein. Die Definition einer Marktstörung sowie die jeweils anzuwendenden Korrekturvorschriften werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

B. 4.2.4. Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen

Bestimmte Ereignisse, die den Basiswert bzw. die verschiedenen Basiswerte (Worst-of) oder die Korbkomponenten (Korb) betreffen, können wesentliche Auswirkungen auf die Kursfeststellung des Basiswerts haben. Bei einem Anpassungsereignis handelt es sich beispielsweise um Ereignisse wie Kapitalerhöhungen, endgültige Einstellung der Börsennotierung des Basiswerts, Aktiensplits, Ereignisse, welche die Feststellung des Referenzpreises unmöglich machen, Ereignisse, die dazu führen, dass der Basiswert nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird, etc. (die

"**Anpassungsereignisse**"). Im Falle eines Anpassungsereignisses finden entsprechende Anpassungsregelungen (Anpassungsmaßnahmen) Anwendung. Die Definition sowie die Ausgestaltung von Anpassungsereignissen und den jeweils anzuwendenden Anpassungsregelungen werden in den Emissionsbedingungen veröffentlicht.

5. Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot
5.1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung
5.1.1. Emissionsbedingungen

[*A.1. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate:*]

[Emissionsbedingungen
für die [*Marketingnamen einfügen: ●*] [Discount-Zertifikate] [Reverse-Discount-Zertifikate]
[Discount-Zertifikate mit Barrier-Element] [Reverse-Discount-Zertifikate mit Barrier-Element]
bezogen auf [Aktien][aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere][Investmentanteile][Indizes][indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte][Zinssätze/Referenzsätze][Zinsen][Währungswechselkurse [*ggf. Bezeichnung einfügen, z. B.:* ["USD Bull"] ["USD Bear"] ["[*Alternativen Währungskürzel einfügen*: ●] [Bull] [Bear]"][Edelmetalle][Rohstoffe][Terminkontrakte][Schuldverschreibungen][einen Korb]
[(Einlösungsart Zahlung)]
[(Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)]
[(Einlösungsart Zahlung oder Lieferung, Zinstermin am Einlösungstermin)]
[(Einlösungsart Zahlung oder Lieferung, mehrere Zinstermine)]
[(Einlösungsart Zahlung, Zinstermin am Einlösungstermin)]
[(Einlösungsart Zahlung, mehrere Zinstermine)]
[mit Währungsumrechnung]
[mit Währungsabsicherung (Quanto)]
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Begebung/Verpflichtung aus den Zertifikaten

[*Discount-Zertifikate (Basiswert):*

(1) a) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist verpflichtet, gegenüber dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Discount-Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Discount-Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) die Einlösung der Wertpapiere am ● (der "Einlösungstermin") **[*Einlösungsart Zahlung:*** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag")**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) **[**ermittelten**]** **[**festgelegten**]** Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") bzw. durch Lieferung der **[**ermittelten**]** Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2)**]** je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Emissionswährung":	●

[1] **[**Die Stückzahl**]** **[**Der Gesamtnennbetrag**]** der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf **[**das Angebotsvolumen**]** **[**den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen")**]** begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

["Fremdwährung **[**A**]**":	**●]**
["Fremdwährung B":	**●]**
["Nennbetrag":	**●]**
"Höchstbetrag":	●
"Basiswert":	●
["Emittent des Basiswerts":	**●]**
"ISIN":	●
"Währung Basiswert":	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]**
"Relevante Referenz-stelle":	●
["Relevante Termin-börse":	**●]**
["Fondsgesellschaft":	**●]**
"Referenzpreis":	**[●] [**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse "EUR/Fremdwährung":*** entspricht dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite www.ecb.int**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**der Europäischen Zentralbank**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird; "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich **[**14:15**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach **[**14:15**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag. Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse "Fremdwährung A/Fremdwährung B":*** entspricht dem Fremdwährung A/Fremdwährung B-Kurs am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), d. h. dem Fremdwährung B-Kurs je 1 Fremdwährung A, der sich aus dem

	Fremdwährung B-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), dividiert durch den Fremdwährung A-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt ergibt, wie sie auf **[**der Internetseite www.ecb.int**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**der Europäischen Zentralbank**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht werden; "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich **[**14:15**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach **[**14:15**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag. Wenn der Fremdwährung B-Kurs je 1 EUR und/oder der Fremdwährung A-Kurs je 1 EUR nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Fremdwährung B-Kurs je 1 EUR und/oder der Fremdwährung A-Kurs je 1 EUR regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.**]**
["Startniveau":	**●]**
"Cap":	●
"Bezugsverhältnis":	**[●]** **[[*sofern das Bezugsverhältnis erst am Bewertungstag ermittelt wird, wobei Basiswert ≠ Liefergegenstand:*** wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Quotienten aus (i) dem Produkt aus (a) dem Quotienten aus (aa) dem von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (bb) dem Startniveau und (b) dem Nennbetrag **[*sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist und bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:***, geteilt durch den Umrechnungskurs (wie in § 4 Absatz (3) definiert),**]** und (ii) dem am Bewertungstag von **[●]** festgestellten ●-Kurs des Liefergegenstands**]** **[*mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Quotienten aus dem Höchstbetrag und dem Umrechnungskurs (wie in § 4 Absatz (3) definiert), geteilt durch den Cap**]** **[*alternative Berechnungsweise des Bezugsverhältnisses einfügen: ●*]**, gemäß folgender Formel: **[*Basiswert ≠ Liefergegenstand:*** ((Referenzpreis/Startniveau) x Nennbetrag) **[*sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist und bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** / Umrechnungskurs**]** / ●-Kurs des Liefergegenstands am Bewertungstag**]** **[*mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** $Bezugsverhältnis = \frac{Höchstbetrag / Umrechungskurs}{Cap}$ **]** **[*alternative Formel einfügen: ●*]**, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für das Bezugsverhältnis") kaufmännisch gerundet wird**]**
["Liefergegenstand":	**●]**

["Emittent Liefergegenstand":	●**]**
["ISIN Liefergegenstand":	●**]**
["Währung Liefergegenstand":	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]]**
["Relevante Referenz-stelle Liefergegenstand":	●**]**

(2) a) Sofern der am Bewertungstag **[**von der Relevanten Referenzstelle**]** festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen **[**überschreitet**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** unterschreitet**]**, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem **[**gemäß § 4 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Höchstbetrag.

b) Sofern der am Bewertungstag **[**von der Relevanten Referenzstelle**]** festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap **[**unterschreitet**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** überschreitet**]**, **[*Einlösungsart Zahlung:*** entspricht der **[**gemäß § 4 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag je Wertpapier **[**dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Höchstbetrag.**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** dem mit dem Cap multiplizierten Höchstbetrag, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse (Fremdwährung A "Bull"):*** dem **[**in der Fremdwährung B ausgedrückten**]** **[**mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten**]** Referenzpreis **[**(wobei **[*Zahl und Einheit der Fremdwährung B einfügen:* ●]** **[*Zahl und Einheit der Emissionswährung einfügen:* ●]** entspricht)**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** erfolgt die Einlösung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl **[**des Basiswerts**]** **[**des Liefergegenstands**]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") ausgezahlt. **[**Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gemäß § 4 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis **[**des zu liefernden Basiswerts**]** **[**des zu liefernden Liefergegenstands**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]** **[*mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier **[*Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen:* ●]**, gemäß der Formel: **[*Formel einfügen:* ●]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Discount-Zertifikate (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):*

(1) a) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist verpflichtet, gegenüber dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines

Inhaber-Zertifikats (das "Discount-Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Discount-Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) die Einlösung der Wertpapiere am ● (der "Einlösungstermin") **[*Einlösungsart Zahlung:*** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag")**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) **[**ermittelten**]** **[**festgelegten**]** Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") bzw. durch Lieferung der **[**ermittelten**]** Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2)**]** je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Emissionswährung":	●
["Fremdwährung **[**A**]**":	●**]**
["Fremdwährung B":	●**]**
["Nennbetrag":	●**]**
"Höchstbetrag":	●

"Basiswerte" **["Emittenten Basiswerte"]** **"ISIN"** **"Währungen Basiswerte"**	**["Liefergegenstände"]** **["Emittenten Liefergegenstände"]** **["ISIN Liefergegenstände"]** **["Währungen Liefergegenstände"]** **["Relevante Referenzstelle Liefergegenstände"]**	**"Relevante Referenzstellen"** **["Relevante Terminbörsen"]** **["Fondsgesellschaften"]**	**"Referenzpreise"**	**["Startniveaus"]**	**"Caps"/** **"Bezugsverhältnisse"**

[1] **[**Die Stückzahl**]** **[**Der Gesamtnennbetrag**]** der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf **[**das Angebotsvolumen**]** **[**den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen")**]** begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

"Basiswerte" **["Emittenten Basiswerte"]** **"ISIN"** **"Währungen Basiswerte"**	**["Liefergegenstände"]** **["Emittenten Liefergegenstände"]** **["ISIN Liefergegenstände"]** **["Währungen Liefergegenstände"]** **["Relevante Referenzstelle Liefergegenstände"]**	**"Relevante Referenzstellen"** **["Relevante Terminbörsen"]** **["Fondsgesellschaften"]**	**"Referenzpreise"**	**["Startniveaus"]**	**"Caps"/** **"Bezugsverhältnisse"**
● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]**	**[●]**	●	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]**	**[●]**	●/ **[●]** **[*sofern das Bezugsverhältnis erst am Bewertungstag ermittelt wird (beispielsweise Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung):*** wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht **[*Berechnungsweise des Bezugsverhältnisses einfügen:* ●]**, gemäß folgender Formel: **[*Formel einfügen:* ●]**, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für das Bezugsverhältnis") kaufmännisch gerundet wird**]**

(2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem **[**gemäß § 4 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Höchstbetrag.

b) Sofern mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Cap unterschreitet, **[*Einlösungsart Zahlung:*** entspricht der **[**gemäß § 4 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert) multiplizierten, am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Höchstbetrag. Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Cap unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Caps unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Cap prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Cap aufweist.**] [*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** erfolgt die Einlösung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl **[**des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)**]** **[**des Liefergegenstands**]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") ausgezahlt. **[**Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gemäß § 4 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis **[**des zu liefernden maßgeblichen Basiswerts**]** **[**des zu liefernden Liefergegenstands**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]** **[*mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier **[*Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen: ●*]**, gemäß der Formel: **[*Formel einfügen: ●*]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]** **[**Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Cap unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Caps unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Cap prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Cap aufweist.**]]]**

[*Discount-Zertifikate (Korb):*

(1) a) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist verpflichtet, gegenüber dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Discount-Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Discount-Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) die Einlösung der Wertpapiere am ● (der "Einlösungstermin") durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Emissionswährung":	●

[1] **[**Die Stückzahl**]** **[**Der Gesamtnennbetrag**]** der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf **[**das Angebotsvolumen**]** **[**den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen")**]** begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

["Fremdwährung **[**A**]**":	●**]**
["Fremdwährung B":	●**]**
["Nennbetrag":	●**]**
"Höchstbetrag":	●
"Korb":	der sich aus den nachfolgenden Korbkomponenten zusammensetzende Korb:

"Korbkomponenten" **["Emittenten Korbkomponenten"]** **"ISIN"** **"Währungen Korbkomponenten"**	**"Relevante Referenzstellen"** **["Relevante Terminbörsen"]** **["Fondsgesellschaften"]**	**"Referenzpreise"**	**"Bezugsverhältnisse"**
● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]**	●	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]**	●

"Korbwert":	Entspricht der Summe der Produkte der von der jeweiligen Referenzstelle festgestellten Referenzpreise der jeweiligen Korbkomponenten und der Bezugsverhältnisse der jeweiligen Korbkomponenten, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und wird nach der folgenden Formel berechnet: $\sum_{i=1}^{N}(r_i \times w_1)$
"w_i":	Bezugsverhältnis der jeweiligen Korbkomponenten
"r_i":	Referenzpreis der jeweiligen Korbkomponenten**[**, gegebenenfalls gemäß § 4 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechnet**]**
"Cap" des Korbs:	●

(2) a) Sofern der am Bewertungstag auf Basis der von den jeweils Relevanten Referenzstellen festgestellten Referenzpreise ermittelte Korbwert dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem **[**gemäß § 4 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Höchstbetrag.

b) Sofern der am Bewertungstag auf Basis der von den jeweils Relevanten Referenzstellen festgestellten Referenzpreise ermittelte Korbwert den Cap unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Produkt aus (i) dem am Bewertungstag ermittelten Korbwert und (ii) dem Höchstbetrag, dividiert durch den Cap, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Höchstbetrag.**]**

[*Discount-Zertifikate mit Barrier-Element (Schwellenereignis) (ein Basiswert):*

(1) a) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist verpflichtet, gegenüber dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Discount-Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Discount-Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) die Einlösung der Wertpapiere am ● (der "Einlösungstermin") in Abhängigkeit des Schwellenereignisses (wie in Absatz (1) b) definiert) **[*Einlösungsart Zahlung:*** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag")**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) **[**ermittelten**]** **[**festgelegten**]** Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") bzw. Lieferung der **[**ermittelten**]** Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2)**]** je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Emissionswährung":	●
["Fremdwährung **[**A**]**":	●**]**
["Fremdwährung B":	●**]**
["Nennbetrag":	●**]**
"Höchstbetrag":	●
"Basiswert":	●
["Emittent des Basiswerts":	●**]**
"ISIN":	●
"Währung Basiswert":	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]**

[1] **[**Die Stückzahl**]** **[**Der Gesamtnennbetrag**]** der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf **[**das Angebotsvolumen**]** **[**den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen")**]** begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

"Relevante Referenzstelle":	●
["Relevante Terminbörse":	●**]**
["Fondsgesellschaft":	●**]**
"Referenzpreis":	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]**
["Startniveau":	●**]**
"Cap":	●
"Bezugsverhältnis":	**[●]** **[[*sofern das Bezugsverhältnis erst am Bewertungstag ermittelt wird, wobei Basiswert ≠ Liefergegenstand:*** wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Quotienten aus (i) dem Produkt aus (a) dem Quotienten aus (aa) dem von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (bb) dem Startniveau und (b) dem Nennbetrag **[*sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist und bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*,** geteilt durch den Umrechnungskurs (wie in § 4 Absatz (3) definiert),**]** und (ii) dem am Bewertungstag von **[●]** festgestellten ●-Kurs des Liefergegenstands**] [*mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Quotienten aus dem Höchstbetrag und dem Umrechnungskurs (wie in § 4 Absatz (3) definiert), geteilt durch den Cap **[*alternative Berechnungsweise des Bezugsverhältnisses einfügen: ●*]**, gemäß folgender Formel: **[*Basiswert ≠ Liefergegenstand:*** ((Referenzpreis/Startniveau) x Nennbetrag) **[*sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist und bei Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** / Umrechnungskurs**]** / ●-Kurs des Liefergegenstands am Bewertungstag**] [*mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** $Bezugsverhältnis = \frac{Höchstbetrag / Umrechungskurs}{Cap}$ **]** **[*alternative Formel einfügen: ●*]**, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für das Bezugsverhältnis") kaufmännisch gerundet wird**]**
"Barriere":	●
["Liefergegenstand":	●**]**

["Emittent Liefergegenstand":	●**]**
["ISIN Liefergegenstand":	●**]**
["Währung Liefergegenstand":	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]]**
"Schwellenereignis":	gilt als eingetreten, wenn **[**während der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert)**]** **[**ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs**]** **[**ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter **[**●-Kurs**][**Referenzpreis**]]** **[*mit Pro-Element:*** der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte **[**●-Kurs**][**Referenzpreis**]** (Beobachtungszeitpunkt)**]** **[*alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist:* ●]** **[*anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:*** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle)**]** des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese unterschreitet. Der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts des Schwellenereignisses unter der in § 7 genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. **[*anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:*** Wenn **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist:* ●]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist:* ●]** regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses bestimmen.**]**
"Beobachtungsperiode":	**[**entspricht dem Zeitraum vom ● (der "Beginn der Beobachtungsperiode") (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag (einschließlich).**]** **[**entspricht dem Zeitraum vom ● (einschließlich) bis ●

	(einschließlich).**]**

[*Discount-Zertifikate mit Barrier-Element (ohne Pro-Element):*

(2) a) Sofern (i) kein Schwellenereignis eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem **[**gemäß § 4 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Höchstbetrag.

b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet, **[*Einlösungsart Zahlung:*** entspricht der **[**gemäß § 4 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Höchstbetrag.**] [*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** erfolgt die Einlösung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl **[**des Basiswerts**] [**des Liefergegenstands**]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") ausgezahlt. **[**Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gemäß § 4 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis **[**des zu liefernden Basiswerts**] [**des zu liefernden Liefergegenstands**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]] [*mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier **[*Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen: ●*]**, gemäß der Formel: **[*Formel einfügen: ●*]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Discount-Zertifikate mit Barrier-Element (mit Pro-Element):*

(2) a) Sofern kein Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem **[**gemäß § 4 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Höchstbetrag.

b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, **[*Einlösungsart Zahlung:*** entspricht der **[**gemäß § 4 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Höchstbetrag.**] [*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** erfolgt die Einlösung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl **[**des Basiswerts**] [**des Liefergegenstands**]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") ausgezahlt. **[**Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gemäß § 4 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle

festgestellten Referenzpreis **[**des zu liefernden Basiswerts**]** **[**des zu liefernden Liefergegenstands**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]]** **[*mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier **[*Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen: ●*]**, gemäß der Formel: **[*Formel einfügen: ●*]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Discount-Zertifikate mit Barrier-Element (Schwellenereignis) (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):*

(1) a) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist verpflichtet, gegenüber dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Discount-Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Discount-Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) die Einlösung der Wertpapiere am ● (der "Einlösungstermin") in Abhängigkeit des Schwellenereignisses (wie in Absatz (1) b) definiert) **[*Einlösungsart Zahlung:*** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag")**]** **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) **[**ermittelten**]** **[**festgelegten**]** Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") bzw. Lieferung der **[**ermittelten**]** Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2)**]** je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Emissionswährung":	●
["Fremdwährung **[**A**]**":	●**]**
["Fremdwährung B":	●**]**
["Nennbetrag":	●**]**
"Höchstbetrag":	●

[1] **[**Die Stückzahl**]** **[**Der Gesamtnennbetrag**]** der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf **[**das Angebotsvolumen**]** **[**den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen")**]** begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

"Basiswerte" **["Emittenten Basiswerte"]** **"ISIN"** **"Währungen Basiswerte"**	**["Liefergegenstände"]** **["Emittenten Liefergegenstände"]** **["ISIN Liefergegenstände"]** **["Währungen Liefergegenstände"]**	**"Relevante Referenzstellen"** **["Relevante Terminbörsen"]** **["Fondsgesellschaften"]**	**"Referenzpreise"**	**["Startniveaus"]** **"Barrieren"**	**"Caps"/** **"Bezugsverhältnisse"**
● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]**	**[●]**	●	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]**	●	●/ **[●]** **[*sofern das Bezugsverhältnis erst am Bewertungstag ermittelt wird (beispielsweise Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung):*** wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht **[*Berechnungsweise des Bezugsverhältnisses einfügen:* ●]**, gemäß folgender Formel: **[*Formel einfügen:* ●]**, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für das Bezugsverhältnis") kaufmännisch gerundet wird**]**

"Schwellenereignis":	gilt als eingetreten, wenn **[**während der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert)**] [**ein von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs**] [**ein von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter **[●**-Kurs**][**Referenzpreis**]] [*mit Pro-Element:*** der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte **[●**-Kurs**][**Referenzpreis**]** (Beobachtungszeitpunkt)**] [*alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist:* ●]**

	[*anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:* (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle)**]** mindestens eines Basiswerts der maßgeblichen Barriere des Basiswerts entspricht oder diese unterschreitet. Der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts des Schwellenereignisses unter der in § 7 genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. **[*anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:*** Wenn **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist:* ●]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist:* ●]** regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses bestimmen.**]**
"Beobachtungsperiode":	entspricht dem Zeitraum vom ● (der "Beginn der Beobachtungsperiode") (einschließlich) bis zum ● (einschließlich).

[*Discount-Zertifikate mit Barrier-Element (ohne Pro-Element):*

(2) a) Sofern (i) kein Schwellenereignis eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem **[**gemäß § 4 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Höchstbetrag.

b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und mindestens ein am Bewertungstag von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Cap unterschreitet, **[*Einlösungsart Zahlung:*** entspricht der **[**gemäß § 4 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert) multiplizierten, am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten

Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Höchstbetrag. Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Cap unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Caps unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Cap prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Cap aufweist.**] [*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** erfolgt die Einlösung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl **[**des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)**] [**des Liefergegenstands**]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") ausgezahlt. **[**Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gemäß § 4 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis **[**des zu liefernden maßgeblichen Basiswerts**] [**des zu liefernden Liefergegenstands**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**] [*mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier **[*Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen: ●*]**, gemäß der Formel: **[*Formel einfügen: ●*]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**] [**Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Cap unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Caps unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Cap prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Cap aufweist.**]]]**

[*Discount-Zertifikate mit Barrier-Element (mit Pro-Element):*

(2) a) Sofern kein Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem **[**gemäß § 4 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Höchstbetrag.

b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, **[*Einlösungsart Zahlung:*** entspricht der **[**gemäß § 4 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert) multiplizierten, am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Höchstbetrag. Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis die für diesen Basiswert maßgebliche Barriere unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Barrieren unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis die maßgebliche Barriere prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber der maßgeblichen Barriere aufweist.**] [*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** erfolgt die Einlösung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl **[**des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)**] [**des Liefergegenstands**]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der

"Spitzenbetrag") ausgezahlt. **[**Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gemäß § 4 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis **[**des zu liefernden maßgeblichen Basiswerts**]** **[**des zu liefernden Liefergegenstands**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]** **[*mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier **[*Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen: ●*]**, gemäß der Formel: **[*Formel einfügen: ●*]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]** **[**Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis die für diesen Basiswert maßgebliche Barriere unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Barrieren unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis die maßgebliche Barriere prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber der maßgeblichen Barriere aufweist.**]]]]**

[*Reverse-Discount-Zertifikate (ein Basiswert):*

(1) a) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist verpflichtet, gegenüber dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Discount-Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Discount-Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) die Einlösung der Wertpapiere am ● (der "Einlösungstermin") durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Emissionswährung":	●
["Fremdwährung **[**A**]**":	●**]**
["Fremdwährung B":	●**]**
["Nennbetrag":	●**]**
"Höchstbetrag":	●
"Basiswert":	●
["Emittent des Basiswerts":	●**]**
"ISIN":	●
"Währung Basiswert":	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]**
"Relevante Referenzstelle":	●

[1] **[**Die Stückzahl**]** **[**Der Gesamtnennbetrag**]** der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf **[**das Angebotsvolumen**]** **[**den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen")**]** begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

["Relevante Terminbörse":	●**]**
["Fondsgesellschaft":	●**]**
"Referenzpreis":	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]**
["Startniveau":	●**]**
"Cap":	●
"Bezugsverhältnis":	●

(2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem **[**gemäß § 4 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Höchstbetrag.

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap überschreitet, entspricht der **[**gemäß § 4 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag je Wertpapier **[**der Differenz aus dem Höchstbetrag und dem geringeren Betrag aus (I) dem Höchstbetrag und (II) dem größeren Betrag aus (a) der mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten Differenz aus (i) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]** und (ii) dem Cap und (b) dem Wert Null gemäß der Formel:
"Einlösungsbetrag" = Höchstbetrag - min{Höchstbetrag;max(Bezugsverhältnis x (Referenzpreis - Cap);0)},
wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]**

[*Reverse-Discount-Zertifikate mit Barrier-Element (Schwellenereignis) (ein Basiswert):*

(1) a) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist verpflichtet, gegenüber dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Discount-Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Discount-Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) die Einlösung der Wertpapiere am ● (der "Einlösungstermin") in Abhängigkeit des Schwellenereignisses (wie in Absatz (1) b) definiert) durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Emissionswährung":	●
["Fremdwährung **[**A**]**":	●**]**

[1] **[**Die Stückzahl**] [**Der Gesamtnennbetrag**]** der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf **[**das Angebotsvolumen**] [**den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen")**]** begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

["Fremdwährung B":	●**]**
["Nennbetrag":	●**]**
"Höchstbetrag":	●
"Basiswert":	●
["Emittent des Basiswerts":	●
"ISIN":	●
"Währung Basiswert":	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]**
"Relevante Referenzstelle":	●
["Relevante Terminbörse":	●**]**
["Fondsgesellschaft":	●**]**
"Referenzpreis":	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]**
["Startniveau":	●**]**
"Cap":	●
"Bezugsverhältnis":	●
"Barriere":	●
"Schwellenereignis":	gilt als eingetreten, wenn **[**während der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert)**]** **[**ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs**]** **[**ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter **[**●-Kurs**][**Referenzpreis**]]** **[*mit Pro-Element:*** der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte **[**●-Kurs**][**Referenzpreis**]** (Beobachtungszeitpunkt)**]** **[*alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●*]** **[*anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:*** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer

	Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle)**]** des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese überschreitet. Der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts des Schwellenereignisses unter der in § 7 genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. **[*anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:*** Wenn **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist:* ●]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist:* ●]** regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses bestimmen.**]**
"Beobachtungsperiode":	**[**entspricht dem Zeitraum vom ● (der "Beginn der Beobachtungsperiode") (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag (einschließlich).**]** **[**entspricht dem Zeitraum vom ● (einschließlich) bis ● (einschließlich).**]**

[*Reverse-Discount-Zertifikate mit Barrier-Element (ohne Pro-Element):*

(2) a) Sofern (i) kein Schwellenereignis eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem **[**gemäß § 4 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Höchstbetrag.

b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap überschreitet, entspricht der **[**gemäß § 4 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag je Wertpapier der Differenz aus dem Höchstbetrag und dem geringeren Betrag aus (I) dem Höchstbetrag und (II) dem größeren Betrag aus (a) der mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten Differenz aus (i) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●]** **[*Zahl und Einheit***

der Währung einfügen: ●] entspricht)**]** und (ii) dem Cap und (b) dem Wert Null gemäß der Formel:
"Einlösungsbetrag" = Höchstbetrag - min{Höchstbetrag;max(Bezugsverhältnis x (Referenzpreis - Cap);0)},
wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]**

[*Reverse-Discount-Zertifikate mit Barrier-Element (mit Pro-Element):*

(2) a) Sofern kein Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem **[**gemäß § 4 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Höchstbetrag.

b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der **[**gemäß § 4 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Einlösungsbetrag je Wertpapier der Differenz aus dem Höchstbetrag und dem geringeren Betrag aus (I) dem Höchstbetrag und (II) dem größeren Betrag aus (a) der mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten Differenz aus (i) dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●]* [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●]*** entspricht)**]** und (ii) der Barriere und (b) dem Wert Null gemäß der Formel:
"Einlösungsbetrag" = Höchstbetrag - min{Höchstbetrag;max(Bezugsverhältnis x (Referenzpreis - Barriere);0)},
wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]**

§ 2
Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere[/]
[*Anwendbar bei nennbetragsbezogenen Wertpapieren*: Form und Nennbetrag]

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der **[**Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle")**] [*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen*: ●]** hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.

(2) Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.

[*Anwendbar bei nennbetragsbezogenen Wertpapieren*:

(3) Die Wertpapiere im Nennbetrag von jeweils ● sind untereinander gleichberechtigt und lauten auf den Inhaber.**]**

§ 3
Einlösungstermin/Bewertungstag

(1) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz ●, am ● (der "Einlösungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist **[**jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.**] [*Abweichende Definition des Bankarbeitstags*: ●.]**

(3) Die Feststellung des **[**jeweiligen**]** Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz ●, am ● (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein **[*Anwendbar bei allen Basiswerten, außer Investmentanteilen, als Basiswert*:** Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag**] [*Anwendbar bei Investmentanteilen als Basiswert*:** Fondsbewertungstag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Fondsbewertungstag**]**.

(4) **[*Anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert*:** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die **[**jeweilige**]** Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.**]**
[*Alternativ anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert*: ["Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevante Referenzstelle und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.**] [**"Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevanten Referenzstellen und die Relevanten Terminbörsen üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevanten Referenzstellen und/oder die Relevanten Terminbörsen planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.**]]**
[*Anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten*: "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die **[**jeweilige**]** Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des **[**entsprechenden**]** Basiswerts feststellt.**]**
[*Alternativ anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten als Basiswert*: ["Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet ist, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.**] [**"Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die jeweiligen Relevanten Referenzstellen üblicherweise Kurse des **[**entsprechenden**]** Basiswerts feststellen und die Relevanten Terminbörsen üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevanten Referenzstellen und/oder die Relevanten Terminbörsen planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.**]]**
[*Abweichende Definition des Börsentags - anwendbar bei allen Basiswerten*: "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.**]**
[*Anwendbar bei Investmentanteilen als Basiswert:* "Fondsbewertungstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.**]**

§ 4
[*Zahlung:* Einlösungsart Zahlung][/][*Zahlung oder Lieferung*: Einlösungsart Zahlung oder Lieferung][/]
[*Anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist:* Währungsumrechnung]

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung bzw. bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung unter Berücksichtigung der Zahlung etwaiger Spitzenbeträge:*

[(1)**]** Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags **[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung unter Berücksichtigung der Zahlung etwaiger Spitzenbeträge:*** bzw. etwaiger Spitzenbeträge**]** an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit **[**dieser Zahlung**]** **[**diesen Zahlungen**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung*:

(2) Der Emittent wird im Fall der Einlösung durch Lieferung den zu liefernden **[**Basiswert**]** **[**Liefergegenstand**]** in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke **[**des Basiswerts**]** **[**des Liefergegenstands**]** ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung **[**des **[**maßgeblichen**]** Basiswerts**]** **[**des Liefergegenstands**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. **[**Sollte die Lieferung **[**des **[**maßgeblichen**]** Basiswerts**]** **[**des Liefergegenstands**]**, aus welchen Gründen auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, so hat der Emittent das Recht, anstatt der Lieferung **[**des **[**maßgeblichen**]** Basiswerts**]** **[**des Liefergegenstands**]** einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis entspricht. Der Ausgleichsbetrag wird **[**gemäß § 4 Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechnet.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:* Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem Bewertungstag liegt, wird der zu liefernde **[**Basiswert**]** **[**Liefergegenstand**]** zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Investmentanteile:* Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag eine Ausschüttung auf die Investmentanteile erfolgt, steht die Ausschüttung den Wertpapierinhabern zu.**]]**

[*gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist:*

[(2)**]**

[(3)**]** **[**a) **[*Währung des Basiswerts/der Basiswerte ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:**

[[Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).**]** Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie

er auf **[**der Internetseite www.ecb.int**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**der Europäischen Zentralbank**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich **[**14:15**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach **[**14:15**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag.**]**

[[Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).**]** Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem **[*Währung einfügen: ●*]**-Kurs je **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[●]** (die "Publikationsseite") **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag.**]]**

[*Währung des Basiswerts/der Basiswerte ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:
[Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).**]** Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite www.ecb.int**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**der Europäischen Zentralbank**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich **[**14:15**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach **[**14:15**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts/der Basiswerte = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:
[Ein in EUR ausgedrückter fälliger Betrag (der "EUR-Betrag") wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des EUR-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des EUR-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).**]** Der

"Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite www.ecb.int**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**der Europäischen Zentralbank**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich **[**14:15**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag der, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach **[**14:15**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).**]**

b) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

c) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]**

[*Basiswert Währungswechselkurse "EUR/Fremdwährung", Emissionswährung = EUR*:
Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Referenzpreis. Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]**

[*Basiswert Währungswechselkurse "Fremdwährung A/Fremdwährung B", Emissionswährung = EUR*:
Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber ausgezahlt. Im Falle der Umrechnung des gemäß Absatz (2) a) ermittelten Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt diese durch Division des

Fremdwährungsbetrags durch den Fremdwährung A-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt. Im Falle der Umrechnung des gemäß Absatz (2) b) ermittelten Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt diese durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Fremdwährung B-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt. Die entsprechende Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist, mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung:*
[(2)**]**
[(3)**]** **[**Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).**]** "Umrechnungskurs": **[*Zahl und Einheit der Fremdwährung [A] [B] einfügen:* ●]** entspricht **[*Zahl und Einheit der Emissionswährung einfügen:* ●]**.**]**

§ 5
Marktstörung/Ersatzkurs

[*Wertpapiere (Korb):*
(1) Eine Marktstörung liegt vor, falls hinsichtlich mindestens einer der Korbkomponenten gemäß den nachfolgenden Vorschriften eine Marktstörung vorliegt. Die Bestimmungen zur Feststellung eines Ersatzkurses finden auf die betroffene Korbkomponente entsprechend Anwendung.**]**

[*Wertpapiere (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):*
(1) Eine Marktstörung liegt vor, falls hinsichtlich mindestens eines der Basiswerte gemäß den nachfolgenden Vorschriften eine Marktstörung vorliegt. Die Bestimmungen zur Feststellung eines Ersatzkurses finden auf den betroffenen Basiswert entsprechend Anwendung.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren*:
[(1)**]**
[(2)**]** **[**In Bezug auf **[**Basiswerte**]** **[**Korbkomponenten**]**, die **[**Aktien**]** **[**Depositary Receipts ("DRs")**]** **[**wie z. B.**]** **[**American Depositary Receipts ("ADRs")**]** **[**oder**]** **[**Global Depositary Receipts ("GDRs")**]** **[**bzw.**]** **[**aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**]** sind, liegt eine Marktstörung vor,**]** **[**Eine Marktstörung liegt vor,**]** wenn am Bewertungstag **[**der Referenzpreis**]** **[**einer oder mehrere der Referenzpreise**]** durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird **[**oder werden**]** oder der Handel **[**in dem Basiswert**]** **[**in einem Basiswert oder mehreren Basiswerten**]** **[**in einer Korbkomponente oder mehreren Korbkomponenten**]** an der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf **[**den Basiswert**]** **[**einen Basiswert oder mehrere Basiswerte**]** **[**auf eine Korbkomponente oder mehrere Korbkomponenten**]** bezogenen, an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

[(2)**]**

[(3)**]** **[**a)**]** **[**Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**]** **[**(2)**]** vorliegt, ist für die Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[**den Basiswert**]** **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** **[**die durch eine Marktstörung betroffene Korbkomponente**]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle festgestellten **[**●-**]**Kurses **[**des Basiswerts**]** **[**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** **[**der durch eine Marktstörung betroffenen Korbkomponente**]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

[Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**]** **[**(2)**]** vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** Folgendes maßgeblich: Als Bewertungstag **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** **[**für die durch eine Marktstörung betroffene Korbkomponente**]** gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** **[**für die durch eine Marktstörung betroffene Korbkomponente**]** keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** **[**für die durch eine Marktstörung betroffene Korbkomponente**]** an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** **[**für die durch eine Marktstörung betroffene Korbkomponente**]** dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** **[**für die durch eine Marktstörung betroffene Korbkomponente**]** vorliegt. **[*Barrier-Element:*** Die Beobachtungsperiode verlängert sich entsprechend.**]** Für die Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[**den Basiswert**]** **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** **[**die durch eine Marktstörung betroffene Korbkomponente**]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses **[**des Basiswerts**]** **[**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** **[**der durch eine Marktstörung betroffenen Korbkomponente**]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

[b) **[**Der Referenzpreis der Korbkomponente, die nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.**]** **[**Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.**]]**

[(3)**]**
[(4)**]** **[**a) Sofern die Marktstörung **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** **[**für die durch eine Marktstörung betroffene Korbkomponente**]** am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Einlösungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** bzw. Lieferaufschubs**]** durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte*:
[(1)**]**
[(2)**]** **[**In Bezug auf **[**Basiswerte**]** **[**Korbkomponenten**]**, die **[**Indizes**]** **[**indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte**]** sind, liegt eine Marktstörung vor,**]** **[**Eine Marktstörung liegt vor,**]** wenn am Bewertungstag **[**der Referenzpreis**]** **[**einer oder mehrere der Referenzpreise**]** aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird **[**oder werden**]** oder der Handel in **[**einzelnen im Basiswert**]** **[**einzelnen in dem entsprechenden Basiswert**]** **[**einzelnen in der entsprechenden Korbkomponente**]** erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf **[**den Basiswert**]** **[**den entsprechenden Basiswert**]** **[**die entsprechenden Korbkomponenten**]** bezogenen, an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung **[**des Basiswerts**]** **[**des entsprechenden Basiswerts**]** **[**der entsprechenden Korbkomponente**]** einfließende Kurs einer **[**im Basiswert**]** **[**in dem entsprechenden Basiswert**]** **[**in der entsprechenden Korbkomponente**]** erfassten Aktie ermittelt wird.

[(2)**]**
[(3)**]** **[**a)**]** **[**Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**]** **[**(2)**]** vorliegt, wird der Emittent **[**den Referenzpreis**]** **[**den Referenzpreis oder die Referenzpreise**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** **[**der durch eine Marktstörung betroffenen Korbkomponente**]** nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 ermitteln.**]**

[Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**]** **[**(2)**]** vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** maßgeblich: Als Bewertungstag **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** **[**für die durch eine Marktstörung betroffene Korbkomponente**]** gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** **[**für die durch eine Marktstörung betroffene Korbkomponente**]** keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** **[**für die durch eine Marktstörung betroffene Korbkomponente**]** an allen fünf auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** **[**für die durch eine Marktstörung betroffene Korbkomponente**]** dieser fünfte Börsentag nach dem Bewertungstag als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** **[**für die durch eine Marktstörung betroffene Korbkomponente**]** vorliegt. Für die Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[**den Basiswert**]** **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** **[**die durch eine

Marktstörung betroffene Korbkomponente**]** maßgeblich. **[*Barrier-Element:*** Die Beobachtungsperiode verlängert sich entsprechend.**]** Der "Ersatzkurs" **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** **[**für die durch eine Marktstörung betroffene Korbkomponente**]** entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode **[**des Basiswerts**]** **[**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** **[**der durch eine Marktstörung betroffenen Korbkomponente**]** sowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten Referenzpreises jeder der **[**im Basiswert**]** **[**im durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** **[**in der durch eine Marktstörung betroffenen Korbkomponente**]** erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen **[**im Basiswert**]** **[**im durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** **[**in der durch eine Marktstörung betroffenen Korbkomponente**]** erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises Kurses **[**des Basiswerts**]** **[**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** **[**der durch eine Marktstörung betroffenen Korbkomponente**]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

[b) **[**Der Referenzpreis der Korbkomponente, die nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.**]** **[**Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.**]]**

[(3)**]**

[(4)**]** **[**a) Sofern die Marktstörung am zweiten Börsentag nach dem Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der Einlösungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs **[*Einlösungsart Zahlung oder Lieferung:*** bzw. Lieferaufschubs**]** durch die Verschiebung des Einlösungstermins zu verlangen.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Investmentanteile:*

[(1)**]**

[(2)**]** **[**In Bezug auf **[**Basiswerte**]** **[**Korbkomponenten**]**, die Investmentanteile sind, liegt eine Marktstörung vor,**]** **[**Eine Marktstörung liegt vor,**]** wenn am Bewertungstag **[**der Referenzpreis**]** **[**einer oder mehrere der Referenzpreise**]** durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird **[**oder werden**]**.

[(2)**]**

[(3)**]** Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**]** **[**(2)**]** vorliegt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag verschoben, an dem der Referenzpreis **[**oder die Referenzpreise**]** wieder festgestellt und veröffentlicht wird **[**oder werden**]**. **[*Barrier-Element:*** Die Beobachtungsperiode verlängert sich entsprechend.**]** Wird der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin verschoben und liegt auch an diesem Tag eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**]** **[**(2)**]** vor, dann ist statt **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[**den Basiswert**]** **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** **[**die durch eine Marktstörung betroffene Korbkomponente**]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, der letzten dem Emittenten bekannten

Vermögenswerte des Fonds und des letzten vor der Marktstörung von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises **[**des Basiswerts**]** **[**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** **[**der durch eine Marktstörung betroffenen Korbkomponente**]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Der Referenzpreis der Korbkomponente, die nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.**]** **[**Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Terminkontrakte:*

[(1)**]**

[(2)**]** **[**In Bezug auf **[**Basiswerte**]** **[**Korbkomponenten**]**, die Terminkontrakte sind, liegt eine Marktstörung vor,**]** **[**Eine Marktstörung liegt vor,**]** wenn am Bewertungstag **[**der Referenzpreis**]** **[**einer oder mehrere der Referenzpreise**]** durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird **[**oder werden**]**.

[(2)**]**

[(3)**]** Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**]** **[**(2)**]** vorliegt, ist für die Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[**den Basiswert**]** **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** **[**die durch eine Marktstörung betroffene Korbkomponente**]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle festgestellten **[**●-**]**Kurses **[**des Basiswerts**]** **[**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** **[**der durch eine Marktstörung betroffenen Korbkomponente**]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Der Referenzpreis der Korbkomponente, die nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.**]** **[**Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle oder Rohstoffe:*

[(1)**]**

[(2)**]** **[**In Bezug auf **[**Basiswerte**]** **[**Korbkomponenten**]**, die Edelmetalle oder Rohstoffe sind, liegt eine Marktstörung vor,**]** **[**Eine Marktstörung liegt vor,**]** wenn am Bewertungstag **[**der Referenzpreis**]** **[**einer oder mehrere der Referenzpreise**]** durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird **[**oder werden**]**.

[(2)**]**

[(3)**]** Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**]** **[**(2)**]** vorliegt, ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[*Basiswertbezeichnung einfügen: ●*]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses des **[*Basiswertbezeichnung einfügen: ●*]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Der Referenzpreis der Korbkomponente, die nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.**]** **[**Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.**]]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:*

[(1)**]**

[(2)**]** **[**In Bezug auf **[**Basiswerte**]** **[**Korbkomponenten**]**, die Währungswechselkurse sind, liegt eine Marktstörung vor,**]** **[**Eine Marktstörung liegt vor,**]** wenn am Bewertungstag **[**der Referenzpreis**]** **[**einer oder mehrere der Referenzpreise**]** **[**aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird **[**oder werden**]]** **[**(aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird**]**.

[(2)**]**

[(3)**]** **[**Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**]** **[**(2)**]** vorliegt, ist für die Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[**den Basiswert**]** **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** **[**die durch eine Marktstörung betroffene Korbkomponente**]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle festgestellten **[**●-**]**Kurses **[**des Basiswerts**]** **[**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** **[**der durch eine Marktstörung betroffenen **[**Korbkomponente**]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Der Referenzpreis der Korbkomponente, die nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.**]** **[**Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.**]]**

[Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**]** **[**(2)**]** vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Zinsen/Referenzsätze bzw. Zinssätze:*

[(1)**]**

[(2)**]** **[**In Bezug auf **[**Basiswerte**]** **[**Korbkomponenten**]**, die **[**Zinssätze/Referenzsätze**]** **[**Zinsen**]** sind, liegt eine Marktstörung vor,**]** **[**Eine Marktstörung liegt vor,**]** wenn am Bewertungstag **[**der Referenzpreis**]** **[**einer oder mehrere der Referenzpreise**]** (aus welchen Gründen auch immer) nicht festgestellt wird **[**oder werden**]** oder der Handel **[**in dem Basiswert**]** **[**in einem Basiswert oder mehreren Basiswerten**]** **[**in einer Korbkomponente oder mehreren Korbkomponenten**]** an der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf **[**den Basiswert**]** **[**einen Basiswert oder mehrere Basiswerte**]** **[**auf eine Korbkomponente oder mehrere Korbkomponenten**]** bezogenen, an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

[(2)**]**

[(3)**]** Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**]** **[**(2)**]** vorliegt, ist für die Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[**den Basiswert**]** **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** **[**die durch eine Marktstörung betroffene Korbkomponente**]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des vor der

Marktstörung von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle festgestellten **[●-]**Kurses **[**des Basiswerts**]** **[**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** **[**der durch eine Marktstörung betroffenen Korbkomponente**]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Der Referenzpreis der Korbkomponente, die nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.**]** **[**Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Schuldverschreibungen:*

[(1)**]**

[(2)**]** **[**In Bezug auf **[**Basiswerte**]** **[**Korbkomponenten**]**, die Schuldverschreibungen sind, liegt eine Marktstörung vor,**]** **[**Eine Marktstörung liegt vor,**]** wenn am Bewertungstag **[**der Referenzpreis**]** **[**einer oder mehrere der Referenzpreise**]** durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird **[**oder werden**]**.

[(2)**]**

[(3)**]** Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**]** **[**(2)**]** vorliegt, ist für die Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[**den Basiswert**]** **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** **[**die durch eine Marktstörung betroffene Korbkomponente**]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle festgestellten **[●-]**Kurses **[**des Basiswerts**]** **[**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** **[**der durch eine Marktstörung betroffenen Korbkomponente**]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Der Referenzpreis der Korbkomponente, die nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.**]** **[**Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.**]]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:*

[(1)**]**

[(2)**]** Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag **[**der Referenzpreis**]** **[**einer oder mehrere der Referenzpreise**]** (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird **[**oder werden**]**.

[(2)**]**

[(3)**]** Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**] [**(2)**]** vorliegt, ist für die Feststellung **[**des Referenzpreises**] [**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[**den Basiswert**] [**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**] [**die durch eine Marktstörung betroffene Korbkomponente**]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des vor der Marktstörung von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle veröffentlichten **[**●-**]**Kurses **[**des Basiswerts**] [**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**] [**der durch eine Marktstörung betroffenen Korbkomponente**]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Der Referenzpreis der Korbkomponente, die nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.**] [**Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird am Bewertungstag ermittelt.**]]**

[*Sofern Marktstörungsregelungen für den Basiswert bzw. die Basiswerte bzw. die Korbkomponenten nicht einschlägig sind*: Nicht anwendbar.**]**

§ 6
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[*Wertpapiere (Korb):*

(1) Hinsichtlich einzelner Korbkomponenten finden die unten stehenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. Der Emittent ergreift von den unten stehenden Regelungen abweichende Anpassungsmaßnahmen, insbesondere – aber nicht beschränkt auf – Anpassungen der Gewichtung und/oder Anzahl einzelner Korbkomponenten oder den Austausch einzelner Korbkomponenten gegen neue Korbkomponenten, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem die jeweilige Korbkomponente betreffenden Anpassungsereignis standen. Die unten stehenden Regelungen zum außerordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten finden bei einem Korb als Basiswert Anwendung, sofern die entsprechenden Voraussetzungen mindestens hinsichtlich einer Korbkomponente erfüllt sind.**]**

[*Wertpapiere (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):*

(1) Hinsichtlich einzelner Basiswerte finden die unten stehenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. Der Emittent ergreift von den unten stehenden Regelungen abweichende Anpassungsmaßnahmen, insbesondere – aber nicht beschränkt auf – Anpassungen der Gewichtung und/oder Anzahl einzelner Basiswerte oder den Austausch einzelner Basiswerte gegen neue Basiswerte, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem den jeweiligen Basiswert betreffenden Anpassungsereignis standen. Die unten stehenden Regelungen zum außerordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten finden bei verschiedenen Basiswerten Anwendung, sofern die entsprechenden Voraussetzungen mindestens hinsichtlich eines Basiswerts erfüllt sind.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien*:

[(1)**]**

[(2)**] [**In Bezug auf **[**Basiswerte**] [**Korbkomponenten**]**, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Passt die **[**jeweils**]** Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf **[**den Basiswert**]** **[**den betreffenden Basiswert**]** **[**die betreffende Korbkomponente**]** den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**der Cap**]** **[**das Startniveau**]** **[**die Barriere**]** **[*weitere Ausstattungsmerkmale:* ●**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme).

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf **[**den Basiswert**]** **[**den betreffenden Basiswert**]** **[**die betreffende Korbkomponente**]** an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**der Cap**]** **[**das Startniveau**]** **[**die Barriere**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** entsprechend den Regeln der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf **[**den Basiswert**]** **[**den betreffenden Basiswert**]** **[**die betreffende Korbkomponente**]** an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die **[**jeweils**]** Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. **[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung*:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 4 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]**; eine Anpassung **[**des Caps**]** **[**des Startniveaus**]** **[**der Barriere**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** erfolgt nicht.**]**

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf **[**den Basiswert**]** **[**einen Basiswert**]** **[**eine Korbkomponente**]**.

(i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;

(iv) Aktiensplit;
(v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(vi) Ausschüttungen, die von der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z. B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xi) Verstaatlichung;
(xii) Übernahmeangebot sowie
(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert **[**des Basiswerts**]** **[**eines Basiswerts**]** **[**einer Korbkomponente**]** haben kann.

g) Ist nach Ansicht der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[*Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate mit Barrier-Element (Schwellenereignis):*

i) § 6 findet bezüglich der Anpassung **[**der Barriere**]** **[**der betreffenden Barriere**]** keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**des Caps**]** **[**des Startniveaus**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**].]**

[i)**]**

[j)**]** Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren*:
[(1)**]**
[(2)**]** In Bezug auf **[**Basiswerte**]** **[**Korbkomponenten**]**, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere sind, wie z. B. Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere", sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die **[**jeweils**]** Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf **[**den Basiswert**]** **[**den betreffenden Basiswert**]** **[**die betreffende Korbkomponente**]** den Basispreis oder die Anzahl der Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises am Bewertungstag, so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz f) definiert) **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**der Cap**]** **[**das Startniveau**]** **[**die Barriere**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf **[**den Basiswert**]** **[**den betreffenden Basiswert**]** **[**die betreffende Korbkomponente**]** an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**der Cap**]** **[**das Startniveau**]** **[**die Barriere**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** entsprechend den Regeln der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf **[**den Basiswert**]** **[**den betreffenden Basiswert**]** **[**die betreffende Korbkomponente**]** an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, angepasst, ohne dass die **[**jeweils**]** Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf **[**den Basiswert**]** **[**den betreffenden Basiswert**]** **[**die betreffende Korbkomponente**]** an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises am Bewertungstag fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**der Cap**]** **[**das Startniveau**]** **[**die Barriere**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.

d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie

unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die **[**jeweils**]** Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.

f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. **[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung*:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 4 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]**; eine Anpassung **[**des Caps**]** **[**des Startniveaus**]** **[**der Barriere**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** erfolgt nicht.**]**

g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf **[**den Basiswert**]** **[**einen Basiswert**]** **[**eine Korbkomponente**]** oder auf die **[**dem Basiswert**]** **[**einem Basiswert**]** **[**einer Korbkomponente**]** zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.

(i) Änderung der Bedingungen des Aktienvertretenden Wertpapiers durch den Emittenten des Aktienvertretenden Wertpapiers;
(ii) Einstellung der Börsennotierung **[**des Basiswerts**]** **[**eines Basiswerts**]** **[**einer Korbkomponente**]** oder einer unterliegenden Aktien an der Heimatbörse;
(iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
(iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
(v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
(viii) Aktiensplit;
(ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(x) Ausschüttungen, die von der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
(xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(xiii) Gattungsänderung;
(xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z. B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xv) Verstaatlichung;
(xvi) Übernahmeangebot sowie

(xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert **[**des Basiswerts**] [**eines Basiswerts**] [**einer Korbkomponente**]** haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent **[**des Basiswerts**] [**eines Basiswerts**] [**einer Korbkomponente**]** Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die **[**jeweils**]** Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[*Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate mit Barrier-Element (Schwellenereignis):*

j) § 6 findet bezüglich der Anpassung **[**der Barriere**] [**der betreffenden Barriere**]** keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Bezugsverhältnisses**] [**des Caps**] [**des Startniveaus**] [**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**] [**der betreffenden Korbkomponente**].]**

[j)**]**

[k)**]** Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs)*:

[(1)**]**

[(2)**]** **[**In Bezug auf **[**Basiswerte**]** **[**Korbkomponenten**]**, die **[**Indizes**]** **[**indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte**]** sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Maßgeblich für die Feststellung des **[**jeweiligen**]** Referenzpreises **[*Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate mit Barrier-Element (Schwellenereignis):*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** sind die Konzepte **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]**, wie sie von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]**, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage **[**der Basiswert**]** **[**der betreffende Basiswert**]** **[**die betreffende Korbkomponente**]** berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte **[**der Basiswert**]** **[**der betreffende Basiswert**]** **[**die betreffende Korbkomponente**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und **[**welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert**]** **[**welche dann regelmäßig veröffentlichte andere Korbkomponente**]** für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate mit Barrier-Element (Schwellenereignis):*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** zugrunde zu legen ist **[**(der "Ersatzbasiswert")**]** **[**(die "ErsatzKorbkomponente")**]** und **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**den Cap**]** **[**das Startniveau**]** **[**die Barriere**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** gegebenenfalls entsprechend anpassen. **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** durch **[**einen derartigen Ersatzbasiswert**]** **[**eine derartige ErsatzKorbkomponente**]** sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.**]** **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** durch **[**einen derartigen Ersatzbasiswert**]** **[**eine derartige ErsatzKorbkomponente**]** sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes **[**eines Ersatzbasiswerts**]** **[**einer ErsatzKorbkomponente**]** erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.**]**

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** oder **[**des Ersatzbasiswerts**]** **[**der ErsatzKorbkomponente**]** so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** oder **[**des Ersatzbasiswerts**]** **[**der ErsatzKorbkomponente**]** oder die Vergleichbarkeit **[**des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder

wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert**]** **[**des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert**]** **[**der auf alter Grundlage errechneten betreffenden Korbkomponente oder ErsatzKorbkomponente nicht mehr gegeben ist, oder wenn die betreffende Korbkomponente oder die ErsatzKorbkomponente**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung **[**eines Ersatzbasiswerts**]** **[**einer ErsatzKorbkomponente**]** (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung **[**des für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate mit Barrier-Element (Schwellenereignis):*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts**]** **[**der für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate mit Barrier-Element (Schwellenereignis):*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** relevanten Korbkomponente oder **[**betreffenden**]** ErsatzKorbkomponente**]** auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** oder **[**des Ersatzbasiswerts**]** **[**der betreffenden ErsatzKorbkomponente**]** und des letzten festgestellten Werts **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** oder **[**des Ersatzbasiswerts**]** **[**der betreffenden ErsatzKorbkomponente**]** Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.**]** **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung **[**des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts**]** **[**der weiterberechneten Korbkomponente oder der betreffenden ErsatzKorbkomponente**]** erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.**]** Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung **[**eines Ersatzbasiswerts**]** **[**einer ErsatzKorbkomponente**]** nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate mit Barrier-Element (Schwellenereignis):*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes **[**eines Ersatzbasiswerts**]** **[**einer ErsatzKorbkomponente**]** nach Absatz b) oder **[**des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts**]** **[**der weiterberechneten Korbkomponente oder betreffenden ErsatzKorbkomponente**]** nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.**]**

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung **[**des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts**] [**der betreffenden Korbkomponente oder ErsatzKorbkomponente**]** aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) In Bezug auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[*Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate mit Barrier-Element (Schwellenereignis):*

h) § 6 findet bezüglich der Anpassung **[**der Barriere**] [**der betreffenden Barriere**]** keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Bezugsverhältnisses**] [**des Caps**] [**des Startniveaus**] [**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**] [**der betreffenden Korbkomponente**].]**

[h)**]**

[i)**]** Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Investmentanteile:*

[(1)**]**

[(2)**] [**In Bezug auf **[**Basiswerte**] [**Korbkomponenten**]**, die Investmentanteile sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Im Falle eines außerordentlichen Fondsereignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der

außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.

b) Ein "außerordentliches Fondsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

(i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
(ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Fonds;
(iii) Widerruf der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. für des Fonds;
(iv) die zwangsweise Rücknahme von Investmentanteilen durch den Fonds;
(v) eine Änderung der auf den Fonds anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Fonds gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
(vi) ein Ereignis, welches die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** **[*Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate mit Barrier-Element (Schwellenereignis):*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht.

c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**den Cap**]** **[**das Startniveau**]** **[**die Barriere**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

(i) Verschmelzung des Fonds;
(ii) Änderung der Währung in der die Investmentanteile berechnet werden;
(iii) die Anzahl der Investmentanteile im Fonds wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Fonds verbunden sind;

(iv) jedes andere mit (i) bis (iii) vergleichbare Ereignis in Bezug auf den Fonds bzw. die Investmentanteile, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Fonds bzw. die Investmentanteile haben kann oder mit den unter (i) und (ii) genannten Ereignissen vergleichbar ist.

e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Wert des Investmentanteils unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle festgestellt wird. **[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung*:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 4 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]**; eine Anpassung **[**des Caps**]** **[**des Startniveaus**]** **[**der Barriere**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** erfolgt nicht.**]**

f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[*Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate mit Barrier-Element (Schwellenereignis):*

h) § 6 findet bezüglich der Anpassung **[**der Barriere**]** **[**der betreffenden Barriere**]** keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**des Caps**]** **[**des Startniveaus**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**].]**

[i)**]**

[h)**]** Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Terminkontrakte:*
[(1)**]**
[(2)**]** **[**In Bezug auf **[**Basiswerte**]** **[**Korbkomponenten**]**, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Maßgeblich für die Feststellung des **[**jeweiligen**]** Referenzpreises **[*Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate mit Barrier-Element (Schwellenereignis):*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** sind die Konzepte **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]**, wie sie von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]**, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte **[**der Basiswert**]** **[**der betreffende Basiswert**]** **[**die betreffende Korbkomponente**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und **[**welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert**]** **[**welche dann regelmäßig veröffentlichte andere Korbkomponente**]** für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate mit Barrier-Element (Schwellenereignis):*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** zugrunde zu legen ist **[**(der "Ersatzbasiswert")**]** **[**(die "ErsatzKorbkomponente")**]** und **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**den Cap**]** **[**das Startniveau**]** **[**die Barriere**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** gegebenenfalls entsprechend anpassen. **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** durch **[**einen derartigen Ersatzbasiswert**]** **[**eine derartige ErsatzKorbkomponente**]** sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.**]** **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** durch **[**einen derartigen Ersatzbasiswert**]** **[**eine derartige ErsatzKorbkomponente**]** sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes **[**eines Ersatzbasiswerts**]** **[**einer ErsatzKorbkomponente**]** erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.**]**

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** oder **[**des Ersatzbasiswerts**]** **[**der ErsatzKorbkomponente**]** so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** oder **[**des Ersatzbasiswerts**]** **[**der ErsatzKorbkomponente**]** oder die Vergleichbarkeit **[**des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert**]** **[**des auf alter Grundlage errechneten

betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert**]** **[**der auf alter Grundlage errechneten betreffenden Korbkomponente oder ErsatzKorbkomponente nicht mehr gegeben ist, oder wenn die betreffende Korbkomponente oder die ErsatzKorbkomponente**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung **[**eines Ersatzbasiswerts**]** **[**einer ErsatzKorbkomponente**]** (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung **[**des für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate mit Barrier-Element (Schwellenereignis):*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts**]** **[**der für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate mit Barrier-Element (Schwellenereignis):*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** relevanten Korbkomponente oder **[**betreffenden**]** ErsatzKorbkomponente**]** auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** oder **[**des Ersatzbasiswerts**]** **[**der betreffenden ErsatzKorbkomponente**]** und des letzten festgestellten Werts **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** oder **[**des Ersatzbasiswerts**]** **[**der betreffenden ErsatzKorbkomponente**]** Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.**]** **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung **[**des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts**]** **[**der weiterberechneten Korbkomponente oder der betreffenden ErsatzKorbkomponente**]** erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.**]** Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung **[**eines Ersatzbasiswerts**]** **[**einer ErsatzKorbkomponente**]** nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate mit Barrier-Element (Schwellenereignis):*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes **[**eines Ersatzbasiswerts**]** **[**einer ErsatzKorbkomponente**]** nach Absatz b) oder **[**des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts**]** **[**der weiterberechneten Korbkomponente oder betreffenden ErsatzKorbkomponente**]** nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.**]**

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung **[**des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts**] [**der betreffenden Korbkomponente oder ErsatzKorbkomponente**]** aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[*Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate mit Barrier-Element (Schwellenereignis):*

g) § 6 findet bezüglich der Anpassung **[**der Barriere**] [**der betreffenden Barriere**]** keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Bezugsverhältnisses**] [**des Caps**] [**des Startniveaus**] [**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**] [**der betreffenden Korbkomponente**].]**

[g)**]**

[h)**]** Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:*

[(1)**]**

[(2)**] [**In Bezug auf **[**Basiswerte**] [**Korbkomponenten**]**, die Währungswechselkurse sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Sollte die Preiswährung und/oder die Handelswährung **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**] [**der betreffenden Korbkomponente**]** während der Laufzeit der Wertpapiere in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betreffenden Landes oder Währungsraumes, in dem die betreffende Währung zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt ist, durch eine hierfür zuständige Behörde oder sonstige Institution durch eine andere Währung ersetzt werden, wird der Emittent bestimmen, ob und **[**welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert**] [**welche dann regelmäßig veröffentlichte andere Korbkomponente**]** für die Feststellung

des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate mit Barrier-Element (Schwellenereignis):*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** zugrunde zu legen ist **[**(der "Ersatzbasiswert")**]** **[**(die "ErsatzKorbkomponente")**]** und **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**den Cap**]** **[**das Startniveau**]** **[**die Barriere**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung **[**des **[**betreffenden**]** Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert**]** **[**der **[**betreffenden**]** Korbkomponente durch eine derartige ErsatzKorbkomponente sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich **[**gemäß § 7 bekanntzumachen.**]** **[**unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

b) Wird es dem Emittenten während der Laufzeit der Wertpapiere durch von ihm nicht zu vertretende Ereignisse unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, einen marktgerechten Preis für **[**den Basiswert**]** **[**den betreffenden Basiswert**]** **[**die betreffende Korbkomponente**]** festzustellen oder von ihm zum Zwecke der Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere (Hedging/Absicherungsgeschäft) gehaltene Vermögenspositionen in der Preiswährung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** in die Handelswährung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** bzw. in die Einlösungswährung der Wertpapiere zu marktüblichen Konditionen zu konvertieren und die Festlegung **[**eines anderen Basiswerts**]** **[**einer anderen Korbkomponente**]** nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

c) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung **[**eines Ersatzbasiswerts**]** **[**einer ErsatzKorbkomponente**]** nach Absatz a) oder über das Bestehen von Konvertabilitätsstörungen nach Absatz b) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[*Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate mit Barrier-Element (Schwellenereignis):*

e) § 6 findet bezüglich der Anpassung **[**der Barriere**]** **[**der betreffenden Barriere**]** keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige

Anpassungen **[**des Bezugsverhältnisses**] [**des Caps**] [**des Startniveaus**] [**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**] [**der betreffenden Korbkomponente**].]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf ETFs:*
[(1)**]**
[(2)**] [**In Bezug auf **[**Basiswerte**] [**Korbkomponenten**]**, die Exchange Traded Funds (ETFs) sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Im Falle eines außerordentlichen Fondsereignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.

b) Ein "außerordentliches Fondsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

(i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
(ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
(iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
(iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
(v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
(vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
(vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**] [**der betreffenden Korbkomponente**] [*Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate mit Barrier-Element (Schwellenereignis):*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
(viii) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens;
(ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert

des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf **[**das Bezugsverhältnis**] [**den Cap**] [**das Startniveau**] [**die Barriere**] [**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**] [**der betreffenden Korbkomponente**]** beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

(i) Zusammenlegung des Sondervermögens;
(ii) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
(iii) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
(iv) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
(v) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens, z. B. aufgrund einer Verschmelzung;
(vi) Verstaatlichung;
(vii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert **[**des Basiswerts**] [**eines Basiswerts**] [**einer Korbkomponente**]** haben kann;
(viii) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle festgestellt wird. **[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Einlösungsart Zahlung oder Lieferung*:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 4 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**]**; eine Anpassung **[**des Caps**] [**des Startniveaus**] [**der Barriere**] [**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**] [**der betreffenden Korbkomponente**]** erfolgt nicht.**]**

f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere

erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[*Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate mit Barrier-Element (Schwellenereignis):*

h) § 6 findet bezüglich der Anpassung **[**der Barriere**]** **[**der betreffenden Barriere**]** keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**des Caps**]** **[**des Startniveaus**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**].]**

[i)**]**

[h)**]** Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle oder Rohstoffe:*

[(1)**]**

[(2)**]** **[**In Bezug auf **[**Basiswerte**]** **[**Korbkomponenten**]**, die Edelmetalle oder Rohstoffe sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Maßgeblich für die Feststellung des **[**jeweiligen**]** Referenzpreises **[*Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate mit Barrier-Element (Schwellenereignis):*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** sind die Konzepte **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]**, wie sie von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]**, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte **[**der Basiswert**]** **[**der betreffende Basiswert**]** **[**die betreffende Korbkomponente**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und **[**welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert**]** **[**welche dann regelmäßig veröffentlichte andere Korbkomponente**]** für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate mit Barrier-Element (Schwellenereignis):*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** zugrunde zu legen ist **[**(der "Ersatzbasiswert")**]** **[**(die "ErsatzKorbkomponente")**]** und **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**den Cap**]** **[**das Startniveau**]** **[**die Barriere**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** gegebenenfalls entsprechend anpassen. **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** durch **[**einen derartigen Ersatzbasiswert**]** **[**eine derartige ErsatzKorbkomponente**]** sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.**]** **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** durch **[**einen derartigen Ersatzbasiswert**]** **[**eine derartige ErsatzKorbkomponente**]** sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes **[**eines Ersatzbasiswerts**]** **[**einer ErsatzKorbkomponente**]** erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.**]**

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** oder **[**des Ersatzbasiswerts**]** **[**der ErsatzKorbkomponente**]** so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** oder **[**des Ersatzbasiswerts**]** **[**der ErsatzKorbkomponente**]** oder die Vergleichbarkeit **[**des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert**]** **[**des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert**]** **[**der auf alter Grundlage errechneten **[**betreffenden**]** Korbkomponente oder ErsatzKorbkomponente nicht mehr gegeben ist, oder wenn die **[**betreffende**]** Korbkomponente oder die ErsatzKorbkomponente**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung **[**eines Ersatzbasiswerts**]** **[**einer ErsatzKorbkomponente**]** (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung **[**des für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate mit Barrier-Element (Schwellenereignis):*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts**]** **[**der für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate mit Barrier-Element (Schwellenereignis):*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** relevanten Korbkomponente oder **[**betreffenden**]** ErsatzKorbkomponente**]** auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** oder **[**des Ersatzbasiswerts**]** **[**der **[**betreffenden**]** ErsatzKorbkomponente**]** und des letzten festgestellten Werts **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** oder **[**des Ersatzbasiswerts**]** **[**der **[**betreffenden**]**

ErsatzKorbkomponente**]** Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.**] [**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**] [**Die Veröffentlichung **[**des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts**] [**der weiterberechneten Korbkomponente oder **[**der **[**betreffenden**]** ErsatzKorbkomponente**]** erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.**]** Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung **[**eines Ersatzbasiswerts**] [**einer ErsatzKorbkomponente**]** nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate mit Barrier-Element (Schwellenereignis):*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes **[**eines Ersatzbasiswerts**] [**einer ErsatzKorbkomponente**]** nach Absatz b) oder **[**des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts**] [**der weiterberechneten Korbkomponente oder **[[**betreffenden**]** ErsatzKorbkomponente**]** nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.**]**

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung **[**des **[**betreffenden**] [**Basiswerts oder Ersatzbasiswerts**] [**der **[**betreffenden**] [**Korbkomponente**]** oder **[**der **[**betreffenden**]** ErsatzKorbkomponente**]** aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem

Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[*Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate mit Barrier-Element (Schwellenereignis):*

g) § 6 findet bezüglich der Anpassung **[**der Barriere**]** **[**der betreffenden Barriere**]** keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**des Caps**]** **[**des Startniveaus**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**].]**

[g)**]**

[h)**]** Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Zinsen/Referenzsätze bzw. Zinssätze:*

[(1)**]**

[(2)**]** **[**In Bezug auf **[**Basiswerte**]** **[**Korbkomponenten**]**, die Zinsen/Referenzsätze bzw. Zinsen sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Maßgeblich für die Feststellung des **[**jeweiligen**]** Referenzpreises **[*Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate mit Barrier-Element (Schwellenereignis):*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** sind die Konzepte **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]**, wie sie von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]**, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte **[**der Basiswert**]** **[**der betreffende Basiswert**]** **[**die betreffende Korbkomponente**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und **[**welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert**]** **[**welche dann regelmäßig veröffentlichte andere Korbkomponente**]** für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate mit Barrier-Element (Schwellenereignis):*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** zugrunde zu legen ist **[**(der "Ersatzbasiswert")**]** **[**(die "ErsatzKorbkomponente")**]** und **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**den Cap**]** **[**das Startniveau**]** **[**die Barriere**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** gegebenenfalls entsprechend anpassen. **[**Die Ersetzung **[**des

Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** durch **[**einen derartigen Ersatzbasiswert**]** **[**eine derartige ErsatzKorbkomponente**]** sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.**]** **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** durch **[**einen derartigen Ersatzbasiswert**]** **[**eine derartige ErsatzKorbkomponente**]** sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes **[**eines Ersatzbasiswerts**]** **[**einer ErsatzKorbkomponente**]** erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.**]**

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** oder **[**des Ersatzbasiswerts**]** **[**der ErsatzKorbkomponente**]** so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** oder **[**des Ersatzbasiswerts**]** **[**der ErsatzKorbkomponente**]** oder die Vergleichbarkeit **[**des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert**]** **[**des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert**]** **[**der auf alter Grundlage errechneten **[**betreffenden**]** Korbkomponente oder ErsatzKorbkomponente nicht mehr gegeben ist, oder wenn die **[**betreffende**]** Korbkomponente oder die ErsatzKorbkomponente**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung **[**eines Ersatzbasiswerts**]** **[**einer ErsatzKorbkomponente**]** (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung **[**des für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate mit Barrier-Element (Schwellenereignis):*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts**]** **[**der für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate mit Barrier-Element (Schwellenereignis):*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** relevanten Korbkomponente oder **[**betreffenden**]** ErsatzKorbkomponente**]** auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** oder **[**des Ersatzbasiswerts**]** **[**der **[**betreffenden**]** ErsatzKorbkomponente**]** und des letzten festgestellten Werts **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** oder **[**des Ersatzbasiswerts**]** **[**der **[**betreffenden**]** ErsatzKorbkomponente**]** Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine

Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.**]** **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung **[**des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts**]** **[**der weiterberechneten Korbkomponente oder **[**der **[**betreffenden**]** ErsatzKorbkomponente**]** erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.**]** Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung **[**eines Ersatzbasiswerts**]** **[**einer ErsatzKorbkomponente**]** nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate mit Barrier-Element (Schwellenereignis):*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes **[**eines Ersatzbasiswerts**]** **[**einer ErsatzKorbkomponente**]** nach Absatz b) oder **[**des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts**]** **[**der weiterberechneten Korbkomponente oder **[[**betreffenden**]** ErsatzKorbkomponente**]** nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.**]**

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung **[**des **[**betreffenden**]** **[**Basiswerts oder Ersatzbasiswerts**]** **[**der **[**betreffenden**]** **[**Korbkomponente**]** oder **[**der **[**betreffenden**]** ErsatzKorbkomponente**]** aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[*Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate mit Barrier-Element (Schwellenereignis):*

g) § 6 findet bezüglich der Anpassung **[**der Barriere**]** **[**der betreffenden Barriere**]** keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige

Anpassungen **[**des Bezugsverhältnisses**] [**des Caps**] [**des Startniveaus**] [**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**] [**der betreffenden Korbkomponente**].]**

[g)**]**

[h)**]** Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:*
[(1)**]**
[(2)**]** a) Maßgeblich für die Feststellung des **[**jeweiligen**]** Referenzpreises **[*Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate mit Barrier-Element (Schwellenereignis):*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** ist die Veröffentlichung **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**] [**der betreffenden Korbkomponente**]** durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle.

b) Sollte **[**der Basiswert**] [**der betreffende Basiswert**] [**die betreffende Korbkomponente**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und **[**welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert**] [**welche dann regelmäßig veröffentlichte andere Korbkomponente**]** für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate mit Barrier-Element (Schwellenereignis):*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** zugrunde zu legen ist **[**(der "Ersatzbasiswert")**] [**(die "ErsatzKorbkomponente")**]** und **[**das Bezugsverhältnis**] [**den Cap**] [**das Startniveau**] [**die Barriere**] [**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**] [**der betreffenden Korbkomponente**]** gegebenenfalls entsprechend anpassen. **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**] [**der betreffenden Korbkomponente**]** durch **[**einen derartigen Ersatzbasiswert**] [**eine derartige ErsatzKorbkomponente**]** sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.**] [**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**] [**der betreffenden Korbkomponente**]** durch **[**einen derartigen Ersatzbasiswert**] [**eine derartige ErsatzKorbkomponente**]** sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**] [**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes **[**eines Ersatzbasiswerts**] [**einer ErsatzKorbkomponente**]** erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.**]**

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass **[**das maßgebliche Konzept und/oder die Ermittlung oder die Grundlage **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**] [**der betreffenden Korbkomponente**]** oder **[**des Ersatzbasiswerts**] [**der ErsatzKorbkomponente**]** so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**] [**der betreffenden Korbkomponente**]** oder **[**des Ersatzbasiswerts**] [**der ErsatzKorbkomponente**]** oder die Vergleichbarkeit **[**des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert**] [**des auf alter Grundlage errechneten

betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert**]** **[**der auf alter Grundlage errechneten **[**betreffenden**]** Korbkomponente oder ErsatzKorbkomponente nicht mehr gegeben ist, oder wenn die **[**betreffende**]** Korbkomponente oder die ErsatzKorbkomponente**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig veröffentlicht wird und**]** die Festlegung **[**eines Ersatzbasiswerts**]** **[**einer ErsatzKorbkomponente**]** (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.**]** **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung **[**des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts**]** **[**der weiterberechneten Korbkomponente oder **[**der **[**betreffenden**]** ErsatzKorbkomponente**]** erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.**]** Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung **[**eines Ersatzbasiswerts**]** **[**einer ErsatzKorbkomponente**]** nach Absatz b) **[**oder über die erhebliche Änderung des Konzeptes und die Ermittlung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate mit Barrier-Element (Schwellenereignis):*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten**]** sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes **[**eines Ersatzbasiswerts**]** **[**einer ErsatzKorbkomponente**]** nach Absatz b) oder **[**des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts**]** **[**der weiterberechneten Korbkomponente oder **[[**betreffenden**]** ErsatzKorbkomponente**]** nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.**]**

[e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung **[**des **[**betreffenden**]** **[**Basiswerts oder Ersatzbasiswerts**]** **[**der **[**betreffenden**]** **[**Korbkomponente**]** oder **[**der **[**betreffenden**]** ErsatzKorbkomponente**]** aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Ermittlung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der

von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.**]**

[e)**]**

[f)**]** Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[*Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate mit Barrier-Element (Schwellenereignis):*

[f)**]**

[g)**]** § 6 findet bezüglich der Anpassung **[**der Barriere**]** **[**der betreffenden Barriere**]** keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**des Caps**]** **[**des Startniveaus**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**].]**

[g)**]**

[h)**]** Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Schuldverschreibungen:*

[(1)**]**

[(2)**]** **[**In Bezug auf **[**Basiswerte**]** **[**Korbkomponenten**]**, die Schuldverschreibungen sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Maßgeblich für die Feststellung des **[**jeweiligen**]** Referenzpreises **[*Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate mit Barrier-Element (Schwellenereignis):*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** sind die Konzepte **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]**, wie sie von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]**, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte **[**der Basiswert**]** **[**der betreffende Basiswert**]** **[**die betreffende Korbkomponente**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und **[**welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert**]** **[**welche dann regelmäßig veröffentlichte andere Korbkomponente**]** für

die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate mit Barrier-Element (Schwellenereignis):*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** zugrunde zu legen ist **[**(der "Ersatzbasiswert")**]** **[**(die "ErsatzKorbkomponente")**]** und **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**den Cap**]** **[**das Startniveau**]** **[**die Barriere**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** gegebenenfalls entsprechend anpassen. **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** durch **[**einen derartigen Ersatzbasiswert**]** **[**eine derartige ErsatzKorbkomponente**]** sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.**]** **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** durch **[**einen derartigen Ersatzbasiswert**]** **[**eine derartige ErsatzKorbkomponente**]** sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes **[**eines Ersatzbasiswerts**]** **[**einer ErsatzKorbkomponente**]** erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.**]**

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** oder **[**des Ersatzbasiswerts**]** **[**der ErsatzKorbkomponente**]** so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** oder **[**des Ersatzbasiswerts**]** **[**der ErsatzKorbkomponente**]** oder die Vergleichbarkeit **[**des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert**]** **[**des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert**]** **[**der auf alter Grundlage errechneten **[**betreffenden**]** Korbkomponente oder ErsatzKorbkomponente nicht mehr gegeben ist, oder wenn die **[**betreffende**]** Korbkomponente oder die ErsatzKorbkomponente**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung **[**eines Ersatzbasiswerts**]** **[**einer ErsatzKorbkomponente**]** (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung **[**des für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate mit Barrier-Element (Schwellenereignis):*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts**]** **[**der für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate mit Barrier-Element (Schwellenereignis):*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** relevanten Korbkomponente oder **[**betreffenden**]** ErsatzKorbkomponente**]** auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** oder **[**des Ersatzbasiswerts**]** **[**der **[**betreffenden**]** ErsatzKorbkomponente**]** und des letzten festgestellten Werts **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** oder **[**des Ersatzbasiswerts**]** **[**der **[**betreffenden**]** ErsatzKorbkomponente**]** Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der

"Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § 7 bekanntzumachen.**] [**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**] [**Die Veröffentlichung **[**des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts**] [**der weiterberechneten Korbkomponente oder **[**der **[**betreffenden**]** ErsatzKorbkomponente**]** erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.**]** Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung **[**eines Ersatzbasiswerts**] [**einer ErsatzKorbkomponente**]** nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate mit Barrier-Element (Schwellenereignis):*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes **[**eines Ersatzbasiswerts**] [**einer ErsatzKorbkomponente**]** nach Absatz b) oder **[**des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts**] [**der weiterberechneten Korbkomponente oder **[[**betreffenden**]** ErsatzKorbkomponente**]** nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.**]**

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung **[**des **[**betreffenden**] [**Basiswerts oder Ersatzbasiswerts**] [**der **[**betreffenden**] [**Korbkomponente**]** oder **[**der **[**betreffenden**]** ErsatzKorbkomponente**]** aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist,

soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[*Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate mit Barrier-Element (Schwellenereignis):*

g) § 6 findet bezüglich der Anpassung **[**der Barriere**]** **[**der betreffenden Barriere**]** keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**des Caps**]** **[**des Startniveaus**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**].]**

[g)**]**

[h)**]** Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Sofern Anpassungsregelungen für den Basiswert bzw. die Basiswerte bzw. die Korbkomponenten nicht einschlägig sind*: Nicht anwendbar.**]**

§ 7
Bekanntmachungen

[(1)**]** Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:*

(2) Wenn **[**der **[**entsprechende**]** Basiswert**]** **[**die entsprechende Korbkomponente**]** nicht mehr regelmäßig auf der Publikationsseite veröffentlicht wird, wir der Emittent eine andere Seite der Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der **[**der **[**entsprechende**]** Basiswert**]** **[**die entsprechende Korbkomponente**]** regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen **[**und gemäß Absatz (1) veröffentlichen**]** **[**auf der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de veröffentlichen**].]**

§ 8
Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und **[**ihre Gesamtstückzahl**]** **[**ihren Gesamtnennbetrag**]** erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.**]**

[*A.2. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Aktien (Einlösungsart Zahlung):*]

**[Emissionsbedingungen
für die Discount-Zertifikate
bezogen auf Aktien
(Einlösungsart Zahlung)
- WKN ● -
- ISIN ● -**

§ 1
Begebung/Verpflichtung aus den Zertifikaten

(1) a) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist verpflichtet, gegenüber dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Discount-Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Discount-Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) die Einlösung der Wertpapiere am ● (der "Einlösungstermin") durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Emissionswährung":	●
"Höchstbetrag":	●
"Basiswert":	●
"ISIN":	●
"Währung Basiswert":	●
"Relevante Referenzstelle":	●
"Relevante Terminbörse":	●
"Referenzpreis":	●
"Cap":	●
"Bezugsverhältnis":	●

(2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Höchstbetrag.

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2
Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.

(2) Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.

§ 3
Einlösungstermin/Bewertungstag

(1) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am ● (der "Einlösungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am ● (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.

(4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.

§ 4
Einlösungsart Zahlung

Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert)

für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 6
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an das Bezugsverhältnis und der Cap des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme).

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) das Bezugsverhältnis und der Cap des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

(i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
(iv) Aktiensplit;
(v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;

(vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z. B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xi) Verstaatlichung;
(xii) Übernahmeangebot sowie
(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

§ 7
Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die

Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8
Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.**]**

[*A.3. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Aktien (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung):*]

[Emissionsbedingungen
für die Discount-Zertifikate
bezogen auf Aktien
(Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Begebung/Verpflichtung aus den Zertifikaten

(1) a) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist verpflichtet, gegenüber dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Discount-Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Discount-Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) die Einlösung der Wertpapiere am ● (der "Einlösungstermin") durch Zahlung des Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") gemäß Absatz (2) bzw. durch Lieferung der Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2) je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Emissionswährung":	●
"Höchstbetrag":	●
"Basiswert":	●
"ISIN":	●
"Währung Basiswert":	●
"Relevante Referenzstelle":	●
"Relevante Terminbörse":	●
"Referenzpreis":	●
"Cap":	●
"Bezugsverhältnis":	●
"Liefergegenstand":	Basiswert

(2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Höchstbetrag.

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts je Wertpapier. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") ausgezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem am

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Spitzenbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2
Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.

(2) Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.

§ 3
Einlösungstermin/Bewertungstag

(1) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am ● (der "Einlösungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am ● (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.

(4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.

§ 4
Einlösungsart Zahlung oder Lieferung

(1) Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. etwaiger Spitzenbeträge an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit diesen Zahlungen anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

(2) Der Emittent wird im Fall der Einlösung durch Lieferung den zu liefernden Basiswert in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die

Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke des Basiswerts ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Basiswerts anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem Bewertungstag liegt, wird der zu liefernde Basiswert zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert.

§ 5
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 6
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an das Bezugsverhältnis und der Cap des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme).

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) das Bezugsverhältnis und der Cap des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und

angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 4 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden Basiswerts; eine Anpassung des Caps des Basiswerts erfolgt nicht.

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

(i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
(iv) Aktiensplit;
(v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z. B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xi) Verstaatlichung;
(xii) Übernahmeangebot sowie
(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird

eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

§ 7
Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8
Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu

ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.**]**

[*A.4. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Aktien (Einlösungsart Zahlung oder Lieferung, mit Währungsumrechnung):*]

**[Emissionsbedingungen
für die Discount-Zertifikate
bezogen auf Aktien
(Einlösungsart Zahlung oder Lieferung)
mit Währungsumrechnung
- WKN ● -
- ISIN ● -**

§ 1
Begebung/Verpflichtung aus den Zertifikaten

(1) a) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist verpflichtet, gegenüber dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Discount-Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Discount-Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) die Einlösung der Wertpapiere am ● (der "Einlösungstermin") durch Zahlung des Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") gemäß Absatz (2) bzw. durch Lieferung der Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2) je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Emissionswährung":	●
"Höchstbetrag":	●
"Basiswert":	●
"ISIN":	●
"Währung Basiswert":	●
"Relevante Referenzstelle":	●
"Relevante Terminbörse":	●
"Referenzpreis":	●
"Cap":	●
"Bezugsverhältnis":	●
"Liefergegenstand":	Basiswert

(2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem gemäß § 4 Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechneten Höchstbetrag.

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet, erfolgt die Einlösung der Wertpapiere durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts je Wertpapier. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") ausgezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem gemäß § 4 Absatz (3) in die Emissionswährung umgerechneten am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Spitzenbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2
Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.

(2) Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.

§ 3
Einlösungstermin/Bewertungstag

(1) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am ● (der "Einlösungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am ● (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.

(4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.

§ 4
Einlösungsart Zahlung oder Lieferung/Währungsumrechnung

(1) Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags bzw. etwaiger Spitzenbeträge an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit diesen Zahlungen anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

(2) Der Emittent wird im Fall der Einlösung durch Lieferung den zu liefernden Basiswert in der am Einlösungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke des Basiswerts ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Basiswerts anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem Bewertungstag liegt, wird der zu liefernde Basiswert zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert.

(3) a) **[*Währung des Basiswerts/der Basiswerte ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:**
Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite www.ecb.int**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**der Europäischen Zentralbank**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich **[**14:15**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach **[**14:15**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag.**]**

[*Währung des Basiswerts/der Basiswerte ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:
Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite www.ecb.int**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**der Europäischen Zentralbank**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich **[**14:15**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach **[**14:15**] [●]** Uhr (Düsseldorfer

Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts/der Basiswerte = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:
Ein in EUR ausgedrückter fälliger Betrag (der "EUR-Betrag") wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des EUR-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des EUR-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite www.ecb.int**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**der Europäischen Zentralbank**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich **[**14:15**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag der, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach **[**14:15**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).**]**

b) Wenn **[**der Umrechnungskurs**] [**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**] [**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**] [**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**] [**werden**]**, bestimmen.

c) **[**Wird**] [**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**] [**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**] [**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**] [**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**] [**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**] [**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

§ 5
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor

Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 6
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an das Bezugsverhältnis und der Cap des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme).

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) das Bezugsverhältnis und der Cap des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Einlösungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Einlösung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 4 Absatz (2), nur eine Anpassung des zu liefernden Basiswerts; eine Anpassung des Caps des Basiswerts erfolgt nicht.

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

(i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
(iv) Aktiensplit;
(v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z. B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xi) Verstaatlichung;
(xii) Übernahmeangebot sowie
(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

§ 7
Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8
Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.**]**

[*A.5. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Indizes (Einlösungsart Zahlung):*]

**[Emissionsbedingungen
für die Discount-Zertifikate
bezogen auf Indizes
(Einlösungsart Zahlung)
- WKN ● -
- ISIN ● -**

**§ 1
Begebung/Verpflichtung aus den Zertifikaten**

(1) a) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist verpflichtet, gegenüber dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Discount-Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Discount-Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) die Einlösung der Wertpapiere am ● (der "Einlösungstermin") durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Emissionswährung":	●
"Höchstbetrag":	●
"Basiswert":	●
"ISIN":	●
"Währung Basiswert":	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]**
"Relevante Referenz-stelle":	●
"Relevante Termin-börse":	●
"Referenzpreis":	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]**
"Cap":	●
"Bezugsverhältnis":	●

(2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Höchstbetrag.

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2
Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.

(2) Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.

§ 3
Einlösungstermin/Bewertungstag

(1) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am ● (der "Einlösungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am ● (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.

(4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt.

§ 4
Einlösungsart Zahlung

Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

§ 5
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten

Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis des Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 ermitteln.

§ 6
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Cap des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen

oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) In Bezug auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch

gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

§ 7
Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8
Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.**]**

[*A.6. Emissionsbedingungen für Discount-Zertifikate bezogen auf Indizes (Einlösungsart Zahlung, mit Währungsumrechnung):*]

**[Emissionsbedingungen
für die Discount-Zertifikate
bezogen auf Indizes
(Einlösungsart Zahlung)
mit Währungsumrechnung
- WKN ● -
- ISIN ● -**

§ 1
Begebung/Verpflichtung aus den Zertifikaten

(1) a) Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist verpflichtet, gegenüber dem Inhaber (der "Zertifikatsinhaber" oder der "Wertpapierinhaber") eines Inhaber-Zertifikats (das "Discount-Zertifikat" oder das "Wertpapier" bzw. alle begebenen Zertifikate die "Discount-Zertifikate" oder die "Wertpapiere"[1]) die Einlösung der Wertpapiere am ● (der "Einlösungstermin") durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Einlösungsbetrags (der "Einlösungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Emissionswährung":	●
"Höchstbetrag":	●
"Basiswert":	●
"ISIN":	●
"Währung Basiswert":	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]**
"Relevante Referenz-stelle":	●
"Relevante Termin-börse":	●
"Referenzpreis":	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]**
"Cap":	●
"Bezugsverhältnis":	●

(2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Cap entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem gemäß § 4 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten Höchstbetrag.

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Cap unterschreitet, entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem gemäß § 4 Absatz (2) in die Emissionswährung umgerechneten und mit

[1] Die Stückzahl der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf das Angebotsvolumen begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Einlösungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

§ 2
Verbriefung und Lieferung der Wertpapiere

(1) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben.

(2) Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist 1 Wertpapier.

§ 3
Einlösungstermin/Bewertungstag

(1) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am ● (der "Einlösungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (2) definiert) ist, ist Einlösungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(2) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am ● (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.

(4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt.

§ 4
Einlösungsart Zahlung/Währungsumrechnung

(1) Der Emittent wird die Zahlung des Einlösungsbetrags an die Wertpapierinhaber am Einlösungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit.

(2) a) **[*Währung des Basiswerts/der Basiswerte ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:**

Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite www.ecb.int**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**der Europäischen Zentralbank**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich **[**14:15**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach **[**14:15**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag.**]**

[*Währung des Basiswerts/der Basiswerte ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:
Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite www.ecb.int**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**der Europäischen Zentralbank**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich **[**14:15**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach **[**14:15**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts/der Basiswerte = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:
Ein in EUR ausgedrückter fälliger Betrag (der "EUR-Betrag") wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des EUR-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des EUR-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert). Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite www.ecb.int**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**der Europäischen Zentralbank**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich **[**14:15**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag der, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach **[**14:15**] [●]** Uhr

(Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).**]**

b) Wenn **[**der Umrechnungskurs**]** **[**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**]** **[**werden**]**, bestimmen.

c) **[**Wird**]** **[**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**]** **[**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

§ 5
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis des Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 ermitteln.

§ 6
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden,

sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Cap des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Einlösungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) In Bezug auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

§ 7
Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten

Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8
Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung

dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.**]**

[*B.1. Emissionsbedingungen für Anleihen bzw. Reverse-Anleihen:*]

**[Emissionsbedingungen
für die [*Marketingnamen einfügen: ●*]
[Anleihe] [Reverse-Anleihe] [Protect-Anleihe] [Protect-Anleihe Pro] [Reverse Protect-Anleihe]
[Reverse Protect-Anleihe Pro]
bezogen auf [Aktien][aktienähnliche oder aktienvertretende
Wertpapiere][Investmentanteile][Indizes][indexähnliche oder indexvertretende
Basiswerte][Zinssätze/Referenzsätze][Zinsen][Währungswechselkurse [*ggf. Bezeichnung einfügen, z. B.:* "USD Bull"] ["USD Bear"] ["[*Alternativen Währungskürzel einfügen*: ●] [Bull]
[Bear]"][Edelmetalle][Rohstoffe][Terminkontrakte][Schuldverschreibungen][einen Korb]
[(Rückzahlungsart Zahlung)]
[(Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung)]
[(Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, Zinstermin am Rückzahlungstermin)]
[(Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, mehrere Zinstermine)]
[(Rückzahlungsart Zahlung, Zinstermin am Rückzahlungstermin)]
[(Rückzahlungsart Zahlung, mehrere Zinstermine)]
[mit Währungsumrechnung]
[mit Währungsabsicherung (Quanto)]
- WKN ● -
- ISIN ● -**

§ 1
Verbriefung und Lieferung der Anleihe/Form und Nennbetrag

(1) Die Anleihe (die "Anleihe" bzw. die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Wertpapiere"[1]) der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je ● (die "Emissionswährung") ● (der "Nennbetrag").

(2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der **[**Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle")**]** **[*Abweichende Hinterlegungsstelle einfügen*: ●]** hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere **[**oder Zinsscheine**]** kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Effektive Wertpapiere **[**oder effektive Zinsscheine**]** werden nicht ausgegeben. Den Inhabern von Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von ●.

§ 2
Zinsen

[*Anwendbar, wenn die Wertpapiere während der Laufzeit nicht verzinst werden (Null-Kupon-Anleihe)*:

[1] Der Gesamtnennbetrag der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

Zinszahlungen und andere periodische Ausschüttungen werden auf die Wertpapiere nicht geleistet.**]**

[*Anwendbar, wenn die Wertpapiere während der Laufzeit mit einem p.a.-Zinssatz verzinst werden:*

(1) **[*Anwendbar bei einem Zinstermin:*** Die Wertpapiere werden**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●)**]**, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**] [*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** vom **[**● (der "Erste Valutierungstag")**] [**● (der "Zinslaufbeginn")**]** an mit ● % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und den Zeitraum vom **[**Ersten Valutierungstag**] [**Zinslaufbeginn**]** (einschließlich) bis zum Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) (ausschließlich) (die "Zinsperiode") verzinst. Die **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Zinsen werden**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●)**]**, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**] [*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** am Rückzahlungstermin zur Zahlung fällig. Der Zinslauf der Wertpapiere endet**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●)**]**, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**] [*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird) **[*Express-Element:*** , spätestens jedoch mit Ablauf des dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$ (wie in § ● Absatz (●) definiert) vorausgehenden Tags**] [*Callable-Element:*** bzw., sofern der Emittent die Wertpapiere gemäß § 4 kündigt, spätestens mit Ablauf des dem **[**Kündigungstag**] [**betreffenden Kündigungstag $_{(t)}$**]** (wie in § ● Absatz (●) definiert) vorausgehenden Tags**].]**

[*Anwendbar bei mehreren Zinsterminen:* Die Wertpapiere werden**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●)**]**, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**] [*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** vom **[**● (der "Erste Valutierungstag")**] [**● (der "Zinslaufbeginn")**]** an mit ● % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und je Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) verzinst. Die **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Zinsen werden**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●)**]**, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**] [*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**] [**vierteljährlich**] [**halbjährlich**] [**jährlich**] [*Abweichenden Zahlungsintervall einfügen: ●***]** nachträglich am ● **[**eines jeden Jahres**] [**der Monate ●**]** (jeweils ein "Zinstermin") zahlbar, erstmals am ● (der "Erste Zinstermin"). Der Zeitraum zwischen dem **[**Ersten Valutierungstag**] [**Zinslaufbeginn**]** (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem ersten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen dem ersten Zinstermin bzw. den darauf folgenden Zinsterminen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinsterminen werden "Zinsperiode" genannt. Die erste Zinsperiode beginnt am ● (einschließlich) und endet am ● (ausschließlich). Letzter Zinstermin ist der ● für die Zinsperiode vom ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich). Der Zinslauf der Wertpapiere endet **[*Express-Element:*** (vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**] [*Callable-Element:*** (vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird) **[*Express-Element:*** , spätestens jedoch mit Ablauf des dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$

(wie in § ● Absatz (●) definiert) vorausgehenden Tags**]** **[*Callable-Element:*** bzw., sofern der Emittent die Wertpapiere gemäß § 4 kündigt, spätestens mit Ablauf des dem **[**Kündigungstag**]** **[**betreffenden Kündigungstag $_{(t)}$**]** (wie in § ● Absatz (●) definiert) vorausgehenden Tags**].]**

[*Anwendbar, wenn "actual/actual" als Zinsberechnungsmethode Anwendung findet:*

(2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA-Rule 251 (actual/actual).**]**

[*Anwendbar, wenn "30E/360" als Zinsberechnungsmethode Anwendung findet:*

(2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit zwölf Monaten zu jeweils 30 Tagen (30E/360, Eurobond-Basis). Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum wird durch 360 dividiert, mit der Maßgabe, dass (i) im Falle, dass der erste Tag eines Zinsberechnungszeitraums auf den 31. Tag eines Monats fällt, dieser Monat als ein auf 30 Tage gekürzter Monat berücksichtigt wird und (ii) im Falle, dass der erste Tag nach Ablauf eines Zinsberechnungszeitraums auf den 31. Tag eines Monats fällt, dieser Monat ebenfalls als ein auf 30 Tage gekürzter Monat berücksichtigt wird.**]**

[*Anwendbar, wenn "30/360" als Zinsberechnungsmethode Anwendung findet:*

(2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit zwölf Monaten zu jeweils 30 Tagen (30/360, Bond-Basis). Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum wird durch 360 dividiert, mit der Maßgabe, dass (i) im Falle, dass der erste Tag eines Zinsberechnungszeitraums auf den 31. Tag eines Monats fällt, dieser Monat als ein auf 30 Tage gekürzter Monat berücksichtigt wird und (ii) im Falle, dass der erste Tag nach Ablauf eines Zinsberechnungszeitraums auf den 31. Tag eines Monats fällt und der erste Tag des betreffenden Zinsberechnungszeitraums auf den 30. oder 31. Tag eines Monats fällt, dieser Monat ebenfalls als ein auf 30 Tage gekürzter Monat berücksichtigt wird.**]**

[*Anwendbar, wenn "Actual/360" als Zinsberechnungsmethode Anwendung findet:*

(2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und eines Jahres mit 360 Tagen (act/360).**]**

[*Anwendbar bei Express-Element bzw. Callable-Element:*

(3) **[*Express-Element:*** Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$, ohne dass es einer Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten bedarf, und es erfolgt keine Zahlung von Zinsen **[**an zukünftigen Zinsterminen**]** **[**am Zinstermin**]** nach dem betreffenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$. § 3 findet keine Anwendung mehr. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$.**]**

[*Callable-Element:* Im Falle der ordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 4 erlöschen die Rechte aus den Wertpapieren mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Im Falle der Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten, enden die Laufzeit sowie der Zinslauf der Wertpapiere am **[**Kündigungstag**]** **[**betreffenden Kündigungstag $_{(t)}$**]** vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung von Zinsbeträgen **[**am Zinstermin**]** **[**an den Zinsterminen**]** nach dem **[**Kündigungstag**]** **[**betreffenden Kündigungstag $_{(t)}$. § 3 findet keine Anwendung mehr.**]]]**

[*Anwendbar, wenn die Wertpapiere während der Laufzeit mit einem Zinssatz absolut verzinst werden:*

[*Anwendbar bei einem Zinstermin:*

(1) Die Wertpapiere werden**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●)**]**, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung

der Wertpapiere gemäß § 4)**]** **[*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** vom **[**● (der "Erste Valutierungstag")**]** **[**● (der "Zinslaufbeginn")**]** an mit ● % absolut (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und den Zeitraum vom **[**Ersten Valutierungstag**]** **[**Zinslaufbeginn**]** (einschließlich) bis zum Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) (ausschließlich) (die "Zinsperiode")**]** verzinst. Bei dem für die Berechnung der Zinsen anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d. h. die Berechnung der Zinsen erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des Zeitraums in dem die Wertpapiere verzinst werden und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres.

(2) Die **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Zinsen werden**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●)**]**, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** **[*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** am Rückzahlungstermin zur Zahlung fällig. Der Zinslauf der Wertpapiere endet**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●)**]**, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** **[*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird) **[*Express-Element:*** , spätestens jedoch mit Ablauf des dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$ (wie in § ● Absatz (●) definiert) vorausgehenden Tags**]** **[*Callable-Element:*** bzw., sofern der Emittent die Wertpapiere gemäß § 4 kündigt, spätestens mit Ablauf des dem **[**Kündigungstag**]** **[**betreffenden Kündigungstag $_{(t)}$**]** (wie in § ● Absatz (●) definiert) vorausgehenden Tags**]**.**]**

[*Anwendbar bei mehreren Zinsterminen:*

(1) Die Wertpapiere werden**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●)**]**, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** **[*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** vom **[**● (der "Erste Valutierungstag")**]** **[**● (der "Zinslaufbeginn")**]** an mit ● % absolut (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und je Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) verzinst. Bei dem für die Berechnung der Zinsen anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d. h. die Berechnung der Zinsen erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres.

(2) Die **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Zinsen sind**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●)**]**, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** **[*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** **[**vierteljährlich**]** **[**halbjährlich**]** **[**jährlich**]** **[*Abweichenden Zahlungsintervall einfügen:* ●**]** nachträglich am ● **[**eines jeden Jahres**]** **[**der Monate ●**]** (jeweils ein "Zinstermin") zahlbar, erstmals am ●. Der Zeitraum zwischen dem **[**Ersten Valutierungstag**]** **[**Zinslaufbeginn**]** (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem ersten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen dem ersten Zinstermin bzw. den darauf folgenden Zinsterminen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinsterminen werden "Zinsperiode" genannt. Die erste Zinsperiode beginnt am ● (einschließlich) und endet am ● (ausschließlich). Letzter Zinstermin ist der ● für die Zinsperiode vom ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich). Der Zinslauf der Wertpapiere endet**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●)**]**, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der

Wertpapiere gemäß § 4)**]** **[*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird) **[*Express-Element:*** , spätestens jedoch mit Ablauf des dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$ (wie in § ● Absatz (●) definiert) vorausgehenden Tags**]** **[*Callable-Element:*** bzw., sofern der Emittent die Wertpapiere gemäß § 4 kündigt, spätestens mit Ablauf des dem **[**Kündigungstag**]** **[**betreffenden Kündigungstag $_{(t)}$**]** (wie in § ● Absatz (●) definiert) vorausgehenden Tags**].]**

[*Anwendbar bei Express-Element bzw. Callable-Element:*

(3) **[*Express-Element:*** Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$, ohne dass es einer Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten bedarf, und es erfolgt keine Zahlung von Zinsen **[**an zukünftigen Zinsterminen**]** **[**am Zinstermin**]** nach dem betreffenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$. § 3 findet keine Anwendung mehr. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$.**]**

[*Callable-Element:* Im Falle der ordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 4 erlöschen die Rechte aus den Wertpapieren mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Im Falle der Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten, enden die Laufzeit sowie der Zinslauf der Wertpapiere am **[**Kündigungstag**]** **[**betreffenden Kündigungstag $_{(t)}$**]** vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung von Zinsbeträgen **[**am Zinstermin**]** **[**an den Zinsterminen**]** nach dem **[**Kündigungstag**]** **[**betreffenden Kündigungstag $_{(t)}$. § 3 findet keine Anwendung mehr.**]]]**

[*Anwendbar, wenn während der Laufzeit die Zahlung eines festgelegten Zinsbetrags vorgesehen ist:*
[*Anwendbar bei einem Zinstermin:*

(1) Der Emittent ist verpflichtet**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●)**]**, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** **[*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** dem Wertpapierinhaber ● (der "Zinsbetrag") je Wertpapier zu zahlen. Der **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Zinsbetrag wird**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●)**]**, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** **[*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** am Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) zur Zahlung fällig. Der Zinslauf der Wertpapiere endet**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●)**]**, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** **[*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird) **[*Express-Element:*** , spätestens jedoch mit Ablauf des dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$ (wie in § ● Absatz (●) definiert) vorausgehenden Tags**]** **[*Callable-Element:*** bzw., sofern der Emittent die Wertpapiere gemäß § 4 kündigt, spätestens mit Ablauf des dem **[**Kündigungstag**]** **[**betreffenden Kündigungstag $_{(t)}$**]** (wie in § ● Absatz (●) definiert) vorausgehenden Tags**].]**

[*Anwendbar bei mehreren Zinsterminen:*

(1) Der Emittent ist verpflichtet,**[** vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●)**]**, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** **[*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** dem

Wertpapierinhaber ● (der "Zinsbetrag") je Wertpapier zu zahlen. Der **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Zinsbetrag ist**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●)**]**, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** **[*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** **[**vierteljährlich**]** **[**halbjährlich**]** **[**jährlich**]** **[*Abweichenden Zahlungsintervall einfügen: ●*]** nachträglich am ● **[**eines jeden Jahres**]** **[**der Monate ●**]** (jeweils ein "Zinstermin") zahlbar, erstmals am ●. Der Zeitraum zwischen dem **[**Ersten Valutierungstag**]** **[**Zinslaufbeginn**]** (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem ersten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen dem ersten Zinstermin bzw. den darauf folgenden Zinsterminen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinsterminen werden "Zinsperiode" genannt. Die erste Zinsperiode beginnt am ● (einschließlich) und endet am ● (ausschließlich). Letzter Zinstermin ist der ● für die Zinsperiode vom ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich). Der Zinslauf der Wertpapiere endet**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●)**]**, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** **[*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird) **[*Express-Element:*** , spätestens jedoch mit Ablauf des dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$ (wie in § ● Absatz (●) definiert) vorausgehenden Tags**]** **[*Callable-Element:*** bzw., sofern der Emittent die Wertpapiere gemäß § 4 kündigt, spätestens mit Ablauf des dem **[**Kündigungstag**]** **[**betreffenden Kündigungstag $_{(t)}$**]** (wie in § ● Absatz (●) definiert) vorausgehenden Tags**].]**

(2) Der je Wertpapier zu zahlende Zinsbetrag wird unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres gezahlt.

[*Anwendbar bei Express-Element bzw. Callable-Element:*

(3) **[*Express-Element:*** Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$, ohne dass es einer Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten bedarf, und es erfolgt keine Zahlung von Zinsen **[**an zukünftigen Zinsterminen**]** **[**am Zinstermin**]** nach dem betreffenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$. § 3 findet keine Anwendung mehr. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$.**]**

[*Callable-Element:* Im Falle der ordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 4 erlöschen die Rechte aus den Wertpapieren mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Im Falle der Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten, enden die Laufzeit sowie der Zinslauf der Wertpapiere am **[**Kündigungstag**]** **[**betreffenden Kündigungstag $_{(t)}$**]** vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung von Zinsbeträgen **[**am Zinstermin**]** **[**an den Zinsterminen**]** nach dem **[**Kündigungstag**]** **[**betreffenden Kündigungstag $_{(t)}$. § 3 findet keine Anwendung mehr.**]]]**

[*Anwendbar, wenn das Sammler-Element Anwendung findet:*
[*Anwendbar bei einem Zinstermin:*

(1) Die Wertpapiere werden**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●)**]**, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** **[*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** vom **[**● (der "Erste Valutierungstag")**]** **[**● (der "Zinslaufbeginn")**]** an und in Abhängigkeit der Zinsbedingung (wie nachfolgend definiert) mit einem variablen Zinssatz absolut (der "Variable Zinssatz absolut") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und den Zeitraum vom **[**Ersten

Valutierungstag**]** **[**Zinslaufbeginn**]** (einschließlich) bis zum Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) (einschließlich) (die "Zinsperiode")**]** verzinst. Die Höhe des variablen Zinssatzes ist dabei abhängig von der Anzahl **[**der Zinsbewertungstage**]** **[**der Tage im Zinsbewertungszeitraum**]** an denen **[**ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs**]** **[**der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte **[**●-Kurs**]**[Referenzpreis**]]** des Basiswerts **[**auf oder zwischen Unterem Zinslevel und Oberem Zinslevel**]** **[**auf oder oberhalb des Zinslevels**]** **[**auf oder unterhalb des Zinslevels**]** liegt (die "Zinsbedingung"). Der für die Berechnung der Zinsen anzuwendende Variable Zinssatz absolut errechnet sich aus der Anzahl **[**der Zinsbewertungstage**]** **[**der Tage im Zinsbewertungszeitraum**]**, an denen die Zinsbedingung vorliegt, multipliziert mit ● % absolut (der "Zinssatz absolut") und dividiert durch die **[**Gesamtanzahl der Zinsbewertungstage**]** **[**Gesamtanzahl der Tage im Zinsbewertungszeitraum**]**. Bei dem für die Berechnung etwaiger Zinsen anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d. h. die Berechnung der Zinsen erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage des Zeitraums in dem die Wertpapiere verzinst werden und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres.

(2) Die **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten und**]** in Abhängigkeit der Zinsbedingung berechneten Zinsen werden**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●),**]** **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** **[*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** am Rückzahlungstermin zur Zahlung fällig. Der Zinslauf der Wertpapiere endet**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●),**]** **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** **[*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird) **[*Express-Element:***, spätestens jedoch mit Ablauf des dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$ (wie in § ● Absatz (●) definiert) vorausgehenden Tags**]** **[*Callable-Element:*** bzw., sofern der Emittent die Wertpapiere gemäß § 4 kündigt, spätestens mit Ablauf des dem **[**Kündigungstag**]** **[**betreffenden Kündigungstag $_{(t)}$**]** (wie in § ● Absatz (•) definiert) vorausgehenden Tags**].]]**

[*Anwendbar bei mehreren Zinsterminen:*

(1) Die Wertpapiere werden**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●),**]** **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** **[*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** vom **[**● (der "Erste Valutierungstag")**]** **[**● (der "Zinslaufbeginn")**]** an und in Abhängigkeit der Zinsbedingung (wie nachfolgend definiert) mit einem variablen Zinssatz absolut (der "Variable Zinssatz absolut") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und je Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) verzinst. Die Höhe des variablen Zinssatzes ist dabei abhängig von der Anzahl **[**der Zinsbewertungstage**]** **[**der Tage im Zinsbewertungszeitraum**]** an denen **[**ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs**]** **[**der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte **[**●-Kurs**]**[Referenzpreis**]]** des Basiswerts **[**auf oder zwischen Unterem Zinslevel und Oberem Zinslevel**]** **[**auf oder oberhalb des Zinslevels**]** **[**auf oder unterhalb des Zinslevels**]** liegt (die "Zinsbedingung"). Der für die Berechnung der Zinsen anzuwendende Variable Zinssatz absolut errechnet sich aus der Anzahl **[**der Zinsbewertungstage**]** **[**der Tage im Zinsbewertungszeitraum**]**, an denen die Zinsbedingung vorliegt, multipliziert mit ● % absolut (der "Zinssatz absolut") und dividiert durch die **[**Gesamtanzahl der Zinsbewertungstage**]** **[**Gesamtanzahl der Tage im Zinsbewertungszeitraum**]**. Bei dem für die Berechnung etwaiger Zinsen anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d. h. die Berechnung der Zinsen erfolgt

unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres.

(2) Die **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten und**]** in Abhängigkeit der Zinsbedingung berechneten Zinsen sind**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●),**]** **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** **[*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** **[**vierteljährlich**]** **[**halbjährlich**]** **[**jährlich**]** **[*Abweichenden Zahlungsintervall einfügen: ●*]** nachträglich am ● **[**eines jeden Jahres**]** **[**der Monate ●**]** (jeweils ein "Zinstermin") zahlbar, erstmals am ●. Der Zeitraum zwischen dem **[**Ersten Valutierungstag**]** **[**Zinslaufbeginn**]** (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem ersten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen dem ersten Zinstermin bzw. den darauf folgenden Zinsterminen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinsterminen werden "Zinsperiode" genannt. Die erste Zinsperiode beginnt am ● (einschließlich) und endet am ● (ausschließlich). Letzter Zinstermin ist der ● für die Zinsperiode vom ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich). Der Zinslauf der Wertpapiere endet**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●),**]** **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** **[*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird) **[*Express-Element:*** , spätestens jedoch mit Ablauf des dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$ (wie in § ● Absatz (●) definiert) vorausgehenden Tags**]** **[*Callable-Element:*** bzw., sofern der Emittent die Wertpapiere gemäß § 4 kündigt, spätestens mit Ablauf des dem **[**Kündigungstag**]** **[**betreffenden Kündigungstag $_{(t)}$**]** (wie in § ● Absatz (●) definiert) vorausgehenden Tags**].]**

(3) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

["Zinsbewertungstag**[**e**]**":**]**	**[●]**
["Zinsbewertungszeitraum":**]**	**[**entspricht dem Zeitraum vom ● (einschließlich) bis ● (einschließlich)**]**
["Unterer Zinslevel":**]**	**[●]**
["Oberer Zinslevel":**]**	**[●]**
["Zinslevel":**]**	**[●]**

Sofern ein Zinsbewertungstag kein Börsentag (wie in § ● Absatz (●) definiert) ist, ist Zinsbewertungstag der nächstfolgende Börsentag. Sofern ein Zinstermin kein Bankarbeitstag ist, ist Zinstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.

[*Anwendbar bei Express-Element bzw. Callable-Element:*

(4) **[*Express-Element:*** Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$, ohne dass es einer Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten bedarf, und es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsen **[**an zukünftigen Zinsterminen**]** **[**am Zinstermin**]** nach dem betreffenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$. § 3 findet keine Anwendung mehr. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$.**]**

[*Callable-Element:* Im Falle der ordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 4 erlöschen die Rechte aus den Wertpapieren mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Im Falle der Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten, enden die Laufzeit sowie der Zinslauf der Wertpapiere am **[**Kündigungstag**] [**betreffenden Kündigungstag $_{(t)}$**]** vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung von etwaigen Zinsbeträgen **[**am Zinstermin**] [**an den Zinsterminen**]** nach dem **[**Kündigungstag**] [**betreffenden Kündigungstag $_{(t)}$. § 3 findet keine Anwendung mehr.**]]]**

[*Anwendbar, wenn das Memory-Element Anwendung findet:*

(1) Die Wertpapiere werden**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●),**] [*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4) und**] [*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4) und**]** in Abhängigkeit der Zinsbedingung (wie in Absatz (2) definiert) mit ● % absolut (der "Zinssatz absolut") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier verzinst. Bei dem für die Berechnung etwaiger Zinsen anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d. h. die Berechnung der Zinsen erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres.

(2) **[*Express-Element:*** Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 und**] [*Callable-Element:*** Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4 und**] [**vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●) und**]** sofern an einem Zinsbewertungstag $_{(t)}$ **[**ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs**] [**der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte **[**●-Kurs**][**Referenzpreis**]] [**des Basiswerts**] [**jedes einzelnen Basiswerts**] [**dem Zinslevel $_{(t)}$ entspricht oder diesen überschreitet**] [**dem Zinslevel $_{(t)}$ entspricht oder diesen unterschreitet**]** (die "Zinsbedingung"), werden die Wertpapiere mit dem Zinssatz verzinst bzw. gegebenenfalls nachträglich verzinst und die Zahlung der **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Zinsen erfolgt am entsprechenden dem betreffenden Zinsbewertungstag $_{(t)}$ folgenden Zinstermin $_{(t)}$, andernfalls erfolgt am betreffenden Zinstermin $_{(t)}$ keine Zahlung der Zinsen. Der Zinslauf der Wertpapiere endet**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●),**] [*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**] [*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird) **[*Express-Element:*** , spätestens jedoch mit Ablauf des dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$ (wie in § ● Absatz (●) definiert) vorausgehenden Tags**] [*Callable-Element:*** bzw., sofern der Emittent die Wertpapiere gemäß § 4 kündigt, spätestens mit Ablauf des dem **[**Kündigungstag**] [**betreffenden Kündigungstag $_{(t)}$**]** (wie in § ● Absatz (●) definiert) vorausgehenden Tags**].]**

(3) Sofern für die Wertpapiere an einem oder mehreren Zinsterminen keine Zinsen gezahlt bzw. gemäß dieses Absatzes nachträglich gezahlt wurden, weil am betreffenden Zinsbewertungstag $_{(t)}$ für die Zahlung von Zinsen die Zinsbedingung nicht erfüllt war, wird die Zahlung dieser Zinsen an dem Zinstermin $_{(t)}$ nachträglich vorgenommen, der auf den Zinsbewertungstag $_{(t)}$ folgt, an dem die Zinsbedingung erstmals bzw. erneut erfüllt ist. Eine nachträgliche Zahlung von Zinsen kann nur einmal erfolgen.

(4) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

(t)	"Zinsbewertungstag $_{(t)}$"	"Zinstermin $_{(t)}$"
●	●	●

"Basiswert[e]" ["Emittenten Basiswert[e]"] "ISIN"	"Zinslevel $_{(t)}$"
●	●

Sofern ein Zinsbewertungstag $_{(t)}$ kein Börsentag (wie in § ● Absatz (●) definiert) ist, ist Zinsbewertungstag $_{(t)}$ der nächstfolgende Börsentag. Sofern ein Zinstermin $_{(t)}$ kein Bankarbeitstag ist, ist Zinstermin $_{(t)}$ der nächstfolgende Bankarbeitstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.

[*Anwendbar, wenn das Memory-Element nicht Anwendung findet:*

(1) Die Wertpapiere werden**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●),**]** **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4) und**]** **[*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4) und**]** in Abhängigkeit der Zinsbedingung (wie in Absatz (2) definiert) mit ● % absolut (der "Zinssatz absolut") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier verzinst. Bei dem für die Berechnung etwaiger Zinsen anzuwendenden Zinssatz handelt es sich nicht um einen p.a.-Zinssatz, d. h. die Berechnung der Zinsen erfolgt unabhängig von der Anzahl der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres.

(2) **[*Express-Element:*** Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 und**]** **[*Callable-Element:*** Vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4 und**]** **[**vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●) und**]** sofern an einem Zinsbewertungstag $_{(t)}$ **[**ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs**]** **[**der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte **[**●-Kurs**]**[Referenzpreis**]]** **[**des Basiswerts**]** **[**jedes einzelnen Basiswerts**]** **[**dem Zinslevel $_{(t)}$ entspricht oder diesen überschreitet**]** **[**dem Zinslevel $_{(t)}$ entspricht oder diesen unterschreitet**]** (die "Zinsbedingung"), werden die Wertpapiere mit dem Zinssatz verzinst und die Zahlung der **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Zinsen erfolgt am entsprechenden dem betreffenden Zinsbewertungstag $_{(t)}$ folgenden Zinstermin $_{(t)}$, andernfalls erfolgt am betreffenden Zinstermin $_{(t)}$ keine Zahlung der Zinsen. Der Zinslauf der Wertpapiere endet**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●),**]** **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** **[*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird) **[*Express-Element:*** , spätestens jedoch mit Ablauf des dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$ (wie in § ● Absatz (●) definiert) vorausgehenden Tags**]** **[*Callable-Element:*** bzw., sofern der Emittent die Wertpapiere gemäß § 4 kündigt, spätestens mit Ablauf des dem **[**Kündigungstag**]** **[**betreffenden Kündigungstag $_{(t)}$**]** (wie in § ● Absatz (●) definiert) vorausgehenden Tags**].]**

(3) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

(t)	"Zinsbewertungstag $_{(t)}$"	"Zinstermin $_{(t)}$"
●	●	●

"Basiswert[e]" ["Emittenten Basiswert[e]"] "ISIN"	"Zinslevel $_{(t)}$"
●	●

Sofern ein Zinsbewertungstag $_{(t)}$ kein Börsentag (wie in § ● Absatz (●) definiert) ist, ist Zinsbewertungstag $_{(t)}$ der nächstfolgende Börsentag. Sofern ein Zinstermin $_{(t)}$ kein Bankarbeitstag ist, ist Zinstermin $_{(t)}$ der nächstfolgende Bankarbeitstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.

[*Anwendbar bei Express-Element bzw. Callable-Element:*

(5) **[*Express-Element:*** Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$, ohne dass es einer Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten bedarf, und es erfolgt keine Zahlung etwaiger Zinsen **[**an zukünftigen Zinsterminen**]** **[**am Zinstermin**]** nach dem betreffenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$. § 3 findet keine Anwendung mehr. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$.**]**

[*Callable-Element:* Im Falle der ordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 4 erlöschen die Rechte aus den Wertpapieren mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Im Falle der Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten, enden die Laufzeit sowie der Zinslauf der Wertpapiere am **[**Kündigungstag**]** **[**betreffenden Kündigungstag $_{(t)}$**]** vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung von etwaigen Zinsbeträgen **[**am Zinstermin**]** **[**an den Zinsterminen**]** nach dem **[**Kündigungstag**]** **[**betreffenden Kündigungstag $_{(t)}$. § 3 findet keine Anwendung mehr.**]]]**

[*Anwendbar, wenn die Wertpapiere während der Laufzeit mit einem variablen Zinssatz verzinst werden:*

(1) Die Wertpapiere werden vom **[**● (der "Erste Valutierungstag")**]** **[**● (der "Zinslaufbeginn")**]** (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich) an mit dem variablen Zinssatz (wie in Absatz (4) definiert) verzinst. Die Zinsen werden**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●),**]** **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** **[*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** **[**vierteljährlich**]** **[**halbjährlich**]** **[**jährlich**]** **[*Abweichenden Zahlungsintervall einfügen:* ●**]** jeweils nachträglich am ● **[**eines jeden Jahres**]** **[**der Monate ●**]** (jeweils ein "Zinstermin")**]** **[*Abweichenden Zinstermin einfügen:* ●** (der "Zinstermin")**]** zur Zahlung fällig **[**, erstmals am ● (der "Erste Zinstermin")**]**. Der Zeitraum zwischen dem **[**Ersten Valutierungstag**]** **[**Zinslaufbeginn**]** (einschließlich) und dem Ersten Zinstermin (ausschließlich) sowie der jeweilige Zeitraum zwischen den darauffolgenden Zinsterminen (einschließlich) und den jeweils nächsten Zinsterminen (ausschließlich) werden nachfolgend "Zinsperiode" genannt. **[**Die erste Zinsperiode beginnt am ● (einschließlich) und endet am ● (ausschließlich). Letzter Zinstermin ist der ● für die Zinsperiode vom ● (einschließlich) bis zum ● (ausschließlich).**]** Sofern ein Zinstermin kein **[**Bankarbeitstag**]** **[**TARGET-Geschäftstag (wie in Absatz (2) definiert)**]** **[**Geschäftstag (wie in Absatz (2) definiert)**]** **[**●-Geschäftstag (wie in Absatz (2) definiert)**]** ist, ist Zinstermin der nächstfolgende **[**Bankarbeitstag**]** **[**TARGET-Geschäftstag**]** **[**Geschäftstag**]** **[**●-

Geschäftstag**]** **[**, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist der Zinstermin der unmittelbar vorhergehende **[**Bankarbeitstag**]** **[**TARGET-Geschäftstag**]** **[**Geschäftstag**]** **[**●-Geschäftstag**].]**

(2) **[**"Geschäftstag" ist jeder TARGET-Geschäftstag (wie nachfolgend definiert), an dem die Geschäftsbanken in Düsseldorf **[**und **[*Abweichenden Ort einfügen:* ●]]** die betreffenden Zahlungen abwickeln.**]** **[**"TARGET-Geschäftstag" ist jeder Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System die betreffenden Zahlungen abwickelt.**]** **[**●-Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die Geschäftsbanken in **[*Ort(e) einfügen:* ●]** die betreffenden Zahlungen abwickeln.**]**

(3) Der Zinslauf der Wertpapiere endet**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●),**]** **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** **[*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird) **[*Express-Element:*** , spätestens jedoch mit Ablauf des dem Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$ (wie in § ● Absatz (●) definiert) vorausgehenden Tags**]** **[*Callable-Element:*** bzw., sofern der Emittent die Wertpapiere gemäß § 4 kündigt, spätestens mit Ablauf des dem **[**Kündigungstag**]** **[**betreffenden Kündigungstag $_{(t)}$**]** (wie in § ● Absatz (●) definiert) vorausgehenden Tags**]**.

(4) Der für jede Zinsperiode maßgebliche Zinssatz (der "Variable Zinssatz") wird von dem Emittenten nach den folgenden Bestimmungen festgestellt:

a) Der Variable Zinssatz für die Zinsperiode entspricht **[**●% p.a. (der "Mindestzinssatz") zuzüglich**]** der gemäß den Absätzen b), c) oder d) bestimmten **[**Euro Interbank Offered Rate (der "EURIBOR")**]** **[**London Interbank Offered Rate (der "LIBOR")**]** **[*Abweichenden Referenzzinssatz einfügen:* ●]** **[**zuzüglich ●% p.a. (die "Marge")**]**, **[**mindestens jedoch ●% p.a. (der "Mindestzinssatz"),**]** wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

b) **[**Am zweiten TARGET-Geschäftstag vor dem Ersten Valutierungstag und danach jeweils am zweiten TARGET-Geschäftstag vor einem Zinstermin (der "Zinsermittlungstag") ermittelt der Emittent den EURIBOR durch Bezugnahme auf den auf der Publikationsseite **[**"EURIBOR01"**]** **[*Abweichende Publikationsseite einfügen:* ●]** der Publikationsstelle **[**"Reuters Monitor"**]** **[*Abweichende Publikationsstelle einfügen:* ●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "Maßgebliche Publikationsseite") um 11:00 Uhr (Brüsseler Zeit) angezeigten Satz für **[**3-Monats-**]** **[*Abweichende Laufzeit der Einlagen einfügen:* ●]** EUR-Einlagen für die dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode.**]**

[Am zweiten Londoner Bankarbeitstag (wie nachfolgend definiert) vor dem Ersten Valutierungstag und danach jeweils am zweiten Londoner Bankarbeitstag vor einem Zinstermin (der "Zinsermittlungstag") ermittelt der Emittent den LIBOR durch Bezugnahme auf den auf der Publikationsseite **[**"LIBOR01"**]** **[*Abweichende Publikationsseite einfügen:* ●]** der Publikationsstelle **[**"Reuters Monitor"**]** **[*Abweichende Publikationsstelle einfügen:* ●]** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) (jeweils die "Maßgebliche Publikationsseite") um 11:00 Uhr (Londoner Zeit) angezeigten Satz für **[**3-Monats-**]** **[*Abweichende Laufzeit der Einlagen einfügen:* ●]** **[**US-Dollar (USD)**]**

[Schweizer Franken (CHF)**] [*Abweichende Einlagenart einfügen: ●*]**-Einlagen für die dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode. "Londoner Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in London üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.**]**

c) **[**Falls an einem Zinsermittlungstag kein EURIBOR gemäß Absatz b) veröffentlicht wird, wird der Emittent nach seinem Ermessen bei fünf führenden Banken im Interbankenmarkt der Eurozone deren Quotierungen für **[**3-Monats-**] [*Abweichende Laufzeit der Einlagen einfügen: ●*]** EUR-Einlagen erfragen. Wenn mindestens zwei Banken Quotierungen stellen, ist der EURIBOR für die betreffende Zinsperiode das von dem Emittenten errechnete arithmetische Mittel der ihm genannten Zinssätze. "Eurozone" ist das Gebiet, welches alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union umfasst, die den Euro gemäß dem Vertrag zur Errichtung der Europäischen Gemeinschaft, ergänzt durch den Vertrag zur Europäischen Union, als ihr gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt haben.**]**

[Falls an einem Zinsermittlungstag kein LIBOR gemäß Absatz b) veröffentlicht wird, wird der Emittent nach seinem Ermessen bei fünf führenden Banken im Londoner Interbankenmarkt deren Quotierungen für **[**3-Monats-**] [*Abweichende Laufzeit der Einlagen einfügen: ●*] [**US-Dollar (USD)**] [**Schweizer Franken (CHF)**] [*Abweichende Einlagenart einfügen: ●*]**-Einlagen erfragen. Wenn mindestens zwei Banken Quotierungen stellen, ist der LIBOR für die betreffende Zinsperiode das von dem Emittenten errechnete arithmetische Mittel der ihm genannten Zinssätze.**]**

d) Kann an einem Zinsermittlungstag der **[**EURIBOR**] [**LIBOR**] [*Abweichenden Referenzzinssatz einfügen: ●*]** nicht gemäß den Bestimmungen der Absätze b) oder c) festgestellt werden, legt der Emittent den betreffenden **[**EURIBOR**] [**LIBOR**] [*Abweichenden Referenzzinssatz einfügen: ●*]** nach billigem Ermessen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns fest.**]**

(5) Der Emittent wird**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●),**] [*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**] [*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** an jedem Zinsermittlungstag den variablen Zinssatz feststellen sowie den für die fragliche Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag (wie nachfolgend definiert) berechnen. Der jeweils auf ein Wertpapier entfallende "Zinsbetrag" wird errechnet, indem das Produkt des anwendbaren variablen Zinssatzes und des Nennbetrags eines Wertpapiers mit der Zahl der tatsächlichen Tage der fraglichen Zinsperiode multipliziert und durch **[*Anwendbar, wenn "actual/actual" als Zinsberechnungsmethode Anwendung findet:*** die tatsächliche Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366)**] [*Anwendbar, wenn "act/360" oder "30E/360" oder "30/360" als Zinsberechnungsmethode Anwendung findet:*** 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln)**]** dividiert wird **[**(actual/actual)**] [**(act/360)**] [**(30E/360)**] [**(30/360)**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.

(6) Der Emittent wird**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●),**] [*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**] [*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** den an jedem Zinsermittlungstag ermittelten variablen Zinssatz sowie den für die fragliche Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag unverzüglich nach dem Zinsermittlungstag unter der in § ● genannten

Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen.

(7) Die gemäß den vorstehenden Absätzen vorzunehmenden Berechnungen sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

[*Anwendbar bei Express-Element bzw. Callable-Element:*

(8) **[*Express-Element:*** Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$, ohne dass es einer Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten bedarf, und es erfolgt keine Zahlung **[**etwaiger**]** **[**von**]** Zinsen **[**an zukünftigen Zinsterminen**]** **[**am Zinstermin**]** nach dem betreffenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$. § 3 findet keine Anwendung mehr. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$.**]**

[*Callable-Element:* Im Falle der ordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 4 erlöschen die Rechte aus den Wertpapieren mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Im Falle der Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten, enden die Laufzeit sowie der Zinslauf der Wertpapiere am **[**Kündigungstag**]** **[**betreffenden Kündigungstag $_{(t)}$**]** vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung von etwaigen Zinsbeträgen **[**am Zinstermin**]** **[**an den Zinsterminen**]** nach dem **[**Kündigungstag**]** **[**betreffenden Kündigungstag $_{(t)}$**]**. § 3 findet keine Anwendung mehr.**]]]**

§ 3
Rückzahlung

[*Anleihe (ein Basiswert):*

(1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** **[*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) **[*Rückzahlungsart Zahlung:*** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) **[**ermittelten**]** Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag")**]** **[*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) **[**ermittelten**]** **[**festgelegten**]** Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") bzw. durch Lieferung der **[**ermittelten**]** Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2)**]** je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

["Fremdwährung":	●**]**
"Basiswert":	●
["Emittent des Basiswerts":	●**]**
"ISIN":	●
"Währung Basiswert":	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]**
"Relevante Referenzstelle":	●
["Relevante Terminbörse":	●**]**
["Fondsgesellschaft":	●**]**

"Referenzpreis":	**[●] [**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse "EUR/Fremdwährung":*** entspricht dem Fremdwährungs-Kurs je 1,00 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite www.ecb.int**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**der Europäischen Zentralbank**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird; "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich **[**14:15**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach **[**14:15**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag. Wenn der Referenzpreis nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht wird, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Referenzpreis regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen.**]** **[*Basiswert Währungswechselkurse "Fremdwährung A/Fremdwährung B":*** entspricht dem Fremdwährung A/Fremdwährung B-Kurs am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), d. h. dem Fremdwährung B-Kurs je 1 Fremdwährung A, der sich aus dem Fremdwährung B-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), dividiert durch den Fremdwährung A-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt ergibt, wie sie auf **[**der Internetseite www.ecb.int**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**der Europäischen Zentralbank**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht werden; "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag bis einschließlich **[**14:15**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis am Bewertungstag nach **[**14:15**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf den Bewertungstag folgende Bankarbeitstag. Wenn der Fremdwährung B-Kurs je 1 EUR und/oder der Fremdwährung A-Kurs je 1 EUR nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der Fremdwährung B-Kurs je 1 EUR und/oder der Fremdwährung A-Kurs je 1 EUR regelmäßig veröffentlicht werden, bestimmen.**]**
["Startniveau":	**●]**
"Basispreis":	●
"Bezugsverhältnis":	**[●]** **[[*sofern das Bezugsverhältnis erst am (Letzten) Bewertungstag ermittelt wird, wobei Basiswert ≠ Liefergegenstand:*** wird am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Quotienten aus (i) dem

	Produkt aus (a) dem Quotienten aus (aa) dem von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (bb) dem Startniveau und (b) dem Nennbetrag **[*sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist und bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*,** geteilt durch den Umrechnungskurs (wie in § ● Absatz (●) definiert),**]** und (ii) dem am Bewertungstag von **[●]** festgestellten ●-Kurs des Liefergegenstands**] [*mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Quotienten aus dem Nennbetrag und dem Umrechnungskurs (wie in § ● Absatz (●) definiert), geteilt durch den Basispreis **[*alternative Berechnungsweise des Bezugsverhältnisses einfügen: ●*]**, gemäß folgender Formel: **[*Basiswert ≠ Liefergegenstand:*** ((Referenzpreis/Startniveau) x Nennbetrag) **[*sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist und bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** / Umrechnungskurs**]** / ●-Kurs des Liefergegenstands am Bewertungstag**] [*mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** $Bezugsverhältnis = \frac{Nennbetrag / Umrechungskurs}{Basispreis}$ **] [*alternative Formel einfügen: ●*]**, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für das Bezugsverhältnis") kaufmännisch gerundet wird**]**
["Liefergegenstand":	**●]**
["Emittent Liefergegenstand":	**●]**
["ISIN Liefergegenstand":	**●]**
["Währung Liefergegenstand":	**●** **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]]**

(2) a) Sofern der am **[**Bewertungstag**] [*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**] [**von der Relevanten Referenzstelle**]** festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen **[**überschreitet**] [*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** unterschreitet**]**, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.

b) Sofern der am **[**Bewertungstag**] [*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**] [**von der Relevanten Referenzstelle**]** festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis **[**unterschreitet**] [*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** überschreitet**]**, **[*Rückzahlungsart Zahlung:*** entspricht der **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Rückzahlungsbetrag je Wertpapier **[**dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am **[**Bewertungstag**] [*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Nennbetrag.**] [*Basiswert Währungswechselkurse mit Fremdwährung "Bull" bzw. Fremdwährung B "Bull":*** dem mit dem Basispreis multiplizierten Nennbetrag, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**] [*Basiswert Währungswechselkurse (Fremdwährung A "Bull"):*** dem **[**in der Fremdwährung B ausgedrückten**] [**mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten**]** Referenzpreis **[**(wobei **[*Zahl und Einheit der Fremdwährung B einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Emissionswährung einfügen: ●*]** entspricht)**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle

kaufmännisch gerundet wird.**]]** **[*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl **[**des Basiswerts**]** **[**des Liefergegenstands**]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") ausgezahlt. **[**Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis **[**des zu liefernden Basiswerts**]** **[**des zu liefernden Liefergegenstands**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]** **[*mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier **[*Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen: ●*]**, gemäß der Formel: **[*Formel einfügen: ●*]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Anleihe (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):*

(1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** **[*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) **[*Rückzahlungsart Zahlung:*** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag")**]** **[*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) **[**ermittelten**]** **[**festgelegten**]** Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") bzw. Lieferung der **[**ermittelten**]** Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2)**]** je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

["Fremdwährung":	●**]**

"Basiswerte" **[**"Emittenten Basiswerte"**]** "ISIN" "Währungen Basiswerte"	**[**"Liefergegenstände"**]** **[**"Emittenten Liefergegenstände"**]** **[**"ISIN Liefergegenstände"**]** **[**"Währungen Liefergegenstände"**]**	"Relevante Referenzstellen" **[**"Relevante Terminbörsen"**]** **[**"Fondsgesellschaften"**]**	"Referenzpreise"	**[**"Startniveaus"**]**	"Basispreise"/ "Bezugsverhältnisse"

"Basiswerte" **[**"Emittenten Basiswerte"**]** "ISIN" "Währungen Basiswerte"	**[**"Liefergegenstände"**]** **[**"Emittenten Liefergegenstände"**]** **[**"ISIN Liefergegenstände"**]** **[**"Währungen Liefergegenstände"**]**	"Relevante Referenzstellen" **[**"Relevante Terminbörsen"**]** **[**"Fondsgesellschaften"**]**	"Referenzpreise"	**[**"Startniveaus"**]**	"Basispreise"/ "Bezugsverhältnisse"
● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]**	**[●]**	●	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]**	**[●]**	●/ **[*sofern das Bezugsverhältnis erst am (Letzten) Bewertungstag ermittelt wird (beispielsweise Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung):*** wird am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag ermittelt und entspricht **[*Berechnungsweise des Bezugsverhältnisses einfügen:* ●]**, gemäß folgender Formel: **[*Formel einfügen:* ●]**, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für das Bezugsverhältnis") kaufmännisch gerundet wird**]**

(2) a) Sofern der am **[**Bewertungstag**] [*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.

b) Sofern mindestens ein am **[**Bewertungstag**] [*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Basispreis unterschreitet, **[*Rückzahlungsart Zahlung:*** entspricht der **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert) multiplizierten, am **[**Bewertungstag**] [*Express-***

Element: Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Nennbetrag. Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Basispreis unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Basispreise unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Basispreis prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Basispreis aufweist.**]** **[*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl **[**des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)**]** **[**des Liefergegenstands**]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") ausgezahlt. **[**Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis **[**des zu liefernden maßgeblichen Basiswerts**]** **[**des zu liefernden Liefergegenstands**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]** **[*mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier **[*Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen: ●*]**, gemäß der Formel: **[*Formel einfügen: ●*]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]** **[**Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Basispreis unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Basispreise unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Basispreis prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Basispreis aufweist.**]]]**

[*Anleihe (Korb):*

(1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** **[*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

["Fremdwährung":	**●]**
"Korb":	der sich aus den nachfolgenden Korbkomponenten zusammensetzende Korb:

"Korbkomponenten" **[**"Emittenten Korbkomponenten"**]** "ISIN" "Währungen Korbkomponenten"	"Relevante Referenzstellen" **[**"Relevante Terminbörsen"**]** **[**"Fondsgesellschaften"**]**	"Referenzpreise"	"Bezugsverhältnisse"
● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]**	●	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]**	●

"Korbwert":	Entspricht der Summe der Produkte der Referenzpreise der jeweiligen Korbkomponenten und des Bezugsverhältnisses der jeweiligen Korbkomponente, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und wird nach der folgenden Formel berechnet: $\sum_{i=1}^{N}(r_i \times w_1)$
"w_i":	Bezugsverhältnis der jeweiligen Korbkomponenten
"r_i":	Referenzpreis der jeweiligen Korbkomponenten**[,** gegebenenfalls gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechnet**]**
"Basispreis" des Korb:	●

(2) a) Sofern der am **[**Bewertungstag**] [*Express-Element:* **Letzten Bewertungstag**]** auf Basis der von den jeweils Relevanten Referenzstellen festgestellten Referenzpreise ermittelte Korbwert dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.

b) Sofern der am **[**Bewertungstag**] [*Express-Element:* **Letzten Bewertungstag**]** auf Basis der von den jeweils Relevanten Referenzstellen festgestellten Referenzpreise ermittelte Korbwert den Basispreis unterschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Produkt aus (i) dem am **[**Bewertungstag**] [*Express-Element:* **Letzten Bewertungstag**]** ermittelten Korbwert und (ii) dem Nennbetrag, dividiert durch den Basispreis, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Nennbetrag.**]**

[*Protect-Anleihe (Anleihe mit Barrier-Element - Schwellenereignis) (ein Basiswert):*

(1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4 **-]** **[*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) in Abhängigkeit des Schwellenereignisses (wie in Absatz (1) b) definiert) **[*Rückzahlungsart Zahlung:*** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag")**]** **[*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) **[**ermittelten**]** **[**festgelegten**]** Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") bzw. Lieferung der **[**ermittelten**]** Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2)**]** je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

["Fremdwährung":	●**]**
"Basiswert":	●
["Emittent des Basiswerts":	●**]**
"ISIN":	●
"Währung Basiswert":	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]**
"Relevante Referenzstelle":	●
["Relevante Terminbörse":	●**]**
["Fondsgesellschaft":	●**]**
"Referenzpreis":	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]**
["Startniveau":	●**]**
["Basispreis":	●**]**
"Bezugsverhältnis":	**[●]** **[[*sofern das Bezugsverhältnis erst am (Letzten) Bewertungstag ermittelt wird, wobei Basiswert ≠ Liefergegenstand:*** wird am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Quotienten aus (i) dem Produkt aus (a) dem Quotienten aus (aa) dem von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts und (bb) dem Startniveau und (b) dem Nennbetrag **[*sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist und bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:***, geteilt durch den Umrechnungskurs (wie in § ● Absatz (●) definiert),**]** und (ii) dem am Bewertungstag von **[●]** festgestellten ●-Kurs des Liefergegenstands**]** **[*mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** wird am Bewertungstag ermittelt und entspricht dem Quotienten aus dem Nennbetrag und dem Umrechnungskurs (wie in § ● Absatz (●) definiert), geteilt durch den Basispreis

	[*alternative Berechnungsweise des Bezugsverhältnisses einfügen:* ●], gemäß folgender Formel: **[*Basiswert ≠ Liefergegenstand:*** ((Referenzpreis/Startniveau) x Nennbetrag) **[*sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist und bei Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** / Umrechnungskurs**]** / ●-Kurs des Liefergegenstands am Bewertungstag**]** **[*mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** $Bezugsverhältnis = \frac{Nennbetrag / Umrechungskurs}{Basispreis}$ **]** **[*alternative Formel einfügen:* ●]**, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für das Bezugsverhältnis") kaufmännisch gerundet wird**]**
"Barriere":	●
["Liefergegenstand":	●**]**
["Emittent Liefergegenstand":	●**]**
["ISIN Liefergegenstand":	●**]**
["Währung Liefergegenstand":	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]]**
"Schwellenereignis":	gilt als eingetreten, wenn **[**während der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert)**]** **[**ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs**]** **[**ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter **[**●-Kurs**][**Referenzpreis**]]** **[**Protect-Anleihe Pro: der am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellte **[**●-Kurs**][**Referenzpreis**]** (Beobachtungszeitpunkt)**]** **[*alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist:* ●]** **[*anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:*** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle)**]** des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese unterschreitet. Der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts des Schwellenereignisses unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. **[*anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter***

	Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt: Wenn **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist:* ●]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist:* ●]** regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses bestimmen.**]**
"Beobachtungsperiode":	**[**entspricht dem Zeitraum vom ● (der "Beginn der Beobachtungsperiode") (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** (einschließlich).**]** **[**entspricht dem Zeitraum vom ● (einschließlich) bis ● (einschließlich).**]**

[*Protect-Anleihe:*

(2) a) Sofern (i) kein Schwellenereignis eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.

b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet, **[*Rückzahlungsart Zahlung:*** entspricht der **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Nennbetrag.**]** **[*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl **[**des Basiswerts**]** **[**des Liefergegenstands**]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") ausgezahlt. **[**Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis **[**des zu liefernden Basiswerts**]** **[**des zu liefernden Liefergegenstands**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]** **[*mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier **[*Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen:* ●]**, gemäß der Formel: **[*Formel einfügen:* ●]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Protect-Anleihe Pro:*

(2) a) Sofern kein Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.

b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, **[*Rückzahlungsart Zahlung:*** entspricht der **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Nennbetrag.**]** **[*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl **[**des Basiswerts**]** **[**des Liefergegenstands**]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") ausgezahlt. **[**Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis **[**des zu liefernden Basiswerts**]** **[**des zu liefernden Liefergegenstands**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]]** **[*mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier **[*Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen: ●*]**, gemäß der Formel: **[*Formel einfügen: ●*]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Protect-Anleihe (Anleihe mit Barrier-Element - Schwellenereignis) (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):*

(1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** **[*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) in Abhängigkeit des Schwellenereignisses (wie in Absatz (1) b) definiert) **[*Rückzahlungsart Zahlung:*** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag")**]** **[*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** durch Zahlung des gemäß Absatz (2) **[**ermittelten**]** **[**festgelegten**]** Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") bzw. Lieferung der **[**ermittelten**]** Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2)**]** je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

["Fremdwährung":	**●]**

"Basiswerte" **[**"Emittenten Basiswerte"**]** "ISIN" "Währungen Basiswerte"	**[**"Liefergegenstände"**]** **[**"Emittenten Liefergegenstände"**]** **[**"ISIN Liefergegenstände"**]** **[**"Währungen Liefergegenstände"**]**	"Relevante Referenzstellen" **[**"Relevante Terminbörsen"**]** **[**"Fondsgesellschaften"**]**	"Referenzpreise"	**[**"Startniveaus"**]** "Barrieren"	**[**"Basispreise"**] [/]** **[**"Bezugsverhältnisse"**]**
● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]**	**[●]**	●	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]**	●	**[●]** **[/]** **[*sofern das Bezugsverhältnis erst am (Letzten) Bewertungstag ermittelt wird (beispielsweise Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung):*** wird am **[*Express-Element:*** Letzten**]** Bewertungstag ermittelt und entspricht **[*Berechnungsweise des Bezugsverhältnisses einfügen:* ●]**, gemäß folgender Formel: **[*Formel einfügen:* ●]**, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für das Bezugsverhältnis") kaufmännisch gerundet wird**]**

"Schwellenereignis":	gilt als eingetreten, wenn **[**während der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert)**] [**ein von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter Kurs**] [**ein von der jeweils Relevanten Referenzstelle festgestellter **[●**-Kurs**][**Referenzpreis**]] [*Protect-Anleihe Pro:*** der am **[**Bewertungstag**] [*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellte **[●-**

	Kurs**][**Referenzpreis**]** (Beobachtungszeitpunkt)**]** **[*alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●*]** **[*anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:*** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle)**]** mindestens eines Basiswerts der maßgeblichen Barriere des Basiswerts entspricht oder diese unterschreitet. Der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts des Schwellenereignisses unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. **[*anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:*** Wenn **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●*]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist: ●*]** regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses bestimmen.**]**
"Beobachtungsperiode":	entspricht dem Zeitraum vom ● (der "Beginn der Beobachtungsperiode") (einschließlich) bis zum ● (einschließlich).

[*Protect-Anleihe:*

(2) a) Sofern (i) kein Schwellenereignis eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts dem jeweils maßgeblichen Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.

b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und mindestens ein am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der jeweils Relevanten Referenzstelle

festgestellter Referenzpreis eines Basiswerts den jeweils maßgeblichen Basispreis unterschreitet, **[*Rückzahlungsart Zahlung:*** entspricht der **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert) multiplizierten, am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Nennbetrag. Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Basispreis unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Basispreise unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Basispreis prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Basispreis aufweist.**]** **[*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl **[**des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)**]** **[**des Liefergegenstands**]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") ausgezahlt. **[**Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis **[**des zu liefernden maßgeblichen Basiswerts**]** **[**des zu liefernden Liefergegenstands**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. **[**Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis den für diesen Basiswert maßgeblichen Basispreis unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Basispreise unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis den maßgeblichen Basispreis prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber dem maßgeblichen Basispreis aufweist.**]]]** **[*mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier **[*Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen: ●*]**, gemäß der Formel: **[*Formel einfügen: ●*]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*Protect-Anleihe Pro:*

(2) a) Sofern kein Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.

b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, **[*Rückzahlungsart Zahlung:*** entspricht der **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechnete**]** Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert) multiplizierten, am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des maßgeblichen Basiswerts **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, höchstens jedoch dem Nennbetrag. Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis die für diesen Basiswert maßgebliche Barriere unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Barrieren unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis die maßgebliche Barriere prozentual am meisten unterschreitet; d.

h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber der maßgeblichen Barriere aufweist.**]** **[*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl **[**des maßgeblichen Basiswerts (wie nachfolgend definiert)**]** **[**des Liefergegenstands**]**. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") ausgezahlt. **[**Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis **[**des zu liefernden maßgeblichen Basiswerts**]** **[**des zu liefernden Liefergegenstands**]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]** **[*mit Währungsabsicherung und Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier **[*Berechnungsweise des Spitzenbetrags einfügen:* ●]**, gemäß der Formel: **[*Formel einfügen:* ●]**, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]** **[**Der "Maßgebliche Basiswert" ist der Basiswert, dessen Referenzpreis die für diesen Basiswert maßgebliche Barriere unterschreitet. Sofern die Referenzpreise von mehr als einem Basiswert die jeweils maßgeblichen Barrieren unterschreiten, ist maßgeblicher Basiswert der Basiswert, dessen Referenzpreis die maßgebliche Barriere prozentual am meisten unterschreitet; d. h., dessen Referenzpreis die in Prozent ausgedrückte größte negative Differenz gegenüber der maßgeblichen Barriere aufweist.**]]]]**

[*Reverse-Anleihe (ein Basiswert):*

(1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** **[*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

["Fremdwährung":	●**]**
"Basiswert":	●
["Emittent des Basiswerts":	●**]**
"ISIN":	●
"Währung Basiswert":	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]**
"Relevante Referenzstelle":	●
["Relevante Terminbörse":	●**]**
["Fondsgesellschaft":	●**]**
"Referenzpreis":	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]**
["Startniveau":	●**]**
"Basispreis":	●
"Bezugsverhältnis":	●

(2) a) Sofern der am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.

b) Sofern der am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier der Differenz aus dem Nennbetrag und dem geringeren Betrag aus (I) dem Nennbetrag und (II) dem größeren Betrag aus (a) der mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten Differenz aus (i) dem am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]** und (ii) dem Basispreis und (b) dem Wert Null gemäß der Formel:
"Rückzahlungsbetrag" = Nennbetrag - min{Nennbetrag;max(Bezugsverhältnis x (Referenzpreis - Basispreis);0)},
wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]**

[*Reverse Protect-Anleihe (Reverse-Anleihe mit Barrier-Element - Schwellenereignis) (ein Basiswert):*

(1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**]** **[*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) in Abhängigkeit des Schwellenereignisses (wie in Absatz (1) b) definiert) durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

["Fremdwährung":	●**]**
"Basiswert":	●
["Emittent des Basiswerts":	●**]**
"ISIN":	●
"Währung Basiswert":	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]**
"Relevante Referenzstelle":	●
["Relevante Terminbörse":	●**]**
["Fondsgesellschaft":	●**]**
"Referenzpreis":	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*]** **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]**
["Startniveau":	●**]**
["Basispreis":	●**]**
"Bezugsverhältnis":	●
"Barriere":	●
"Schwellenereignis":	gilt als eingetreten, wenn **[**während der Beobachtungsperiode (wie nachfolgend definiert)**]** **[**ein von der Relevanten

	Referenzstelle festgestellter Kurs**]** **[**ein von der Relevanten Referenzstelle festgestellter **[**●-Kurs**][**Referenzpreis**]]** **[*Reverse Protect-Anleihe Pro:*** der am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellte **[**●-Kurs**][**Referenzpreis**]** (Beobachtungszeitpunkt)**]** **[*alternativen Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist:* ●]** **[*anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:*** (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle)**]** des Basiswerts der Barriere entspricht oder diese überschreitet. Der Emittent wird den Eintritt des Schwellenereignisses unverzüglich nach dem Tag des Eintritts des Schwellenereignisses unter der in § ● genannten Internetadresse oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. **[*anwendbar, sofern die Feststellung des Schwellenereignisses unter Bezugnahme von auf einer Publikationsseite veröffentlichten Kursen erfolgt:*** Wenn **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist:* ●]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht werden, wird der Emittent eine andere Seite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der die **[*Kurs beschreiben/benennen, der für das Schwellenereignis maßgeblich ist:* ●]** regelmäßig veröffentlicht werden, zur Ermittlung des Schwellenereignisses bestimmen.**]**
"Beobachtungsperiode":	**[**entspricht dem Zeitraum vom ● (der "Beginn der Beobachtungsperiode") (einschließlich) bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** (einschließlich).**]** **[**entspricht dem Zeitraum vom ● (einschließlich) bis ● (einschließlich).**]**

[*Reverse Protect-Anleihe:*

(2) a) Sofern (i) kein Schwellenereignis eingetreten ist oder (ii) das Schwellenereignis eingetreten ist und der am **[**Bewertungstag**] [*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen unterschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.

b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist und der am **[**Bewertungstag**] [*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier der Differenz aus dem Nennbetrag und dem geringeren Betrag aus (I) dem Nennbetrag und (II) dem größeren Betrag aus (a) der mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten Differenz aus (i) dem am **[**Bewertungstag**] [*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]** und (ii) dem Basispreis und (b) dem Wert Null gemäß der Formel:
"Rückzahlungsbetrag" = Nennbetrag - min{Nennbetrag;max(Bezugsverhältnis x (Referenzpreis - Basispreis);0)},
wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]**

[*Reverse Protect-Anleihe Pro:*

(2) a) Sofern kein Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.

b) Sofern das Schwellenereignis eingetreten ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier der Differenz aus dem Nennbetrag und dem geringeren Betrag aus (I) dem Nennbetrag und (II) dem größeren Betrag aus (a) der mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten Differenz aus (i) dem am **[**Bewertungstag**] [*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]** und (ii) der Barriere und (b) dem Wert Null gemäß der Formel:
"Rückzahlungsbetrag" = Nennbetrag - min{Nennbetrag;max(Bezugsverhältnis x (Referenzpreis - Barriere);0)},
wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]**

(3) Die Feststellung des **[**jeweiligen**]** Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**] [*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** am ● **[**(der "Bewertungstag")**] [*Express-Element:*** (der "Letzte Bewertungstag")**]**. Sofern dieser Tag kein **[*Anwendbar bei allen Basiswerten, außer Investmentanteilen, als Basiswert*:** Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist **[**Bewertungstag**] [*Express-Element:*** Letzter Bewertungstag**]** der nächstfolgende Börsentag**] [*Anwendbar bei Investmentanteilen als Basiswert*:** Fondsbewertungstag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist **[**Bewertungstag**] [*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** der nächstfolgende Fondsbewertungstag**]**.

(4) **[*Anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert*:** "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag

(außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die **[**jeweilige**]** Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.**]**

[*Alternativ anwendbar bei Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert*: ["Börsentag"**] [*Express-Element:* **"Letzter Bewertungstag"**]** im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevante Referenzstelle und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.**]**

[["Börsentag"**] [*Express-Element:* **"Letzter Bewertungstag"**]** im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevanten Referenzstellen und die Relevanten Terminbörsen üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevanten Referenzstellen und/oder die Relevanten Terminbörsen planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.**]]**

[*Anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten*: "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die **[**jeweilige**]** Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Korbkomponente**]** feststellt.**]**

[*Alternativ anwendbar bei Indizes bzw. indexähnlichen bzw. indexvertretenden Basiswerten als Basiswert*: [["Börsentag"**] [*Express-Element:* **"Letzter Bewertungstag"**]** im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt und die Relevante Terminbörse üblicherweise für den Handel geöffnet ist, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevante Referenzstelle und/oder die Relevante Terminbörse planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.**]**

[["Börsentag"**] [*Express-Element:* **"Letzter Bewertungstag"**]** im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag, an dem die jeweiligen Relevanten Referenzstellen üblicherweise Kurse **[**des **[**entsprechenden**]** Basiswerts**] [**der entsprechenden Korbkomponente**]** feststellen und die Relevanten Terminbörsen üblicherweise für den Handel geöffnet sind, mit Ausnahme der Tage, an denen die Relevanten Referenzstellen und/oder die Relevanten Terminbörsen planmäßig früher als zu ihren üblichen Börsenschlusszeiten, schließen.**]]**

[*Abweichende Definition des Börsentags - anwendbar bei allen Basiswerten*: "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.**]**

[*Anwendbar bei Investmentanteilen als Basiswert:* "Fondsbewertungstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist ●.**]**

(5) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § ● Absatz ●, **[*Express-Element: ([und]*** vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere gemäß § 4)**] [*Callable-Element:*** (und vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung gemäß § 4)**]** am ● (der "Rückzahlungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (6) definiert) ist, ist Rückzahlungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(6) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist **[**jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.**] [*Abweichende Definition des Bankarbeitstags*:** ●.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. ADRs oder GDRs bzw. aktienähnliche Wertpapiere oder aktienvertretende Wertpapiere oder auf Investmentanteile (Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung)*:

(7) Im Fall der Lieferung **[**des **[**maßgeblichen**]** Basiswerts**] [**des Liefergegenstands**]** durch den Emittenten gilt die Leistung der Wertpapierinhaber als Vorauserfüllung auf den Bezug des zu liefernden **[**Basiswerts**] [**Liefergegenstands**].]**

[§ 4
[*Callable-Element:* Kündigungsrecht des Emittenten][/][*Express-Element:* Vorzeitige Rückzahlung]

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit einmaligem Kündigungsrecht des Emittenten (Callable-Element):*

[(1)**]** Der Emittent ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, aber nicht teilweise, mit Wirkung zum ● (der "Kündigungstag") durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht spätestens am ● (der "Ankündigungstag") ausüben. Im Falle der Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten gemäß Satz 1 erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere am Kündigungstag durch Zahlung des Nennbetrags **[*Barrier-Element:*** unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses**]**. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, eine erklärte außerordentliche Kündigung gemäß § ● (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[*mit Verzinsung:*** zuzüglich der anteiligen Zinsen**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag**]** **[*Abweichender Zahlungstermin: ●*]**. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Im Falle der Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten, **[**endet die Laufzeit der Wertpapiere am Kündigungstag vorzeitig**]** **[**enden die Laufzeit sowie der Zinslauf der Wertpapiere am Kündigungstag vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung von Zinsbeträgen **[**am Zinstermin**]** **[**an den Zinsterminen**]** nach dem Kündigungstag**]**. § 3 findet keine Anwendung mehr.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit mehrmaligem Kündigungsrecht des Emittenten (Callable-Element):*

(1) Der Emittent ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, aber nicht teilweise, mit Wirkung zu einem Kündigungstag $_{(t)}$ (wie in Absatz (2) definiert) durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Der Emittent darf sein Kündigungsrecht spätestens am Ankündigungstag $_{(t)}$ (wie in Absatz (2) definiert), der dem betreffenden Kündigungstag $_{(t)}$ vorausgeht, ausüben, andernfalls erfolgt am betreffenden Kündigungstag $_{(t)}$ keine Kündigung der Wertpapiere. Im Falle der Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten gemäß Satz 1 erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere am betreffenden Kündigungstag $_{(t)}$ durch Zahlung des Nennbetrags **[*Barrier-Element:*** unabhängig vom Eintritt des Schwellenereignisses**]**. Eine erklärte Kündigung im Sinne dieses Absatzes gilt als nicht erfolgt, wenn bis einschließlich zu dem Tag, an dem die Kündigung wirksam würde, eine erklärte außerordentliche Kündigung gemäß § ● (die "außerordentliche Kündigung") wirksam geworden ist. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[*mit Zinsen:*** zuzüglich der anteiligen Zinsen**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt **[**am fünften Bankarbeitstag nach dem betreffenden Kündigungstag $_{(t)}$**]** **[*Abweichenden Zahlungstermin einfügen: ●*]**. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Im Falle der Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten, **[**endet die Laufzeit der Wertpapiere am Kündigungstag vorzeitig**]** **[**enden die Laufzeit sowie der Zinslauf der Wertpapiere am betreffenden Kündigungstag $_{(t)}$ vorzeitig und es erfolgt keine Zahlung von

Zinsbeträgen **[**am Zinstermin**] [**an den Zinsterminen**]** nach dem betreffenden Kündigungstag $_{(t)}$**]**. § 3 findet keine Anwendung mehr.**]**

(2) Im Zusammenhang mit der Rückzahlung der Wertpapiere an einem Kündigungstag $_{(t)}$ sind nachfolgende Definitionen anwendbar:

(t)	"Ankündigungstag $_{(t)}$"	"Kündigungstag $_{(t)}$"
●	●	●

]

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Express-Element:*
[(1)**]**
[(2)**]**
[(3)**]** a) Sofern an einem Bewertungstag $_{(t)}$ (wie in Absatz (b) festgelegt) **[*ein Basiswert:*** der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts**] [*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** der von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis jedes einzelnen Basiswerts**] [*Korb:*** der auf Basis der von den jeweils Relevanten Referenzstellen festgestellten Referenzpreise ermittelte Korbwert**]** dem **[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*** jeweils maßgeblichen**]** Vorzeitigen Rückzahlungslevel (wie in Absatz (b) festgelegt) entspricht oder diesen **[**überschreitet**] [*Anwendbar bei Wertpapieren mit Reverse-Element:*** unterschreitet**]**, erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere vorzeitig durch Zahlung des **[**gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechneten**]** Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags $_{(t)}$ (wie in Absatz (b) festgelegt) je Wertpapier am entsprechenden dem betreffenden Bewertungstag $_{(t)}$ folgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$ (wie in Absatz b) festgelegt), andernfalls erfolgt am betreffenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$ keine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere.

b) Im Zusammenhang mit der Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags $_{(t)}$ je Wertpapier sind im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere an einem Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$ nachfolgende Definitionen anwendbar:

(t)	**[**"Bewertungstag $_{(t)}$"**]**	**[**"Vorzeitiger Rückzahlungstermin $_{(t)}$"**]**	**[**"Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag $_{(t)}$"**]**	**[**"Vorzeitiger Rückzahlungslevel $_{(t)}$"**]**
[●]	**[●]**	**[●]**	**[●]**	**[●]**

Sofern ein Vorzeitiger Rückzahlungstermin $_{(t)}$ kein Bankarbeitstag ist, ist Vorzeitiger Rückzahlungstermin $_{(t)}$ der nächstfolgende Bankarbeitstag. Sofern ein Bewertungstag $_{(t)}$ kein Börsentag (wie in § ● Absatz (●) definiert) ist, ist Bewertungstag $_{(t)}$ der nächstfolgende Börsentag.

[(2)**]**
[(3)**]**
[(4)**]** Im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere endet die Laufzeit der Wertpapiere am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$, ohne dass es einer Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten bedarf**[**, und es erfolgt keine Zahlung **[**etwaiger**] [**von**]** Zinsen **[**an zukünftigen Zinsterminen**] [**am Zinstermin**]** nach dem betreffenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$**]**. § 3 findet keine Anwendung mehr. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin $_{(t)}$.**]**

[§ 4] [§ 5]

[*Zahlung:* Rückzahlungsart Zahlung][/][*Zahlung oder Lieferung*: Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung][/]
[*Anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist:* Währungsumrechnung]

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung bzw. bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung unter Berücksichtigung der Zahlung etwaiger Spitzenbeträge bzw. bei Wertpapieren, die während der Laufzeit verzinst werden:*

[(1)**]** Der Emittent wird die Zahlung des Rückzahlungsbetrags **[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung unter Berücksichtigung der Zahlung etwaiger Spitzenbeträge:*** bzw. etwaiger Spitzenbeträge**]** **[*Anwendbar, wenn eine Verzinsung der Wertpapiere vorgesehen ist und die Zinszahlung am Rückzahlungstermin erfolgt*:** und die Zahlung anfallender Zinsen**]** an die Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin **[*Express-Element:*** (im Falle der Rückzahlung am Rückzahlungstermin) bzw. die Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (im Falle der vorzeitigen Rückzahlung an dem entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin)**]** **[*Anwendbar, wenn eine Verzinsung der Wertpapiere vorgesehen ist*:** und die Zahlung anfallender Zinsen **[**an den jeweiligen Zinsterminen**]** **[**am Zinstermin**]]** über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit **[**dieser Zahlung**]** **[**diesen Zahlungen**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. **[**Sofern der Rückzahlungstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.**]** **[**Sofern der Rückzahlungstermin bzw. ein Zinstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung*:

(2) Der Emittent wird im Fall der Rückzahlung durch Lieferung den zu liefernden **[**Basiswert**]** **[**Liefergegenstand**]** in der am Rückzahlungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke **[**des Basiswerts**]** **[**des Liefergegenstands**]** ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung **[**des **[**maßgeblichen**]** Basiswerts**]** **[**des Liefergegenstands**]** anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. **[**Sollte die Lieferung **[**des **[**maßgeblichen**]** Basiswerts**]** **[**des Liefergegenstands**]**, aus welchen Gründen auch immer, wirtschaftlich oder tatsächlich erschwert oder unmöglich sein, so hat der Emittent das Recht, anstatt der Lieferung **[**des **[**maßgeblichen**]** Basiswerts**]** **[**des Liefergegenstands**]** einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis entspricht. **[**Der Ausgleichsbetrag wird gemäß § ● Absatz (●) in die Emissionswährung umgerechnet.**]** Sofern der Rückzahlungstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Lieferung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Lieferaufschubs zu verlangen.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren:* Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** liegt, wird der zu liefernde **[**Basiswert**]** **[**Liefergegenstand**]** zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Investmentanteile:* Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** eine Ausschüttung auf die Investmentanteile erfolgt, steht die Ausschüttung den Wertpapierinhabern zu.**]]**

[*gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist:*
[(2)**]**
[(3)**]** **[**a) **[*Währung des Basiswerts/der Basiswerte ≠ EUR, Emissionswährung = EUR*:**
[[Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).**]** Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite www.ecb.int**]** **[●]** (die "Publikationsseite") **[**der Europäischen Zentralbank**]** **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** bis einschließlich **[**14:15**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der **[*Express-Element:*** betreffende**]** Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** nach **[**14:15**]** **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf **[**den Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** einen Bewertungstag**]** folgende Bankarbeitstag.**]**

[[Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).**]** Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem **[*Währung einfügen: ●*]**-Kurs je **[*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[●]** (die "Publikationsseite") **[●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** bis einschließlich **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der **[*Express-Element:*** betreffende**]** Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** nach **[●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf **[**den Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** einen Bewertungstag**]** folgende Bankarbeitstag.**]]**

[*Währung des Basiswerts/der Basiswerte ≠ EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:
[Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt zunächst durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den EUR-Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).**]** Der "EUR-Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Fremdwährungs-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite www.ecb.int**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**der Europäischen Zentralbank**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. Der sich daraus ergebende EUR-Betrag wird mit dem "Währungsumrechnungskurs" (wie nachfolgend definiert) multipliziert. Der "Währungsumrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt, wie er auf der Publikationsseite der Publikationsstelle veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis **[**am Bewertungstag**] [*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** bis einschließlich **[**14:15**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der **[*Express-Element:*** betreffende**]** Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis **[**am Bewertungstag**] [*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** nach **[**14:15**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf **[**den Bewertungstag**] [*Express-Element:*** einen Bewertungstag**]** folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).**]**

[*Währung des Basiswerts/der Basiswerte = EUR, Emissionswährung ≠ EUR*:
[Ein in EUR ausgedrückter fälliger Betrag (der "EUR-Betrag") wird in EUR ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des EUR-Betrags in die Emissionswährung erfolgt durch Multiplikation des EUR-Betrags mit dem Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).**]** Der "Umrechnungskurs" entspricht hierbei dem Kurs der Emissionswährung je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt (wie nachfolgend definiert), wie er auf **[**der Internetseite www.ecb.int**] [●]** (die "Publikationsseite") **[**der Europäischen Zentralbank**] [●]** (die "Publikationsstelle") (oder einer etwaigen Nachfolgeseite der vorgenannten Publikationsstelle oder einer Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle) veröffentlicht wird. "Maßgeblicher Umrechnungszeitpunkt" ist, sofern der Referenzpreis **[**am Bewertungstag**] [*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** bis einschließlich **[**14:15**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der **[*Express-Element:*** betreffende**]** Bewertungstag oder, sofern der Referenzpreis **[**am Bewertungstag**] [*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** nach **[**14:15**] [●]** Uhr (Düsseldorfer Zeit) festgestellt wird, der auf **[**den Bewertungstag**] [*Express-Element:*** einen Bewertungstag**]** folgende Bankarbeitstag (wie in § 4 Absatz (4) definiert).**]**

b) Wenn **[**der Umrechnungskurs**] [**der EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** nicht mehr regelmäßig auf der vorgenannten Publikationsseite veröffentlicht **[**wird**] [**werden**]**, wird der Emittent eine andere Publikationsseite der vorgenannten Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der der **[**Umrechnungskurs**] [**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** regelmäßig veröffentlicht **[**wird**] [**werden**]**, bestimmen.

c) **[**Wird**] [**Werden**]** der **[**Umrechnungskurs**] [**EUR-Umrechnungskurs und/oder Währungsumrechnungskurs**]** (aus welchen Gründen auch immer) am Maßgeblichen

Umrechnungszeitpunkt nicht veröffentlicht, **[**ist**]** **[**sind**]** für die Feststellung des **[**Umrechnungskurses**]** **[**EUR-Umrechnungskurses bzw. Währungsumrechnungskurses**]** **[**der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs**]** **[**die von dem Emittenten ermittelten Ersatzkurse**]** (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der **[**jeweilige**]** "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]**

[*Basiswert Währungswechselkurse "EUR/Fremdwährung", Emissionswährung = EUR*:
Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Referenzpreis. Die Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]**

[*Basiswert Währungswechselkurse "Fremdwährung A/Fremdwährung B", Emissionswährung = EUR*:
Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber ausgezahlt. Im Falle der Umrechnung des gemäß Absatz (2) a) ermittelten Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt diese durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Fremdwährung A-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt. Im Falle der Umrechnung des gemäß Absatz (2) b) ermittelten Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt diese durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Fremdwährung B-Kurs je 1 EUR am Maßgeblichen Umrechnungszeitpunkt. Die entsprechende Umrechnung in die Emissionswährung erfolgt auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird.**]]**

[*gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren, sofern eine Währungsumrechnung vorgesehen ist, mit Währungsabsicherung und Einlösungsart Zahlung:*
[(2)**]**
[(3)**]** **[**Ein in einer anderen Währung (die "Fremdwährung") als die Emissionswährung ausgedrückter fälliger Betrag (der "Fremdwährungsbetrag") wird in der Fremdwährung ermittelt und nach der Umrechnung in die Emissionswährung an die Wertpapierinhaber ausgezahlt. Die Umrechnung des Fremdwährungsbetrags in die Emissionswährung erfolgt durch Division des Fremdwährungsbetrags durch den Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert).**]** "Umrechnungskurs": **[*Zahl und Einheit der Fremdwährung [A] [B] einfügen:* ●]** entspricht **[*Zahl und Einheit der Emissionswährung einfügen:* ●]**.**]**

[§ 5] [§ 6]
Marktstörung/Ersatzkurs

[*Wertpapiere (Korb):*

(1) Eine Marktstörung liegt vor, falls hinsichtlich mindestens einer der Korbkomponenten gemäß den nachfolgenden Vorschriften eine Marktstörung vorliegt. Die Bestimmungen zur Feststellung eines Ersatzkurses finden auf die betroffene Korbkomponente entsprechend Anwendung.**]**

[*Wertpapiere (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):*

(1) Eine Marktstörung liegt vor, falls hinsichtlich mindestens eines der Basiswerte gemäß den nachfolgenden Vorschriften eine Marktstörung vorliegt. Die Bestimmungen zur Feststellung eines Ersatzkurses finden auf den betroffenen Basiswert entsprechend Anwendung.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien bzw. DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren*:

[(1)**]**

[(2)**]** **[**In Bezug auf **[**Basiswerte**]** **[**Korbkomponenten**]**, die **[**Aktien**]** **[**Depositary Receipts ("DRs")**]** **[**wie z. B.**]** **[**American Depositary Receipts ("ADRs")**]** **[**oder**]** **[**Global Depositary Receipts ("GDRs")**]** **[**bzw.**]** **[**aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**]** sind, liegt eine Marktstörung vor,**]** **[**Eine Marktstörung liegt vor,**]** wenn **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** **[**der Referenzpreis**]** **[**einer oder mehrere der Referenzpreise**]** durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird **[**oder werden**]** oder der Handel **[**in dem Basiswert**]** **[**in einem Basiswert oder mehreren Basiswerten**]** **[**in einer Korbkomponente oder mehreren Korbkomponenten**]** an der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf **[**den Basiswert**]** **[**einen Basiswert oder mehrere Basiswerte**]** **[**auf eine Korbkomponente oder mehrere Korbkomponenten**]** bezogenen, an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

[(2)**]**

[(3)**]** **[**a)**]** **[**Sofern **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**]** **[**(2)**]** vorliegt, ist für die Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[**den Basiswert**]** **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** **[**die durch eine Marktstörung betroffene Korbkomponente**]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle festgestellten **[**●-**]**Kurses **[**des Basiswerts**]** **[**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** **[**der durch eine Marktstörung betroffenen Korbkomponente**]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

[Sofern **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**]** **[**(2)**]** vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** Folgendes maßgeblich: Als Bewertungstag **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** **[**für die durch eine Marktstörung betroffene Korbkomponente**]** gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** **[**für die durch eine Marktstörung betroffene Korbkomponente**]** keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt **[**für den

Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** **[**für die durch eine Marktstörung betroffene Korbkomponente**]** an allen fünf auf den **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** betreffenden Bewertungstag**]** unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** **[**für die durch eine Marktstörung betroffene Korbkomponente**]** dieser fünfte Börsentag nach dem **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** betreffenden Bewertungstag**]** als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** **[**für die durch eine Marktstörung betroffene Korbkomponente**]** vorliegt. **[*Barrier-Element:*** Die Beobachtungsperiode verlängert sich entsprechend.**]** Für die Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[**den Basiswert**]** **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** **[**die durch eine Marktstörung betroffene Korbkomponente**]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses **[**des Basiswerts**]** **[**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** **[**der durch eine Marktstörung betroffenen Korbkomponente**]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

[b) **[**Der Referenzpreis der Korbkomponente, die nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** am betreffenden Bewertungstag**]** ermittelt.**]** **[**Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** am betreffenden Bewertungstag**]** ermittelt.**]]**

[(3)**]**
[(4)**]** **[**a) Sofern die Marktstörung **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** **[**für die durch eine Marktstörung betroffene Korbkomponente**]** am zweiten Börsentag nach **[**dem Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** dem betreffenden Bewertungstag**]** nicht beendet ist, verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs **[*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** bzw. Lieferaufschubs**]** durch die Verschiebung des Rückzahlungstermins zu verlangen.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Express-Element (gegebenenfalls mit bedingter Bonuszahlung/Zinszahlung):*
[(3)**]**
[(4)**]** **[**a) Sofern die Marktstörung **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** **[**für die durch eine Marktstörung betroffene Korbkomponente**]** am zweiten Börsentag nach dem betreffenden Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der betreffende Vorzeitige Rückzahlungstermin - im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere – **[**bzw. der betreffende Zahltag - im Falle der Zahlung von **[**Bonusbeträgen**]**[Zinsbeträgen**]**- **]** bzw. der Rückzahlungstermin - im Falle der Rückzahlung der Wertpapiere am Rückzahlungstermin - entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs **[*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** bzw.

Lieferaufschubs**]** durch die Verschiebung des betreffenden Vorzeitigen Rückzahlungstermines **[**bzw. des betreffenden Zahltags**]** bzw. des Rückzahlungstermins zu verlangen.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte*:
[(1)**]**
[(2)**]** **[**In Bezug auf **[**Basiswerte**]** **[**Korbkomponenten**]**, die **[**Indizes**]** **[**indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte**]** sind, liegt eine Marktstörung vor,**]** **[**Eine Marktstörung liegt vor,**]** wenn **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** **[**der Referenzpreis**]** **[**einer oder mehrere der Referenzpreise**]** aus anderen als in § ● genannten Gründen nicht festgestellt wird **[**oder werden**]** oder der Handel in **[**einzelnen im Basiswert**]** **[**einzelnen in dem entsprechenden Basiswert**]** **[**einzelnen in der entsprechenden Korbkomponente**]** erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf **[**den Basiswert**]** **[**den entsprechenden Basiswert**]** **[**die entsprechenden Korbkomponenten**]** bezogenen, an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung **[**des Basiswerts**]** **[**des entsprechenden Basiswerts**]** **[**der entsprechenden Korbkomponente**]** einfließende Kurs einer **[**im Basiswert**]** **[**in dem entsprechenden Basiswert**]** **[**in der entsprechenden Korbkomponente**]** erfassten Aktie ermittelt wird.

[(2)**]**
[(3)**]** **[**a)**]** **[**Sofern **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**]** **[**(2)**]** vorliegt, wird der Emittent **[**den Referenzpreis**]** **[**den Referenzpreis oder die Referenzpreise**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** **[**der durch eine Marktstörung betroffenen Korbkomponente**]** nach Maßgabe der Bestimmungen des § ● ermitteln.**]**

[Sofern **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**]** **[**(2)**]** vorliegt, ist Folgendes für die Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** maßgeblich: Als Bewertungstag **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** **[**für die durch eine Marktstörung betroffene Korbkomponente**]** gilt der nächstfolgende Börsentag, an dem **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** **[**für die durch eine Marktstörung betroffene Korbkomponente**]** keine Marktstörung mehr vorliegt, es sei denn, eine Marktstörung liegt **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** **[**für die durch eine Marktstörung betroffene Korbkomponente**]** an allen fünf auf **[**den Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** den betreffenden Bewertungstag**]** unmittelbar folgenden Börsentagen vor. Sofern dies der Fall ist, gilt **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** **[**für die durch eine Marktstörung betroffene Korbkomponente**]** dieser fünfte Börsentag nach **[**dem Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** dem betreffenden Bewertungstag**]** als Bewertungstag, unabhängig davon, ob an diesem fünften Börsentag eine Marktstörung **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** **[**für die durch eine Marktstörung betroffene Korbkomponente**]** vorliegt. Für die Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** ist

der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[**den Basiswert**]** **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** **[**die durch eine Marktstörung betroffene Korbkomponente**]** maßgeblich. **[*Barrier-Element:*** Die Beobachtungsperiode verlängert sich entsprechend.**]** Der "Ersatzkurs" **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** **[**für die durch eine Marktstörung betroffene Korbkomponente**]** entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Anwendung der zuletzt vor Beginn der Marktstörung geltenden Berechnungsformel und Berechnungsmethode **[**des Basiswerts**]** **[**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** **[**der durch eine Marktstörung betroffenen Korbkomponente**]** sowie unter Berücksichtigung des an diesem fünften Börsentag bestimmten Referenzpreises jeder der **[**im Basiswert**]** **[**im durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** **[**in der durch eine Marktstörung betroffenen Korbkomponente**]** erfassten Aktie oder, falls der Handel in einzelnen **[**im Basiswert**]** **[**im durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** **[**in der durch eine Marktstörung betroffenen Korbkomponente**]** erfassten Aktien wesentlich ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist, dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises Kurses **[**des Basiswerts**]** **[**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** **[**der durch eine Marktstörung betroffenen Korbkomponente**]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]**

[b) **[**Der Referenzpreis der Korbkomponente, die nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** am betreffenden Bewertungstag**]** ermittelt.**]** **[**Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** am betreffenden Bewertungstag**]** ermittelt.**]]**

[(3)**]**
[(4)**]** **[**a) Sofern die Marktstörung am zweiten Börsentag nach **[**dem Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** dem betreffenden Bewertungstag**]** nicht beendet ist, verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs **[*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** bzw. Lieferaufschubs**]** durch die Verschiebung des Rückzahlungstermins zu verlangen.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Express-Element (gegebenenfalls mit bedingter Bonuszahlung/Zinszahlung):*
[(3)**]**
[(4)**]** **[**a) Sofern die Marktstörung **[**für den Basiswert**]** **[**für den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** **[**für die durch eine Marktstörung betroffene Korbkomponente**]** am zweiten Börsentag nach dem betreffenden Bewertungstag nicht beendet ist, verschiebt sich der betreffende Vorzeitige Rückzahlungstermin - im Falle der vorzeitigen Rückzahlung der Wertpapiere – **[**bzw. der betreffende Zahltag - im Falle der Zahlung von **[**Bonusbeträgen**]**[Zinsbeträgen**]**- **]**bzw. der Rückzahlungstermin - im Falle der Rückzahlung der Wertpapiere am Rückzahlungstermin - entsprechend um die Anzahl von Börsentagen, an denen eine Marktstörung vorliegt, maximal jedoch um drei Börsentage.

b) Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines Zahlungsaufschubs **[*Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung:*** bzw. Lieferaufschubs**]** durch die Verschiebung des betreffenden Vorzeitigen

Rückzahlungstermines **[**bzw. des betreffenden Zahltags**]** bzw. des Rückzahlungstermins zu verlangen.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Investmentanteile:*
[(1)**]**
[(2)**]** **[**In Bezug auf **[**Basiswerte**]** **[**Korbkomponenten**]**, die Investmentanteile sind, liegt eine Marktstörung vor,**]** **[**Eine Marktstörung liegt vor,**]** wenn **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** **[**der Referenzpreis**]** **[**einer oder mehrere der Referenzpreise**]** durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird **[**oder werden**]**.

[(2)**]**
[(3)**]** Sofern **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**]** **[**(2)**]** vorliegt, wird **[**der Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** der betreffende Bewertungstag**]** auf den nächstfolgenden Tag verschoben, an dem der Referenzpreis **[**oder die Referenzpreise**]** wieder festgestellt und veröffentlicht wird **[**oder werden**]**. **[*Barrier-Element:*** Die Beobachtungsperiode verlängert sich entsprechend.**]** Wird **[**der Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** der betreffende Bewertungstag**]** auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Rückzahlungstermin verschoben und liegt auch an diesem Tag eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**]** **[**(2)**]** vor, dann ist statt **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[**den Basiswert**]** **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** **[**die durch eine Marktstörung betroffene Korbkomponente**]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage, der letzten dem Emittenten bekannten Vermögenswerte des Fonds und des letzten vor der Marktstörung von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreises **[**des Basiswerts**]** **[**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** **[**der durch eine Marktstörung betroffenen Korbkomponente**]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Der Referenzpreis der Korbkomponente, die nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** am betreffenden Bewertungstag**]** ermittelt.**]** **[**Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** am betreffenden Bewertungstag**]** ermittelt.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Terminkontrakte:*
[(1)**]**
[(2)**]** **[**In Bezug auf **[**Basiswerte**]** **[**Korbkomponenten**]**, die Terminkontrakte sind, liegt eine Marktstörung vor,**]** **[**Eine Marktstörung liegt vor,**]** wenn **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** **[**der Referenzpreis**]** **[**einer oder mehrere der Referenzpreise**]** durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird **[**oder werden**]**.

[(2)**]**
[(3)**]** Sofern **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**]** **[**(2)**]** vorliegt, ist für die Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[**den Basiswert**]** **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** **[**die durch eine Marktstörung betroffene Korbkomponente**]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle festgestellten **[**●-**]**Kurses **[**des Basiswerts**]** **[**des durch eine Marktstörung

betroffenen Basiswerts**]** **[**der durch eine Marktstörung betroffenen Korbkomponente**]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Der Referenzpreis der Korbkomponente, die nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** am betreffenden Bewertungstag**]** ermittelt.**]** **[**Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** am betreffenden Bewertungstag**]** ermittelt.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle oder Rohstoffe:*
[(1)**]**
[(2)**]** **[**In Bezug auf **[**Basiswerte**]** **[**Korbkomponenten**]**, die Edelmetalle oder Rohstoffe sind, liegt eine Marktstörung vor,**]** **[**Eine Marktstörung liegt vor,**]** wenn **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** **[**der Referenzpreis**]** **[**einer oder mehrere der Referenzpreise**]** durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird **[**oder werden**]**.

[(2)**]**
[(3)**]** Sofern **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**]** **[**(2)**]** vorliegt, ist der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[*Basiswertbezeichnung einfügen: ●*]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung quotierten Kurses des **[*Basiswertbezeichnung einfügen: ●*]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Der Referenzpreis der Korbkomponente, die nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** am betreffenden Bewertungstag**]** ermittelt.**]** **[**Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** am betreffenden Bewertungstag**]** ermittelt.**]]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:*
[(1)**]**
[(2)**]** **[**In Bezug auf **[**Basiswerte**]** **[**Korbkomponenten**]**, die Währungswechselkurse sind, liegt eine Marktstörung vor,**]** **[**Eine Marktstörung liegt vor,**]** wenn **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** **[**der Referenzpreis**]** **[**einer oder mehrere der Referenzpreise**]** **[**aus anderen als in § ● genannten Gründen nicht festgestellt wird **[**oder werden**]]** **[**(aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird**]**.

[(2)**]**
[(3)**]** Sofern **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**]** **[**(2)**]** vorliegt, ist für die Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[**den Basiswert**]** **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** **[**die durch eine Marktstörung betroffene Korbkomponente**]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle festgestellten **[●-]**Kurses **[**des Basiswerts**]** **[**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** **[**der durch eine Marktstörung betroffenen **[**Korbkomponente**]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Der Referenzpreis der Korbkomponente, die nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** am betreffenden Bewertungstag**]** ermittelt.**]** **[**Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine

Marktstörung betroffen ist, wird **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** am betreffenden Bewertungstag**]** ermittelt.**]]**

[Sofern am **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**]** **[**(2)**]** vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen festsetzt. Dieser Ersatzkurs soll nach der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung des Emittenten die zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktverhältnisse widerspiegeln, zu dem im Devisen-Interbanken-Handel Geschäfte getätigt werden. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Zinsen/Referenzsätze bzw. Zinssätze:*
[(1)**]**
[(2)**]** **[**In Bezug auf **[**Basiswerte**]** **[**Korbkomponenten**]**, die **[**Zinssätze/Referenzsätze**]** **[**Zinsen**]** sind, liegt eine Marktstörung vor,**]** **[**Eine Marktstörung liegt vor,**]** wenn **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** **[**der Referenzpreis**]** **[**einer oder mehrere der Referenzpreise**]** (aus welchen Gründen auch immer) nicht festgestellt wird **[**oder werden**]** oder der Handel **[**in dem Basiswert**]** **[**in einem Basiswert oder mehreren Basiswerten**]** **[**in einer Korbkomponente oder mehreren Korbkomponenten**]** an der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf **[**den Basiswert**]** **[**einen Basiswert oder mehrere Basiswerte**]** **[**auf eine Korbkomponente oder mehrere Korbkomponenten**]** bezogenen, an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

[(2)**]**
[(3)**]** Sofern **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**]** **[**(2)**]** vorliegt, ist für die Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[**den Basiswert**]** **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** **[**die durch eine Marktstörung betroffene Korbkomponente**]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des vor der Marktstörung von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle festgestellten **[**●-**]**Kurses **[**des Basiswerts**]** **[**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** **[**der durch eine Marktstörung betroffenen Korbkomponente**]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Der Referenzpreis der Korbkomponente, die nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** am betreffenden Bewertungstag**]** ermittelt.**]** **[**Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** am betreffenden Bewertungstag**]** ermittelt.**]]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Schuldverschreibungen:*
[(1)**]**
[(2)**]** **[**In Bezug auf **[**Basiswerte**]** **[**Korbkomponenten**]**, die Schuldverschreibungen sind, liegt eine Marktstörung vor,**]** **[**Eine Marktstörung liegt vor,**]** wenn **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** **[**der Referenzpreis**]** **[**einer oder mehrere der Referenzpreise**]**

durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle aus irgendeinem Grund nicht festgestellt wird **[**oder werden**]**.

[(2)**]**

[(3)**]** Sofern **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** an einem Bewertungstag**]** eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**]** **[**(2)**]** vorliegt, ist für die Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[**den Basiswert**]** **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** **[**die durch eine Marktstörung betroffene Korbkomponente**]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle festgestellten **[**●-**]**Kurses **[**des Basiswerts**]** **[**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** **[**der durch eine Marktstörung betroffenen Korbkomponente**]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Der Referenzpreis der Korbkomponente, die nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** am betreffenden Bewertungstag**]** ermittelt.**]** **[**Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** am betreffenden Bewertungstag**]** ermittelt.**]]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:*

[(1)**]**

[(2)**]** **[**Eine Marktstörung liegt vor, wenn **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** am betreffenden Bewertungstag**]** **[**der Referenzpreis**]** **[**einer oder mehrere der Referenzpreise**]** (aus welchen Gründen auch immer) nicht veröffentlicht wird **[**oder werden**]**.**]**

[(2)**]**

[(3)**]** Sofern **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** am betreffenden Bewertungstag**]** eine Marktstörung gemäß Absatz **[**(1)**]** **[**(2)**]** vorliegt, ist für die Feststellung **[**des Referenzpreises**]** **[**des Referenzpreises oder der Referenzpreise**]** der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für **[**den Basiswert**]** **[**den durch eine Marktstörung betroffenen Basiswert**]** **[**die durch eine Marktstörung betroffene Korbkomponente**]** maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des vor der Marktstörung von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle veröffentlichten **[**●-**]**Kurses **[**des Basiswerts**]** **[**des durch eine Marktstörung betroffenen Basiswerts**]** **[**der durch eine Marktstörung betroffenen Korbkomponente**]** festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Der Referenzpreis der Korbkomponente, die nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** am betreffenden Bewertungstag**]** ermittelt.**]** **[**Der Referenzpreis des Basiswerts, der nicht durch eine Marktstörung betroffen ist, wird **[**am Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** am betreffenden Bewertungstag**]** ermittelt.**]]**

[*Sofern Marktstörungsregelungen für den Basiswert bzw. die Basiswerte bzw. die Korbkomponenten nicht einschlägig sind*: Nicht anwendbar.**]**

[§ 6] [§ 7]
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

[*Wertpapiere (Korb):*

(1) Hinsichtlich einzelner Korbkomponenten finden die unten stehenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. Der Emittent ergreift von den unten stehenden Regelungen abweichende Anpassungsmaßnahmen, insbesondere – aber nicht beschränkt auf – Anpassungen der Gewichtung und/oder Anzahl einzelner Korbkomponenten oder den Austausch einzelner Korbkomponenten gegen neue Korbkomponenten, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem die jeweilige Korbkomponente betreffenden Anpassungsereignis standen. Die unten stehenden Regelungen zum außerordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten finden bei einem Korb als Basiswert Anwendung, sofern die entsprechenden Voraussetzungen mindestens hinsichtlich einer Korbkomponente erfüllt sind.**]**

[*Wertpapiere (verschiedene Basiswerte (Worst-of)):*

(1) Hinsichtlich einzelner Basiswerte finden die unten stehenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. Der Emittent ergreift von den unten stehenden Regelungen abweichende Anpassungsmaßnahmen, insbesondere – aber nicht beschränkt auf – Anpassungen der Gewichtung und/oder Anzahl einzelner Basiswerte oder den Austausch einzelner Basiswerte gegen neue Basiswerte, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem den jeweiligen Basiswert betreffenden Anpassungsereignis standen. Die unten stehenden Regelungen zum außerordentlichen Kündigungsrecht des Emittenten finden bei verschiedenen Basiswerten Anwendung, sofern die entsprechenden Voraussetzungen mindestens hinsichtlich eines Basiswerts erfüllt sind.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Aktien*:

[(1)**]**

[(2)**]** **[**In Bezug auf **[**Basiswerte**]** **[**Korbkomponenten**]**, die Aktien sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Passt die **[**jeweils**]** Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf **[**den Basiswert**]** **[**den betreffenden Basiswert**]** **[**die betreffende Korbkomponente**]** den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]**, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**der Basispreis**]** **[*Verzinsung*:** **[**der Zinslevel**]** **[**der Obere Zinslevel**]** **[**der Untere Zinslevel**]]** **[**das Startniveau**]** **[**die Barriere**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme).

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf **[**den Basiswert**]** **[**den betreffenden Basiswert**]** **[**die betreffende Korbkomponente**]** an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**der Basispreis**]** **[*Verzinsung*:** **[**der Zinslevel**]** **[**der Obere Zinslevel**]** **[**der Untere Zinslevel**]]** **[**das Startniveau**]** **[**die Barriere**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** entsprechend den Regeln der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf **[**den Basiswert**]** **[**den betreffenden Basiswert**]** **[**die betreffende Korbkomponente**]** an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die **[**jeweils**]** Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. **[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung*:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letztem Bewertungstag**]** (einschließlich) und Rückzahlungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § ● Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]**; eine Anpassung **[**des Basispreises**]** **[**des Startniveaus**]** **[**der Barriere**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** erfolgt nicht.**]**

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf **[**den Basiswert**]** **[**einen Basiswert**]** **[**eine Korbkomponente**]**.

(i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
(iv) Aktiensplit;
(v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(vi) Ausschüttungen, die von der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z. B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xi) Verstaatlichung;
(xii) Übernahmeangebot sowie

(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert **[**des Basiswerts**]** **[**eines Basiswerts**]** **[**einer Korbkomponente**]** haben kann.

g) Ist nach Ansicht der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[*mit Verzinsung:*** zuzüglich der anteiligen Zinsen**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*

i) § ● findet bezüglich der Anpassung **[**der Barriere**]** **[**der betreffenden Barriere**]** keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**des Basispreises**]** **[**des Startniveaus**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**].]**

[i)**]**

[j)**]** Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf DRs bzw. anderen aktienähnlichen oder aktienvertretenden Wertpapieren*:

[(1)**]**

[(2)**]** In Bezug auf **[**Basiswerte**]** **[**Korbkomponenten**]**, die aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere sind, wie z. B. Depositary Receipts ("DRs"), zusammen die "Aktienvertretenden Wertpapiere", sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:

a) Passt die **[**jeweils**]** Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz g) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf **[**den Basiswert**]** **[**den betreffenden Basiswert**]** **[**die betreffende Korbkomponente**]** den Basispreis oder die Anzahl der Aktienvertretenden Wertpapiere je Option, an und liegt der Stichtag (wie in

Absatz f) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]**, so wird vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz f) definiert) **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**der Basispreis**]** **[*Verzinsung*:** **[**der Zinslevel**]** **[**der Obere Zinslevel**]** **[**der Untere Zinslevel**]]** **[**das Startniveau**]** **[**die Barriere**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme").

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf **[**den Basiswert**]** **[**den betreffenden Basiswert**]** **[**die betreffende Korbkomponente**]** an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz e)) **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**der Basispreis**]** **[*Verzinsung*:** **[**der Zinslevel**]** **[**der Obere Zinslevel**]** **[**der Untere Zinslevel**]]** **[**das Startniveau**]** **[**die Barriere**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** entsprechend den Regeln der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf **[**den Basiswert**]** **[**den betreffenden Basiswert**]** **[**die betreffende Korbkomponente**]** an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Werden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, angepasst, ohne dass die **[**jeweils**]** Relevante Terminbörse Anpassungen vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf **[**den Basiswert**]** **[**den betreffenden Basiswert**]** **[**die betreffende Korbkomponente**]** an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden, ist der Emittent, wenn der Stichtag vor dem Zeitpunkt der Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises am **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letzten Bewertungstag**]** fällt, berechtigt, aber nicht verpflichtet, **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**den Basispreis**]** **[*Verzinsung*:** **[**den Zinslevel**]** **[**den Oberen Zinslevel**]** **[**den Unteren Zinslevel**]]** **[**das Startniveau**]** **[**die Barriere**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** entsprechend nach billigem Ermessen mit Wirkung zum Stichtag (einschließlich) an anzupassen.

d) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) bis c) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

e) Der Emittent kann von Absatz a) bis c) abweichende Anpassungsmaßnahmen ergreifen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen erscheint, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn ein Anpassungsereignis bezüglich einer unterliegenden Aktie (wie in Absatz g) definiert) vorliegt und der Emittent **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** keine Anpassungsmaßnahmen ergreift und die **[**jeweils**]** Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift oder ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz h) bleibt hiervon unberührt.

f) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. **[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung*:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letztem Bewertungstag**]** (einschließlich) und Rückzahlungstermin

(einschließlich), erfolgt im Fall der Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § ● Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]**; eine Anpassung **[**des Basispreises**]** **[**des Startniveaus**]** **[**der Barriere**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** erfolgt nicht.**]**

g) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf **[**den Basiswert**]** **[**einen Basiswert**]** **[**eine Korbkomponente**]** oder auf die **[**dem Basiswert**]** **[**einem Basiswert**]** **[**einer Korbkomponente**]** zugrunde liegenden Aktien (die "unterliegenden Aktien"). Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der Begriff Aktien auch die unterliegenden Aktien.

(i) Änderung der Bedingungen des Aktienvertretenden Wertpapiers durch den Emittenten des Aktienvertretenden Wertpapiers;
(ii) Einstellung der Börsennotierung **[**des Basiswerts**]** **[**eines Basiswerts**]** **[**einer Korbkomponente**]** oder einer unterliegenden Aktien an der Heimatbörse;
(iii) Insolvenz des Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere;
(iv) Ende der Laufzeit der Aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung durch den Emittenten der Aktienvertretenden Wertpapiere oder aus sonstigem Grund;
(v) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(vi) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(vii) Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien;
(viii) Aktiensplit;
(ix) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(x) Ausschüttungen, die von der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(xi) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft der Aktien oder aus einem sonstigen Grund;
(xii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(xiii) Gattungsänderung;
(xiv) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z. B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xv) Verstaatlichung;
(xvi) Übernahmeangebot sowie
(xvii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert **[**des Basiswerts**]** **[**eines Basiswerts**]** **[**einer Korbkomponente**]** haben kann und aufgrund dessen (a) der Emittent **[**des Basiswerts**]** **[**eines Basiswerts**]** **[**einer Korbkomponente**]** Anpassungen der Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt oder (b) die **[**jeweils**]** Relevante Terminbörse eine Anpassung der Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt bzw. vornehmen würde, wenn Optionskontrakte auf die Aktienvertretenden Wertpapiere an der **[**jeweils**]** Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

h) Werden oder wurden die Aktienvertretenden Wertpapiere, die Basiswerte sind, im Falle eines Anpassungsereignisses, wie in Absatz g) beschrieben, nach Ansicht des Emittenten

aus welchen Gründen auch immer nicht sachgerecht angepasst und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[*mit Verzinsung:*** zuzüglich der anteiligen Zinsen**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

i) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*

j) § ● findet bezüglich der Anpassung **[**der Barriere**]** **[**der betreffenden Barriere**]** keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**des Basispreises**]** **[**des Startniveaus**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**].]**

[j)**]**

[k)**]** Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Indizes bzw. indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte (außer ETFs)*:

[(1)**]**

[(2)**]** **[**In Bezug auf **[**Basiswerte**]** **[**Korbkomponenten**]**, die **[**Indizes**]** **[**indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte**]** sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Maßgeblich für die Feststellung des **[**jeweiligen**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** sind die Konzepte **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]**, wie sie von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]**, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage **[**der Basiswert**]** **[**der betreffende Basiswert**]** **[**die betreffende Korbkomponente**]** berechnet wird, der Art und Weise der

Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte **[**der Basiswert**]** **[**der betreffende Basiswert**]** **[**die betreffende Korbkomponente**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und **[**welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert**]** **[**welche dann regelmäßig veröffentlichte andere Korbkomponente**]** für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** zugrunde zu legen ist **[**(der "Ersatzbasiswert")**]** **[**(die "ErsatzKorbkomponente")**]** und **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**den Basispreis**]** **[*Verzinsung*:** **[**den Zinslevel**]** **[**den Oberen Zinslevel**]** **[**den Unteren Zinslevel**]]** **[**das Startniveau**]** **[**die Barriere**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** gegebenenfalls entsprechend anpassen. **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** durch **[**einen derartigen Ersatzbasiswert**]** **[**eine derartige ErsatzKorbkomponente**]** sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § ● bekanntzumachen.**]** **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** durch **[**einen derartigen Ersatzbasiswert**]** **[**eine derartige ErsatzKorbkomponente**]** sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes **[**eines Ersatzbasiswerts**]** **[**einer ErsatzKorbkomponente**]** erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § ●.**]**

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** oder **[**des Ersatzbasiswerts**]** **[**der ErsatzKorbkomponente**]** so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** oder **[**des Ersatzbasiswerts**]** **[**der ErsatzKorbkomponente**]** oder die Vergleichbarkeit **[**des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert**]** **[**des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert**]** **[**der auf alter Grundlage errechneten betreffenden Korbkomponente oder ErsatzKorbkomponente nicht mehr gegeben ist, oder wenn die betreffende Korbkomponente oder die ErsatzKorbkomponente**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung **[**eines Ersatzbasiswerts**]** **[**einer ErsatzKorbkomponente**]** (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung **[**des für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts**]** **[**der für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** relevanten Korbkomponente oder **[**betreffenden**]** ErsatzKorbkomponente**]** auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden

Korbkomponente**]** oder **[**des Ersatzbasiswerts**]** **[**der betreffenden ErsatzKorbkomponente**]** und des letzten festgestellten Werts **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** oder **[**des Ersatzbasiswerts**]** **[**der betreffenden ErsatzKorbkomponente**]** Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[*mit Verzinsung:*** zuzüglich der anteiligen Zinsen**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § ● bekanntzumachen.**]** **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung **[**des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts**]** **[**der weiterberechneten Korbkomponente oder der betreffenden ErsatzKorbkomponente**]** erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § ●.**]** Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung **[**eines Ersatzbasiswerts**]** **[**einer ErsatzKorbkomponente**]** nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes **[**eines Ersatzbasiswerts**]** **[**einer ErsatzKorbkomponente**]** nach Absatz b) oder **[**des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts**]** **[**der weiterberechneten Korbkomponente oder betreffenden ErsatzKorbkomponente**]** nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § ●.**]**

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung **[**des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente oder ErsatzKorbkomponente**]** aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[*mit Verzinsung:*** zuzüglich der anteiligen Zinsen**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige

Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) In Bezug auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*

h) § ● findet bezüglich der Anpassung **[**der Barriere**]** **[**der betreffenden Barriere**]** keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**des Basispreises**]** **[**des Startniveaus**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**].]**

[h)**]**

[i)**]** Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Investmentanteile:*

[(1)**]**

[(2)**]** **[**In Bezug auf **[**Basiswerte**]** **[**Korbkomponenten**]**, die Investmentanteile sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Im Falle eines außerordentlichen Fondsereignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[*mit Verzinsung:*** zuzüglich der anteiligen Zinsen**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.

b) Ein "außerordentliches Fondsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

(vii) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer

gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;

(viii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Fonds;

(ix) Widerruf der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. für des Fonds;

(x) die zwangsweise Rücknahme von Investmentanteilen durch den Fonds;

(xi) eine Änderung der auf den Fonds anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Fonds gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;

(xii) ein Ereignis, welches die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht.

c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**den Basispreis**]** **[**das Startniveau**]** **[**die Barriere**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

(i) Verschmelzung des Fonds;

(ii) Änderung der Währung in der die Investmentanteile berechnet werden;

(iii) die Anzahl der Investmentanteile im Fonds wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Fonds verbunden sind;

(iv) jedes andere mit (i) bis (iii) vergleichbare Ereignis in Bezug auf den Fonds bzw. die Investmentanteile, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Fonds bzw. die Investmentanteile haben kann oder mit den unter (i) und (ii) genannten Ereignissen vergleichbar ist.

e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Wert des Investmentanteils unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle festgestellt wird. **[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung*:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letztem Bewertungstag**]** (einschließlich) und Rückzahlungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § ● Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]**; eine Anpassung **[**des Basispreises**]** **[**des Startniveaus**]** **[**der Barriere**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** erfolgt nicht.**]**

f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[*mit Verzinsung:*** zuzüglich der anteiligen Zinsen**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*

h) § ● findet bezüglich der Anpassung **[**der Barriere**]** **[**der betreffenden Barriere**]** keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**des Basispreises**]** **[**des Startniveaus**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**].]**

[i)**]**

[h)**]** Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Terminkontrakte:*

[(1)**]**

[(2)**]** **[**In Bezug auf **[**Basiswerte**]** **[**Korbkomponenten**]**, die Terminkontrakte sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Maßgeblich für die Feststellung des **[**jeweiligen**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** sind die Konzepte **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]**, wie sie von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]**, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden

Korbkomponente**]** auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte **[**der Basiswert**] [**der betreffende Basiswert**] [**die betreffende Korbkomponente**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und **[**welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert**] [**welche dann regelmäßig veröffentlichte andere Korbkomponente**]** für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** zugrunde zu legen ist **[**(der "Ersatzbasiswert")**] [**(die "ErsatzKorbkomponente")**]** und **[**das Bezugsverhältnis**] [**den Basispreis**] [*Verzinsung*: [**den Zinslevel**] [**den Oberen Zinslevel**] [**den Unteren Zinslevel**]] [**das Startniveau**] [**die Barriere**] [**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**] [**der betreffenden Korbkomponente**]** gegebenenfalls entsprechend anpassen. **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**] [**der betreffenden Korbkomponente**]** durch **[**einen derartigen Ersatzbasiswert**] [**eine derartige ErsatzKorbkomponente**]** sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § ● bekanntzumachen.**] [**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**] [**der betreffenden Korbkomponente**]** durch **[**einen derartigen Ersatzbasiswert**] [**eine derartige ErsatzKorbkomponente**]** sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**] [**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes **[**eines Ersatzbasiswerts**] [**einer ErsatzKorbkomponente**]** erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § ●.**]**

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**] [**der betreffenden Korbkomponente**]** oder **[**des Ersatzbasiswerts**] [**der ErsatzKorbkomponente**]** so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**] [**der betreffenden Korbkomponente**]** oder **[**des Ersatzbasiswerts**] [**der ErsatzKorbkomponente**]** oder die Vergleichbarkeit **[**des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert**] [**des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert**] [**der auf alter Grundlage errechneten betreffenden Korbkomponente oder ErsatzKorbkomponente nicht mehr gegeben ist, oder wenn die betreffende Korbkomponente oder die ErsatzKorbkomponente**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung **[**eines Ersatzbasiswerts**] [**einer ErsatzKorbkomponente**]** (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung **[**des für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts**] [**der für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** relevanten Korbkomponente oder **[**betreffenden**]** ErsatzKorbkomponente**]** auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**] [**der betreffenden Korbkomponente**]** oder **[**des Ersatzbasiswerts**] [**der betreffenden ErsatzKorbkomponente**]** und des letzten festgestellten Werts **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**] [**der

betreffenden Korbkomponente**]** oder **[**des Ersatzbasiswerts**]** **[**der betreffenden ErsatzKorbkomponente**]** Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[*mit Verzinsung:*** zuzüglich der anteiligen Zinsen**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § ● bekanntzumachen.**]** **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung **[**des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts**]** **[**der weiterberechneten Korbkomponente oder der betreffenden ErsatzKorbkomponente**]** erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § ●.**]** Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung **[**eines Ersatzbasiswerts**]** **[**einer ErsatzKorbkomponente**]** nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes **[**eines Ersatzbasiswerts**]** **[**einer ErsatzKorbkomponente**]** nach Absatz b) oder **[**des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts**]** **[**der weiterberechneten Korbkomponente oder betreffenden ErsatzKorbkomponente**]** nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § ●.**]**

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung **[**des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente oder ErsatzKorbkomponente**]** aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[*mit Verzinsung:*** zuzüglich der anteiligen Zinsen**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des

Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*

g) § ● findet bezüglich der Anpassung **[**der Barriere**]** **[**der betreffenden Barriere**]** keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**des Basispreises**]** **[**des Startniveaus**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**].]**

[g)**]**

[h)**]** Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Währungswechselkurse:*

[(1)**]**

[(2)**]** **[**In Bezug auf **[**Basiswerte**]** **[**Korbkomponenten**]**, die Währungswechselkurse sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Sollte die Preiswährung und/oder die Handelswährung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** während der Laufzeit der Wertpapiere in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des betreffenden Landes oder Währungsraumes, in dem die betreffende Währung zum Zeitpunkt der Emission der Wertpapiere als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt ist, durch eine hierfür zuständige Behörde oder sonstige Institution durch eine andere Währung ersetzt werden, wird der Emittent bestimmen, ob und **[**welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert**]** **[**welche dann regelmäßig veröffentlichte andere Korbkomponente**]** für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** zugrunde zu legen ist **[**(der "Ersatzbasiswert")**]** **[**(die "ErsatzKorbkomponente")**]** und **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**den Basispreis**]** **[**das Startniveau**]** **[**die Barriere**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung **[**des **[**betreffenden**]** Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert**]** **[**der **[**betreffenden**]** Korbkomponente durch eine derartige ErsatzKorbkomponente sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich **[**gemäß § ● bekanntzumachen.**]** **[**unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

b) Wird es dem Emittenten während der Laufzeit der Wertpapiere durch von ihm nicht zu vertretende Ereignisse unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, einen marktgerechten Preis für **[**den Basiswert**]** **[**den betreffenden Basiswert**]** **[**die betreffende Korbkomponente**]** festzustellen oder von ihm zum Zwecke der Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere

(Hedging/Absicherungsgeschäft) gehaltene Vermögenspositionen in der Preiswährung **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**] [**der betreffenden Korbkomponente**]** in die Handelswährung **[**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**] [**der betreffenden Korbkomponente**]** bzw. in die Rückzahlungswährung der Wertpapiere zu marktüblichen Konditionen zu konvertieren und die Festlegung **[**eines anderen Basiswerts**] [**einer anderen Korbkomponente**]** nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[*mit Verzinsung:*** zuzüglich der anteiligen Zinsen**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

c) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung **[**eines Ersatzbasiswerts**] [**einer ErsatzKorbkomponente**]** nach Absatz a) oder über das Bestehen von Konvertabilitätsstörungen nach Absatz b) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*

e) § ● findet bezüglich der Anpassung **[**der Barriere**] [**der betreffenden Barriere**]** keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Bezugsverhältnisses**] [**des Basispreises**] [**des Startniveaus**] [**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**] [**der betreffenden Korbkomponente**].]**

[*Anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf ETFs:*

[(1)**]**

[(2)**] [**In Bezug auf **[**Basiswerte**] [**Korbkomponenten**]**, die Exchange Traded Funds (ETFs) sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Im Falle eines außerordentlichen Fondsereignisses (wie in Absatz b) definiert) ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen (die "außerordentliche Kündigung"). Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[*mit Verzinsung:*** zuzüglich der anteiligen Zinsen**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften

Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit der Zahlung des Kündigungsbetrags.

b) Ein "außerordentliches Fondsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

(i) die Einleitung oder Durchführung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
(ii) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
(iii) Widerruf oder Beschränkung (gegenständlich, räumlich oder in sonstiger Weise) der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. des Sondervermögens;
(iv) das Erlöschen des Rechts der Fondsgesellschaft, das Sondervermögen oder (im Falle von Anteilklassen) einzelne Anteilklassen des Sondervermögens zu verwalten;
(v) die zeitweilige Aussetzung der Rücknahme von Anteilen am Sondervermögen durch die Fondsgesellschaft;
(vi) eine Änderung der auf das Sondervermögen anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Sondervermögens gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
(vii) ein Ereignis, welches die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht;
(viii) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens;
(ix) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

c) Im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz d) definiert) wird der Emittent die Emissionsbedingungen mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) (wie in Absatz e) definiert) anpassen (die "Anpassungsmaßnahme"), wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**den Basispreis**]** **[**das Startniveau**]** **[**die Barriere**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** beziehen. Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird. Die beschriebenen Anpassungsmaßnahmen werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

(ix) Zusammenlegung des Sondervermögens;

(x) Änderung der Währung in der die Anteile des Sondervermögens berechnet werden;
(xi) die Anzahl der Anteile des Sondervermögens wird verändert, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Sondervermögen verbunden sind (bspw. Split oder Zusammenlegung);
(xii) Ausschüttungen, die von der Fondsgesellschaft als Sonderdividenden behandelt werden;
(xiii) endgültige Einstellung der Börsennotierung des Sondervermögens, z. B. aufgrund einer Verschmelzung;
(xiv) Verstaatlichung;
(xv) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert **[**des Basiswerts**]** **[**eines Basiswerts**]** **[**einer Korbkomponente**]** haben kann;
(xvi) jedes andere vergleichbare Ereignis in Bezug auf das Sondervermögen bzw. die Anteile am Sondervermögen, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Sondervermögens bzw. die Anteile des Sondervermögens haben kann oder mit den vorstehend genannten Ereignissen vergleichbar ist.

e) "Stichtag" ist der erste Fondsbewertungstag, an dem der Anteilswert des Sondervermögens unter Berücksichtigung des Anpassungsereignisses von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle festgestellt wird. **[*Anwendbar bei Wertpapieren mit Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung*:** Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen **[**Bewertungstag**]** **[*Express-Element:*** Letztem Bewertungstag**]** (einschließlich) und Rückzahlungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § ● Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden **[**Basiswerts**]** **[**Liefergegenstands**]**; eine Anpassung **[**des Basispreises**]** **[**des Startniveaus**]** **[**der Barriere**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** erfolgt nicht.**]**

f) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[*mit Verzinsung:*** zuzüglich der anteiligen Zinsen**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*

h) § ● findet bezüglich der Anpassung **[**der Barriere**]** **[**der betreffenden Barriere**]** keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**des Basispreises**]** **[**des Startniveaus**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**].]**

[i)**]**
[h)**]** Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Edelmetalle oder Rohstoffe:*
[(1)**]**
[(2)**]** **[**In Bezug auf **[**Basiswerte**]** **[**Korbkomponenten**]**, die Edelmetalle oder Rohstoffe sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Maßgeblich für die Feststellung des **[**jeweiligen**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** sind die Konzepte **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]**, wie sie von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]**, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte **[**der Basiswert**]** **[**der betreffende Basiswert**]** **[**die betreffende Korbkomponente**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und **[**welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert**]** **[**welche dann regelmäßig veröffentlichte andere Korbkomponente**]** für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** zugrunde zu legen ist **[**(der "Ersatzbasiswert")**]** **[**(die "ErsatzKorbkomponente")**]** und **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**den Basispreis**]** **[*Verzinsung*:** **[**den Zinslevel**]** **[**den Oberen Zinslevel**]** **[**den Unteren Zinslevel**]]** **[**das Startniveau**]** **[**die Barriere**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** gegebenenfalls entsprechend anpassen. **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** durch **[**einen derartigen Ersatzbasiswert**]** **[**eine derartige ErsatzKorbkomponente**]** sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § ● bekanntzumachen.**]** **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** durch **[**einen derartigen Ersatzbasiswert**]** **[**eine derartige ErsatzKorbkomponente**]** sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die

Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes **[**eines Ersatzbasiswerts**]** **[**einer ErsatzKorbkomponente**]** erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § ●.**]**

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** oder **[**des Ersatzbasiswerts**]** **[**der ErsatzKorbkomponente**]** so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** oder **[**des Ersatzbasiswerts**]** **[**der ErsatzKorbkomponente**]** oder die Vergleichbarkeit **[**des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert**]** **[**des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert**]** **[**der auf alter Grundlage errechneten **[**betreffenden**]** Korbkomponente oder ErsatzKorbkomponente nicht mehr gegeben ist, oder wenn die **[**betreffende**]** Korbkomponente oder die ErsatzKorbkomponente**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung **[**eines Ersatzbasiswerts**]** **[**einer ErsatzKorbkomponente**]** (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung **[**des für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts**]** **[**der für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** relevanten Korbkomponente oder **[**betreffenden**]** ErsatzKorbkomponente**]** auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** oder **[**des Ersatzbasiswerts**]** **[**der **[**betreffenden**]** ErsatzKorbkomponente**]** und des letzten festgestellten Werts **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** oder **[**des Ersatzbasiswerts**]** **[**der **[**betreffenden**]** ErsatzKorbkomponente**]** Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[*mit Verzinsung:*** zuzüglich der anteiligen Zinsen**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § ● bekanntzumachen.**]** **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung **[**des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts**]** **[**der weiterberechneten Korbkomponente oder **[**der **[**betreffenden**]** ErsatzKorbkomponente**]** erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § ●.**]** Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung **[**eines Ersatzbasiswerts**] [**einer ErsatzKorbkomponente**]** nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes **[**eines Ersatzbasiswerts**] [**einer ErsatzKorbkomponente**]** nach Absatz b) oder **[**des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts**] [**der weiterberechneten Korbkomponente oder **[[**betreffenden**]** ErsatzKorbkomponente**]** nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § ●.**]**

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung **[**des **[**betreffenden**] [**Basiswerts oder Ersatzbasiswerts**] [**der **[**betreffenden**] [**Korbkomponente**]** oder **[**der **[**betreffenden**]** ErsatzKorbkomponente**]** aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[*mit Verzinsung:*** zuzüglich der anteiligen Zinsen**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*

g) § ● findet bezüglich der Anpassung **[**der Barriere**] [**der betreffenden Barriere**]** keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Bezugsverhältnisses**] [**des Basispreises**] [**des Startniveaus**] [**des Basiswerts**] [**des betreffenden Basiswerts**] [**der betreffenden Korbkomponente**].]**

[g)**]**

[h)**]** Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Zinsen/Referenzsätze bzw. Zinssätze:*
[(1)**]**

[(2)**]** **[**In Bezug auf **[**Basiswerte**]** **[**Korbkomponenten**]**, die Zinsen/Referenzsätze bzw. Zinsen sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Maßgeblich für die Feststellung des **[**jeweiligen**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** sind die Konzepte **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]**, wie sie von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]**, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte **[**der Basiswert**]** **[**der betreffende Basiswert**]** **[**die betreffende Korbkomponente**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und **[**welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert**]** **[**welche dann regelmäßig veröffentlichte andere Korbkomponente**]** für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** zugrunde zu legen ist **[**(der "Ersatzbasiswert")**]** **[**(die "ErsatzKorbkomponente")**]** und **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**den Basispreis**]** **[*Verzinsung*:** **[**den Zinslevel**]** **[**den Oberen Zinslevel**]** **[**den Unteren Zinslevel**]]** **[**das Startniveau**]** **[**die Barriere**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** gegebenenfalls entsprechend anpassen. **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** durch **[**einen derartigen Ersatzbasiswert**]** **[**eine derartige ErsatzKorbkomponente**]** sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § ● bekanntzumachen.**]** **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** durch **[**einen derartigen Ersatzbasiswert**]** **[**eine derartige ErsatzKorbkomponente**]** sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes **[**eines Ersatzbasiswerts**]** **[**einer ErsatzKorbkomponente**]** erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § ●.**]**

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** oder **[**des Ersatzbasiswerts**]** **[**der ErsatzKorbkomponente**]** so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** oder **[**des Ersatzbasiswerts**]** **[**der ErsatzKorbkomponente**]** oder die Vergleichbarkeit **[**des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert**]** **[**des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert**]** **[**der auf alter Grundlage errechneten

[betreffenden**]** Korbkomponente oder ErsatzKorbkomponente nicht mehr gegeben ist, oder wenn die **[**betreffende**]** Korbkomponente oder die ErsatzKorbkomponente**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung **[**eines Ersatzbasiswerts**]** **[**einer ErsatzKorbkomponente**]** (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung **[**des für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts**]** **[**der für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** relevanten Korbkomponente oder **[**betreffenden**]** ErsatzKorbkomponente**]** auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** oder **[**des Ersatzbasiswerts**]** **[**der **[**betreffenden**]** ErsatzKorbkomponente**]** und des letzten festgestellten Werts **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** oder **[**des Ersatzbasiswerts**]** **[**der **[**betreffenden**]** ErsatzKorbkomponente**]** Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[*mit Verzinsung:*** zuzüglich der anteiligen Zinsen**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § ● bekanntzumachen.**]** **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung **[**des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts**]** **[**der weiterberechneten Korbkomponente oder **[**der **[**betreffenden**]** ErsatzKorbkomponente**]** erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § ●.**]** Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung **[**eines Ersatzbasiswerts**]** **[**einer ErsatzKorbkomponente**]** nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes **[**eines Ersatzbasiswerts**]** **[**einer ErsatzKorbkomponente**]** nach Absatz b) oder **[**des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts**]** **[**der weiterberechneten Korbkomponente oder **[[**betreffenden**]** ErsatzKorbkomponente**]** nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § ●.**]**

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung **[**des **[**betreffenden**]** **[**Basiswerts oder Ersatzbasiswerts**]** **[**der **[**betreffenden**]** **[**Korbkomponente**]** oder **[**der **[**betreffenden**]** ErsatzKorbkomponente**]** aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter

unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[*mit Verzinsung:*** zuzüglich der anteiligen Zinsen**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*

g) § ● findet bezüglich der Anpassung **[**der Barriere**]** **[**der betreffenden Barriere**]** keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**des Basispreises**]** **[**des Startniveaus**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**].]**

[g)**]**

[h)**]** Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:*

[(1)**]**

[(2)**]** a) Maßgeblich für die Feststellung des **[**jeweiligen**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** ist die Veröffentlichung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle.

b) Sollte **[**der Basiswert**]** **[**der betreffende Basiswert**]** **[**die betreffende Korbkomponente**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und **[**welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert**]** **[**welche dann regelmäßig veröffentlichte andere Korbkomponente**]** für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** zugrunde zu legen ist **[**(der "Ersatzbasiswert")**]** **[**(die "ErsatzKorbkomponente")**]** und **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**den Basispreis**]** **[*Verzinsung*:** **[**den Zinslevel**]** **[**den Oberen Zinslevel**]** **[**den Unteren Zinslevel**]]**

[das Startniveau**]** **[**die Barriere**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** gegebenenfalls entsprechend anpassen. **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** durch **[**einen derartigen Ersatzbasiswert**]** **[**eine derartige ErsatzKorbkomponente**]** sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § ● bekanntzumachen.**]** **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** durch **[**einen derartigen Ersatzbasiswert**]** **[**eine derartige ErsatzKorbkomponente**]** sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes **[**eines Ersatzbasiswerts**]** **[**einer ErsatzKorbkomponente**]** erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § ●.**]**

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass **[**das maßgebliche Konzept und/oder die Ermittlung oder die Grundlage **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** oder **[**des Ersatzbasiswerts**]** **[**der ErsatzKorbkomponente**]** so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** oder **[**des Ersatzbasiswerts**]** **[**der ErsatzKorbkomponente**]** oder die Vergleichbarkeit **[**des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert**]** **[**des auf alter Grundlage errechneten betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert**]** **[**der auf alter Grundlage errechneten **[**betreffenden**]** Korbkomponente oder ErsatzKorbkomponente nicht mehr gegeben ist, oder wenn die **[**betreffende**]** Korbkomponente oder die ErsatzKorbkomponente**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig veröffentlicht wird und**]** die Festlegung **[**eines Ersatzbasiswerts**]** **[**einer ErsatzKorbkomponente**]** (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[*mit Verzinsung:*** zuzüglich der anteiligen Zinsen**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § ● bekanntzumachen.**]** **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung **[**des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts**]** **[**der weiterberechneten Korbkomponente oder **[**der **[**betreffenden**]** ErsatzKorbkomponente**]** erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § ●.**]** Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung **[**eines Ersatzbasiswerts**]** **[**einer ErsatzKorbkomponente**]** nach Absatz b) **[**oder über die erhebliche Änderung des Konzeptes und die Ermittlung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten**]** sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes **[**eines Ersatzbasiswerts**]** **[**einer ErsatzKorbkomponente**]** nach Absatz b) oder **[**des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts**]** **[**der weiterberechneten Korbkomponente oder **[[**betreffenden**]** ErsatzKorbkomponente**]** nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § ●.**]**

[e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung **[**des **[**betreffenden**]** **[**Basiswerts oder Ersatzbasiswerts**]** **[**der **[**betreffenden**]** **[**Korbkomponente**]** oder **[**der **[**betreffenden**]** ErsatzKorbkomponente**]** aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Ermittlung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[*mit Verzinsung:*** zuzüglich der anteiligen Zinsen**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.**]**

[e)**]**
[f)**]** Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*
[f)**]**
[g)**]** § ● findet bezüglich der Anpassung **[**der Barriere**]** **[**der betreffenden Barriere**]** keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**des Basispreises**]** **[**des Startniveaus**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**].]**

[g)**]**
[h)**]** Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Schuldverschreibungen:*
[(1)**]**
[(2)**]** **[**In Bezug auf **[**Basiswerte**]** **[**Korbkomponenten**]**, die Schuldverschreibungen sind, sind die folgenden Bestimmungen anwendbar:**]**

a) Maßgeblich für die Feststellung des **[**jeweiligen**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** sind die Konzepte **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]**, wie sie von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** durch die **[**jeweils**]** Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]**, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte **[**der Basiswert**]** **[**der betreffende Basiswert**]** **[**die betreffende Korbkomponente**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der **[**jeweils**]** Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und **[**welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert**]** **[**welche dann regelmäßig veröffentlichte andere Korbkomponente**]** für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** zugrunde zu legen ist **[**(der "Ersatzbasiswert")**]** **[**(die "ErsatzKorbkomponente")**]** und **[**das Bezugsverhältnis**]** **[**den Basispreis**]** **[*Verzinsung*:** **[**den Zinslevel**]** **[**den Oberen Zinslevel**]** **[**den Unteren Zinslevel**]]** **[**das Startniveau**]** **[**die Barriere**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** gegebenenfalls entsprechend anpassen. **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** durch **[**einen derartigen Ersatzbasiswert**]** **[**eine derartige ErsatzKorbkomponente**]** sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich gemäß § ● bekanntzumachen.**]** **[**Die Ersetzung **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** durch **[**einen derartigen Ersatzbasiswert**]** **[**eine derartige ErsatzKorbkomponente**]** sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes **[**eines Ersatzbasiswerts**]** **[**einer ErsatzKorbkomponente**]** erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § ●.**]**

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** oder **[**des Ersatzbasiswerts**]** **[**der ErsatzKorbkomponente**]** so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** oder **[**des Ersatzbasiswerts**]** **[**der ErsatzKorbkomponente**]** oder die Vergleichbarkeit **[**des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert**]** **[**des auf alter Grundlage errechneten

betreffenden Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der betreffende Basiswert oder der Ersatzbasiswert**]** **[**der auf alter Grundlage errechneten **[**betreffenden**]** Korbkomponente oder ErsatzKorbkomponente nicht mehr gegeben ist, oder wenn die **[**betreffende**]** Korbkomponente oder die ErsatzKorbkomponente**]** während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung **[**eines Ersatzbasiswerts**]** **[**einer ErsatzKorbkomponente**]** (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung **[**des für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts**]** **[**der für die Feststellung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** relevanten Korbkomponente oder **[**betreffenden**]** ErsatzKorbkomponente**]** auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** oder **[**des Ersatzbasiswerts**]** **[**der **[**betreffenden**]** ErsatzKorbkomponente**]** und des letzten festgestellten Werts **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**]** oder **[**des Ersatzbasiswerts**]** **[**der **[**betreffenden**]** ErsatzKorbkomponente**]** Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[*mit Verzinsung:*** zuzüglich der anteiligen Zinsen**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich gemäß § ● bekanntzumachen.**]** **[**Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]** **[**Die Veröffentlichung **[**des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts**]** **[**der weiterberechneten Korbkomponente oder **[**der **[**betreffenden**]** ErsatzKorbkomponente**]** erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § ●.**]** Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung **[**eines Ersatzbasiswerts**]** **[**einer ErsatzKorbkomponente**]** nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des **[**betreffenden**]** Referenzpreises **[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*** sowie die Feststellung des Eintritts des Schwellenereignisses**]** nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. **[**Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes **[**eines Ersatzbasiswerts**]** **[**einer ErsatzKorbkomponente**]** nach Absatz b) oder **[**des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts**]** **[**der weiterberechneten Korbkomponente oder **[[**betreffenden**]** ErsatzKorbkomponente**]** nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § ●.**]**

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung **[**des **[**betreffenden**]** **[**Basiswerts oder Ersatzbasiswerts**]** **[**der **[**betreffenden**]** **[**Korbkomponente**]** oder **[**der **[**betreffenden**]** ErsatzKorbkomponente**]** aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § ● zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird **[*mit Verzinsung:*** zuzüglich der anteiligen Zinsen**]**. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen, wobei auf die ● Dezimalstelle kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

[*Protect-Anleihe bzw. Reverse Protect-Anleihe:*

g) § ● findet bezüglich der Anpassung **[**der Barriere**]** **[**der betreffenden Barriere**]** keine Anwendung mehr, sobald das Schwellenereignis eingetreten ist; es erfolgen nur etwaige Anpassungen **[**des Bezugsverhältnisses**]** **[**des Basispreises**]** **[**des Startniveaus**]** **[**des Basiswerts**]** **[**des betreffenden Basiswerts**]** **[**der betreffenden Korbkomponente**].]**

[g)**]**

[h)**]** Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § ● bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.**]**

[*Sofern Anpassungsregelungen für den Basiswert bzw. die Basiswerte bzw. die Korbkomponenten nicht einschlägig sind*: Nicht anwendbar.**]**

[§ 7] [§ 8]

Bekanntmachungen

[(1)**]** Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

[*Gegebenenfalls anwendbar bei Wertpapieren bezogen auf Basiswerte, deren Referenzpreise auf einer Publikationsseite einer Publikationsstelle veröffentlicht werden:*

(2) Wenn **[**der **[**entsprechende**]** Basiswert**] [**die entsprechende Korbkomponente**]** nicht mehr regelmäßig auf der Publikationsseite veröffentlicht wird, wir der Emittent eine andere Seite der Publikationsstelle oder eine Publikationsseite einer anderen Publikationsstelle, auf der **[**der **[**entsprechende**]** Basiswert**] [**die entsprechende Korbkomponente**]** regelmäßig veröffentlicht wird, bestimmen **[**und gemäß Absatz (1) veröffentlichen**] [**auf der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de veröffentlichen**].]**

[§ 8] [§ 9]
Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

[§ 9] [§ 10]
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § ● bekannt gemacht.

[§ 10] [§ 11]
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

[§ 11] [§ 12]
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.**]**

[*B.2. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Aktien (Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, Zinstermin am Rückzahlungstermin):*]

[Emissionsbedingungen
für die
Aktienanleihe
(Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, Zinstermin am Rückzahlungstermin)
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Verbriefung und Lieferung der Anleihe/Form und Nennbetrag

(1) Die Anleihe (die "Anleihe" bzw. die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Wertpapiere"[1]) der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je ● (die "Emissionswährung") ● (der "Nennbetrag").

(2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere oder Zinsscheine kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Effektive Wertpapiere oder effektive Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Den Inhabern von Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung in Höhe des Nennbetrags.

§ 2
Zinsen

(1) Die Wertpapiere werden**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g),**]** vom ● (der "Erste Valutierungstag") an mit ● % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und den Zeitraum vom Ersten Valutierungstag (einschließlich) bis zum Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) (ausschließlich) (die "Zinsperiode") verzinst. Die Zinsen werden am Rückzahlungstermin zur Zahlung fällig. Der Zinslauf der Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).

(2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA-Rule 251 (actual/actual).

§ 3
Rückzahlung

[1] Der Gesamtnennbetrag der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

(1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") gemäß Absatz (2) bzw. durch Lieferung der Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2) je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Basiswert":	●
"ISIN":	●
"Währung Basiswert":	●
"Relevante Referenzstelle":	●
"Relevante Terminbörse":	●
"Referenzpreis":	●
"Basispreis":	●
"Bezugsverhältnis":	●
"Liefergegenstand":	Basiswert

(2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet, erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") ausgezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Spitzenbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am ● (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.

(4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.

(5) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am ● (der "Rückzahlungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (6) definiert) ist, ist Rückzahlungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(6) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(7) Im Fall der Lieferung des Basiswerts durch den Emittenten gilt die Leistung der Wertpapierinhaber als Vorauserfüllung auf den Bezug des zu liefernden Basiswerts.

§ 4
Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung

(1) Der Emittent wird die Zahlung des Rückzahlungsbetrags bzw. etwaiger Spitzenbeträge und die Zahlung anfallender Zinsen an die Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. Sofern der Rückzahlungstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.

(2) Der Emittent wird im Fall der Rückzahlung durch Lieferung den zu liefernden Basiswert in der am Rückzahlungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke des Basiswerts ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Basiswerts anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Sofern der Rückzahlungstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Lieferung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Lieferaufschubs zu verlangen. Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem Bewertungstag liegt, wird der zu liefernde Basiswert zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert.

§ 5
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts

festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 6
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an das Bezugsverhältnis und der Basispreis des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme).

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) das Bezugsverhältnis und der Basispreis des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Rückzahlungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 4 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden Basiswerts; eine Anpassung des Basispreises des Basiswerts erfolgt nicht.

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

(i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
(iv) Aktiensplit;
(v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;

(vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;

(vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;

(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;

(ix) Gattungsänderung;

(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z. B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;

(xi) Verstaatlichung;

(xii) Übernahmeangebot sowie

(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird zuzüglich der anteiligen Zinsen. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

§ 7

Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8
Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.**]**

[*B.3. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Aktien (Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, mehrere Zinstermine):*]

[Emissionsbedingungen
für die
Aktienanleihe
(Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, mehrere Zinstermine)
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Verbriefung und Lieferung der Anleihe/Form und Nennbetrag

(1) Die Anleihe (die "Anleihe" bzw. die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Wertpapiere"[1]) der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je ● (die "Emissionswährung") ● (der "Nennbetrag").

(2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere oder Zinsscheine kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Effektive Wertpapiere oder effektive Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Den Inhabern von Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung in Höhe des Nennbetrags.

§ 2
Zinsen

(1) Die Wertpapiere werden**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g),**]** vom ● (der "Erste Valutierungstag") an mit ● % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und je Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) verzinst. Die Zinsen werden jährlich nachträglich am ● (jeweils ein "Zinstermin") zahlbar, erstmals am ● (der "Erste Zinstermin"). Der Zeitraum zwischen dem Ersten Valutierungstag (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem ersten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen dem ersten Zinstermin bzw. den darauf folgenden Zinsterminen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinsterminen werden "Zinsperiode" genannt. Die erste Zinsperiode beginnt am ● (der "Beginn der ersten Zinsperiode") (einschließlich) und endet am ● (das "Ende der ersten Zinsperiode") (ausschließlich). Letzter Zinstermin ist der ● (der "letzte Zinstermin") für die Zinsperiode vom ● (der "Beginn der letzten Zinsperiode") (einschließlich) bis zum ● (das "Ende der letzten Zinsperiode") (ausschließlich). Der Zinslauf der Wertpapiere endet mit Ablauf des dem

[1] Der Gesamtnennbetrag der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).

(2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA-Rule 251 (actual/actual).

§ 3
Rückzahlung

(1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") gemäß Absatz (2) bzw. durch Lieferung der Anzahl des Liefergegenstands gemäß Absatz (2) je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Basiswert":	●
"ISIN":	●
"Währung Basiswert":	●
"Relevante Referenzstelle":	●
"Relevante Terminbörse":	●
"Referenzpreis":	●
"Basispreis":	●
"Bezugsverhältnis":	●
"Liefergegenstand":	Basiswert

(2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet, erfolgt die Rückzahlung der Wertpapiere je Wertpapier durch Übertragung von einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl des Basiswerts. Sofern das Bezugsverhältnis Bruchteile ausweist, werden diese Bruchteile nicht geliefert. Anstatt etwaiger Bruchteile wird ein Ausgleichsbetrag (der "Spitzenbetrag") ausgezahlt. Die Ermittlung des Spitzenbetrags erfolgt für jedes Wertpapier durch die Multiplikation des Bruchteils mit dem am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des zu liefernden Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Spitzenbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am ● (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.

(4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.

(5) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am ● (der "Rückzahlungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (6) definiert) ist, ist Rückzahlungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(6) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

(7) Im Fall der Lieferung des Basiswerts durch den Emittenten gilt die Leistung der Wertpapierinhaber als Vorauserfüllung auf den Bezug des zu liefernden Basiswerts.

§ 4
Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung

(1) Der Emittent wird die Zahlung des Rückzahlungsbetrags bzw. etwaiger Spitzenbeträge an die Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin und die Zahlung anfallender Zinsen an den jeweiligen Zinsterminen über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit diesen Zahlungen anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. Sofern der Rückzahlungstermin bzw. ein Zinstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.

(2) Der Emittent wird im Fall der Rückzahlung durch Lieferung den zu liefernden Basiswert in der am Rückzahlungstermin börsenmäßig lieferbaren Form und Ausstattung der Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Depots der Hinterleger von Wertpapieren zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Die Lieferung effektiver Stücke des Basiswerts ist ausgeschlossen. Der Emittent wird durch Leistung der Lieferung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Lieferpflicht befreit. Alle etwaigen im Zusammenhang mit der Lieferung des Basiswerts anfallenden Steuern oder Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen. Sofern der Rückzahlungstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Lieferung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Lieferaufschubs zu verlangen. Sofern nach der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag ein Dividendenbeschluss gefasst wird, steht die Dividende den Wertpapierinhabern zu. Sofern ein Bezugsrecht gewährt wird und der erste Handelstag des Bezugsrechts auf einen Tag fällt, der nach dem Bewertungstag liegt, wird der zu liefernde Basiswert zusammen mit dem zum Bezug berechtigenden Ausweis geliefert.

§ 5
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten

Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 6
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an das Bezugsverhältnis und der Basispreis des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme).

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) das Bezugsverhältnis und der Basispreis des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde. Fällt der Stichtag in den Zeitraum zwischen Bewertungstag (einschließlich) und Rückzahlungstermin (einschließlich), erfolgt im Fall der Rückzahlung der Wertpapiere durch Lieferung, vorbehaltlich § 4 Absatz (2), nur eine Anpassung des Bezugsverhältnisses des zu liefernden Basiswerts; eine Anpassung des Basispreises des Basiswerts erfolgt nicht.

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

(i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
(iv) Aktiensplit;
(v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z. B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xi) Verstaatlichung;
(xii) Übernahmeangebot sowie
(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird zuzüglich der anteiligen Zinsen. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch

gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

§ 7
Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8
Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.**]**

[*B.4. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Aktien (Rückzahlungsart Zahlung, Zinstermin am Rückzahlungstermin):*]

[Emissionsbedingungen
für die
Aktienanleihe
(Rückzahlungsart Zahlung, Zinstermin am Rückzahlungstermin)
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Verbriefung und Lieferung der Anleihe/Form und Nennbetrag

(1) Die Anleihe (die "Anleihe" bzw. die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Wertpapiere"[1]) der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je ● (die "Emissionswährung") ● (der "Nennbetrag").

(2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere oder Zinsscheine kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Effektive Wertpapiere oder effektive Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Den Inhabern von Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung in Höhe des Nennbetrags.

§ 2
Zinsen

(1) Die Wertpapiere werden**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g),**]** vom ● (der "Erste Valutierungstag") an mit ● % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und den Zeitraum vom Ersten Valutierungstag (einschließlich) bis zum Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) (ausschließlich) (die "Zinsperiode") verzinst. Die Zinsen werden am Rückzahlungstermin zur Zahlung fällig. Der Zinslauf der Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).

(2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA-Rule 251 (actual/actual).

§ 3
Rückzahlung

[1] Der Gesamtnennbetrag der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

(1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Basiswert":	●
"ISIN":	●
"Währung Basiswert":	●
"Relevante Referenzstelle":	●
"Relevante Terminbörse":	●
"Referenzpreis":	●
"Basispreis":	●
"Bezugsverhältnis":	●

(2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Rückzahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am ● (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.

(4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise für den Handel geöffnet ist.

(5) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz g), am ● (der "Rückzahlungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (6) definiert) ist, ist Rückzahlungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(6) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

§ 4
Rückzahlungsart Zahlung

Der Emittent wird die Zahlung des Rückzahlungsbetrags und die Zahlung anfallender Zinsen an die Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in

dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. Sofern der Rückzahlungstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.

§ 5
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis durch die Relevante Referenzstelle nicht festgestellt wird oder der Handel in dem Basiswert an der Relevanten Referenzstelle oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Options- und Terminkontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist.

(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, ist für die Feststellung des Referenzpreises der von dem Emittenten ermittelte Ersatzkurs (wie nachfolgend definiert) für den Basiswert maßgeblich. Der "Ersatzkurs" entspricht dem Kurs, den der Emittent nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der allgemeinen Marktlage und des letzten vor der Marktstörung von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Kurses des Basiswerts festsetzt. Die Festsetzung eines Ersatzkurses ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

§ 6
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

a) Passt die Relevante Terminbörse im Falle eines Anpassungsereignisses (wie in Absatz f) definiert) bei den an ihr gehandelten Optionskontrakten auf den Basiswert den Basispreis oder die Anzahl der Aktien je Option an und liegt der Stichtag (wie in Absatz e) definiert) des Anpassungsereignisses vor dem Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag, so werden vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz c) mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an das Bezugsverhältnis und der Basispreis des Basiswerts entsprechend angepasst (die "Anpassungsmaßnahme).

b) Wenn im Falle eines Anpassungsereignisses Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse nicht oder nicht mehr gehandelt werden, werden (vorbehaltlich der Regelung gemäß Absatz d)) das Bezugsverhältnis und der Basispreis des Basiswerts entsprechend den Regeln der Relevanten Terminbörse mit Wirkung zum Stichtag angepasst, wie es der Fall wäre, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Relevanten Terminbörse gehandelt werden würden.

c) Anpassungsmaßnahmen gemäß den vorstehenden Absätzen a) und b) werden durch den Emittenten vorgenommen und sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

d) Der Emittent ergreift von Absatz a) und Absatz b) abweichende Anpassungsmaßnahmen, wenn und soweit dies nach billigem Ermessen des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie

unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen. Der vorstehende Satz gilt entsprechend, wenn die Relevante Terminbörse keine Anpassungsmaßnahmen ergreift bzw. im Falle des Absatzes a) ergreifen würde. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz g) bleibt hiervon unberührt.

e) "Stichtag" ist der erste Handelstag an der Relevanten Terminbörse, an dem die Anpassung der Optionskontrakte wirksam wird bzw. im Falle des Absatzes b) wirksam werden würde.

f) Ein "Anpassungsereignis" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse bezogen auf den Basiswert.

(i) Kapitalerhöhung durch Emission neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre;
(ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln;
(iii) Emission von Wertpapieren durch eine Gesellschaft mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien dieser Gesellschaft;
(iv) Aktiensplit;
(v) Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung oder durch Einziehung von Aktien;
(vi) Ausschüttungen, die von der Relevanten Terminbörse als Sonderdividenden behandelt werden;
(vii) endgültige Einstellung der Börsennotierung der Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aufgrund einer Übernahme der Gesellschaft oder aus einem sonstigen Grund;
(viii) Verschmelzung der Gesellschaft im Wege der Aufnahme, bei der die Gesellschaft nicht die übernehmende Gesellschaft ist;
(ix) Gattungsänderung;
(x) Umwandlung im Wege der Neugründung (Ausgliederung) und bei jedem sonstigen Vorgang (z. B. Spaltung, Vermögensübertragung, Eingliederung, Umstrukturierung, Formwechsel oder Aktienumtausch), durch den oder auf Grund dessen sämtliche Aktien der Gesellschaft endgültig untergehen, übertragen werden, zu übertragen sind oder in ihrer Gattung oder Rechtsnatur verändert werden;
(xi) Verstaatlichung;
(xii) Übernahmeangebot sowie
(xiii) jedes andere vergleichbare Ereignis, das einen Konzentrations-, Verwässerungs- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Kurs des Basiswerts haben kann.

g) Ist nach Ansicht der Relevanten Terminbörse oder des Emittenten eine sachgerechte Anpassungsmaßnahme aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird zuzüglich der anteiligen Zinsen. Eine

Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

h) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

i) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

§ 7
Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8
Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht

wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.**]**

[*B.5. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Indizes (Rückzahlungsart Zahlung, Zinstermin am Rückzahlungstermin):*]

[Emissionsbedingungen
für die
Indexanleihe
(Rückzahlungsart Zahlung, Zinstermin am Rückzahlungstermin)
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Verbriefung und Lieferung der Anleihe/Form und Nennbetrag

(1) Die Anleihe (die "Anleihe" bzw. die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Wertpapiere"[1]) der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je ● (die "Emissionswährung") ● (der "Nennbetrag").

(2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere oder Zinsscheine kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Effektive Wertpapiere oder effektive Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Den Inhabern von Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung in Höhe des Nennbetrags.

§ 2
Zinsen

(1) Die Wertpapiere werden**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e),**]** vom ● (der "Erste Valutierungstag") an mit ● % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und den Zeitraum vom Ersten Valutierungstag (einschließlich) bis zum Rückzahlungstermin (wie in § 3 Absatz (5) definiert) (ausschließlich) (die "Zinsperiode") verzinst. Die Zinsen werden am Rückzahlungstermin zur Zahlung fällig. Der Zinslauf der Wertpapiere endet mit Ablauf des dem Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).

(2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA-Rule 251 (actual/actual).

§ 3
Rückzahlung

[1] Der Gesamtnennbetrag der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

(1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Basiswert":	●
"ISIN":	●
"Währung Basiswert":	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]**
"Relevante Referenzstelle":	●
"Relevante Terminbörse":	●
"Referenzpreis":	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]**
"Basispreis":	●
"Bezugsverhältnis":	●

(2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Rückzahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am ● (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.

(4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt.

(5) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am ● (der "Rückzahlungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (6) definiert) ist, ist Rückzahlungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(6) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

§ 4
Rückzahlungsart Zahlung

Der Emittent wird die Zahlung des Rückzahlungsbetrags und die Zahlung anfallender Zinsen an die Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit dieser Zahlung anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. Sofern der Rückzahlungstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.

§ 5
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis des Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 ermitteln.

§ 6
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen

derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird zuzüglich der anteiligen Zinsen. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter

unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird zuzüglich der anteiligen Zinsen. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) In Bezug auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

§ 7
Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8
Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.**]**

[*B.6. Emissionsbedingungen für Anleihen bezogen auf Indizes (Rückzahlungsart Zahlung, mehrere Zinstermine):*]

[Emissionsbedingungen
für die
Indexanleihe
(Rückzahlungsart Zahlung, mehrere Zinstermine)
- WKN ● -
- ISIN ● -

§ 1
Verbriefung und Lieferung der Anleihe/Form und Nennbetrag

(1) Die Anleihe (die "Anleihe" bzw. die "Teilschuldverschreibungen" oder die "Wertpapiere"[1]) der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf, (der "Emittent") ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je ● (die "Emissionswährung") ● (der "Nennbetrag").

(2) Die Wertpapiere sind während ihrer gesamten Laufzeit in einer Inhaber-Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Eschborn, (die "Hinterlegungsstelle") hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Wertpapiere oder Zinsscheine kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Effektive Wertpapiere oder effektive Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Den Inhabern von Wertpapieren (die "Wertpapierinhaber") stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Hinterlegungsstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, übertragen werden können. Die kleinste handel- und übertragbare Einheit ist eine Teilschuldverschreibung in Höhe des Nennbetrags.

§ 2
Zinsen

(1) Die Wertpapiere werden**[**, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e),**]** vom ● (der "Erste Valutierungstag") an mit ● % p.a. (der "Zinssatz") bezogen auf den Nennbetrag je Wertpapier und je Zinsperiode (wie nachfolgend definiert) verzinst. Die Zinsen werden jährlich nachträglich am ● (jeweils ein "Zinstermin") zahlbar, erstmals am ● (der "Erste Zinstermin"). Der Zeitraum zwischen dem Ersten Valutierungstag (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem ersten Zinstermin sowie der jeweilige Zeitraum zwischen dem ersten Zinstermin bzw. den darauf folgenden Zinsterminen (einschließlich) und den letzten Tagen (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinsterminen werden "Zinsperiode" genannt. Die erste Zinsperiode beginnt am ● (der "Beginn der ersten Zinsperiode") (einschließlich) und endet am ● (das "Ende der ersten Zinsperiode") (ausschließlich). Letzter Zinstermin ist der ● (der "letzte Zinstermin") für die Zinsperiode vom ● (der "Beginn der letzten Zinsperiode") (einschließlich) bis zum ● (das "Ende der letzten Zinsperiode") (ausschließlich). Der Zinslauf der Wertpapiere endet mit Ablauf des dem

[1] Der Gesamtnennbetrag der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den angebotenen Wertpapieren, aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der Emission - auf den angebotenen Gesamtnennbetrag (das "Angebotsvolumen") begrenzt. Das Angebotsvolumen wird in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Rückzahlungstermin vorausgehenden Tags (und zwar auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird).

(2) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) nach näherer Maßgabe der Bestimmungen der ICMA-Rule 251 (actual/actual).

§ 3
Rückzahlung

(1) a) Der Emittent ist verpflichtet, die Rückzahlung der Wertpapiere, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am Rückzahlungstermin (wie in Absatz (5) definiert) durch Zahlung des gemäß Absatz (2) ermittelten Rückzahlungsbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") je Wertpapier vorzunehmen.

b) Im Sinne dieser Emissionsbedingungen sind:

"Basiswert":	●
"ISIN":	●
"Währung Basiswert":	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]**
"Relevante Referenzstelle":	●
"Relevante Terminbörse":	●
"Referenzpreis":	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**]**
"Basispreis":	●
"Bezugsverhältnis":	●

(2) a) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts dem Basispreis entspricht oder diesen überschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Nennbetrag.

b) Sofern der am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den Basispreis unterschreitet, entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem mit dem Bezugsverhältnis des Basiswerts multiplizierten, am Bewertungstag von der Relevanten Referenzstelle festgestellten Referenzpreis des Basiswerts, wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für den Rückzahlungsbetrag") kaufmännisch gerundet wird.

(3) Die Feststellung des Referenzpreises erfolgt, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am ● (der "Bewertungstag"). Sofern dieser Tag kein Börsentag (wie in Absatz (4) definiert) ist, ist Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag.

(4) "Börsentag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Relevante Referenzstelle üblicherweise Kurse des Basiswerts feststellt.

(5) Die Laufzeit der Wertpapiere endet, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere gemäß § 6 Absatz c) und e), am ● (der "Rückzahlungstermin"). Sofern dieser Tag kein Bankarbeitstag (wie in Absatz (6) definiert) ist, ist Rückzahlungstermin der nächstfolgende Bankarbeitstag.

(6) "Bankarbeitstag" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag oder Sonntag), an dem die Banken in Düsseldorf üblicherweise für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

§ 4
Rückzahlungsart Zahlung

Der Emittent wird die Zahlung des Rückzahlungsbetrags an die Wertpapierinhaber am Rückzahlungstermin und die Zahlung anfallender Zinsen an den jeweiligen Zinsterminen über die Hinterlegungsstelle bzw. außerhalb des Landes in dem die Hinterlegungsstelle ihren Sitz hat durch Clearing-Systeme, die über Kontoverbindungen mit der Hinterlegungsstelle verfügen, leisten. Alle etwaigen im Zusammenhang mit diesen Zahlungen anfallenden Steuern oder Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent wird durch Leistung der Zahlung an die Hinterlegungsstelle oder zu ihren Gunsten von seiner Zahlungspflicht befreit. Sofern der Rückzahlungstermin bzw. ein Zinstermin kein Bankarbeitstag ist, besteht Anspruch auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag; die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen eines solchen Zahlungsaufschubs zu verlangen.

§ 5
Marktstörung/Ersatzkurs

(1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn am Bewertungstag der Referenzpreis aus anderen als in § 6 genannten Gründen nicht festgestellt wird oder der Handel in einzelnen im Basiswert erfassten Aktien an der jeweiligen maßgeblichen Wertpapierbörse (wie nachfolgend definiert), sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung bzw. Basiswertgewichtung betroffen ist, oder der Handel von auf den Basiswert bezogenen, an der Relevanten Terminbörse gehandelten Termin- oder Optionskontrakten oder von auf die Terminkontrakte bezogenen Optionskontrakten in der letzten halben Stunde vor Feststellung des Referenzpreises ausgesetzt oder eingeschränkt ist und nach Ermessen des Emittenten die Aussetzung und Einschränkung hinsichtlich der Feststellung wesentlich ist. "Maßgebliche Wertpapierbörse" bezeichnet die Wertpapierbörse oder das Handelssystem, an der bzw. in dem der in die Berechnung des Basiswerts einfließende Kurs einer im Basiswert erfassten Aktie ermittelt wird.

(2) Sofern am Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (1) vorliegt, wird der Emittent den Referenzpreis des Basiswerts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 6 ermitteln.

§ 6
Anpassungen/außerordentliche Kündigung

a) Maßgeblich für die Feststellung des Referenzpreises sind die Konzepte des Basiswerts, wie sie von der Relevanten Referenzstelle erstellt wurden und weitergeführt werden, sowie die Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des Basiswerts durch die Relevante Referenzstelle, auch wenn künftig Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Basiswerts, der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Basiswertkomponenten, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, der Art und

Weise der Veröffentlichung oder wenn sonstige Veränderungen, Bereinigungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des Basiswerts auswirken, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

b) Sollte der Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig von der Relevanten Referenzstelle oder einer anderen Stelle festgestellt und veröffentlicht werden, wird der Emittent bestimmen, ob und welcher dann regelmäßig veröffentlichte andere Basiswert für die Feststellung des Referenzpreises zugrunde zu legen ist (der "Ersatzbasiswert") und das Bezugsverhältnis und den Basispreis des Basiswerts gegebenenfalls entsprechend anpassen. Die Ersetzung des Basiswerts durch einen derartigen Ersatzbasiswert sowie die gegebenenfalls vorgenommenen Anpassungen sind zusammen mit dem Stichtag für die Ersetzung unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.

c) Wenn der Emittent nach Treu und Glauben befindet, dass das maßgebliche Konzept und/oder die Berechnungsweise oder die Grundlage des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts so erheblich geändert worden ist, dass die Kontinuität des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts oder die Vergleichbarkeit des auf alter Grundlage errechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nicht mehr gegeben ist, oder wenn der Basiswert oder der Ersatzbasiswert während der Laufzeit der Wertpapiere nicht mehr regelmäßig festgestellt und veröffentlicht wird und die Festlegung eines Ersatzbasiswerts (wie in Absatz b) beschrieben) nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, für die Weiterberechnung und Veröffentlichung des für die Feststellung des Referenzpreises relevanten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts auf der Grundlage des bisherigen Konzeptes des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts und des letzten festgestellten Werts des Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts Sorge zu tragen oder die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird zuzüglich der anteiligen Zinsen. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags. Die Entscheidung des Emittenten über eine Weiterberechnung ist unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen. Die Veröffentlichung des weiterberechneten Basiswerts oder des Ersatzbasiswerts erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7. Das Kündigungsrecht des Emittenten gemäß Absatz e) bleibt hiervon unberührt.

d) Die Entscheidung des Emittenten über die Bestimmung eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder über die erhebliche Änderung des Berechnungskonzeptes und die Berechnung des Referenzpreises nach Absatz c) durch den Emittenten oder einen von

ihm beauftragten Dritten sind, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend. Die Veröffentlichung des jeweiligen Standes eines Ersatzbasiswerts nach Absatz b) oder des weiterberechneten Basiswerts oder Ersatzbasiswerts nach Absatz c) erfolgt in einer hierfür geeigneten Form und nicht gemäß § 7.

e) Ist nach Ansicht des Emittenten eine Weiterberechnung des Basiswerts oder Ersatzbasiswerts aus welchen Gründen auch immer nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er aufgrund der Weiterberechnung nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Begebung der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Die Bekanntmachung wird den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung (der "Kündigungstag") enthalten. Zwischen Bekanntmachung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten. Im Falle einer solchen Kündigung entspricht der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier dem Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der von dem Emittenten nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird zuzüglich der anteiligen Zinsen. Eine Erstattung des für den Erwerb der Wertpapiere aufgewandten Betrags oder eine sonstige Schadensersatz- oder Ausgleichszahlung erfolgt nicht. Die Zahlung des Kündigungsbetrags erfolgt am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungstag. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

f) In Bezug auf indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anwendbar.

g) Die Berechnung der angepassten Werte erfolgt jeweils auf der Basis von ● Dezimalstellen (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte"), wobei auf die ● Dezimalstelle (die "Anzahl Dezimalstellen für die angepassten Werte") kaufmännisch gerundet wird, und ist, soweit nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für den Emittenten und die Wertpapierinhaber bindend.

h) Der Emittent wird Anpassungsmaßnahmen sowie den Tag ihrer Wirksamkeit unverzüglich unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de oder unter einer gemäß § 7 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Diese Veröffentlichung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der entsprechenden Anpassungsmaßnahmen.

§ 7
Bekanntmachungen

Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Wertpapierinhaber erfolgt oder diese Emissionsbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Mitteilung vorsehen. Zugleich wird der Emittent einen entsprechenden Hinweis unter der Internetadresse www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß Satz 1 bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlichen. Die Veröffentlichung im Internet ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit einer in einem überregionalen Pflichtblatt bekannt gemachten oder direkt mitgeteilten Willenserklärung.

§ 8
Emission weiterer Wertpapiere/Rückkauf

(1) Der Emittent behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere während ihrer Laufzeit jederzeit und insbesondere ohne öffentliche Bekanntmachung im Markt oder auf andere Weise zurückzukaufen und angekaufte Wertpapiere wieder zu verkaufen oder einzuziehen.

§ 9
Berichtigungen, Ergänzungen

Sofern in den Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen enthalten sind, ist der Emittent berechtigt, diese ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für die Wertpapierinhaber zumutbar sind, das heißt deren aus den Wertpapieren resultierende finanzielle Position nicht wesentlich beeinflussen. Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.

§ 10
Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

(1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber und des Emittenten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Emissionsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Wertpapierinhaber und des Emittenten ist Düsseldorf.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Düsseldorf für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand Düsseldorf ist für alle Klagen gegen den Emittenten ausschließlich.

§ 11
Teilunwirksamkeit/Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Emissionsbedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wird auf 10 Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Wertpapiere erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der entsprechenden Sammelurkunde auf das Konto des Emittenten bei der Hinterlegungsstelle.**]**

5.1.1.1. Muster der Endgültigen Bedingungen

MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

Endgültige Bedingungen vom [*Datum einfügen*: ●]
gemäß § 6 Absatz (3) Wertpapierprospektgesetz i.V.m.
Art. 26 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004
in der zuletzt durch delegierte Verordnung (EU) Nr. 486/2012 und delegierte Verordnung (EU) Nr. 862/2012 geänderten Fassung
(die "Endgültigen Bedingungen")

zum Basisprospekt vom 4. Mai 2016
(der "Basisprospekt")

[für die] [zwecks Fortsetzung des öffentlichen Angebots von] [für die Aufstockung von]

[*Ggf. Marketingnamen einfügen:* ●] [*Produktnamen einfügen:* [Discount-Zertifikate[n]] [Reverse-Discount-Zertifikate[n]] [Discount-Zertifikat[n]e mit Barrier-Element] [Reverse-Discount-Zertifikate[n] mit Barrier-Element] [Pro] [Anleihe[n]] [Reverse-Anleihe[n]] [Protect-Anleihe[n] [Pro]] [Reverse Protect-Anleihe[n] [Pro]]]
bezogen auf [*Basiswert einfügen:* [Aktien][aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere][Investmentanteile][Indizes][indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte][Zinssätze/Referenzsätze][Zinsen][Währungswechselkurse [*ggf. Bezeichnung einfügen, z. B.:* ["USD Bull"] ["USD Bear"] ["[*Alternativen Währungskürzel einfügen*: ●] [Bull] [Bear]"][Edelmetalle][Rohstoffe][Terminkontrakte][Schuldverschreibungen][einen Korb]]
[([Einlösungsart][Rückzahlungsart] Zahlung)]
[([Einlösungsart][Rückzahlungsart] Zahlung oder Lieferung)]
[(Einlösungsart Zahlung oder Lieferung, Zinstermin am Einlösungstermin)]
[(Rückzahlungsart Zahlung oder Lieferung, Zinstermin am Rückzahlungstermin)]
[([Einlösungsart][Rückzahlungsart]Zahlung oder Lieferung, mehrere Zinstermine)]
[(Einlösungsart Zahlung, Zinstermin am Einlösungstermin)]
[(Rückzahlungsart Zahlung, Zinstermin am Rückzahlungstermin)]
[([Einlösungsart][Rückzahlungsart]Zahlung, mehrere Zinstermine)]
[mit Währungsumrechnung]
[mit Währungsabsicherung (Quanto)]
(die "Wertpapiere" [oder die "Discount-Zertifikate"] [oder die "Anleihe"])

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf
(der "Emittent")

– Wertpapierkennnummer (WKN) [*WKN einfügen*: ●] –
– International Security Identification Number (ISIN) [*ISIN einfügen*: ●] –

[*Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens einfügen:*

Die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere mit der WKN **[*WKN einfügen*: ●]** / ISIN **[*ISIN einfügen*: ●]** bilden zusammen mit den in den Endgültigen Bedingungen vom **[*Datum einfügen*: ●]** (die **"Ersten Endgültigen Bedingungen"**) **[*Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen:* ●]** zum Basisprospekt vom **[**22. Februar 2013**] [**12. November 2013**] [**6. November 2014**] [**10. März 2015**] [**20. November 2015**] [**4. Mai 2016**]**, einschließlich etwaiger Nachträge, beschriebenen Wertpapieren eine einheitliche Emission und erhöhen das Angebotsvolumen der **[*Produktnamen einfügen*: ●]** auf insgesamt **[*Gesamt-Angebotsvolumen einfügen*: ●]**.**]**

[*Im Falle der Fortsetzung eines öffentlichen Angebots einfügen:*
Die ursprünglich in den Endgültigen Bedingungen vom **[*Datum einfügen*: ●] [*Gegebenenfalls weitere Endgültige Bedingungen einfügen:* ●]** zum Basisprospekt vom **[**22. Februar 2013**] [**12. November 2013**] [**6. November 2014**] [**10. März 2015**] [**20. November 2015**]**, einschließlich etwaiger Nachträge, beschriebenen und bereits begebenen und öffentlich angebotenen **[*Produktnamen einfügen*: ●]** werden auf Basis dieser Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt vom 4. Mai 2016, einschließlich etwaiger Nachträge, fortgesetzt öffentlich angeboten.**]**

I. Einleitung

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt und den dazugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge werden gemäß Artikel 14 Absatz (2) c) der Richtlinie 2003/71/EG in elektronischer Form auf der Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de veröffentlicht.

Der Basisprospekt ist in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche Angaben zu erhalten.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine emissionsspezifische Zusammenfassung beigefügt.

II. Angaben zum Basiswert

Erklärung zur Art des Basiswerts

[*ein Basiswert:*
Den Wertpapieren liegt folgender Basiswert zugrunde: **[*Basiswert einfügen: ●*]**.
[ISIN: ●**]**
[Währung des Basiswerts: ● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**] [**, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]**)**]]**
[Emittent des Basiswerts: ●**]**
[Relevante Referenzstelle: ●**]**
[Relevante Terminbörse: ●**]**
[*Indizes als Basiswert:*
Indexart: **[**Kursindex**] [**Performanceindex**] [*Alternative Indexart einfügen: ●*]**
Indexsponsor: ●
Internetseite des Indexsponsors: ●
[*Index-Lizenzhinweis einfügen*:
Index-Lizenzhinweis
●]]
[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert:*
Internetseite der Relevanten Referenzstelle: ●
Emittent/Fondsgesellschaft: ●
Internetseite der Fondsgesellschaft: ●
[*ggf. Index-Lizenzhinweis einfügen*:
Index-Lizenzhinweis
●]]
[*Investmentanteile als Basiswert:*
Investmentanteile/Fonds: ●
Internetseite der Relevanten Referenzstelle: ●**]**
[*Edelmetalle als Basiswert:*
Internetseite der Relevanten Referenzstelle: ●**]**
[*Terminkontrakte als Basiswert:*
Internetseite der Relevanten Referenzstelle: ●
[*ggf. Index-Lizenzhinweis einfügen*:
Index-Lizenzhinweis
●]]]

[*verschiedene Basiswerte (Worst-of):*

Den Wertpapieren liegen verschiedene Basiswerte (Worst-of) zugrunde. Die Basiswerte lauten wie folgt:

Basiswerte	**[**ISIN	**[**Währungen der Basiswerte	**[**Relevante Referenzstellen	**[**Relevante Terminbörsen
●	**●]**	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]** **[**, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●])]]**	**●]**	**●]**

[*Indizes als Basiswert:*

Basiswerte	Indexart	Indexsponsor	Internetseite des Indexsponsors
●	**[**Kursindex**]** **[**Performanceindex**]** **[**Alternative Indexart einfügen: **●]**	●	●

[*Index-Lizenzhinweis einfügen*:
Index-Lizenzhinweis
●]]

[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert:*

Basiswerte	Internetseite der Relevanten Referenzstelle	Emittent/Fondsgesellschaft	Internetseite der Fondsgesellschaft
●	●	●	●

[*Index-Lizenzhinweis einfügen*:
Index-Lizenzhinweis
●]]

[*Edelmetalle als Basiswert:*

Basiswerte	Internetseite der Relevanten Referenzstelle
●	**●]**

[*Investmentanteile als Basiswert:*

Investmentanteile/Fonds	Internetseite der Relevanten Referenzstelle
●	**●]**

[*Terminkontrakte als Basiswert:*

Internetseite der Relevanten Referenzstelle
●

[*ggf. Index-Lizenzhinweis einfügen*:
Index-Lizenzhinweis
●]]]

[*Korb als Basiswert:*
Den Wertpapieren liegt ein Korb, bestehend aus verschiedenen Korbkomponenten, als Basiswert zugrunde. Die Korbkomponenten lauten wie folgt:

Korbkomponenten	**[**ISIN	**[**Währungen der Korbkomponenten	**[**Relevante Referenzstellen	**[**Relevante Terminbörsen
●	**●]**	● **[**(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●]** entspricht)**]** **[**, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen:* ●] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen:* ●])]]**	**●]**	**●]**

[*Indizes als Basiswert:*

Korbkomponenten	Indexart	Indexsponsor	Internetseite des Indexsponsors
●	**[**Kursindex**]** **[**Performanceindex**]** **[**Alternative Indexart einfügen: **●]**	●	●

[*Index-Lizenzhinweis einfügen*:
Index-Lizenzhinweis
●]]

[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte als Basiswert:*

Korbkomponenten	Internetseite der Relevanten Referenzstelle	Emittent/Fondsgesellschaft	Internetseite der Fondsgesellschaft
●	●	●	●

[*Index-Lizenzhinweis einfügen*:
Index-Lizenzhinweis
●]]

[*Edelmetalle als Basiswert:*

Korbkomponenten	Internetseite der Relevanten Referenzstelle
●	●**]**

[*Investmentanteile als Basiswert:*

Investmentanteile/Fonds	Internetseite der Relevanten Referenzstelle
●	●**]**

[*Terminkontrakte als Basiswert:*

Internetseite der Relevanten Referenzstelle
●

[*ggf. Index-Lizenzhinweis einfügen*:
Index-Lizenzhinweis
●**]]]**

Bei **[**dem Basiswert**]** **[**den Basiswerten**]** **[**den Korbkomponenten**]** handelt es sich um **[*Art des Basiswerts einfügen:*** **[**Aktien**][**aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere**][**Investmentanteile**][**Indizes**][**indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte**][**Zinssätze/Referenzsätze**][**Zinsen**][**Währungswechselkurse**][**Edelmetalle**][**Rohstoffe**][**Terminkontrakte**][**Schuldverschreibungen**].]**

[*Aktien:* [*Beschreibung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] [*der Korbkomponenten*] *einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert*: ●] [*Informationen über die Kursentwicklung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] [*der Korbkomponenten*] *und* [*seine Volatilitäten*] [*deren Volatilitäten*] *einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren:* ●]]

[*Aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere:* [*Beschreibung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] [*der Korbkomponenten*] *einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert*: ●] [*Informationen über die Kursentwicklung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] [*der Korbkomponenten*] *und* [*seine Volatilitäten*] [*deren Volatilitäten*] *einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren:* ●]]

[*Währungswechselkurse:* [*Beschreibung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] [*der Korbkomponenten*] *einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert*: ●] [*Informationen über die Kursentwicklung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] [*der Korbkomponenten*] *und* [*seine Volatilitäten*] [*deren Volatilitäten*] *einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren:* ●]]

[*Zinsen bzw. Zinssätze/Referenzsätze:* [*Beschreibung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] [*der Korbkomponenten*] *einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert*: ●] [*Informationen über die Kursentwicklung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] [*der Korbkomponenten*] *und* [*seine Volatilitäten*] [*deren Volatilitäten*] *einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren:* ●]]

[*Indizes:* [*Beschreibung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] [*der Korbkomponenten*] *einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert*: ●] [*Informationen über die Kursentwicklung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] [*der Korbkomponenten*] *und* [*seine*

***Volatilitäten*] [*deren Volatilitäten*] *einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren: ●*]]**

[*Indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte:* [*Beschreibung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] [*der Korbkomponenten*] *einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert*: *●*] [*Informationen über die Kursentwicklung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] [*der Korbkomponenten*] *und* [*seine Volatilitäten*] [*deren Volatilitäten*] *einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren: ●*]]

[*Investmentanteile:* [*Beschreibung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] [*der Korbkomponenten*] *einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert*: *●*] [*Informationen über die Kursentwicklung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] [*der Korbkomponenten*] *und* [*seine Volatilitäten*] [*deren Volatilitäten*] *einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren: ●*]]

[*Edelmetalle:* [*Beschreibung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] [*der Korbkomponenten*] *einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert*: *●*] [*Informationen über die Kursentwicklung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] [*der Korbkomponenten*] *und* [*seine Volatilitäten*] [*deren Volatilitäten*] *einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren: ●*]]

[*Rohstoffe:* [*Beschreibung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] [*der Korbkomponenten*] *einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert*: *●*] [*Informationen über die Kursentwicklung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] [*der Korbkomponenten*] *und* [*seine Volatilitäten*] [*deren Volatilitäten*] *einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren: ●*]]

[*Schuldverschreibungen:* [*Beschreibung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] [*der Korbkomponenten*] *einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert*: *●*] [*Informationen über die Kursentwicklung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] [*der Korbkomponenten*] *und* [*seine Volatilitäten*] [*deren Volatilitäten*] *einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren: ●*]]

[*Terminkontrakte:* [*Beschreibung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] [*der Korbkomponenten*] *einfügen, sofern diese die Beschreibung im Basisprospekt ergänzt oder konkretisiert*: *●*] [*Informationen über die Kursentwicklung* [*des Basiswerts*] [*der Basiswerte*] [*der Korbkomponenten*] *und* [*seine Volatilitäten*] [*deren Volatilitäten*] *einfügen, sofern diese die Angaben im Basisprospekt ergänzen oder konkretisieren: ●*]]

[Endgültiger Referenzpreis des Basiswerts:**]**
[Endgültiger Referenzpreis der verschiedenen Basiswerte (Worst-of):**]**
[Endgültiger Referenzpreis der Korbkomponenten (Korb):**]**
[*Referenzpreis einfügen*: *●*] [(wobei **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]** entspricht)**] [**, aufgrund der Quanto-Struktur entspricht **[*Zahl und Einheit des Basiswerts einfügen: ●*] [*Zahl und Einheit der Währung einfügen: ●*]**)**]**

III. Sonstige Informationsbestandteile hinsichtlich der Wertpapiere

Währung der Wertpapieremission (Emissionswährung)

Die Emission wird in **[**Euro ("EUR")**] [**US-Dollar ("USD")**] [*Alternative Währungsbezeichnung einfügen*: *●*]** angeboten.

Gesamtsumme der Emission/des Angebots (Angebotsvolumen)
[*Gesamtsumme der Emission/des Angebots (z. B. Anzahl Zertifikate, Gesamtnennbetrag der Anleihe) einfügen*: ●]

Verfalltermin der derivativen Wertpapiere, letzter Referenztermin
[Einlösungstermin: **[*Einlösungstermin einfügen*: ●]]**
[Rückzahlungstermin: **[*Rückzahlungstermin einfügen*: ●]]**
Bewertungstag (letzter Referenztermin): **[*Bewertungstag einfügen*: ●]**

[*Ggf. Angabe über die Modalitäten und den Termin für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse einfügen*:
Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse
[*Angabe über die Modalitäten und den Termin für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse einfügen*: ●]]

[*Anwendbar, sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden:*
[*Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:* Emissionstermin (Verkaufsbeginn): **[*Datum einfügen*: ●]]**
[*Bei Fortsetzung des öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere:* Beginn der Fortsetzung des öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere: **[*Datum einfügen*: ●]]**
Erster Valutierungstag: **[*Datum einfügen*: ●]**
[*Ggf. Datum des Beschlusses des Emittenten einfügen, sofern der Beschluss an einem anderen Tag als am Tag des Verkaufsbeginns gefasst wird*:
Datum des Beschlusses des Emittenten: **[*Datum einfügen*: ●]]]**

[*Anwendbar, sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden:*
Frist (einschließlich etwaiger Änderungen) während derer das Angebot gilt, Beschreibung des Zeichnungsverfahrens
Zeichnungsfrist: **[*Datum einfügen*: [**vom ● **[**(● Uhr)**]** bis zum ● **[**(● Uhr)**]**, jeweils Düsseldorfer Zeit**]**
[*Alternative Angabe des Datums einfügen*: ●] [, vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung**]]**
Stichtag für die Festlegung von **[*Ausstattungsmerkmale bezeichnen:* ●]**: **[*Datum einfügen*: ●]**
Erster Börsenhandelstag: **[*Datum einfügen*: ●]**
Erster Valutierungstag: **[*Datum einfügen*: ●]**
Der Erste Valutierungstag gilt für alle Zeichnungen innerhalb der oben genannten Zeichnungsfrist.

Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe
[Mindestzeichnungshöhe: **[*Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme einfügen*: ●]]**
[Maximale Zeichnungshöhe: **[*Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme einfügen*: ●]]**
[Eine Mindestzeichnungshöhe bzw. eine maximale Zeichnungshöhe ist nicht vorgesehen.**]**

Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit
[Zeichnungen können Anleger (i) über Direktbanken oder (ii) über ihre jeweilige Hausbank oder (iii) über die Börsenplätze **[**Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)**]** **[**Stuttgart (EUWAX)**]** **[*Alternativen Börsenplatz einfügen*: ●]** vornehmen.**]**
[Zeichnungen können Anleger über den Emittenten vornehmen.**]**
[*Alternatives Benachrichtigungsverfahren einfügen*: ●]]

Angabe der verschiedenen Anlegerkategorien, denen die Wertpapiere angeboten werden
Die Wertpapiere werden in **[**Deutschland**]** **[**und**]** **[**Österreich**]** **[*Bei Fortsetzung des öffentlichen Angebots:*** bereits**]** durch den Emittenten öffentlich angeboten. **[**Diesen Märkten ist eine bestimmte Tranche vorbehalten. **[*Angaben zur Tranche einfügen*: ●]]** **[*Bei Fortsetzung des öffentlichen***

Angebots: Aufgrund dieser Endgültigen Bedingungen werden die Wertpapiere fortgesetzt öffentlich angeboten. Die neue Angebotsfrist beginnt am **[*Datum einfügen*: ●].]**

Preisfestsetzung
Anfänglicher Ausgabepreis
[*Bei erstmaligem öffentlichen Angebot bzw. bei Fortsetzung des öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere:* [*Anfänglichen Ausgabepreis einfügen*: ● je Wertpapier **[**(zzgl. Ausgabeaufschlag in Höhe von ●)**]]]**
[*Bei Fortsetzung des öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere:* Im Rahmen der Fortsetzung des öffentlichen Angebots bereits begebener Wertpapiere werden die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere zum jeweils aktuellen von dem Emittenten gestellten Verkaufspreis (Briefkurs) fortlaufend zum Kauf angeboten.**]**

[*Ggf. die Methode, mittels der der Ausgabepreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung, einfügen, sofern die Endgültigen Bedingungen den Ausgabepreis nicht enthalten:*
Methode, mittels der der Ausgabepreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung
[*Methode und Verfahren einfügen*: ●]]

[*Ggf. dem Wertpapierinhaber vom Emittenten in Rechnung gestellte Kosten und Steuern (in Summe im Ausgabeaufschlag enthalten):*
Kosten und Steuern, die vom Emittenten dem Wertpapierinhaber in Rechnung gestellt werden
[*Kosten und Steuern einfügen*: ●]]

Zulassung zum Handel
[*Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:* Die Einbeziehung der Wertpapiere in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:**] [*Bei Fortsetzung des öffentlichen Angebots:*** Die Wertpapiere sind in den Freiverkehr an folgenden Börsenplätzen einbezogen:**] [**Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)**] [**Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate)**] [**Stuttgart: EUWAX**] [**Düsseldorf: Freiverkehr**] [*Alternativen Börsenplatz einfügen*: ●].]**
[*Bei erstmaligem öffentlichen Angebot:* Die Zulassung und Einführung der Wertpapiere in den regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen wird beantragt:**] [*Bei Fortsetzung des öffentlichen Angebots:*** Die Wertpapiere sind im regulierten Markt (General Standard) an folgenden Börsenplätzen zugelassen und eingeführt:**] [**Frankfurt (Börse Frankfurt Zertifikate)**] [*Alternativen Börsenplatz einfügen*: ●].]**
[Notierungsart: **[**Notierung in Prozent.**] [**Stücknotierung.**]]**
[Es wird und wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt.**]**

[*Ggf. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots einfügen, sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden:*
Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots sowie einzelner Angebotsteile und — soweit dem Emittenten oder Anbieter bekannt — Name und Anschrift derjenigen, die das Angebot in den verschiedenen Ländern platzieren
[*Name und Anschrift einfügen:* ●]]

[*Ggf. Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel einfügen, sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt*
Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage
[*Name und Anschrift sowie Beschreibung der Hauptbedingungen einfügen*: ●]]

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

[*Individuelle Zustimmung:* - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt der Emittent hiermit den nachfolgend namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in **[**Deutschland**] [**und**] [**Österreich**]**, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung: **[*Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen: ●*].]**

[*Generelle Zustimmung:* - Für die Dauer der Angebotsfrist erteilt der Emittent hiermit allen Finanzintermediären **[*Angebot in Deutschland:*** im Sinne von § 3 Absatz 3 WpPG**] [**bzw.**] [*Angebot in Österreich:*** gemäß § 3 Absatz 3 KMG**]** für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts in **[**Deutschland**] [**und**] [**Österreich**]**, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung.**]**

[*Angebot in Österreich:* Der Anleger hat zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des Österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG), zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle des Emittenten kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung des Emittenten zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle des Emittenten für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern der Emittent nicht wusste oder wissen musste, dass der Prospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne seine Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und der Emittent die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem er von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.**]**

- Die Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre, für die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird, erfolgen kann, entspricht **[**der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG**] [*von der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts abweichende Angebotsfrist, innerhalb derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann, einfügen: ●*]**.
- Die Finanzintermediäre dürfen den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren in **[**Deutschland**] [**und**] [**Österreich**]** verwenden.
- Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass (i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet. **[**Darüber hinaus ist die Zustimmung an folgende weitere Bedingung**[**en**]** gebunden: **[*Bedingungen einfügen: ●*].] [**Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an weitere Bedingungen gebunden.**]**

[- Nachfolgend genannte Finanzintermediäre haben die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten: **[*Name und Adresse des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre einfügen: ●*].]**

IV. Emissionsbedingungen der Wertpapiere

[*Im Falle einer Emission von Wertpapieren bzw. im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von Wertpapieren bzw. im Falle der Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren, werden an dieser Stelle die konkreten Emissionsbedingungen, die die für die Wertpapiere anwendbaren Optionen und die ausgefüllten Platzhalter enthalten, eingefügt*: ●]

Emissionsspezifische Zusammenfassung (als Beilage zu den Endgültigen Bedingungen)

[*Emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen:* ●]

5.1.2. Gesamtsumme der Emission/des Angebots
Das Angebotsvolumen (Gesamtstückzahl bzw. Gesamtnennbetrag) einer Emission wird von dem Emittenten jeweils vor dem ersten öffentlichen Angebot festgelegt und in den für die betreffende Emission zu erstellenden Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Das Emissionsvolumen (tatsächlich emittierte Stückzahl bzw. tatsächlich emittierter Nennbetrag) der begebenen Wertpapiere ist abhängig von der Nachfrage nach den jeweils angebotenen Wertpapieren, aber (vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-)Rückkaufs der betreffenden Emission) auf das Angebotsvolumen begrenzt. Im Falle einer Aufstockung des Angebotsvolumens von unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren wird das Gesamt-Angebotsvolumen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die Wertpapiere werden von dem Emittenten freibleibend zum Kauf angeboten.

5.1.3. Frist (einschließlich etwaiger Änderungen) während derer das Angebot gilt, Beschreibung des Zeichnungsverfahrens
Sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der Emissionstermin (Verkaufsbeginn) der Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird die Zeichnungsfrist für die Wertpapiere in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Im Rahmen der Zeichnungsfrist behält sich der Emittent ausdrücklich das Recht vor, die Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden und vorgenommene Zeichnungen zu kürzen bzw. nur teilweise zuzuteilen. Der Emittent behält sich ferner das Recht vor, die Wertpapiere (insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der Zeichnungsfrist) nicht zu emittieren. In diesem Falle werden alle bereits vorliegenden Angebote zum Erwerb der Wertpapiere, d. h. die Zeichnungen, unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bzw. auf der bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. Darüber hinaus behält sich der Emittent das Recht vor, die Zeichnungsfrist zu verlängern. In diesem Fall wird eine entsprechende Bekanntmachung auf der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de bzw. auf der bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. Die Einzelheiten zur Zeichnungsfrist werden in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.4. Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe
Sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, entfällt die Angabe einer Mindest- und/oder maximalen Zeichnungshöhe.

Sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird die Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe (ausgedrückt als Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme) in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

5.1.5. Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung
Diesbezüglich wird auf Punkt 4.1.12. und auf Punkt 4.1.13. im betreffenden Abschnitt V. verwiesen. Soweit im Hinblick auf Punkt 4.1.13. erforderlich, werden Konkretisierungen oder die Wahl von Optionen in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.1.6. Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse
Sofern erforderlich, erfolgt eine Angabe über die Modalitäten und den Termin für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse in den Endgültigen Bedingungen der entsprechenden Emission.

5.2. Verteilungs- und Zuteilungsplan
5.2.1. Angabe der verschiedenen Anlegerkategorien, denen die Wertpapiere angeboten werden
Hinsichtlich der Kategorien potenzieller Anleger (Anlegerkategorien) unterliegen die Wertpapiere mit Ausnahme der in Abschnitt III. 4. aufgeführten Verkaufsbeschränkungen keinen Beschränkungen.

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob ein Angebot in mehreren Ländern erfolgt, d. h. ob die Wertpapiere in Deutschland und/oder in Österreich angeboten werden. Sofern diesen Märkten eine bestimmte Tranche vorbehalten ist, wird dies zusätzlich zu Angaben zur Tranche ebenfalls in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.2.2. Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit

Sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden entfällt das Benachrichtigungsverfahren bei Zeichnungsmöglichkeit.

Sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, wird das Benachrichtigungsverfahren bei der Zeichnungsmöglichkeit, d. h. die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Darüber hinaus erfolgt in den Endgültigen Bedingungen ein Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann.

5.3. Preisfestsetzung

5.3.1. Angabe des erwarteten Preises, zu dem die Wertpapiere angeboten werden (Anfänglicher Ausgabepreis)

Sofern die Wertpapiere ohne Zeichnungsfrist angeboten werden, wird der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier, d. h. der erwartete Preis, zu dem die Wertpapiere angeboten werden, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Danach wird der Ausgabepreis fortlaufend festgelegt.

Sofern die Wertpapiere im Rahmen einer Zeichnungsfrist angeboten werden, gilt für alle innerhalb der Zeichnungsfrist gezeichneten und nach Ende der Zeichnungsfrist zugeteilten Wertpapiere der von dem Emittenten festgelegte anfängliche Ausgabepreis (Zeichnungspreis bzw. Emissionspreis). Der anfängliche Ausgabepreis je Wertpapier, d. h. der erwartete Preis, zu dem die Wertpapiere angeboten werden, wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Es kann vorgesehen werden, dass die Wertpapiere nach Ablauf der Zeichnungsfrist von dem Emittenten weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Ausgabepreis wird dann fortlaufend festgelegt.

Der anfängliche Ausgabepreis der Wertpapiere kann gegebenenfalls einen Ausgabeaufschlag und gegebenenfalls andere ausgewiesene Gebühren und Kosten sowie einen für den Wertpapierinhaber nicht erkennbaren Aufschlag auf den anhand von finanzmathematischen Methoden errechneten Wert der Wertpapiere enthalten. Dieser gegebenenfalls erhobene Aufschlag wird von dem Emittenten nach freiem Ermessen festgesetzt. Der Aufschlag kann bei verschiedenen Emissionen unterschiedlich hoch sein und sich von der Höhe der Aufschläge anderer Marktteilnehmer unterscheiden.

Vertragspartner der Käufer der von dem Emittenten emittierten Wertpapiere erhalten gegebenenfalls Zuwendungen für den Vertrieb dieser Wertpapiere sowie einen gegebenenfalls erhobenen Ausgabeaufschlag. Darüber hinaus können die Vertragspartner der Käufer für den Vertrieb der Wertpapiere Zuwendungen in Form von geldwerten Leistungen erhalten. Hierbei handelt es sich z. B. um technische Unterstützung in Form von elektronischen außerbörslichen Handelsanbindungen, um die Bereitstellung von Marketing- und Informationsmaterial zu den Wertpapieren sowie um die Durchführung von Schulungs- und Kundenveranstaltungen. Informationen über gegebenenfalls erhaltene Zuwendungen, wie z. B. deren Höhe, kann der Käufer von seinen Vertragspartnern erhalten.

5.3.2. Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahren für seine Bekanntgabe

Sofern die für die betreffende Emission zu veröffentlichenden Endgültigen Bedingungen den Ausgabepreis nicht enthalten, werden die Endgültigen Bedingungen die Methode, mittels der der Ausgabepreis festgelegt wird, sowie das Verfahren der Offenlegung enthalten.

5.3.3. Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden

Sofern der Emittent dem Wertpapierinhaber Kosten und Steuern in Rechnung stellen wird, werden diese in Summe über den Ausgabeaufschlag in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Sonstige mit dem Erwerb der Wertpapiere verbundene Kosten und Steuern, die beispielsweise bei Direktbanken oder der Hausbank oder der jeweiligen Wertpapierbörse in Rechnung gestellt werden, sind dort zu erfragen.

5.4. Platzierung und Übernahme (Underwriting)

5.4.1. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots, Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots

Die Wertpapiere werden durch den Emittenten mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23 öffentlich angeboten. Sofern die Wertpapiere zusätzlich oder ausschließlich durch Koordinatoren öffentlich angeboten werden, werden Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots sowie einzelner Angebotsteile und — soweit dem Emittenten oder Anbieter bekannt — Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots, in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

5.4.2. Name und Anschrift der Zahl- und Verwahrstellen

5.4.2.1. Zahl- und Verwahrstellen Deutschland

Der Emittent mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernimmt die Zahlstellenfunktion. Er wird die fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere über die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, (die "**Verwahrstelle**" bzw. die "**Hinterlegungsstelle**") leisten.

5.4.2.2. Zahl- und Verwahrstellen Österreich

Der Emittent mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernimmt die Zahlstellenfunktion. Er wird die fälligen Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere über die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, (die "**Verwahrstelle**" bzw. die "**Hinterlegungsstelle**") leisten.

5.4.3. Angabe der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, und Angabe der Institute, die die Emission ohne verbindliche Zusage oder zu bestmöglichen Bedingungen platzieren

Es sind keine Übernahmevereinbarungen abgeschlossen worden.

5.4.4. Datum, an dem der Emissionsübernahmevertrag geschlossen wurde oder wird

Es gibt keinen Emissionsübernahmevertrag.

5.4.5. Name und Anschrift der Berechnungsstelle

Die Funktion der Berechnungsstelle wird von dem Emittenten mit Sitz in 40212 Düsseldorf, Königsallee 21/23, übernommen.

6. Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten

6.1. Zulassung zum Handel

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten gestellt wurde (oder nicht) oder werden soll, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.

Bei fortgesetztem öffentlichen Angebot der Wertpapiere wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht, ob die angebotenen Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zugelassen sind oder nicht, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.

Sofern für die Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten gestellt wurde oder werden soll bzw. die Wertpapiere an einem organisierten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zum Handel zugelassen sind, wird dieser Umstand in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die betreffenden Märkte, d. h. die maßgeblichen Börsenplätze lauten: Frankfurt: (Börse Frankfurt Zertifikate) oder ein davon abweichender und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichter maßgeblicher Börsenplatz. Falls bekannt, werden die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, ebenfalls in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern für die Wertpapiere ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt wurde oder werden soll bzw. die Wertpapiere in den Freiverkehr einbezogen sind, wird dieser Umstand in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht. Die betreffenden Märkte, d. h. die maßgeblichen Börsenplätze lauten: Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate Premium), Frankfurt: Freiverkehr (Börse Frankfurt Zertifikate), Stuttgart: EUWAX, Düsseldorf: Freiverkehr oder ein davon abweichender und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichter maßgeblicher Börsenplatz. Falls bekannt, werden die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, ebenfalls in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Wurde kein Antrag auf Zulassung zum Handel bzw. auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt oder soll kein solcher gestellt werden, enthalten die Endgültigen Bedingungen einen entsprechenden Hinweis.

6.2. Angabe aller geregelten oder gleichwertigen Märkte, an denen die Wertpapiere zugelassen sind

Wertpapiere der gleichen Gattung wie die angebotenen oder zuzulassenden Wertpapiere sind nach Wissen des Emittenten zu Beginn des öffentlichen Angebots an keinen anderen geregelten oder gleichwertigen Märkten als an den in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten zugelassen.

6.3. Name und Anschrift der Intermediäre im Sekundärhandel

Der Emittent oder ein von ihm beauftragter Dritter kann für die Wertpapiere als so genannter Market-Maker auftreten. In Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze wird der Market-Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen während der üblichen Handelszeiten der Wertpapiere in der Regel Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufspreise) mit dem Ziel stellen, die Liquidität in dem jeweiligen Wertpapier zur Verfügung zu stellen. Sofern der Emittent Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

7. Zusätzliche Angaben

7.1. Berater

Es werden keine an einer Emission beteiligten Berater in diesem Basisprospekt genannt.

7.2. Geprüfte Informationen

Der Basisprospekt enthält (abgesehen von den geprüften Jahresabschlüssen) keine weiteren von gesetzlichen Abschlussprüfern geprüfte Angaben oder einer prüferischen Durchsicht unterzogene Angaben.

7.3. Sachverständige

Erklärungen oder Berichte Sachverständiger sind in diesem Basisprospekt nicht enthalten.

7.4. Angaben von Seiten Dritter

In diesem Basisprospekt wurden Angaben von Seiten Dritter übernommen.

Der Emittent hat Informationen direkt von der Ratingagentur Fitch Ratings Ltd. (Quelle der Informationen) erhalten. Der Emittent bestätigt, dass diese Angaben korrekt wieder gegeben wurden und nach Wissen des Emittenten und soweit für ihn aus den von diesem Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, die Angaben nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestalten wurden.

Darüber hinaus wird im Hinblick auf Angaben zum Basiswert in diesem Basisprospekt auf Internetseiten verwiesen, deren Inhalte als Informationsquelle für die Beschreibung des Basiswerts, Informationen über die Kursentwicklung des Basiswerts bzw. Informationen über die Volatilität (Kennzahl für die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen) des Basiswerts herangezogen werden können. Der Emittent übernimmt keine Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten, die auf den Internetseiten (mit Ausnahme der Internetseite www.hsbc-zertifikate.de) dargestellt werden.

7.5. Bekanntmachungen

Alle über die Endgültigen Bedingungen hinausgehenden Informationen, die die jeweiligen Wertpapiere betreffen, erfolgen durch Veröffentlichung einer entsprechenden Bekanntmachung in einem überregionalen Pflichtblatt der Börse Düsseldorf AG, sofern nicht eine direkte Mitteilung an die Anleger erfolgt, und/oder durch Veröffentlichung im Internet unter www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse.

8. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

8.1. Zur Verfügung zu stellende Informationen über die Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Basisprospekts zuständigen Person

8.1.1. Ausdrückliche Zustimmung seitens des Emittenten zur Verwendung des Basisprospekts

In den Endgültigen Bedingungen wird veröffentlicht, ob der Emittent eine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts namentlich genannten Finanzintermediären (individuelle Zustimmung) oder allen Finanzintermediären im Sinne von § 3 Absatz 3 WpPG (im Falle von öffentlichen Angeboten in Deutschland) bzw. gemäß § 3 Absatz 3 KMG (im Falle von öffentlichen Angeboten in Österreich) (generelle Zustimmung), einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erteilt.

Sofern der Emittent eine individuelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt, erteilt der Emittent den in den Endgültigen Bedingungen namentlich genannten Finanzintermediären für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen. Der Emittent übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Sofern der Emittent eine generelle Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt, erteilt der Emittent allen Finanzintermediären im Sinne von § 3 Absatz 3 WpPG (im Falle von öffentlichen Angeboten in Deutschland) bzw. gemäß § 3 Absatz 3 KMG (im Falle von öffentlichen Angeboten in Österreich) für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren seine Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen. Der Emittent übernimmt die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere

durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der zugehörigen Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Sofern die Wertpapiere in Österreich angeboten werden, hat der Anleger zu beachten, dass es im Anwendungsbereich des österreichischen Rechts, insbesondere des Österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG), zu einer Haftung des Finanzintermediärs anstelle des Emittenten kommen kann. Derjenige Finanzintermediär, der Wertpapiere unter Verwendung dieses Basisprospekts öffentlich anbietet und über keine Zustimmung des Emittenten zur Prospektverwendung verfügt, kann anstelle des Emittenten für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospektangaben haften, sofern der Emittent nicht wusste oder wissen musste, dass der Prospekt einem prospektpflichtigen Angebot ohne seine Zustimmung zu Grunde gelegt wurde und der Emittent die unzulässige Verwendung den zuständigen Stellen unverzüglich, nachdem er von der unzulässigen Verwendung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis haben musste, mitgeteilt hat.

8.1.2. Angabe des Zeitraums, für den die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erteilt wird

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre gilt für die Dauer der Angebotsfrist.

8.1.3. Angabe der Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre kann entweder während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG oder während einer davon abweichenden und in den Endgültigen Bedingungen veröffentlichten Angebotsfrist erfolgen. Die Angebotsfrist wird in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

8.1.4. Angabe der Mitgliedsstaaten, in denen die Finanzintermediäre den Basisprospekt für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren verwenden dürfen

Im Falle einer Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, dürfen Finanzintermediäre den Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie die zugehörigen Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen in dem in den Endgültigen Bedingungen genannten Land (Deutschland und/oder Österreich) verwenden.

8.1.5. Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Basisprospekts relevant sind

Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, steht unter den Bedingungen, dass (i) der Basisprospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, und die dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, und der dazugehörigen Endgültigen Bedingungen, einschließlich der beigefügten emissionsspezifischen Zusammenfassung, jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Sofern die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts darüber hinaus an weitere Bedingung(en) gebunden ist, werden diese in den Endgültigen Bedingungen veröffentlicht.

Sofern die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts nicht an weitere Bedingungen gebunden ist, wird dies in den Endgültigen Bedingungen entsprechend bekannt gemacht.

8.1.6. Hinweis für die Anleger

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

8.2A. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

8.2A.1. Liste und Identität des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen

Sofern ein oder mehrere spezifische Finanzintermediäre die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts erhalten, werden in den Endgültigen Bedingungen Liste und Identität (Name und Adresse) des Finanzintermediärs/der Finanzintermediäre, der/die den Basisprospekt verwenden darf/dürfen, veröffentlicht.

8.2A.2. Angabe, wie etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären zu veröffentlichen sind und Angabe des Ortes, an dem sie erhältlich sind

Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder ggf. der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden im Internet unter www.hsbc-zertifikate.de bzw. unter der gemäß den Bestimmungen in den Emissionsbedingungen bekannt gemachten Nachfolgeadresse veröffentlicht. Aus diesem Grund sollten Anleger vor Zeichnung bzw. vor Erwerb eines Wertpapiers über Finanzintermediäre, aber auch bei Erwerb nach erfolgter Erstemission eines Wertpapiers, Einsicht in die aktuelle Website des Emittenten www.hsbc-zertifikate.de nehmen.

8.2B. Zusätzliche Informationen für den Fall, dass sämtliche Finanzintermediäre die Zustimmung erhalten

8.2B.1. Hinweis für Anleger

Jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

UNTERSCHRIFTENSEITE (LETZTE SEITE)

Basisprospekt vom 4. Mai 2016
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz

für

Discount-Zertifikate bzw. Reverse-Discount-Zertifikate
Anleihen bzw. Reverse-Anleihen
bezogen auf Aktien, aktienähnliche oder aktienvertretende Wertpapiere, Währungswechselkurse, Zinsen, Zinssätze/Referenzsätze, Indizes, indexähnliche oder indexvertretende Basiswerte, Investmentanteile, Edelmetalle, Rohstoffe, Schuldverschreibungen, Terminkontrakte oder einen Korb bestehend aus den vorstehend genannten Korbkomponenten/Basiswerten

der

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Düsseldorf

Düsseldorf, 4. Mai 2016

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG

gez. Bernd Wiedemuth gez. Marina Eibl